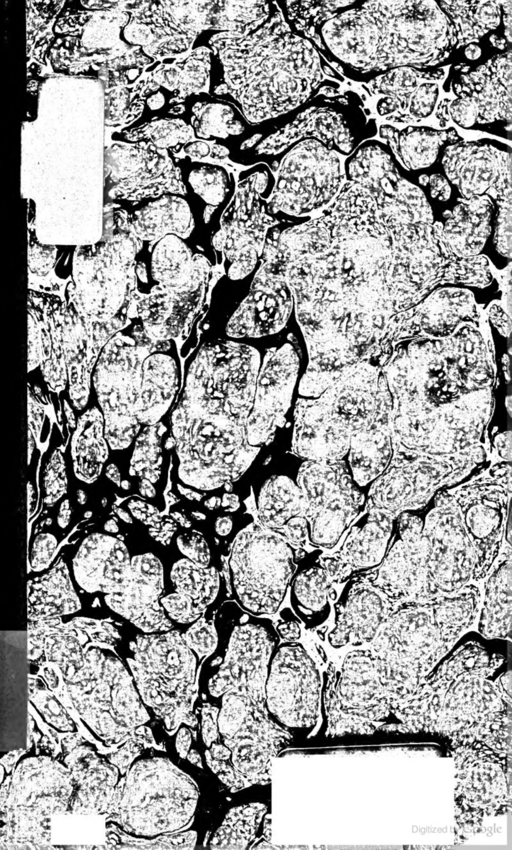
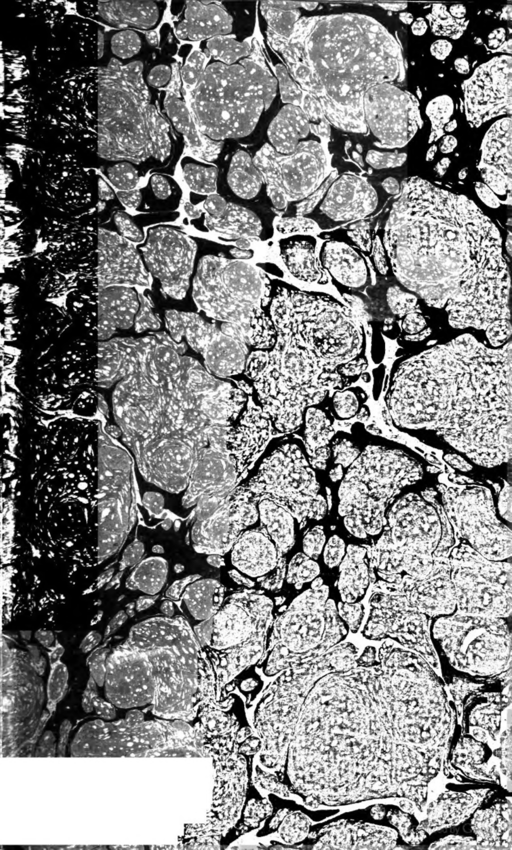






<36640396060019

Neues Archiv

der

Preußischen Gesetzgebung

und

Rechtsgelehrsamkeit.

Zum Besten

der allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse.

Dritter Band.

Berlin,
bei G. C. Nauck 1805.

Fortsetzung

des

Subscribenten-Verzeichnisses.

Bei der Regierung zu Breslau und in deren Departement haben subscribirt:

876. Herr Ober = Amts = Regierungs = Chef = Präsident Freih. v. Seidlitz.
877. = = = = Präsident v. Schlechtendahl.
878. = = = = Director v. Paczinsky.
879. = = = = Rath v. Haugwitz.
880. = = = = = v. Skrbensky.
881. = = = = = Graf v. Haugwitz.
882. = = = = = Steinbeck.
883. = = = = = v. Fischer.
884. = = = = = Graf v. Dankelmann.
885. = = = = = Jagwitz.
886. = = = = = Friderici.
887. = = = = = Graf v. Mattuschka.
888. = = = = = Schiller.
889. = = = = = Müller.
890. = = = = = Wentzel.
891. = = = = Assessor Költsch.
892. = = = = = v. Wallenberg.
893. = Referendarius Kirsten.
894. = = Seidel.
895. = = Tietze.
896. = = Bahr.
897. = Auscultator Hielscher.
898. = = Neudeck.

X

899. Herr Auscultator Scholtz I.
900. " " v. Berge.
901. " " Wasmannsdorf.
902. " " Saltzbrun.
903. " " Ludwig.
904. " " Strauch.
905. " " Biewald.
906. " " Scholtz II.
907. " " Methner.
908. " " Jungnitz.
909. " Ober-Amts-Regierungs-Canzlei-Director Finke.
910. " " " " Secretair Wittig.
911. " " " " " Schreckfisch.
912. " General-Fiscal Berger.
913. " Hof- und Criminal-Rath Ebersbach.
914. " " " " " Brassert.
915. " " " " " Wunster.
916. " " " " " Hahn.
917. " " " " " Ludwig.
918. " " " " " Rising.
919. " " " " " Fischer.
920. " Notarien-Director Uber.
921. 922. Herr Assistenz-Rath Vater, 2 Exempl.
923. Herr Assistenz-Rath Kerstan.
924. " " " Raupbach.
925. " Justiz-Commissions-Rath Schäffer.
926. " " " " Schmidt.
927. " " " " Wernicke.
928. " " Commissarius Rüdiger.
929. " " " Schnorfeil.
930. " " " Merckel.
931. " " " Homuth.
932. " " " Endell.
933. " " " Cogho.
934. " " " Beyer.
935. " " " Keppen.
936. " " " Ehrhardt.
937. " Stadtgerichts-Canzlei-Director Kretschmer.
938. " " Assessor Pohl.
939. " Justiz-Secretair Hoffmann zu Jauer.
940. " Hoffmann, Gräflich Scherrscher Justitiarius zu Weigelsdorff.
941—943. Hr. Justiz-Verweser Hälisch zu Hermsdorff unterm Kynast, 3 Exempl.

944. err Justiz-Bürgermeister Gottschling zu Prausnitz.
945. " Notarius Moll zu Canth.
946. " Stadt-Director Schnieber zu Schweidnitz.
947. " Vice-Director Pflug daselbst.
948. " Syndicus Berger das.
949. " Justiz-Commissarius Güntzel das.
950. " Stifts-Canzler Gründler zu Trebnitz.
951. " " Secretair Kurtz das.
952. " Proconsul Hennig zu Pitschen.
953. " Stadt-Director Fischer zu Löwenberg.
954. " Vice-Stadt-Director Streckenbach das.
955. " Senator König das.
956 — 958. Herr Lindner, Gräflich Solmscher Justiz-Verweser zu Klitschdorf, 3 Exempl.
959. Herr Consul und Syndicus Herdt zu Wünschelburg.
960. " Justiz-Rath Lön zu Breslau.
961. " Urbarien-Commissarius Meltzer.
962. " Profe, Gräflich Sandrezkyscher Justitiarius zu Manze.
963. " Registrator Wunster zu Breslau.
964. Das Gerichts-Amt des Stifts zu Grüssau.
965. 966. Die Gräflich Reichenbachsche Regierung zu Goschütz, 2 Exempl.
967. Die Rathhäusliche Bibliothek zu Schweidnitz.
968. Die Rathhäusliche Registratur zu Löwenberg.
969. Der Breslauische Magistrat.
970. Das Stadt-Gericht zu Hirschberg.
971. Der Magistrat zu Schmiedeberg.
972. Der Magistrat zu Trebnitz.
973. Herr Burrmann, Gräflich Hoymscher Justitiarius zu Dyhrnfurth.
974. " Rathmann Scholtz zu Reichenstein.
975. " " und Assessor Scholtz zu Schweidnitz.

Bei dem Departement der Glogauischen Ober-Amts-Regierung haben subscribirt:

976. Herr Ober-Amts-Regierungs-Präsident Baron v. Cocceji.
977. " " " " Director v. Böhmer.
978. " " " " Rath Harsleben.
979. " " " " " Fülleborn.
980. " " " " " Jagwitz.
981. " " " " " Meckel v. Hemsbach.
982. " " " " " Friedel.
983. " " " " " Merckel.

984. Herr Ober-Amts-Regierungs-Rath v. Ledebur.
985. : : : : : Erbkam.
986. : : : : Referendarius Viertel.
987. : : : : : Pürmann.
988. : : : : Auscultator Borrmann.
989. : : : : : Matthäi.
990. : : : : : Beul.
991. : : : : : Kinzel.
992. : : : : : Titz.
993. : : : : : Ludwig.
994. : : : : : Mündel.
995. : : : : : Scheurich.
996. : : : : : Thurner.
997. : : : : : Fellmann.
998. : : : : : Fimmler.
999. : : : : : Jüngling.
1000. : Hof- und Criminal-Rath Michaelis.
1001. : : : : : Eitner.
1002. : Ober-Amts-Regierungs-Secretair Roseno.
1003. : Justiz-Commissarius Mandel zu Glogau.
1004. : : : Dehmel das.
1005. : : : Sattig, das.
1006. : Kammer-Secretair Nickisch, das.
1007. : Stadt-Director Anders, zu Grünberg.
1008. : Justiz-Commissarius Mätzke, zu Sagan.
1009. : Cammer-Rath Förster, das.
1010. : Justiz-Commissarius Dehmel, das.
1011. : Regierungs-Rath Keßler, zu Carolath.
1012. : Syndicus Walther, zu Lüben.
1013. : Bürgermeister Kretzschmer, zu Schwiebus.
1014. : Proconsul Münzer, zu Neusalz.
1015. : Syndicus Ulbrich, zu Steinau.
1016. : Bürgermeister Copplus, zu Wohlau.
1017. : : Noske, zu Steinau.
1018. : Syndicus Feye, zu Guhrau.
1019. 1020. Die Herrschaftliche Regierung zu Sagan, 2 Exempl.
1021. Der Magistrat zu Haynau.
1022. Herr Justiz-Commissarius Mattiller, das.
1023. : Proconsul Heppe, das.
1024. : Bürgermeister Wecker, das.
1025. : Gerichts-Assessor Hecker, das.
1026. Der Magistrat zu Sprottau.

1027. Herr Regiments⸗Quartiermeister Preuß, zu Guhrau.
1028. ⸗ Hofrath Bredow.
1029. ⸗ Cammer⸗Justiz⸗Deputations⸗Assessor und Ober⸗Amts⸗Regierungs⸗Referendarius Kuhn, in Glogau.
1030. ⸗ Creis⸗Urbarien⸗Commissarius und Justiz⸗Assessor Heinrichs, in Grünberg.

Bei der Ober⸗Amts⸗Regierung zu Brieg, und in deren Departement.

1031. Herr Ober⸗Amts⸗Regierungs⸗Präsident v. Windheim.
1032. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Rath Schiller.
1033. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Reyder.
1034. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Schultes.
1035. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Scheller.
1036. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Ludendorff.
1037. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ v. Reinersdorff.
1038. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Gerhard.
1039. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Spons.
1040. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Assessor Schreiner.
1041. ⸗ Assistenz⸗Rath Stöckel.
1042. ⸗ Hof⸗ und Criminal⸗Rath Rösner.
1043. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Müller.
1044. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Breither.
1045. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Kaiser.
1046. ⸗ Justiz⸗Commissions⸗Rath Menzel.
1047. ⸗ Hof⸗Fiscal Scholz.
1048. ⸗ ⸗ ⸗ Sachs.
1049. ⸗ ⸗ ⸗ Laube.
1050. ⸗ Justiz⸗Commissarius Scholz.
1051. ⸗ ⸗ ⸗ Vietsch.
1052. ⸗ ⸗ ⸗ Eberhard.
1053. ⸗ ⸗ ⸗ Wichura.
1054. ⸗ Ober⸗Amts⸗Regierungs⸗Referendarius Hoffmann.
1055. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Mühel.
1056. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Brichta.
1057. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Burger.
1058. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Kuchelmeister.
1059. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Beck.
1060. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Schwand.
1061. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Karger.
1062. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Gelineck.

1063. Herr Ober=Amts=Regierungs=Referendarius Schander.
1064. = = = = = v. Gilgenheimb sen.
1065. = = = = = Matuscheck.
1066. = = = = = Schwenzner.
1067. = = = = = Richter.
1068. = = = = = v. Dobschütz.
1069. = = = = = Reichert.
1070. = = = = = Engelmann.
1071. = = = = = Görlich.
1072. = = = = = Pedell.
1073. = = = = = v. Gilgenheimb jun.
1074. = = = = = Mitschke.
1075. = = = = = Meridies.
1076. = = = = = Kreutzer.
1077. = = = = = Stancke.
1078. = = = = = Tünke=Ferno.
1079. = Justiz=Commissions=Rath und Stadt=Director Giese, in Brieg.
1080. = Regiments=Quartiermeister Fölkel, das.
1081. = Regierungs=Canzler Romberg, in Neisse.
1082. = Justiz=Rath Hartmann, das.
1083. = Regierungs=Rath v. Kehler, das.
1084. = Stadt=Director Wenzel, in Ratibor.
1085. = Justiz=Commissarius Stanjeck, das.
1086. = Auditeur Giersberg, das.
1087. = Justitiarius Hamann, das.
1088. = Justiz=Rath und Landes=Hauptmann v. Strachwitz, in Loslau.
1089. = Regierungs=Rath Taistrzeck, das.
1090. = Urbarien=Justiz=Commissarius Ritter, das.
1091. = Justitiarius Graul, das.
1092. = Cammer=Commissions=Rath Wiesner, in Oppeln.
1093. = Justiz=Commissions=Rath Scheffer, in Plesse.
1094. = Justiz=Commissarius Pedell, in Guttentag.

Bei der Neumärkischen Regierung in Cüstrin, und in deren Departement.

1095. Herr Regierungs=Präsident v. Scheibler.
1096. = = Rath Hoffmann.
1097. = = = Köhler.
1098. = = = Alsleben.
1099. = = = von der Osten.
1100. = = = Schultze.

1101. Herr Regierungs = Rath Zarnack.
1102. = = Referendarius Kister.
1103. = = = Thiems.
1104. = = = Völker.
1105. = = = Dühring.
1106. = = = Küsel.
1107. = = = Rückheim.
1108. = = = Friedrich.
1109. = = = Schatz.
1110. = = = Quednow.
1111. = = = Baumann.
1112. = = = Klör.
1113. = = Secretair Westphal.
1114. = = = Schwartz.
1115. = = Assistenz = Rath Jobst.
1116. = Cammer = Assistenz = Rath Lehmann.
1117. = Hof = Fiscal Hörnigk.
1118. = Criminal = Rath Graffunder.
1119. = = = Siedler.
1120. = = = Schulze.
1121. = Justiz = Rath Seydel.
1122. = = Commissarius Hüffner.
1123. = = = Element.
1124. = = Amtmann Schulze.
1125. = Syndicus Michaelis.
1126. = Ober = Bürgermeister und Stadt = Richter Stranz zu Crossen.
1127. = Justiz = Commissions = Rath Kleiner zu Bärwalde.
1128. = = = = Eichholz, zu Friedeberg.
1129. = Bürgermeister Mehler, das.
1130. = Stadt = Secretair Lehmann, das.
1131. = Justiz = Rath Bennewitz, zu Crossen.
1132. = = Amtmann Wesenfeldt, zu Landsberg.
1133. = Commissions = Rath Klör, zu Arnswalde.
1134. Das Stadt = Gericht zu Reetz.
1135. Herr Ober = Bürgermeister und Stadt = Richter Burckhard, zu Woldenberg.
1136. = Syndicus Jordan, das.
1137. = Geheime Justiz = Rath Busch auf Clauswalde.
1138. = Registrator Schumacher, zu Schievelbein.
1139. = Bürgermeister Fischmann, zu Sommerfeldt.
1140. = Ober = Bürgermeister und Stadt = Richter Andrä, zu Königsberg.

1141. Herr Bürgermeister und Stadtgerichts-Secretair Kistmacher, zu Königsberg.
1142. = Bürgermeister Wickert, das.
1143. = Auditeur Pfarr, vom Regiment Prinz Heinrich, zu Königsberg.
1144. = Bürgermeister Brown, zu Driesen.
1145. = Justiz-Amtmann Born, zu Frankfurth.
1146. = Universitäts-Quästor Zocho, das.
1147. = Commissions-Rath Brewing, zu Schievelbein.
1148. = Stadt-Richter Birner, das.
1149. = Hof-Richter Stormm, zu Zielenzig.
1150. = Justiz-Commissions-Rath Bucenius, zu Cottbus.
1151. = Bürgermeister und Stadt-Richter Benicke, zu Landsberg.
1152. = Stadtgerichts-Actuarius Taddel, das.
1153. = Syndicus Schelbner, zu Cottbus.
1154. = Ordens-Justiz-Rath Schmiedecke, zu Reppen.
1155. = Stadt-Secretair Schröer, das.
1156. = Justiz-Commissions-Rath Rodenwaldt zu Arnswalde.
1157. = Bürgermeister Berein zu Peitz.
1158. = = Hoffmann zu Berlinchen.
1159. = Stadt-Secretair Weitzmann zu Crossen.
1160. = Pletz von der Gröben auf Baubach.
1161. = Ordens-Regierungs-Rath Stosch zu Sonnenburg.
1162. = = = Secretair Röscher das.
1163. = Bürgermeister Winchenbach zu Drossen.
1164. = = und Stadtrichter Bethe zu Dramburg.
1165. Die Neumärkische Regierungs-Bibliothek.
1166. Herr Regierungs-Referendarius Stubenrauch.
1167. = Justiz-Rath Hüffner.
1168. = Regierungs-Calculator Röstel.
1169. Die Neumärkische Regierungs-Canzlei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Der Gesetzgebung gewidmet.

I. Anfragen und Rescripte, welche sich auf das Allgemeine Landrecht beziehen.

II. Ressort-Verfassung.

III. Anfragen und Rescripte, welche sich auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung beziehen.

IV. Anfragen und Rescripte, welche auf die Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783. Bezug haben.

V. Anfragen und Rescripte, welche auf die Deposital-Ordnung von 17. September 1783 Bezug haben.

VI. Anfragen und Rescripte, die Criminal-Justiz-Verfassung betreffend.

VII. Anfragen und Rescripte, die anzusetzenden Gerichtsgebühren betreffend.

Zweiter Abschnitt. Historischen Inhalts. vacat.

Dritter Abschnitt. Für praktisch=juristische Ausarbeitungen und Abhandlungen bestimmt.

Patent

zur Publication der neuen Auflage des allgemeinen Land-Rechts für die preußischen Staaten, und des ersten Anhanges, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Land-Rechtes, verkürzt gesammelt sind.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß der Mangel einer gehörigen Anzahl von Exemplarien des allgemeinen Land-Rechts für die Preußischen Staaten, eine neue Auflage desselben nöthig gemacht, welcher Wir bey der wörtlichen Uebereinstimmung mit der ersten, nicht nur die allerhöchste Sanction hierdurch ertheilen, sondern auch die Veranstaltung getroffen haben, daß die Erläuterungen und Abänderungen desselben, welche zeither gesetzlich ergangen, und das allgemeine Recht betreffen, verkürzt gesammlet, der neuen Edition gehörigen Orts eingeschaltet, und unter dem Titel des ersten Anhanges ꝛc. zum Besten der Besitzer der ältern Edition gedruckt sind.

Nur die Erläuterungen und Abänderungen des XXten Titels des IIten Theils sind ausgelassen, weil derselbe durch das nächstens erfolgende neue Criminal-Recht für die preußischen Staaten ergänzt werden wird. Mit Bezug auf das Publications-Patent vom 5ten Februar 1794 haben sämmtliche Ober- und Untergerichts-Stel-

len diese neue Auflage des Land-Rechtes und diesen ersten Anhang gesetzlich anzuwenden, und erhalten dieselben zugleich die Anweisung, in ihren Urtels-Sprüchen auf keine Privat-Gesetzes-Sammlung Bezug zu nehmen, sondern sich lediglich an diejenigen Gesetze zu halten, welche ihnen zugefertiget, gehörig publiciret, auch durch das neue Archiv der preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit zu ihrer Kenntniß gebracht, und in die academische Edicten-Sammlung hiernächst aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel. Gegeben. Berlin, den 11ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

Erster Abschnitt.

Der Gesetzgebung gewidmet.

I.

Anfragen und Rescripte, welche sich auf das allgemeine Landrecht beziehen.

1.

Den Unterthanen jüdischer Nation stehet frei über ihren Nachlaß von Todeswegen, sowohl in Absicht der Form als dem innern Inhalte nach, nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

(3. Th. 1. Tit. 12. §. 9. u. f. des Allg. L. R.)

Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landesjustiz- und Pupillen-Collegien.

Fr. W. K. U. 2c. Nachdem Wir durch die Cabinets-Ordre vom 19ten Novembr. d. J. den, durch das General-Juden-Reglement vom 17ten April

1750 §. 31. begründeten Zweifel dahin zu heben und zu deklariren geruhet, daß Unsern Unterthanen jüdischer Religion freistehe, über ihren Nachlaß von Todes wegen, sowohl in Absicht der Form als dem innern Inhalte nach, eben so und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind: so wird Euch diese Deklaration hierdurch zur Achtung, und Euch der Regierung, um solche in Eurem Departement gesetzlich zu publiciren, hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 23. Novemb. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Die unterlassene Attestirung des Anerkentnisses eines von dem Testator dem Gericht offen übergebenen Testaments unter demselben, von Seiten des Gerichts, macht die letztwillige Disposition sebst nicht ungültig.

(3. Thl. 1. Tit. 12. §. 109. des Allg. L. R.)

Anfrage des Glogauschen Pupillen-Collegii.

Es ereignet sich in einer bey uns schwebenden Vormundschafts-Sache bey einem auf dem Lande von dem Justitiario im Jahre 1797 übernommenen Testament, der Fall, daß obwohl dasselbe nach dem Uebernahme-Protocoll offen übergeben, doch unter dem Testament selbst nicht nach §. 109. Tit. 12.

Th. 1. des Allg. L. R., das Anerkenntniß desselben von dem Testatore für seine letzte Willensmeinung von dem Justitiario verzeichnet worden, wenn gleich das Uebernahme-Protokoll dieses Anerkenntniß und die Recognition der Unterschrift und Siegel unter dem offen übergebenen Testament, so wie auch dieses besagt, daß das Testament in des Testators Gegenwart couvertirt, und mit seinem und dem Gerichtssiegel verschlossen und überschrieben worden. Es scheinet in der beobachteten Formalität hinreichende Gewißheit darüber, daß das gedachtermaßen couvertirte und so auch bey der Publication vorgefundene Testament die ächte Willensmeinung des Testators enthalte, zu liegen, und haben Ewr Königl. Majestät auch schon in einigen andern Fällen die Requisita des Allg. L. R. quoad formam der Testamente, zu deren Gültigkeit nicht wesentlich nothwendig, und dahin jenes zu declariren befunden.

In Rücksicht auf den §. 139. a. a. O. des Allg. L. R. würde die Verabsäumung des Attests unter dem offen übergebenen Testament, eine Nullität desselben nach sich ziehen, und haben wir von Amtswegen Ursach dermalen darauf zu reflectiren, weil das Testament für die minorennen Kinder des Testators, deren er aus zwey Ehen hat, nicht vortheilhaft, dessen Wittwe aber darin vorzüglich begünstigt ist. Wir sind indessen nach obiger Ausführung zweifelhaft,

Ob wir wörtlich nach dem Allg. L. R. den bemerkten Verstoß des Justitiarii in diesem

Testaments-Fall, als dessen Nullität begründend ansehen, und hiernach auf die Intestat-Succession über den Nachlaß des Testatoris dringen können.

Wir sind nicht ermächtigt darüber zu decidiren, können auch dem Interesse unserer Minorennen nichts vergeben, und halten es nicht minder für unsere Pflicht, ihnen einen unnützen Prozeß zu ersparen, bitten daher Ewr Königl. Majestät unterthänigst, uns über gedachten Zweifel allergnädigst zu belehren. Glogau den 25sten Junii 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Pupillen-Collegium zu Glogau auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. u. ꝛc. Da nach dem von Euch eingesandten Annahme-Protokoll der N. N. letztwilligen Verordnung vom 13ten Nov. 1797. alle wesentliche Erfordernisse einer Testaments-Uebergabe nach dem §. 100 u. f. Th. 1. Tit. 12. des Allg. L. R. und dem genehmigten Concluso der Gesetz-Commission vom 13ten Febr. 1798 beobachtet sind, kein Schein eines Zweifels wider die Identität vorhanden ist, und der Umstand, daß die Versiegelung von Seiten des Testators, nur erst in Gegenwart des Gerichts geschehen, die Glaubwürdigkeit des Actus nicht verringern kann, wenn gleich die nochmahlige Beglaubigung nach dem §. 109. nicht erfolgt ist: so

autorisiren Wir Euch hierdurch, Namens Eurer Curanden dieses Testament als zu recht beständig anzuerkennen. Berlin, den 9ten August 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Ueber das Verfahren, wenn taubstumm gewordene, Schreibens unerfahrne Personen ein Testament oder Codicill den Gerichten übergeben oder zum gerichtlichen Protocoll erklären wollen.

(3. Th. 1. Tit. 12. §. 123. des Allg. L. R.)

Anfrage der Regierung zu Magdeburg.

Ein Einwohner einer, in hiesiger Provinz gelegenen Stadt hat in einem Alter von etwa 20 bis 30 Jahren nach und nach sein Gehör verloren, und ist jetzt völlig taub. Er hat sonst die unter Leuten geringeren Standes gewöhnliche Kenntnisse von Geschäften, den völligen Gebrauch der Sprache und die Fähigkeit, seinen Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit mündlich zu äußern, so wie von der andern Seite man sich ihm durch Zeichen oder einzelne deutlich geschriebene Worte leicht verständlich machen kann. Dahingegen kann derselbe weder schreiben noch Geschriebenes im Zusammenhange lesen.

Dieser Mensch will bey dem Gerichte, dessen Eingesessener er ist, eine letztwillige Disposition vortragen, und das Gericht hat über die bey einem solchen Geschäfte zu beobachtende Form bey uns angefragt.

Tauben Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bey Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen, (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 26.) es müssen ihnen aber die, an sie zu richtende Fragen schriftlich vorgelegt, und von ihnen beantwortet werden. (Allg. L. R. a. a. O. §. 123.),

Was geschehen soll, wenn der Taube nicht Geschriebenes lesen kann, und ihm also die, an ihn zu richtende Fragen ohne Erfolg schriftlich würden vorgelegt werden, bestimmt das Gesetz nicht.

Es scheint uns aber unbedenklich zu seyn,

daß alsdann die Zeichensprache in der Art substituirt werde, wie solches bey Aufnahme der Verträge taubstummer Personen in der Allg. Ger. Ordnung Th. 2. Tit. 3. §. 7. vorgeschrieben ist,

daß nemlich zwey von denenjenigen Personen, die mit solchem Testirer täglich oder doch oft zusammen kommen und Umgang pflegen, bey der vorzunehmenden Handlung aber kein solches eigenes Interesse haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, von dem Gerichte bey Aufnahme oder Annahme des letzten Willens zugezogen werden;

daß diese darüber,

ob und woher sie wissen, daß derselbe durch Zeichen hinlänglich verständigt werden könne, an Eides statt und mit dem Bedeuten, daß sie sich zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben auf Erfordern bereit halten müssen, vernommen werden;

daß das Gericht die Richtigkeit solcher Angaben sorgfältig prüfe, sich davon durch wiederholte Proben so vollständig als möglich überzeuge, und die diesfalsigen Verhandlungen umständlich zum Protokoll niederschreibe,

daß das Gericht alsdann durch diese Dollmetscher, bald durch einen bald durch den andern, die dem Testirer zu thuende Fragen vorlege, und dann der Antwort des letztern gewärtige;

daß es am Schlusse des Protokolls den Inhalt desselben, soweit es die vorzunehmen gewesene Handlung selbst betrift, dem Testirer auf gleiche Art nochmals vorhalte und dessen Erklärung eben so gewärtige, und endlich

daß das Protokoll auch von diesen Dollmetschern mit unterzeichnet werde.

Denn diese Form, welche die Gesetze für hinlänglich gehalten haben, die Ueberzeugung von der Gewißheit der Willenserklärung taubstummer Personen bey Abschließung von Verträgen zu geben, muß auch unstreitig hinlänglich seyn, die Gewißheit des Willens eines blos des Gehörs beraubten Testirers, bey Errichung letztwilliger Verordnungen zu verschaffen, so

wie sie aber auch auf der andern Seite dazu erforderlich ist, um diese Gewißheit zu erhalten.

Uebrigens wird sich wohl von selbst verstehen, daß obgedachte Dollmetscher, wenn sie die im A. L. R. a. a. O. §. 115. u. f. erforderliche Eigenschaften haben, zugleich zur Beglaubigung des Protokolls über die Auf- oder Annahme des letzten Willens in dem Falle gebraucht werden können, wenn der Taube zugleich Schreibens unerfahren ist, und also die Fälle des §. 115 und 116 a. a. O. eintreten, folglich es in solchem Falle, außer jenen Dollmetscher, nicht noch zu solcher Beglaubigung der Zuziehung zwey anderer glaubwürdigen Männer bedürfe.

Ew. Königl. Majestät bitten wir nun allerunterthänigst, es zu bestimmen und festzusetzen:

ob in dem Falle, wenn eine, zur Errichtung letztwilliger Verordnungen sonst fähige, aber taub gewordene und des Schreibens unerfahrne Person in Gerichten ihr Testament oder Codicill übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklären will, dabey die von uns vorgeschlagene Form, oder welche andere beobachtet werden solle.

Magdeburg, den 10ten Juny 1802.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Magdeburg auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir finden das in Eurem Bericht vom 10ten d. M. vorgeschlagene Verfahren bey Aufnehmung des Testaments eines Tauben, der vollkommen fertig sprechen kann, jedoch nicht im Stande ist Geschriebenes im Zusammenhange zu lesen, völlig angemessen, und habt Ihr daher das Untergericht, welches dieserhalb bey Euch angefragt hat, diesem gemäß zu bescheiden, zugleich aber dasselbe anzuweisen, den Versuch zu machen, ob es möglich sey, sich dem Tauben, der wahrscheinlich Gedrucktes lesen kann, durch eine dem Druck ähnliche Schrift verständlich zu machen, welchemfalls dieses Mittel der zweifelhaften Zeichensprache vorzuziehen seyn würde.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, daß wenn Behufs der Zeichensprache bey Aufnahme des Testaments schon zwey Zeugen adhibiret werden, nicht noch außerdem wegen Mangels der Unterschrift des Testators, zwey andere Zeugen zugezogen werden dürfen, vielmehr kann die Verhandlung vor den Gerichtspersonen und den der Zeichensprache des Testators kundigen beyden Dollmetschern gültig erfolgen.

Berlin, den 24sten Juny 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

4.

Nähere Bestimmungen wegen Publication der Testamente welche durch spätere letztwillige Dispositionen aufgehoben worden.

(3. Th. 1. Tit. 12. §. 208. sqq. des Allg. L. R.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ostpreußische Regierung zu Königsberg.

Fr. W. K. U. ꝛc. In den Gesetzen ist nirgends angeordnet, daß aufgehobene annullirte Testamente publicirt werden sollen; vielmehr müssen solche bis zur erledigten Verjährungsfrist in gerichtlicher Verwahrung liegen bleiben, weil die Möglichkeit übrig bleibt, daß ein letzteres oder späteres Testament, welches ein früheres annulliret, annoch angefochten werden kann. Diese Frage ist nach den Stengelschen Beiträgen Band 14. pag. 291 schon zur Sprache gekommen, und beym Kammergerichte ganz richtig behandelt worden. Wir geben Euch solches auf den in der Beschwerdesache des N. N. wegen verweigerter Zurückgabe des Testaments der N. N. unterm 21sten Sept. c. erstatteten Bericht zu erkennen, und wollen, daß Ihr Euch in diesem und ähnlichen Fällen hiernach achten sollet. Berlin, den 6ten Octob. 2802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

5.

Die gerichtliche Verwahrung wechselseitiger Testamente der Eheleute betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 12. §. 208. des Allg. L. R.)

Anfrage der Neumärkischen Regierung.

In einer bey uns schwebenden Verlassenschaft hat die hinterbliebene Wittwe die Erbschaft ihres ohne nothwendige Erben verstorbenen Ehemanns, nach dem mit ihm unterm 27sten Novbr. 1798. errichteten, und bey dem Magistrat zu Cottbus gerichtlich deponirten, unterm 26sten September c. publicirten wechselseitigen Testamente angetreten, und hierdurch also im Sinne des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 492. sich zur Festhaltung ihrer eigenen im Testamente gemachten Anordnungen verbindlich gemacht.

Zwar könnte es scheinen, daß diese Vorschrift des L. R. bey der noch fortdaurenden Suspension der drey ersten Titel des zweiten Theils noch nicht zur Anwendung kommen.

Einmahl ist dieses aber keine neue Bestimmung, indem wenn gleich mehrere Rechtslehrer der gegenseitigen Meinung sind, dennoch die meisten, und unter andern,

Hellfeld in jurispr. forens: §. 1428.

Berger in Oecon. jur. L. II. Tit. IV. §. 22. not. 4.

die Grundsätze des Allg. L. R. annehmen, in diesem Falle aber letzteres zur Anwendung kommen kann. (Publicat. Patent §. 7.)

Fürs andere schlägt aber auch diese Vorschrift mehr in die Materie von Testamenten ein, welche in einem recipirten Tit. des Allg. L. R. abgehandelt wird.

Drittens, wenn gleich obige Frage wegen Unwiderruflichkeit der in dem angenommenen Testamente enthaltenen Bestimmungen des überlebenden Ehegatten an sich immer zweifelhaft bleiben kann, so ist der Richter überhaupt zur Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln wegen künftig zu besorgender Streitigkeiten verbunden. Dieserhalb sind bey unserm Collegio über die sichere Aufbewahrung eines solchen wechselseitigen Testaments nach dem Tode des einen Ehegatten, woraus der Ueberlebende Erbe geworden, und wo aus der Fassung erhellet:

> daß der erst Verstorbene den letztern nur in Rücksicht dessen eigenen Anordnungen zum Erben eingesetzt;

derselbe also zur Festhaltung der letztern rechtlich verbunden ist, und davon nicht wieder abgehen kann, einige Zweifel entstanden.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung enthält hierüber im vierten Titel des 2ten Theils keine feste Bestimmungen, und wenn gleich auf die Anfrage der Neuostpreußischen Regierung vom 9ten Juli 1800 durch das Rescript vom 21sten ej. *) über die Aufbe-

*) Neues Archiv, Band 1. S. 226.

wahrung der Erbverträge eine Entscheidung erfolgt ist; so gehet doch diese Verordnung, so wie die allerhöchsten Rescripte von 30sten October 1794 und 27sten Februar 1796, nur auf den Fall der Deposition dergleichen Verträge. Unsere Bedenken äußern sich aber bey der erfolgten Publication nach dem Absterben des einen Ehegatten, und es kann unsers Erachtens hierbey nur ein doppelter Weg eingeschlagen werden; entweder muß ein solches wechselseitiges Testament woraus der überlebende Ehegatte Erbe geworden, als ein wahres Pactum betrachtet, und in dieser Rücksicht denjenigen Interessenten, welche daraus schon bey Lebzeiten des zweiten Contrahenten ein Recht erworben haben, von dem Inhalte ex officio Nachricht gegeben werden, oder dieses wechselseitige Testament behält in so fern immer noch das Wesen einer letztwilligen Disposition, daß bey Lebzeiten des Testators mit der Publication nicht verfahren werden darf, und in dieser Rücksicht würde dasselbe nach erfolgter Publication der Disposition des erst Verstorbenen wiederum versiegelt, und gerichtlich deponirt, oder auch im Sinne der Entscheidung vom 21sten Julii 1800 unversiegelt im Archiv oder in der Registratur des Gerichts aufbewahrt werden müssen.

Hiernach unterwerfen wir Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Entscheidung die Frage:

> ob, und wie nach dem Tode des einen Ehegatten für die Aufrechthaltung und Aufbewahrung der in einem wechselseitigen Testa-

mente enthaltenen eigenen Anordnungen des überlebenden Ehegatten, welcher die Erbschaft nach dem Testamente angetreten, zu sorgen, und ob dieses Testament wiederum versiegelt nieder zu legen, oder der Inhalt desselben zur Wissenschaft der von dem überlebenden Ehegatten begünstigten Personen zu bringen.

Küstrin den 30sten November 1801.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Neumärkische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 30sten vorigen Monats lassen wir Euch hierdurch bescheiden, daß in allen Fällen, wenn ein wechselseitiges Testament zweier Ehegatten nach dem Tode des einen publizirt wird, den darin benannten Erben und Legatarien von dessen Inhalt sofort, ohne Unterschied, ob die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniß von dem verstorbenen, oder von dem überlebenden Ehegatten herkömmt, auf die im Allg. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 230. sqq. vorgeschriebene Weise Nachricht ertheilt werden muß, und bedarf es in der Regel keiner fernern besondern Aufbewahrung eines solchen Testaments, da dasselbe nach erfolgter Publication doch nicht weiter geheim gehalten werden könnte. Wenn jedoch der überlebende Ehegatte aus besondern Gründen verlangt, daß die letztwillige Verordnung nach geschehener Publication anderweitig wieder bis zu seinem Ableben versiegelt

deponirt werde, so kann demselben hierunter zwar gewillfahrt werden, es muß aber auch in diesem Fall vorher allemal die vorschriftsmäßige Bekanntmachung des Inhalts an sämmtliche darin benannte Erben und Legatarien erfolgen.

Berlin den 10ten Decbr. 1801. Ar Sp. B.

v. Goldbeck.

6.

Declaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens.

(3. Th. 1. Tit. 20. §. 263. des Allg. L. R.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In dem durch das allgemeine Land-Recht bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13ten März 1787 ist §. 118 u. s. w. verordnet, daß ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermaßen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche solchergestalt auch bey den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beschwerde, und wir finden uns daher veranlaßt, um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkührliche Behandlung und Uebereilung sicher zu stellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bey privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1. Einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft frey stehen, sobald die bey ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2. Dieser Antrag muß bey dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch seyn sollte, durch Production des ihm ertheilten Concessions-Scheins zu bescheini-

gen,

gen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit erhalten habe.

§. 3. Wenn ein solches Gesuch einkömmt, so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bey den in dem Pfandbuche des Provocanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert, und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bey entdeckten Vernachlässigungen und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen, und nach Vorschrift des gedachten Reglements §. 63. u. f. wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden.

§. 4. Wenn sich hingegen bey dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder an Orten wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5. Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten, öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zu-

gleich alle diejenigen, welche bey dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor dem Auctions-Termin einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beyzufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriediget, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armen-Casse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6. Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects, auf neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern dreymal, nämlich alle drey Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweymal, nämlich einmal gleich Anfangs und einmal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenz-Blättern bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung

weg; dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction außerdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht statt finden, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 84. 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7. Wenn sich auf die vorstehendermaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bey dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet; so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht würklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurück behalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctions-Commissarium erlassen, und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften verfügt werden.

Eben dies ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des

18ten Titels der Gerichts-Ordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8. Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter statt finden, allermaßen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auction frey stehen, sich bey dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem Allg. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 349. u. f. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9. Sobald die Auction beendigt ist, muß der Auctions-Commissarius das von ihm abgehaltene Protocoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctions-Protocoll einem vereideten Calculator zustellen lassen, damit dasselbe in calculo revidiret, und zugleich berechnet werde,

wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10. Bey dieser Berechnung sind,

1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur würklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctions-Commissario und dem Calculator zukommenden Gebühren, von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniß des Verkaufpreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf einen Pfandschein verpfändet sind, werden hiebey, so wie überhaupt bey allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angesehen;

2) sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Capital und rückständigen Zinsen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extracts aus demselben zu fordern habe;

3) ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig verbleibt.

§. 11. Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaßen im Collegio vorgetragen, und wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Er-

klärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

§. 12. In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfals mit Zuziehung des Calculators, erledigen, und wenn dies berichtigt worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bey Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctions-Commissarii müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerley Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bey der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extracte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muß doch in jedem Falle in dem Auctions-Protocolle genau bemerkt werden, welche

Pfänder zusammen gehören und auf einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14. Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in so fern derselbe bey jedem einzelnen Pfande nur 10 thl. oder weniger beträgt, sogleich an die Armen-Casse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung würklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfals demselben der Ueberschuß nach gehörig beygebrachter Legitimation zu verabfolgen.

Beläuft sich aber der Ueberschuß bey einem einzelnen Pfande höher als auf 10 thl., so ist derselbe von dem Gericht ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armen-Casse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements vom 13ten März 1787. §. 132. u. f. zu verfahren.

§. 15. Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereyen, Kunststücke und seltene Münzen zum Pfande genommen worden, in so fern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung nach einer davon aufzunehmenden Taxe, fünf hundert thl. und darüber am Werth betragen, da dergleichen Kostbarkeiten, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-

Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 4., Tit. 50. §. 228, nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfänder vorkommen, so muß bey ermangelnder Einlösung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaßen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leih-Reglement enthaltenen Vorschriften weiter verfahren werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, insonderheit aber Unsern sämmtlichen Ober- und Untergerichten, imgleichen denjenigen, welche mit dem Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach dieser Declaration auf das genauste zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir solche Höchsteigenhändig vollzogen. Gegeben Berlin den 4ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

7.

Ueber die Zuläßigkeit der Ehen zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

(3. Th. 2. Tit. 1. §. 25. des Allg. L. R.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Groß-Canzler von Goldbeck! Auf Euern gutachtlichen Bericht vom 11ten d. M. betreffend die Frage:

wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken sein mögte?

eröffne Ich Euch hiemit, daß Ich den Vorschlag der Gesetz-Commission ad III, wegen Ertheilung der Dispensation in den einzelnen vorkommenden Fällen, in der Art angemessen finde, daß die vorgeschlagene summarische Erörterung der Umstände von den Provinzial-Consistorien veranlaßt, und von denselben dem Befinden nach die Dispensation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden soll, wobei die Consistorien sich lediglich durch die Betrachtung leiten lassen müssen, ob durch die Dispensation der Immoralität mehr gesteuert werden kann, als durch die Beharrung auf das Verbot. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das nehmliche auch vom Kriegs-Consistorio in den vor dasselbe gehörigen Fällen geschehen muß, jedoch dergestalt, daß, wenn der Fall einen Officier betrifft, darüber an mich berichtet werden soll, und habe Ich daher das Erforderliche dieserhalb dato an den Geheimen Justiz-Rath, General-Auditeur Bohm erlassen, Euch aber trage Ich auf, in Gemäßheit dessen überall das Weitere zu verfügen, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin den 15ten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf den Immediat-Bericht des Groß-Canzlers, über die Frage:

wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken sein möchte?

ist die abschriftlich beiliegende Cabinets-Ordre vom 15ten d. M. erfolgt. In Gemäßheit derselben befehlen Wir Euch, sämmtlichen Untergerichten nur generaliter bekannt zu machen, daß, wenn Gesuche dieser Art bei ihnen einkommen, solche zur weitern Verfügung an das Provinzial-Consistorium gelangen zu lassen. Berlin den 16ten März 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

8.

Die rechtlichen Verhältnisse bei den Ehen adoptirter Kinder betreffend, ingleichen in welcher Parochie bei den Heyrathen des Gesindes das Aufgebot erfolgen müsse.

(B. Th. 2, Tit. 1. §. 47. 48. 142. des Allg. L. R.)

Rescript des Justiz-Ministerii an das französische Ober-Consistorium.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wenn Kinder, welche von an-

dern adoptirt sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirende Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind: so müssen die letztern, in so weit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der die adoptirt gewesene Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

Denn das angenommene Kind verbleibt ein Mitglied der Familie in der es geboren ist, und es bestehen zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre. (§. 711. 712. Tit. 2. Th. 2. des Allg. L. R.) Es ist nicht verordnet, daß die natürliche väterliche Gewalt durch die Adoption aufhöre oder ruhe, (§. 210—270. Tit. 2. Th. 2. des Allg. L. R.) noch daß die Kinder welche adaptirt werden, nach dem Tode ihrer adoptirenden Eltern zu bevormunden, wenn gleich ihre natürliche Eltern noch leben. (§. 6 u. f. Tit. 18. Th. 2. des Allg. L. R.) Es ist also eine besondere Ausnahme von der Regel, daß diejenigen die an Kindes statt förmlich angenommen worden, zu ihrer Heirath nur der Genehmigung desjenigen bedürfen, der sie aufgenommen hat, (§. 47. Tit. 1, Th. 2. des Allg. L. R.) Dies ist sogar in diesem noch jetzt suspendirten Titel dem gemeinen Rechte zuwider, welches dem adoptirenden Vater keine väterliche Gewalt einräumt, (§. 2. Inst. de Adopt.) nach diesem hat das Vormundschafts-Gericht an seiner Stelle keine Rechte auszuüben, die er

selbst nicht hatte, und da die väterliche Gewalt, so ihm das Landrecht zugestehet, mit dem Tode ein Ende nimmt, (§. 716. Tit. 2. Th. 2. des Allg. L. R.) so ist kein Grund vorhanden, alsdenn die väterlichen Rechte des natürlichen Vaters einzuschränken, welche ihm der oben allegirte §. 711. 712. als Regel ausdrücklich vorbehält.

Das Gesinde — als solches — ist für sich selbst keinem eigenen foro domicilii unterworfen, sondern entweder dem Gerichte seiner Herrschaft (Allg. Ger. Ordn. §. 13. Tit. 2. Th. 1.) oder nach der Verfassung in den hiesigen Residenzien, bey teutschen Herrschaften und teutschen Gesinde den Stadtgerichten, (§. 101. a. a. O.) bey Colonie-Bürgern aber den französischen Gerichten (V. vom 21sten März 1796. Stengels Beiträge Bd. 2. S. 165.)

Unter dieser Voraussetzung wollen die Euch zweifelhaft scheinende Worte (§. 142. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R.)

„Gesinde, welches noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen"

eigentlich nichts anders sagen, als daß durch die Vermiethung und Annahme eines herrschaftlichen Dienstes allein kein Domicilium constituiret werde, welches aber sehr wohl neben dem herrschaftlichen Dienste durch Ankauf eines Hauses, Betreibung einer Wirthschaft, eines Handels ꝛc. denkbar ist, und von solchen, kein eigenes Domicilium habenden Gesinde erläutert der §. 275. Tit. 11. Th. 2. des Allg. L. R. sehr deutlich den von Euch allegirten §. 142. Tit. 1.

Th. 2. a. a. O. indem es in diesem heißt, daß sich das Gesinde außer seiner eigenen Parochie an seinem Geburtsorte aufbieten lassen müsse, der §. 275. Tit. 11. Th. 2. aber erkläret, was unter der Parochie des Gesindes zu verstehen, da er bestimmt, daß das Gesinde zu der Parochie seiner Religionspartei, an dem Orte gehöre, wo es sich im Dienste der Herrschaft aufhält.

Hierdurch, und da es sich von selbst verstehet, daß ein Dienstbote, sobald sein Gesindedienst aufhöret, wiederum nach Maasgabe seines Standes sein gewöhnliches forum agnosciren muß, werden Eure durch den Bericht vom 22sten Dec. v. J. Uns vorgetragene Zweifel erlediget seyn, und habt Ihr Euch diese Erklärung der schon bestehenden Gesetze, zur Richtschnur dienen zu lassen. Sind 2c. Berlin, den 10ten Januar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

9.

Wegen Bestätigung und Eintragung in die Hypothekenbücher der zwischen adelichen Personen in Neu-Ostpreußen geschlossenen Verträge über die Gütergemeinschaft.

(3. Th. 2. Tit. 1. §. 356. des Allg. L. R. u. Th. 2. Tit. 1. §. 6. u. Tit. 3. §. 21. d. Allg. Ger. Ordn.)

Anfrage der N. O. P. Regierung zu Bialystock.

Das Allgemeine Landrecht Th. 2 Tit. 1. §. 354. verordnet, daß an Orten wo die Güter-Gemeinschaft nicht aus Provinzial-Gesetzen oder Statuten statt findet, diese nur durch einen Vertrag vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden kann, und §. 356. ist vorgeschrieben, daß ein solcher Vertrag gerichtlich vollzogen werden muß. Desgleichen sollen nach der Allg. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 6. dergleichen Verabredungen vor dem ordentlichen persönlichen Richter der Contrahenten vollzogen werden.

Ein solcher Vertrag, wodurch die Gütergemeinschaft zwischen Personen adelichen Standes, unter denen in dieser Provinz keine Gütergemeinschaft statt findet, eingeführt worden, ist uns neuerlich zur Eintragung ins Hypothequen-Buch übergeben worden, um die der Ehegattin zugehörig gewesenen adelichen Güter nunmehr auf den Namen beyder Ehegatten umzuschreiben.

Dieser Ehe-Contract ist vor Vollziehung der Ehe bey der Creis-Justiz-Commission zu N. N., in deren Bezirk die Güter liegen, und die Contrahenten ihr Domicilium haben, abgeschlossen: und es sind dabey alle Förmlichkeiten beobachtet worden, nur hat gedachte Kreis-Justiz-Commission unterlassen, die Vorschrift des Reglements wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen vom 3ten December 1781. Abschnitt 2. §. 32. 34 und 46. auf welches Reglement die Kreis-Justiz-Commissionen dieser Provinz in dem Patent vom 23sten April 1797 wegen Einrichtung des Justiz-Wesens in Neu-Ostpreußen, ebenfalls gewiesen sind, zu befolgen. Es hat nemlich die Kreis-Justiz-Commission zu N. N. den oberwehnten Vertrag nicht der Regierung zur Bestätigung eingesandt, sondern solchen selbst ausgefertigt und den Contrahenten zugestellt. Letztere aber haben diesen Contract bey der Regierung erst zu einer Zeit eingereicht, wo die Ehe unter ihnen bereits vollzogen war. Wir haben daher Bedenken getragen, mit der Bestätigung des Contracts, und der Eintragung der Besitz-Titels ins Hypothequen-Buch vorzugehen, weil, wenn einmal vorgeschrieben ist, daß dergleichen Verabredungen vor Vollziehung der Ehe vollzogen seyn müssen, dieses natürlich die Bestimmung in sich begreift, daß der Vertrag völlig und gültig zu Stande gekommen seyn muß, mithin Nachhohlungen nach geschloßener Ehe nicht mehr statt finden. Hiedurch finden die Contrahenten sich sehr gravirt, und bitten wieder-

hohlentlich um die Bestätigung des Contracts, zu dessen Abschließung sie ihrerseits alles gethan haben, was die Gesetze vorschreiben. Sie berufen sich dabey zwar auf den §. 362. des Allg. L. R. a. a. O. aus welchem hervorginge, daß auch während der Ehe eine Gütergemeinschaft eingegangen werden könne; allein dieser §. spricht wohl lediglich von dem §. 355. bemerkten, hier gar nicht eintretenden Fall. Um indessen von unsrer Seite alles zu thun, besonders aber noch um einer Regreß-Klage wider die Creis-Justiz-Commission zu N. N., die sonst entstehen könnte, vorzubeugen, unterstehen wir uns den Fall Ew. Königlichen Majestät zur höchsten Entscheidung unterthänigst vorzulegen.

Diese wird von der Frage abhängen:

> ob die Bestätigung eines solchen bey einer Creis-Justiz-Commission abgeschlossenen Contracts von dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz zur Gültigkeit desselben schlechterdings erforderlich ist, und ob in casu quod sic, diese noch nach vollzogener Ehe hinzukommen kann.

Ueber die letztere Frage haben Ewr. Königl. Majestät wir bereits oben unsere Meinung allerunterthänigst eröffnet, was dagegen die Frage betrifft, ob aus der unterlassenen Bestätigung die Nullität des Contracts entspringt, so schreibt die Allg. Ger. Ord. Th. 2. Tit. 1. §. 6. nur vor, daß Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft eingeführt wird, vor

dem

dem persönlichen Richter vollzogen seyn müssen. Diese Vorschrift könnte man in dem gegenwärtigen Fall wohl als beobachtet annehmen, da die Kreis-Justiz-Räthe als Commissarien angesehen werden können, denen die Aufnahme solcher Verträge ein für allemal delegirt ist. Dagegen betrift der gegenwärtige Vertrag auch liegende Grundstücke, dessen Verlautbarung in foro rei sitae nothwendig, und dessen Bestätigung nach der Allg. Ger. Ord. Th. 2. Tit. 1. §. 3. in Provinzen, wo es hergebracht ist, hinzutreten muß. In Ansehung der Verlautbarung haben wir bisher die Kreis-Justiz-Commissionen nicht für befugt gehalten, solche ohne speciellen Auftrag dazu zu unternehmen, da das oben erwehnte Reglement vom 3ten December 1781 sie dazu nicht berechtigt, und müssen, wenn Ewr Königl. Majestät nicht ein anderes zu bestimmen geruhen, hiernach fernerhin verfahren; auf die unterlassene Bestätigung eines solchen Contracts ist aber nirgends poena nullitatis gesetzt. Allenfalls früge es sich, ob den Contrahenten noch nachgelassen werden könnte, über die der Ehegattin gehörigen Grundstücke oder überhaupt einen Erb- oder anderweitigen Vertrag zu schließen, da ein solcher nach dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 439. auch nach der Verheiratung geschlossen werden kann.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, uns gnädigst zu bescheiden, in wie fern unser Verfahren in dieser Sache nach Höchstdero weisen Einsicht für rechtlich gehalten werden kann,

oder welche Mittel eingeschlagen werden können, um den geschlossenen Vertrag wo möglich aufrecht zu erhalten, damit wir uns auch in künftigen ähnlichen Fällen darnach gehorsamst achten können.

Bialystock, den 30sten März 1801.

Rescript des Justiz=Ministerii an die Neu=Ostpreußische Regierung zu Bialystock auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf den Bericht vom 30sten März c., betreffend die bey Euch nachgesuchte Bestätigung und Eintragung eines über die Gütergemeinschaft zwischen zwey Eheleuten geschlossenen Vertrages, geben Wir Euch hiermit zu vernehmen, daß das Gesetz nichts weiter verlange, als daß ein Vertrag, wodurch die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten bestimmt wird, vor Vollziehung der Heirath, und vor dem ordentlichen Richter errichtet werde. Dem Gesetze ist in dem von Euch erwähnten Falle genügt, und da die Gerichtsordnung, als das neuere dem Reglement vom 3ten December 1781 derogirende Gesetz, die Bestätigung eines dergleichen Vertrages durch das Landes=Justiz=Collegium sub poena nullitatis nicht vorschreibt, diese Bestätigung auch nur jetzt, nachdem von dem Vertrage, der Immobilien wegen, Gebrauch gemacht werden soll, nöthig ist; so sehen Wir gar nicht ab, wie Ihr an der Gültigkeit des Vertrages, und ob Ihr solchen nach vollzogener Ehe zur Ver

lautbarung und Eintragung in das Hypothequen-Buch annehmen dürft, nur irgend habt zweifeln können, da es doch nur allenfalls nöthig ist, daß der Ehefrau ad actum der Verlautbarung ein Curator bestellt werde.

Uebrigens aber habt Ihr Eure Creis-Commissionen ein für allemal dahin anzuweisen, daß sie alle aufgenommene actus voluntariae jurisdictionis zur Ausfertigung mit oder ohne Confirmation an Euch einsenden. Berlin, den 12ten April 1801.

A: Sp. B.

v. Goldbeck.

10.

Declaration wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntniße zu ertheilenden Religionsunterichts.

(3. Th. 2. Tit. 2. §. 76. des Allg. L. R.)

Seine Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. §. 76. nach welcher bey Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegten vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in

den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Allg. L. R., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Aeltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebürend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Gegeben Berlin, den 21sten Nov. 1803. *

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Massow.

* Anmerk. Diese Allerhöchste Declaration ist mittelst Rescripts vom 22sten Nov. 1803. sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien und Consistorien zur Befolgung zugefertiget worden.

11.

Wegen Sicherstellung des nichtfreien Vermögens der Kinder der Justiz-Bebeamten im Magdeburgischen.

(3. Th. 2. Tit. 2. §. 179. des Allg. L. R.)

Anfrage des Magdeburgischen Pupillen-Collegii.

Nach den Vorschriften des Allg. L. R. (Th. 2. Tit. 2. §. 180.) muß ein Vater wegen des nicht freien Vermögens seiner Kinder besondere Sicherheit bestellen, wenn er wegen eines Amtes, einer Casse oder Pachtung, dem Fiscus oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist. In solchem Falle soll ein solcher Vater auch nach Disposition des Allg. L. R. (Th. 2. Tit. 18. §. 36.) angehalten werden, sich mit seinen Kindern auseinander zu setzen, wenn er gleich noch nicht zur zweiten Ehe schreitet.

Ew. Königl. Majestät haben nun zwar durch das Rescript vom 22. Sept. 1794, (Edicten-Sammlung v. J. 1795. Nachtrag Nr. 13. S. 2771.) imgleichen durch das Rescript vom 24sten September 1797. (Edicten-Sammlung v. J. 1797. Nr. 81. S. 1437.) jene gesetzliche Dispositionen verschiedentlich erläutert und festgesetzt:

daß unter dem Amte nur ein solches Officium zu verstehen sey, vermöge dessen der Beamte, Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiskus

zur Verwaltung oder Aufbewahrung übernimmt; daß die Gerichte sich lediglich an dem buchstäblichen Inhalte der Gesetze halten, folglich sie nur von eigentlichen Cassenbedienten und Administratoren und Pächtern des Fiskus oder einer andern mir fiskalischen Rechten versehenen Anstalt, nicht aber von allen Mitgliedern der Ober- und Untergerichte und Jurisdictionarien qua talibus, noch auch von denenjenigen, welche blos einen Schlüssel zum Deposito führen, übrigens aber mit der eigentlichen Cassen-Verwaltung nichts zu thun haben, noch von Rendanten oder Curatoren bloßer Salarien-Cassen verstehen sollen. Allein die Anwendung dieser Gesetze und Deklarationen ist dennoch in Absicht einiger Personen und Aemter wegen der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse hier und da zweifelhaft. Dieses ist gewissermaßen der Fall mit den Beamten und Justitiarien bey Ew. Königl. Majestät Justiz-Aemtern in hiesigem Herzogthum.

Nach einer von Ew. Königl. Majestt hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer darüber erbetenen bestimmten Auskunft, stehen diese in dem Verhältnisse, daß sie für richtige Berechnung der Gerichts-Sportuln der Gerichtsgefälle, und für legale Verwaltung der Depositorum mit ihrem Vermögen haften, und dafür so wie überhaupt für die gesetzmäßige Verwaltung ihres Dienstes, der rc. Cammer verfassungsmäßig auf 1000 Rthl. hoch Caution bestellen müssen.

Vergleichen wir dieses Verhältniß mit obigen Vorschriften und Declarationen, so würden wir nach unserer Ueberzeugung die Justiz-Beamten und Justitiarien bey Ew. Königl. Majestät hiesigen Justiz-Aemtern nicht zu denenjenigen rechnen, welche das nicht freie Vermögen ihrer Kinder sicher stellen, und sich mit ihnen auch vor eingeschrittener anderweitiger Ehe auseinandersetzen müssen. Denn

1) in Absicht der richtigen Berechnung der Gerichts-Sportuln und Gerichtsgefälle, würden sie doch immer nur den Rendanten der Salarien-Cassen gleich seyn, welche von einer Caution für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder, und einer jedesmahligen Auseinandersetzung mit ihnen, nach obigen Deklarationen frei sind;

2) In Absicht der Verwaltung der Depositengelder muß nach der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Tit. 3. §. 17. u. f. die Einrichtung getroffen werden, daß ein besonderer Cassen-Curator und ein Rechnungsführer bey den Aemtern bestellt werde, und der Justiz-Beamte oder Justitiarius zwar den dritten Schlüssel zum Deposito führe, aber mit den wirklichen Annahmen und Auszahlungen der Gelder und mit der Rechnungsführung selbst nichts zu thun habe;

nur das macht die Sache etwas zweifelhaft, daß nach der Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 50. §. 398.

1) die Defecte welche von Personen, die zur Verwaltung gerichtlicher Depositen-Gelder, in unmittelba-

ren Königl. Jurisdictionen bestellt sind, bey solchen Depositis gemacht worden, in der zweiten Classe angesetzt werden,

2) daß nach §. 428. a. a. O. wenn ein Gerichtshalter ein gerichtliches Depositum angegriffen hat, die Deponenten, in eben der Classe, worin das Peculium der Kinder nach §. 417. gesetzt worden, classificirt werden müssen, und es hierbey auf die Zeit des Deponirens gegen die Zeit der Uebernahme des Peculii nach §. 429. a. a. O. ankömmt.

Wir würden uns nun zwar auch diese Zweifel heben, indem

ad 1 die Justiz-Beamten die Deposita nicht eigentlich verwalten, und

ad 2 nicht jedes Verhältniß, worin Kinder mit andern Gläubigern ihrer Väter kommen, und weshalb sie bey ihren Vätern ihr Vermögen verlieren können, den Vätern welche die Vermuthung einer treuen und redlichen Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder, in einem sehr hohen Grade nach den Gesetzen für sich haben, die Last der Cautions-Leistung auflegen kann. Allein die Pupillen-Collegia sind immer der Gefahr ausgesetzt, daß ihre besten Ueberzeugungen nicht immer Ueberzeugungen derer sind, die in vorkommenden Fällen ihr Verfahren zu beurtheilen berufen sind, und Ew. Königl. Majestät werden es uns daher zu Gnaden halten, wenn wir zur

Vermeidung aller Verantwortung uns darüber allergnädigst Bescheidung erbitten;

ob Justiz-Beamte und Justitiarii, welche bey Ew. Königl. Majestät Justiz-Aemtern in hiesigem Herzogthum angestellt sind, für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder besondere Sicherheit zu bestellen, und sich mit ihnen, auch vor Einschreitung einer anderweitigen Verheirathung auseinander zu setzen, angehalten werden können und müssen.

Magdeburg, den 7ten Junii 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Magdeburgische Pupillen-Collegium auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Aus Eurem Bericht vom 7ten d. M. haben Wir mit Mehreren ersehen, daß bey Eurem Collegio über die Frage:

ob die bey den Justiz-Aemtern im dortigen Herzogthum angestellte Justiz-Beamte und Justitiarii, für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder, besondere Sicherheit zu bestellen, und sich mit ihnen, auch vor Einschreitung einer anderweitigen Verheirathung auseinander zu setzen, angehalten werden können und müssen,

Zweifel entstanden sind, und Wir wollen Euch darauf folgendes zur Resolution nicht verhalten.

Wenn nach der dortigen Justiz-Aemter-Verfassung in Gemäßheit des von Euch nicht bestrittenen Anführens der rc. Kammer, die Justiz-Beamten, außer den Gerichtsgebühren, die Gerichtsgefälle, und das Depositorium verwalten, und sogar in dieser Beziehung eine Caution bestellen müssen: so führt die Administration dieser im Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 113. u. f. benannten Nutzungen der Gerichtsbarkeit weiter, als eine Berechnung der Gerichtsgebühren und kleinen Strafen, welche doch nur in der Regel die Einnahme einer Salarien-Casse constituiren, und eben so kann bey der, in der Verfassung jetzt liegenden Deposital-Verwaltung dieser Officianten, nicht in dieser Beziehung von einer künftigen andern möglichen Deposital-Einrichtung die Rede seyn.

Wo also diese mehr erwähnte Einrichtung bey den Aemtern existirt, ist es unbedenklich, daß die Justiz-Beamte und Justitiarien, für das nicht freie Vermögen ihrer Kinder besondere Sicherheit bestellen, und sich mit ihnen auch vor Einschreitung einer anderweitigen Verheirathung auseinander setzen müssen.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und Wir sind rc. Berlin, den 17ten Juny 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

12.

Ueber die Verbindlichkeit der Verwandten eines unvermögenden Verbrechers zu dessen Unterhaltung.

(3. Th. 2. Tit. 2. §. 251. u. Tit. 3. §. 14. u. f. des Allg. L. R.)

Gutachten der Gesetz-Commission.

Ew. Königl. Majestät haben auf Veranlassung des Berichts des Kammergerichts in der N. N. Untersuchungs-Sache durch das gnädigste Rescript vom 9ten März a. c. unser Gutachten darüber zu erfordern geruhet:

1) ob die Verpflichtung der Verwandten eines Verbrechers zur Alimentation desselben während der Untersuchung und Vollstreckung der Festungsstrafe nach den bisherigen Gesetzen zweifelhaft sey?

und, wenn dieses der Fall seyn sollte:

2) ob gegen die Ausdehnung der Alimentations-Verbindlichkeit auf eine solche Unterhaltung von Verbrechern durch ihre Verwandten erhebliche Bedenken obwalten?

Das Kammergericht geht bey seiner Verneinung der ersten Frage von der Behauptung aus, daß die Gesetze, welche die ursprüngliche Liebespflicht, seine arme Verwandte zu unterhalten, zu einer Zwangspflicht zwischen den nächsten Verwandten erhoben haben, den Verpflichteten nur die Verbindlichkeit zur Natural-Verpflegung auflegen. Man kann nun

zwar, obgleich weder ein römisches Gesetz noch ein in dem Allg. L. R. oder älteren Landes-Verordnungen enthaltenes solches ausdrücklich festsetzt, als Regel annehmen, daß dem Verpflichteten verstattet werden müsse, den Alimentandum in Natural-Verpflegung zu nehmen, und dem letztern nicht frey stehe, statt der Natural-Alimente eine Geldzahlung zum eignen Unterhalt nach seiner Willkühr zu verlangen, da die Billigkeit erfordert, daß dem Verpflichteten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit möglichst erleichtert werde, und der Alimentandus seinen Unterhalt als Wohlthat ansehen muß, man muß aber auch solche Ausnahmen von dieser Regel, als in einzelnen Fällen durch die Umstände nöthig und billig gemacht werden, um so mehr statt finden lassen, da, wie schon erwähnt, die Natural-Verpflegung nicht einmal eine ausdrückliche allgemeine gesetzliche Sanction für sich hat, und aus besondern gesetzlichen Bestimmungen eben so wohl die Ausnahmen als die Regel sich herleiten lassen.

Daß das Wort Unterhalt nach dem Sprachgebrauche nur die Natural-Verpflegung andeute, wie das Kammergericht annimmt, finden wir weder dem gemeinen noch dem gesetzlichen Sprachgebrauche gemäß. Man sagt im gemeinen Leben, „der A. unterhält den B; oder B. empfängt seinen Unterhalt von A." eben sowohl, wenn von Geldunterstützung durch Naturalien die Rede ist, und daß das Allg. L. R. durch den Ausdruck Unterhalt eben so wohl eine Geldunterstützung als die Natural-Ver-

pflegung bezeichne, läßt sich gleichfalls nicht bezweifeln. Denn es verordnet selbiges Th. 2. Tit. 1. §. 798. 799. und 809. daß der geschiedene unschuldige Ehegatte von dem schuldigen andern standesmäßige Verpflegung, standesmäßigen Unterhalt, soll fordern können, obgleich die Absicht gewiß nicht ist, daß der unschuldig geschiedene Ehegatte seine Verpflegung in Natur bey dem schuldigen in dessen Behausung als eine Wohlthat sich gefallen lassen soll, und es lassen ähnliche Argumente auch aus den Verordnungen der §. 1028. 1031. 1083. 1084. a. a. O. sich entnehmen. Man könnte sogar, wenn sich auf den bloßen wörtlichen Ausdruck so viel Gewicht legen ließe, behaupten, daß das Allg. L. R. in der Regel unter Alimenten eine Geldzahlung zum Unterhalte verstehe, weil es darin Th. 1. Tit. 16. §. 61. heißt:

> Alimente, sie mögen aus einem Vertrage oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Gesetzes zu entrichten seyn, müssen allemal voraus bezahlt werden,

und §. 63.

> hat der zu verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und sind die Alimente selbst auf ein Geldquantum bestimmt, so muß der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden, wenn auch der Empfänger vor dessen Ablauf verstorben wäre.

Wenn das Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 95. und 622 u. f. dem Vater, als dem zur Erziehung der Kinder hauptsächlich verpflichteten, das Recht beylegt, nach zurückgelegten vierten Jahre des Kindes dasselbe zur Verpflegung und Erziehung in sofern diese ferner auf seine Kosten geschehen soll, zu sich zu nehmen, und der Mutter zu entziehen; so entscheidet selbiges nur die Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern, und die Verordnungen der §. 93. 94. 96 u. f. 621 und 624 u. f. dess. Tit. 2. setzen es außer Zweifel, daß diese zwischen den Eltern eintretenden Befugnisse alsdenn jederzeit unwirksam sind, wenn das Wohl der Kinder selbige unanwendbar macht. In dem §. 254. des angef. ist zwar wörtlich 2. Tit. vorausgesetzt, daß die Kinder in der Behausung der Eltern von denselben Natural-Verpflegung erhalten, wenn es heißt:

> Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu seyn:

allein so wie hieraus der vorher von uns schon zugegebene Satz sich entnehmen läßt, daß der Alimentandus, welcher die Verpflegung nur als Wohlthat von dem Verpflichteten erhält, deren Natural-Reichung in der Regel sich gefallen lassen müsse; so giebt auch diese gesetzliche Verordnung zugleich die Ausnahme von dieser Regel an die Hand. Die Kinder sollen nur nach ihren Kräften den Eltern be-

hülflich seyn, und wenn sie also zu dieser Hülfsleistung nicht im Stande sind, weil körperliche Schwäche, oder die nothwendige Entfernung von den Eltern ihre Hülfsleistung an diese unthunlich macht; so muß die Unterhaltungspflicht der Eltern ohne Gegenvergeltung durch Dienstleistung der Kinder in Ausübung kommen. Es sind also die Kinder in dem gedachten §. 254. nicht ohne Unterschied, wie das Kammergericht annimmt, zur wirthschaftlichen Hülfsleistung an die Eltern verpflichtet, und es ist die Behauptung, daß der vorhergehende §. 253. nur von der Natural-Verpflegung verstanden werden könne, weil das Landrecht von der im §. 254. aufgestellten Regel, daß der Verpflichtete nur Natural-Alimente zu reichen schuldig sey, keine Ausnahme ausdrücklich mache, nach unserm Dafürhalten ganz unhaltbar. Der §. 254. all. bezieht sich nicht blos auf den §. 253. der von dem blos nothdürftigen Unterhalte redet, sondern auch auf dem §. 252., wo von anständigem Unterhalte die Rede ist, und da in selbigem die obgedachte Regel nicht ausdrücklich festgesetzt ist, ja sogar gegen die von uns zugegebene Abziehung der Regel der Natural-Ernährung bey dem Verpflichteten aus diesem §. 254. sich einwenden läßt, daß ein Kind eben sowohl, wie ein Gesell, Bedienter u. s. w. der Geldzahlung empfängt, in der Wirthschaft und dem Gewerbe des Unterhaltenden Hülfe leisten könne, ohne Natural-Unterhalt zu empfangen; so kann man unmöglich verlangen, daß die Ausnahme ausdrücklicher festgesetzt seyn solle.

Das vorher angeführte rechtfertiget die Ausnahme nicht minder, wie die Regel, und es fehlt unsers Erachtens überhaupt an allem rechtlichen Grunde zur Verwerfung der Ausnahme. Der Berichtsverfasser will diesen Grund zwar daraus entnehnen, daß die unmittelbar gesetzliche Verpflichtung nicht härter gegen den Verpflichteten ausgelegt werden könne, als die aus einem Vertrage entstehende, und der aus Verträge Verpflichtete nur alsdann zur Entschädigung des Berechtigten verbunden sey, wenn er die bestimmte Verbindlichkeit nicht erfülle, auch selbst im Falle einer alternativen Verbindlichkeit die Wahl ihm zustehe; allein es gereicht gerade zur Bestätigung der bestrittenen Ausnahme von der Natural-Alimentation, wenn man auf die rechtlichen Grundsätze von Verträgen zurückgeht. Denn wenn der Berechtigte durch seine Schuld, oder wegen eines in seiner Person sich ereigneten Zufalls, außer Stand gesetzt ist, von der bestimmten Erfüllungsart der Verbindlichkeit des Verpflichteten Gebrauch zu machen; so hat dieses nicht zur gesetzlichen Folge, daß der Verpflichtete von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ganz frei wird, sondern nur, daß er selbige blos in so weit auf eine andere Art erfüllen darf, als solches ohne seinen Nachtheil geschehen kann, (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 366. u. f.) und es darf daher auch derjenige, der zum Natural-Unterhalt eines Andern verpflichtet ist, deshalb, weil dieser durch seine Schuld die Art des Unterhalts nicht genießen kann, der Erfüllung seiner Verbind-

lichkeit

lichkeit sich nicht ganz entziehen, sondern nur verlangen, daß er nicht mehr in Gelde zum Unterhalte des Berechtigten zu geben angehalten werde, als ihm die Natural-Verpflegung kosten würde.

Bliebe nach dem Vorausgeführten noch einiger Zweifel darüber, ob die zum Unterhalt eines Verwandten verpflichteten Personen denselben auch während der Gefangenschaft, die er durch ein Verbrechen sich zugezogen hat, das zu seiner nothdürftigsten Alimentation in Gelde erforderliche zu reichen verbunden sind; so würde derselbe dadurch gehoben werden, daß das Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 129. 130. verordnet,

§. 129. Nur das, was jemand einem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen als in den Nutzen des Vaters verwendet angesehen werden.

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu andern Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet werden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

Es ist in diesen Verordnungen zwar nur von Kindern die Rede, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, leidet aber keinen Zweifel, daß selbige auch auf die nach der Emancipation eintretenden Alimen-

tations-Fälle Anwendung finden, da in der Folge §. 251. dies. Tit. verordnet ist:

> Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

Hier ist die Regel klar enthalten, daß Eltern die Kinder, welche sich nicht selbst ernähren können, mit Unterhalt zu versorgen schuldig seyn; die Ausnahme davon besteht nach dem folgenden §. 253. nur darin, daß, wenn die Kinder durch ihre Schuld hülfsbedürftig geworden sind, sie mit dem blos nothdürftigen Unterhalte, statt des im §. 252. festgesetzten anständigen, sich begnügen müssen; die Verordnung des §. 129. dies. Tit. bestätigt es, daß ohne allen Unterschied der Fälle den hülfsbedürftigen Kindern, wenigstens das nothdürftigste zum Unterhalte aus den Mitteln der Eltern zukomme, und im 3ten Titel Th. 2. des Allg. L. R. ist §. 15. die Verpflichtung der Geschwister ersten Grades zur Reichung des nothdürftigen Unterhalts an ihre zur Selbsternährung ganz unfähige Geschwister ohne Ausnahme festgesetzt, weil eine solche bey den blos nothdürftigsten Alimenten nicht statt finden kann.

In dem zum Eingange erwähnten Berichte wird zwar noch eingewendet, daß die Vorschrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 253. noch keine Gesetzeskraft habe, weil nach gemeinen Rechten die Leistung der Alimente in natura von deren Bezah-

lung in Gelde befreye, allein zur Rechtfertigung dieses letztern, ohnehin unzulänglichen Satzes kein älteres Gesetz, mit welchem die Vorschrift des Landrechts im Widerspruch stände, angeführt. Enthielte auch wirklich ein römisches Gesetz diesen Grundsatz, so würde doch aus demselben noch nicht folgen, daß der Alimentations-Verpflichtete sich von seiner Verbindlichkeit dadurch ganz befreien könnte, daß er darauf bestände, nur die in einem vorkommenden Falle ganz unanwendbare Natural-Alimentation übernehmen zu wollen, und dieser Grundsatz auch deshalb hier unentscheidend seyn, weil Niemand den Verwandten eines Verbrechers verwehren würde, ihm den Natural-Unterhalt in das Gefängniß zu senden. Wir haben aber bey der Nachforschung in den römischen Gesetzbüchern weder diesen Satz ausdrücklich darin enthalten, noch sonst in selbigen etwas vorgeschrieben gefunden, was annehmen lassen könnte, daß der Alimentations-Verpflichtete seiner Verbindlichkeit entlediget werde, wenn der Alimentandus durch seine Schuld sich außer Stande befinde, Natural-Verpflegung zu empfangen; und die meisten Rechtslehrer nehmen argumento Novellae 12. cap. 2. in Uebereinstimmung mit dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 253. an, daß, ungeachtet lege 5. §. 11. Dig. de agnosc. et alendis liberis gesagt ist, daß der von dem Sohne angeklagte Vater dessen Ernährung mit Recht verweigere, dennoch selbst die Kinder, die solcher Vergehungen sich schuldig gemacht haben, wegen welcher sie enterbt werden kön-

nen, alimenta naturalia von den Eltern erhalten müssen.

Böhmer in Introd. in Jus Dig. l. 25. tit. 3. §. 6.

Leyser Meditat. ad Pand. Spec. 28. med. 4. 5.

Stryck in usu mod. Pand. Lib. 25. tit. 3. §. 7.

Voetius in Comment. ad Pand l. 25. tit. 3. §. 5. in fine.

Berger in Oecon. Juris l. 1. tit. 3. §. XV. Nr. 14.

Lobethan in Syst. jurispr. priv. T. 2. §. 162. pag. 126.

Auch haben wir in den vielen bey der gegenwärtigen Veranlassung nachgeschlagenen Rechtslehrern weiter nichts, die Mainung des Cammergerichts einigermaßen unterstützendes finden können, als, daß Rösener im Thesauro locorum commun. Jurisprudentiae cap. 93. de alimentis sagt:

alimenta sunt praestanda in domo debitoris, ubi minori sumtu ea praestari possunt, quam alibi; l. 8. §. 1. ff. de transact. et pater non videtur cogendus, ut filium extra domum suam alibi alat, arg. l. 132. ff. de verbor. obl. limitatur haec regula variis modis. Colerus l. 2. de alim. cap. 2. &c. &c.

In der angezogenen lege 132. de V. O. steht aber gar nichts, was ein passendes Argument an die Hand geben könnte, und in der lege all. 8. Dig. de transactionibus §. 9. (welcher §. vermuthlich statt des nicht passenden §. 1. gemeint ist) heißt es nur, daß zur Auswirkung der nöthigen richterlichen Ge-

nehmigung eines Vergleichs über Alimente unter andern auch angeführt zu werden pflege, daß der Berechtigte und Verpflichtete an verschiedenen Orten wohnten, oder einer von beiden seinen Wohnsitz zu verändern beabsichtige. Dieses ist mehr wider als für die Behauptung, daß der Verpflichtete nur in seinem Hause die Alimente zu geben verbunden sey, indem, wenn dieses wäre, der Verpflichtete nicht nöthig hätte, aus der angeführten Ursache sich zu vergleichen, und es bestätigt überhaupt das obige Anführen des Rösener den Satz, daß die Natural-Alimentation nur als die nach Umständen Ausnahme leidende Regel anzunehmen sey.

Es kann übrigens auch die von dem Kammergerichte angeführte Observanz in Ansehung der Untersuchungskosten nach unserm Dafürhalten pro negativa nichts hinlängliches entscheiden. Sie gründet sich vermuthlich blos darauf, daß in der Criminal-Ordnung für die Chur- und Neumark vom 8ten Jul. 1717. Cap. 2. §. 2. an den Fall, daß der zum eigenen Unterhalt im Gefängnisse unvermögende Inculpat Verwandte haben könne, welche zu seiner Alimentation verbunden, nicht gedacht, und daher in subsidium sogleich die Gerichtsobrigkeit zur Unterhaltung eines solchen Gefangenen für verbunden erklärt ist, und es sind keine Fälle angeführt, wo der Verbrecher wirklich vermögende Eltern gehabt hätte, und dennoch, nicht etwa aus bloßem Uebersehen, die Atzungskosten nicht von denselben, sondern von

den Gerichtsobrigkeiten in subsidium erfordert worden wären. Die nahen Verwandten eines Verbrechers würden unstreitig zu seiner Ernährung verpflichtet seyn, wenn sein Unvermögen, sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben, durch Zufall entstanden wäre. Selbst Vergehungen gegen die Verwandten selbst, wodurch diese zur Enterbung berechtigt werden, geben dennoch, nach der klaren Verordnung des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 253. und der Meinung der Commentatoren des römischen Rechts, ihnen nicht die Befugniß, ihrer Alimentations-Pflicht sich ganz zu entziehen: warum sollten Vergehungen gegen Andere diese Wirkung haben können?

Wir sind daher des rechtlichen Dafürhaltens, daß, nach den bestehenden Gesetzen, die Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigsten Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und der Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erfordert wird, und kein Grund vorhanden sey, hierunter eine Abänderung zu treffen.

Berlin, den 22sten April 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. ꝛc. Es sind bisher von einigen Landes-Justiz-Collegiis darüber verschiedene Meinungen gehegt worden:

> ob nach den bestehenden Gesetzen, die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigsten Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde, erfordert wird.

Da nun der Fall in Terminis in den Gesetzen nicht entschieden, so ist darüber das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert worden, welche der Meinung ist, daß die affirmative Entscheidung dieser Streitfrage nach den bis jetzt geltenden Gesetzen kein Bedenken habe. Dieses Gutachten ist approbirt worden, und Ihr werdet hiermit angewiesen, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und diese Declaration Euern Unterbehörden gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten May 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

13.

Ob die dienstpflichtige Unterthanen schuldig sind, von den für ihre Gutsherrschaft und deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit ein Chaussee-Haus berühren, das Chaussee-Geld aus eignen Mitteln zu bezahlen.

(3. Thl. 2. Tit. 7. §. 420. des Allg. L. R.)

Gutachten der Gesetz-Commission.

Ew. Königl. Majestät haben uns mittelst allergnädigsten Rescripts vom 20sten November pr. a. unter Zufertigung des hierbey zurückgehenden Schreibens Ew. Königl. Majestät General-Direktorii an Ew. Königl. Majestät Groß-Canzler vom 10ten Novemb. ej.

a) die Frage zur Eröfnung unserer gutachtlichen Meinung vorzulegen geruhet:

ob die dienstpflichtigen Unterthanen schuldig sind, von den für ihre Gutsherrschaft, oder deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit ein Chaussee-Haus berühren, das Chaussee-Geld aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Zuförderst bemerken wir unterthänigst, daß das zwischen dem Gutsherrn und dessen Pächtern bestehende Verhältniß, und ob letzterer des Chaussee-Geldes halber von ersterm Entschädigung fordern könne,

die Unterthanen nichts angehet, und daß sie, sobald sie nur Vergütigung dieser Auslage zu fordern berechtigt sind, sich auch desfalls an den Pächter halten können, für welchen sie die quaest. Fuhre geleistet haben; sodann würden wir unmaßgeblich die uns vorgelegte Frage zum Besten der Unterthanen entscheiden. Denn

1) bestimmt das Allg. L. R. S. 2. Tit. 7. §. 420. ganz deutlich,

daß den Unterthanen bey den Diensten das Zoll- Wege- Brücken- und Fährgeld überall, so wie, wenn sie im herrschaftlichen Dienst über Nacht bleiben, das Stall- und Schlafgeld, so wie jede andere extraordinaire Auslage dieser Art vergütiget werden soll.

2) Ist die Märkische Observanz dieser Vorschrift nicht entgegen, sie gehet vielmehr noch weiter, wenn Müller in pract. march. Resol. 99. no. 101. 106. aus einer von den Operis libertorum hergenommenen Analogie äußert, daß die Dienste der Unterthanen, sogar victu domini vel nobilis nur verrichtet werden dürfen, in sofern consuetudo loci nicht ein anderes mit sich bringt, und wenn dieser Rechtslehrer es als eine durch mehrere praejudicata festgesetzte Regel sub no. 112. dieser Resol. angiebt, daß bey auswärtigen Diensten die Junker ihre Unterthanen und deren Pferde mit nothdürftigem Essen und Futter versehen sollen, woraus der Schluß:

wenn die Herrschaft den Unterthan bey auswärtigen Dienstreisen sogar speisen soll, wie vielmehr muß sie ihm seine baaren Auslagen als Chaussee-Geld u. s. w. vergüten, die der herrschaftl. Dienst verursachte,

sich vollkommen rechtfertiget.

3) Würde es auch mit Ew. Königl. Majestät Regierungsgrundsätzen ganz unverträglich seyn, den diensthuenden Unterthan die Einrichtung der Chaussee büßen zu lassen, indem das, was sein Gespann durch den Weg profitirt, ihm wieder am Wagen selbst verdorben wird.

Hierzu kömmt,

4) Daß in dem Chaussee-Gelde doch immer eine Diensterschwerung liegen würde, wenn der Unterthan solches für die Dienstfuhren entrichten müßte.

Man kann freylich einwenden,

dies gehe den Herren nichts an, Er bediene sich nur seines Rechts, wenn er verlange, daß die Unterthanen die gesetzlichen Reisen thun.

Aber dann müßte die Verbindlichkeit der Unterthanen zu den Fuhren ganz unbedingt feststehen, welches doch in der Mark der Fall nicht ist, da ihnen sogar Speise und Futter bey dergleichen auswärtigen Fuhren gerechnet werden muß. Ueberhaupt muß die Frage: ob die Märkischen Bauern Damm-, Brücken- und Fährgeld bey Fuhren in herrschaftlichen Dienst bezahlen, in dem Oder- Warthe- und Netzbruch täglich vorkommen. Von anderer Natur ist

das Chaussee-Geld auch nicht. Indessen auch ohne Hinsicht darauf sind wir, womit auch das Urtel des Kammergerichts vom 3ten Aprill 1800 übereinstimmt, der unvorschreiblichen gutachtlichen Meinung,

> daß die dienstpflichtigen Unterthanen nicht schuldig, von den für ihre Gutsherrschaft oder deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit das Chaussee-Haus berühren, das Chaussee-Geld aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Berlin, den 8ten Februar 1803.

Anmerkung. Dieses Gutachten ist am 10ten Febr. 1803. dem General-Direktorio mit der Aeußerung von dem Justiz-Ministerio mitgetheilt worden, daß letzteres der darin angenommenen Meinung völlig beytrete.

14.

Bedarf es zur Veräußerung der Cämmerei-Güter der Zustimmung der Bürgerschaft?

(Z. Th. 2. Tit. 8. §. 153. des Allg. L. R.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Westpreußischen Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. rc. Da Ihr in Eurem Berichte wegen Zuziehung der Bürgerschaft zu Veräußerungen, Erbverpachtungen oder Verpfändungen der Cämme-

rei=Güter darin übereinstimmt: daß eine solche Concurrenz der Bürgerschaft bisher weder durch ein Provinzial=Gesetz vorgeschrieben, noch üblich gewesen, so ist hiernach zu Folge der Vorschrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 6. §. 26. 40. als Regel anzunehmen, daß es derselben in dortiger Provinz nicht bedürfe, wenn nicht besondere Privilegia, Statuten oder rechtsgültige Observanzen einzelner Orten solches erfordern. Ob dergleichen besondere Vorschriften vorhanden sind, muß in jedem vorkommenden Falle näher untersucht werden, wonach Ihr Euch nunmehr gebührend zu achten, auch dieserhalb das Nöthige zur Verhütung aller Mißverständnisse in dem Entwurfe des Provinzial=Rechts zu ergänzen habt. Berlin, den 14ten Januar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

15.

Den noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Unterofficiers und Soldaten können ohne Consens des Regiments-Chefs bürgerliche Grundstücke und Ackerwirthschaften nicht übergeben werden.

(3. Th. 2. Tit. 10. §. 27. des Allg. L. R.)

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Nach §. 27. Th. 2. Tit. 10. des A. L. R. ist verordnet:

> daß den Unterofficiers und Soldaten so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Chefs, keine bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften übergeben werden sollen;

das Stadtgericht zu N. hat daher auch von dem N. N., Musquetier bei dem Infanterie-Regiment rc. zu N., welcher ein städtisches Grundstück acquiriren wollen, die Beybringung des Consenses des Generals als Regiments-Chef verlangt, statt dessen aber nur ein, von dem Obersten rc. als Commandeur des Regiments vollzogenes Attest erhalten. Auf die dagegen von dem Stadtgericht dem Regiment gemachte Gegenvorstellung, daß nach den Worten des Gesetzes, der Consens des Generals als Chef er-

forderlich sey, hält jedoch das Regiment solches nicht für nothwendig, und im Gegentheil das von dem Commandeur vollzogene Attest für hinreichend, indem wie bekannt, nur der Oberst als Commandeur alle gerichtliche Aktus zu ihrer Gültigkeit vollziehen dürfe. So wenig wir nun dieses bezweifeln, so halten wir indessen dennoch das Verlangen des Stadtgerichts für rechtlich, da das geforderte Attest gar kein gerichtliches ist, sondern zur Bescheinigung der dem Acquirenten von der Militair-Behörde gegebenen Erlaubniß, sich der Civil-Obrigkeit, in so weit dies zur Acquisition eines Grundstücks erforderlich, unterwerfen zu können dient, und daher unserm Ermessen nach, allein von dem General als Chef des Regiments ausgestellt werden kann, da dies die Worte des Gesetzes verlangen, und der General und Chef auch nur eine solche Erlaubniß ertheilen kann, so wie bey Abschieden, welche unsers Wissens jederzeit der General des Regiments vollzieht.

Im vorliegenden Falle glauben wir zwar, das von dem Obersten vollzogene Attest für hinreichend annehmen zu können, da auf die von dem Stadtgericht, dem Regimentsgerichte gemachte Vorstellung zugleich angezeigt ist, der General des Regiments sey abwesend; da jedoch dergleichen Fälle öfter vorkommen, und oft zu weitläuftigen Correspondenzen zwischen Militair- und Civil-Behörden Veranlassung geben können; so sehen wir uns veranlaßt, Ew. Königl. Majestät von dem Vorfall Anzeige zu machen, und

dabei in Voraussetzung, daß Ew. Königl. Majestät unserm Sentiment beipflichten, anheim zu stellen:

es dahin einzuleiten, daß sämmtliche Regimenter und Bataillons, durch ihre vorgesetzte Behörden, darüber bestimmte Anweisung erhalten, wie sie sich bei Ausstellung der nach §. 27. Tit. 10. Th. 2. des A. L. R. erforderlichen Consense zu verhalten haben?

Wir sehen deshalb einer gnädigen Bescheidung entgegen, und werden bis nach Eingang dieser die Bescheidung des Stadtgerichts auch um deshalb, ob bei Abwesenheit des Chefs, der Consens des Commandeurs hinreichend sey, aussetzen.

Marienwerder, den 16ten August 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Westpreußische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Ihr wünschet nach Euerm Berichte vom 16ten d. M. auf Veranlaßung eines bei dem Stadtgerichte zu N. vorgekommenen Falles, darüber nähere Belehrung:

ob, wenn Unter-Officiere und Soldaten, welche noch in würklichen Kriegsdiensten stehen, bürgerliche Grundstücke und Häuser, oder Ackerwirthschaften acquiriren wollen, dazu der Consens des Regiments-Chefs erforderlich, oder die Einwilligung des Commandeurs des Regiments zureichend sey?

und traget eventualiter auf nähere Anweisung der Militair-Behörden, wie sie sich solcherhalb zu verhalten haben, an.

Da Ihr den einberichteten Fall für erledigt haltet, so bedarf es darüber keiner nähern Bestimmung. Für künftige Fälle aber ist kein Grund vorhanden, auf eine Erklärung oder Abänderung der Gesetze anzutragen, da die Vorschrift des A. L. R. bei dessen wörtlichen Inhalte Ihr stehen bleiben könnet, deutlich und bestimmt genug ist. Berlin, den 25ten August 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

16.

Ob einem majorenn gewordenen Feldwebel, Wachtmeister oder Feldjäger vom reitenden Corps sein Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins seines Chefs oder Commandeurs ausgehändiget werden dürfe?

(3. Th. 2. Tit. 10. §. 35. 36. des Allg. L. R.)

Anfrage des Stettinschen Pupillen-Collegii.

Es ist bei unserm Collegio bei Gelegenheit der Auszahlung der väterlichen Erbschaft an einen majorenn gewordenen, bisher unserer obervormundschaftlichen Aufsicht unterworfen gewesenen Feldjäger vom reitenden Corps, der Zweifel entstanden, ob selbige sowohl an diesen als einen Feldwebel oder

Wacht-

Wachtmeister, ohne Production eines Erlaubniß-scheins ihres Chefs oder Commandeurs zur Empfangnahme der Erbschaft, gesetzlich geschehen könne, und wir halten es daher für unsere Pflicht, uns Euer Königliche Majestät Vorbescheidung darüber zu erbitten.

Das allgemeine Landrecht verordnet Theil 2. Titel 10. §. 35. und 36.

§. 35. Ihre Grundstücke können Unteroffiziers und Soldaten ohne schriftliche, unter dem Regiments-Siegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Commandeurs nicht veräußern noch verpfänden.

§. 36. Capitalien und Erbschaften sollen ihnen ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs oder Commandeurs nicht in die Hände gegeben werden.

Es würde mithin nur dann eines solchen Erlaubnißscheins bedürfen, wenn oberwähnte Personen zu einer dieser Branchen des Militair-Standes gehören.

Die Feldwebel und Wachtmeister scheinen uns indeß unbezweifelt nicht dahin zu gehören. Sie sind zwar nicht würkliche Ober-Officiere, allein sie stehen doch auf einer höhern Stufe als die Unter-Officiere, wie das ihnen ertheilte Port d'épée beweiset. Sie würden auch, falls sie zu den letztern gehörten, bei einem Avancement nur den geringsten Rang der Ober-Officiere erhalten können, statt daß sie gegenwärtig sogleich in die Reihe der Seconde-Lieutenants treten. Endlich scheint es uns unpassend, wenn die-

sen Personen, denen die Berechnung der Compagnie-Gelder und Vertheilung der Fourage ohne Caution anvertrauet wird, die unbeschränkte Disposition über ihr eigenes Vermögen verweigert werden sollte. Bei den Feldjägern ist dies eben der Fall.

Das Königliche Ober Kriegs Collegium und der Commandeur des reitenden Feldjäger-Corps, haben uns zwar bei einer frühern Gelegenheit, als wir den Stand eines Ober-Jägers zu wissen wünschten, benachrichtiget, daß nur die letztern, nicht aber gemeine Feldjäger, Officiers-Rang, und diese nur als ein Zeichen von Distinction die Erlaubniß erhalten hätten, ein silbernes grün durchwirktes Port d'épée zu tragen; indessen gehet aus der Antwort des Königlichen General-Auditoriats an das Cammer-Gericht vom 17ten Jan. v. J. S. 313. Theil 13. der Stengelschen Beiträge hervor, daß die gemeinen Feldjäger in Feldwebels Rang stehen. Es muß daher das vorangeführte auch auf sie Anwendung finden, und scheint solches noch unbedenklicher bei ihnen zu seyn, wenn man erwägt, daß den Feldjägern öfters die Besorgung wichtiger Depeschen ohne Furcht der Veruntreuung aufgetragen wird, das reitende Feldjäger-Corps ein von der übrigen Armee in Disciplin und Geschäften ganz abgesondertes, nur zu Ausrichtung der mündlichen und schriftlichen Aufträge des Landesherrn vorhandenes Corps ist, und es hart für dasselbe seyn würde, wenn es deshalb, daß ihm ein Rang in der Armee gegeben ist, des

wichtigen Rechts der unbeschränkten Vermögens-Disposition verlustig gehen sollte.

Ueberhaupt aber scheint der Grund des Gesezzes, weshalb den Unter-Officiers und Soldaten die freie Disposition über ihr Vermögen genommen ist, auf Feldwebel, Wachtmeister und Feldjäger nicht zu passen, da den erstern diese Disposition wohl nur um deshalb genommen ist, damit ihr Austritt außerhalb Landes erschwert wird, dieser aber von den leztern nicht zu besorgen steht.

Wir sind daher des unvorgreiflichen Dafürhaltens:

daß einem großjährig gewordenen Feldwebel, Wachtmeister und Feldjäger vom reitenden Corps ohne Beibringung eines schriftlichen mit dem Regimentssiegel versehenen Erlaubnißscheins des Chefs oder Commandeurs sein unter obervormundschaftlicher Aufsicht bisher verwaltetes Vermögen ausgezahlt werden könne;

stellen solches jedoch Euer Königlichen Majestät allerhöchsten Ermessen alleruntertänigst anheim.

Stettin, den 22. Novbr. 1802.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Pupillen-Collegium zu Stettin auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. 2c. Auf Euern Bericht vom 22sten v. M. worin Ihr anfraget:

ob einem volljährig gewordenen Feldwebel, Wachtmeister, oder Feldjäger vom reitenden Corps,

sein Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins seines Chefs oder Commandeurs ausgehändiget werden dürfe?

communiciren Wir Euch hiebei loco resolutionis und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eine von Unserem Großkanzler veranlaßte Erklärung des Ober-Krieges-Collegii, welche dahin ausgefallen ist:

daß die Feldwebel, Wachtmeister und Feldjäger vom reitenden Corps nicht zur Classe der Ober-Officiers gehören, und ihnen daher ihr Vermögen ohne Beibringung des in Eurer Anfrage erwähnten Erlaubnißscheins, nicht ausgehändiget werden darf.

Berlin, den 18ten December 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

17.

Nähere Bestimmungen, die Sequestration eines adlichen Gutes und die während derselben auszuübenden Ehrenrechte betreffend.

(3. Th. 2. Tit. 17. §. 27. des Allg. L. R.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die schlesische Ober-Amts-Regierungen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Es ist zwar in dem Allg. L. R. Theil. 2. Tit. 17. §. 27. enthalten, daß dem Civilbesitzer eines Gutes die Ehrenrechte so lange verbleiben, als der Besitztitel noch nicht auf einen an-

dern übertragen worden, jedoch zugleich in §. 602. Tit. 11. Th. 2. so wie in der Alg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 117. festgesetzt, daß wenn ein Gut schuldenhalber in Beschlag genommen, und eine Sequestration angeordnet wird, die Erhebung der Nuzzungen dieser Ehrenrechte nicht dem Schuldner, sondern dem gerichtlich bestellten Administratori, dessen Stelle bei landschaftlichen Sequestrationen der angeordnete Curator bonorum vertritt, zukomme.

Es ist ferner im Alg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 604. bestimmt, daß wenn das Gut aus andern Ursachen als Schuldenhalber auf den Antrag des Fiscus in gerichtlichen Beschlag genommen wird, es während desselben dem Staate zukomme, für die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche aus dem Kirchen-Patronate herfließen, zu sorgen, und Th. 2. Tit. 17. §. 86, daß beim Verlust der Gerichtsbarkeit wegen Druckes der Gerichtsgesessenen die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Gutes, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheimfalle, und durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt werde. Bey diesen Vorschriften hat es auch ferner sein Bewenden. Allein Wir finden nöthig, Euch mit näheren Verhaltungsbefehlen zu versehen, wie es mit Ausübung der Ehrenrechte, wobei eine Erhebung von Nutzungen statt findet, zu halten, damit sowohl dem Sequestrando nicht zu nahe getreten, als auch der Sequestrations-

Casse die Revenuen ungeschmälert verbleiben, und nicht zum Nachtheil der Gläubiger von dem erstern an sich genommen, ingleichen damit den etwanigen Irrungen der Gutseinsassen, und allen Bedenken, wie letztere sich dabei zu verhalten haben, abgeholfen werde. Zuförderst verstehet sich von selbst, daß wenn der Sequestrandus anwesend ist, oder einen qualificirten Bevollmächtigten bestellet hat, dieser bei Ausübung der Nutzen bringenden Ehrenrechte, mit zuzuziehen sey. Allein es ist zur Sicherheit der Sequestrations-Casse erforderlich, daß diesem die Ausübung derselben nicht allein überlassen werde, und daß, wenn der Schuldner abwesend ist, und keine Bevollmächtigte bestellt hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, kein Zweifel übrig bleibe, wie bei Ausübung solcher Ehrenrechte zu verfahren sey. Wir setzen daher hiermit fest:

1) daß, in so fern es nicht bereits geschehen seyn sollte, jederzeit auf dem sequestrirten Gute ein qualifizirter Justitiarius angesetzt werde.

2) Diesem müssen die Hypothekenbücher über die Grundstücke der Unterthanen gleich bei Einleitung der Sequestration ausgehändiget, oder wenigstens dergestalt unter seiner Mitverwahrung übergeben werden, daß der Schuldner, ohne des Justitiarii Zuziehung nichts in selbigen zu vermerken im Stande sey.

3) Alle Instrumente müssen von dem Justitiario entworfen und contrasignirt werden, dazu gehören vorzüglich die Kauf-Contracte über einen

unterthänigen Fundum, die Entlassungen von der Unterthänigkeit, die Consense zur Verpfändung der unterthänigen Fundorum und in das auswärtige Dienen, die Trauscheine, und überhaupt diejenigen Fälle, wo Laudemia, Confirmations-Jura, etwanige Zählgelder, Loslassungs- und Abfahrtsgelder oder dergleichen entrichtet zu werden pflegen, oder die Revenuen des Guts geschmälert werden können.

4) Vor Ausfertigung der Instrumente muß jederzeit das Gutachten des landschaftlichen Curatoris bonorum eingeholt werden.

5) Der Justitiarius muß in jedem einzelnen Falle das punctum juris wahrnehmen. Wenn seine Meinung von der des Curatoris bonorum abweichen sollte, so muß die Differenz bey ermangelnder Vereinigung zur Entscheidung der Justiz-Collegien gebracht werden, wogegen, wenn etwa der Streitpunct den statum oeconomicum betrift, der Fürstenthums-Landschaft die Decision überlassen bleibt.

6) Ist solchergestalt die Sache vorbereitet, so muß der Justitiarius dem Dominio jede Acte zur Mitvollziehung vorlegen, und wenn diese erfolgt ist,

7) so muß der Justitiarius von jeder solcher Handlung cum nota der Gefälle dem landschaftlichen Curatori bonorum Nachricht ertheilen.

8) Wenn der Gutsbesitzer abwesend ist und keinen qualificirten Bevollmächtigten hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, muß die Unterzeichnung

der Instrumente von dem Curatore bonorum und dem Justitiario geschehen.

9) Falls der anwesende Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter wegen eines vorzunehmenden Actus, welcher von dem Curatore bonorum und Justitiario reprobiret worden, abschläglich beschieden ist, so stehet ihm frei, jene Verweigerung der Mitwirkung mag von einem unter ihnen, oder von allen beiden geschehen seyn, die Sache zur Entscheidung der competenten Justiz-Behörde, in sofern es auf Rechts-, oder der Fürstenthums-Landschaft, in so weit es auf öconomische Grundsätze ankommt, zu bringen, was aber von diesem per Decretum festgesetzt wird, dabey hat es sein unabänderliches Bewenden.

10) Will nach solchergestalt erfolgter Decision der Gutsbesitzer das Instrument nicht vollziehen, so ist der Curator bonorum berechtiget, jure devolutionis Namens der Sequestrations-Casse dessen Stelle zu vertreten.

11) Der Justitiarius darf die Ausfertigungen nicht eher extradiren, bis die Extrahenten die Abführung der Gebühren zur Sequestrations-Casse nachgewiesen haben.

12) Bey Eröfnung einer Sequestration muß der Justitiarius die Unterthanen anweisen, alles zur Casse zu zahlen. Eben dies muß von der Commission dem Dominio und der Gemeine bekannt gemacht werden, wobey die letztere zu bedeuten, daß jede im Laufe der Sequestration von Seiten

der Herrschaft ertheilte Ausfertigung oder Verleihung, wofür die Gebühren nicht zur Sequestrations-Casse entrichtet worden, gegen die Creditores für ungültig und die Bezahlung als nicht geschehen erachtet werden solle. Wir befehlen Euch, Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch den unter Euch ressortirenden Mediat-Regierungen diese Vorschriften zur Nachachtung bekannt zu machen, und ist ein gleiches an die Schlesische General-Landschafts-Direktion auch in Absicht der Fürstenthums-Landschaften von der Behörde verfügt worden. Berlin, den 17ten May 1803. A. Sp. B.

v. Reck. v. Goldbeck.

18.

Wem die Geldstrafen gebühren.

(3. Th. 2. Tit. 17. §. 119. des Allg. L. R.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Schlesische Regierungen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf Veranlassung eines an den Groß-Canzler gerichteten Schreibens des Schlesischen Finanz-Departements vom 6ten dieses werdet Ihr hierdurch angewiesen, künftig eine jede über 5 Rthlr. betragende Strafe dem Fisco zuzuerkennen, indem nur allein Strafen von 5 Rthlr. und weniger, der Salarien-Casse competiren und die

Zuerkennung an pia corpora unstatthaft ist. Berlin, den 13ten Januar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

19.

Wegen Bestrafung ausgetretener Schlesischer Unterthanen die nicht Cantonpflichtig oder Vasallen sind, und was unter dem Ausdruck, Vasallen, zu verstehen sey.

(3. Th. 2. Tit. 17. §. 127. des Allg. L. R.)

a.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Meine lieben Staats-Minister Graf von Hoym und Groß-Canzler von Goldbeck. Den in Eurem Berichte vom 2ten d. M. aufgeworfenen Zweifel, die Bestrafung der ausgetretenen Unterthanen, die nicht Cantonpflichtig oder Vasallen sind, betreffend, will ich nach der Meinung der Schlesischen Justiz-Collegien, der Gesetz-Commission und Euerm des Groß-Canzlers Sentiment hiermit dahin entscheiden, daß auch in Schlesien gegen die vorhin erwähnten ausgetretenen Unterthanen, die nicht Cantonpflichtig oder Vasallen sind, nicht ferner die Confiscation des Vermögens, sondern außer dem Abschoß nur willkührliche Strafe Statt haben soll. Ich authorisire

Euch daher in Gemäßheit dessen, das weiter Nöthige zu verfügen, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 18ten Januar 1803.

Friedrich Wilhelm.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Schlesische Regierungen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Vermittelst der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 18ten dieses haben Wir auf die Anfrage des Groß-Canzlers und des Schlesischen Finanz-Departements Allerhöchst festgesetzt, daß auch in Schlesien gegen die ausgetretenen Unterthanen, welche nicht cantonpflichtig oder Vasallen sind, die Strafe der Vermögens-Confiscation ferner nicht statt haben soll. Da es solchergestalt bey der Vorschrift des Landrechtes sein Bewenden hat, so wird es keiner weitern Bekanntmachung dieser Declaration bedürfen. Berlin, den 19ten Januar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 31sten Jan. d. J.

wer unter dem Ausdruck „Vasallen" zu ver-

stehen sey, gegen welche nach der Cabinets-Ordre vom 18ten Jan. d. J. bey unerlaubten Auswanderungen die Strafe der Confiscation des Vermögens eintreten soll?

ist über den Gegenstand zwischen dem Groß-Canzler, dem Lehns- und dem Schlesischen Finanz-Departement communicirt worden, und Wir ertheilen Euch nunmehro zur Resolution: daß unter dem Ausdrucke: Schlesische Vasallen folgende 5 Classen zu verstehen sind:

1) alle adeliche und bürgerliche Rittergutsbesitzer,
2) deren Söhne,
3) Unbegüterte von Adel wegen ihres persönlichen Nexus,
4) Frauenzimmer adelichen Standes,
5) die Besitzer rittermäßiger Scholtiseyen.

In Absicht aller dieser fünf Classen findet also die Strafe der Vermögens-Confiscation, bey Auswanderungen ohne Vorwissen des Staats und ohne die erforderliche Erlaubniß, nach wie vor statt, und Ihr habt daher hiernach in einzelnen Fällen das Rechtliche zu verfügen. Berlin, den 4ten April 1803. A. Sp. B.

v. d. Reck. v. Goldbeck.

20.

Die Bevormundung der Abwesenden betreffend.

(3. Th. 2. Tit. 18. §. 19. des Allg. L. R.)

Anfrage des Pupillen-Collegii zu Kalisch.

In einer bey uns schwebenden Erbtheilungssache concurrirt mit mehrern Geschwistern ein abwesender Bruder, über den nach dem Vormundschaftsrecht die Cura absentis würde eingeleitet werden müssen. Es hat derselbe jedoch noch einen Vater am Leben, der bey der Erbtheilung als Miterbe nicht interessirt ist, auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Absens schon vor seiner Entfernung majoren und per institutionem separatae oeconomiae sui juris geworden sey. Der größte Theil des Collegii ist der Meinung, daß soluta patria potestate die väterlichen Rechte der natürlichen Vormundschaft nicht ipso jure wieder eintreten, und daher der Richter, wenn ein Fall der Bevormündung über einen Majorennen, der noch einen Vater hat, sich äußert, die Vormundschaft einleiten müsse, wiewohl er bey der Wahl des Vormundes auf den Vater vorzüglich zu reflectiren verbunden sey.

Einige Mitglieder des Collegii sind jedoch des Dafürhaltens, daß die Rechte der natürlichen Vormundschäft des Vaters mit allen ihren Prärogativen vor der tutela dativa mit der Auflösung der väterlichen Gewalt nicht aufhören, sondern gleich

dem Rechte zur Einwilligung in eine einzuschreitende Ehe fortdauern, und daher das vormundschaftliche Gericht nur befugt und verpflichtet sey, für die Bevormundung eines majorennen hominis sui juris der einen Vater hat, nur in den Fällen und unter den Bestimmungen zu sorgen, wo die Gesetze dergleichen Bevormundung auch bey Unmündigen und Minderjährigen verlangen.

Da nun das Allg. L. R. diesen Zweifel nicht hinreichend löset, vielmehr uns hierüber eine Lücke in der Gesetzgebung obzuwalten scheint, so bitten wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Vorbescheidung,

ob soluta patria potestate die Rechte der natürlichen Vormundschaft des Vaters erlöschen, und also der Richter für die Bevormundung eines jeden hominis sui juris, er habe noch einen Vater oder nicht, von Amtswegen sorgen müsse, oder

ob selbst nach aufgelöster väterlicher Gewalt, die Rechte der natürlichen Vormundschaft bis an den Tod des Vaters fortdauern, und also, wenn der Fall der Bevormundung eines majorennen Kindes eintrete, der Richter diese Bevormundung nur in den Fällen von Amtswegen zu dirigiren habe, wo solches die Gesetze auch bey Unmündigen und minderjährigen filiis familias erfordern?

Kalisch, den 8ten May 1801.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Pupillen-Collegium zu Kalisch auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Die Lücke welche Ihr nach Euerm Bericht vom 8ten d. M. in den Vorschriften des Allg. L. R. in Absicht der Bevormundung abwesender majorenner Personen zu finden glaubet, ist nicht wirklich vorhanden. Es werden nehmlich nach dem §. 6. u. f. Tit. 18. Th. 2. diejenigen Personen welchen Vormünder bestellt werden müssen, und unter diesen auch die Abwesenden genannt, und im §. 28. ist festgesetzt, daß diese Personen alsdann keiner Vormünder bedürfen, wenn sie noch in väterlicher Gewalt sind. Hieraus folgt, daß wenn die väterliche Gewalt über sie, zur Zeit, wo der Fall der Bevormundung eintritt, schon aufgehoben ist, ihnen, wenn gleich der Vater noch lebt, dennoch ein Vormund bestellt werden muß, und dies ist auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen völlig gemäß, weil die aus der väterlichen Gewalt fließenden Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters über die Person und das Vermögen seiner Kinder mit der Auflösung der väterlichen Gewalt zugleich aufhören.

Hiernach habt Ihr Euch also in dem gegenwärtig vorgekommenen Falle, und in künftigen ähnlichen Fällen zu achten, jedoch bey der Wahl des Vormundes auf den Vater des Curandi vorzüglich

Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 27sten May 1801.
A. Sp. B.

v. Goldbeck.

21.

Ueber das Ausleihen der Mündelgelder auf städtische Grundstücke.

(3. Th. 2. Tit. 18. §. 455. des Allg. L. R.)

Anfrage der Ober-Amtsregierung zu Breslau.

Die Verordnung vom 21sten März 1786, wornach

> Deposital-Gelder, unter Beobachtung der Tit. 1. §. 46. und 47. der Deposital-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf städtische Grundstücke zwar elocirt werden können, jedoch darauf zu sehen ist, daß ein solches Darlehn niemals die Hälfte des bey der Feuercasse eingetragenen Quanti übersteige,

wird nach Ausweiß der Vormundschafts-Tabellen von den Untergerichten häufig nicht beobachtet. Dabey ist jedoch mancherlei in Erwägung zu ziehen.

Die Häuser, besonders in den Landstädten unsers Departements werden größtentheils weit unter ihrem Werth, zuweilen aber auch, um den Credit des Besitzers zu verbessern, über ihren Werth bey der Feuercasse assecurirt, und in beiden Fällen gehören zu diesen Häusern oft noch andere Realitäten, deren besonderer Werth nicht constirt.

Fast

Fast bey allen, und vorzüglich bey den Depositis der Untergerichte kömmt es nicht weniger auf die möglichste Benutzung, als auf die Sicherheit ihrer Hypotheken an, und es scheint unbillig zu seyn, dieser Sicherheit das gegenwärtige Bedürfniß der Eigenthümer der Massen, mit zu großer Skrupulosität aufzuopfern, in mehrerm Betracht da das L. R. §. 337. Tit. 18. Th. 2. sogar nachläßt, die Substanz des Vermögens eines Pflegebefohlnen anzugreifen, wenn die jährlichen Einkünfte zur Erziehung nicht hinreichen. Mehrere städtische, und mit weniger Ausnahme, alle Patrimonial-Gerichte halten kein General-Depositum; und wo nicht viele Massen vorhanden sind, und das Deposital-Verkehr nicht von Belang ist, würde auch ein General-Depositum nur bey Darlehnen an die Banque anwendbar seyn. Ueberhaupt fehlt es aber bey dem dermaligen Ueberfluß an Geld, und dem hohen Cours der Pfandbriefe, den Untergerichten der untern Classen an Gelegenheit, Deposita in größeren Summen anderwärts, als bey der Banque, depositalmäßig unterzubringen; in geringeren Quantis hingegen, bedarf ihrer nur der kleine Bürger oder der Bauer; wird diesem der Zugang zu den Depositoriis der Untergerichte zu sehr erschwert, so entgeht ihm fast ganz der zu seiner Subsistenz erforderliche billige Credit. Denn der eigentliche Capitalist, mit dem er ohnedies gewöhnlich in gar keiner Verbindung steht, wird sein Geld nicht leicht in solchen geringen Quantis ausleihen, es geschähe denn

in einzelnen Fällen aus Güte, oder, weil er etwa auf Wucher dabey ausgeht; der minder Bemittelte aber, der von seinem Einkommen ein weniges erübriget, oder dem sonst einiges Vermögen zufällt; will entweder auch damit wuchern, oder erkauft des hohen Agio ohnerachtet, Pfandbriefe, oder verwendet doch seinen Ueberfluß lieber auf andere Art, als zu dergleichen Darlehnen.

Bey den Feuer-Taxen wird in der Regel blos auf das combustible Materiale Rücksicht genommen. Das Mauerwerk und die Area eines abgebrannten Hauses behalten immer noch einigen nicht unbedeutenden und oft erheblichen Werth; auch wird nicht leicht das in der Stelle eines abgebrannten erbaute neue Haus weniger, und gewöhnlich wohl mehr werth seyn, als jenes.

Feuerschaden gehört überhaupt schon zu den ungewöhnlicheren Ereignissen; daß er aber grade dieses oder jenes Haus betreffen, und daß es gänzlich abbrennen werde, hat in der That gar keine Wahrscheinlichkeit, es ist auch an und für sich kein hinlänglicher Grund abzusehen, warum ein vormundschaftliches Gericht wider einen solchen Zufall in solchem Grade sich vorzusehen haben sollte, daß es ohne Unterschied, nur bis zur Hälfte des Feuer-Versicherungs-Quanti auf Häuser Deposital-Gelder ausleihen könnte.

Unseres Erachtens würde bey Darlehnen auf Häuser nicht blos auf das Quantum, womit sie bey der Feuer-Casse versichert sind, sondern auch auf den eigentlichen Werth derselben, und auf das Ver-

hältniß zu sehen seyn, welches dieser zu jenem hat. Uebersteigt es den Werth, so ist dieses Principium von selbst einleuchtend; erreicht es ihn hingegen nicht, so könnten wohl die Depositoria ohne Bedenken authorisirt werden, selbst über die Hälfte des Feuer-Societäts-Quanti hinaus zu leihen, in so weit nur das Mehrere es nicht ganz, oder allenfalls drei Viertheile desselben, und nicht die Hälfte des Werths überschreitet.

Eine andere Frage ist, ob bey der nothwendigen Beschränkung des richterlichen Arbitrii, in Ansehung der Deposital-Darlehen mehr Rücksicht auf die möglichen Ausfälle, als darauf zu nehmen, was im Ganzen genommen, den Deponenten und dem Publico zuträglich ist, und ob besonders zu dem Tit. 18. §. 472. und 480. des L. R. gemachten, und überhaupt zu einem Unterschied bey Ausleihung der Pupillar-Gelder vollgültige Gründe vorhanden sind?

Wir bemerken dies, jedoch nur beyläufig, und schränken uns hier darauf ein, submissest anzufragen:

> ob es unter den angeführten Umständen bey der Disposition des Rescripts vom 21sten März 1787. lediglich verbleiben, oder ob, und in welcher Art dasselbe etwa modificirt werden solle?

Verbleibt es bey dem Rescripte, so kann in Fällen, wo unmittelbar aus den Depositoriis Gelder bloß auf Häuser und unzulängliche Feuer-Versicherungs-Quanta bereits ausgeliehen sind, den Schuldnern nur die Alternative gesetzt werden, entweder diese

Quanta bis zu einem, dem Werth der Häuser, und der nach dem Rescript erforderlichen Sicherheit der Capitale angemessenen Betrag erhöhen zu lassen, oder letztere in billigen Fristen zurückzuzahlen.

Breslau, den 8ten July 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Breslau auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Eure Anfrage über das Ausleihen der Kindergelder auf städtische Grundstücke, erlediget sich vollständig aus dem Rescripte vom 5ten May 1794. (in Stengels Beyträgen, B. 1. S. 60.) welches jetzt den 160sten §. des Anhanges zum L. R. ausmacht. Sobald die Anleihe, zwar aus denen im Deposito befindlichen Geldern des Curanden, auf den Antrag des Vormundes, aber nicht aus und für das General-Depositum erworben wird, wie es bey Eurer Anfrage der Fall ist: so wird die strenge depositalmäßige Sicherheit nicht erfordert, sondern n. §. 472. Th. 2. Tit. 18. des L. R. nur die Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters. Alsdann ist in jedem speciellen Fall zu prüfen und zu beurtheilen, ob das zu verpfändende Grundstück, durch die Realitäten, welche kein Gegenstand der Feuer-Versicherung, und folglich auch nicht der, zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe sind, eine Sicherheit gewähre, durch welche ein vernünftiger Hausvater zum Darlehngeben vermogt werden kann? Dies kann nicht

durch allgemeine Gesetze bestimmt werden, sondern es gehöret zu der Sachkenntniß, die ein Justiz-Collegium selbst anwenden muß, ohne über jeden Schritt seiner Amtsführung, eine höhere Leitung zu verlangen. Berlin, den 20sten July 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

22.

Ob Seehandlungs-Obligationen, welche den Minorennen durch Erbschaft zugefallen, sogleich gekündiget werden müssen.

(Z. Th. 2. Tit. 18. §. 455. des Allg. L. R.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Groß-Kanzler von Goldbeck!

Der Staatsminister von Struensee hat Mir die Frage, ob Seehandlungs-Obligationen welche den Minorennen durch Erbschaft zugefallen, sogleich gekündigt werden müssen, oder zum Besten der Minorennen so lange beybehalten werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Capitals findet, zur Entscheidung vorgelegt. Da es nun nach wie vor dabey verbleibt, daß die Seehandlung keine Depositen-Gelder von den Gerichten annehmen darf; so ist es auf der andern Seite auch billig, daß im vorgedachten Falle dergleichen Obli-

gationen so lange ungekündigt bleiben, bis sich eine bessere Gelegenheit findet, die Gelder zu placiren, und es ist dies in Ansehung der Sicherheit solcher Obligationen um so unbedenklicher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet ist. Nur versteht es sich von selbst, daß hier blos von den Obligationen die Rede seyn kann, welche 4 Procent Zinsen tragen, indem in Rücksicht der zu niedrigern Zinsfuß ausgestellten Obligationen, es bey der bisherigen Verpflichtung, selbige aufzukündigen und die Capitalien bey der Banque zu belegen, verbleibt. Ich mache Euch daher solches nachrichtlich, um nunmehr dem gemäß das Weitere zu verfügen, hierdurch bekannt, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 31sten Oct. 1803.

Z. N. Diese Allerhöchste Cabinets-Ordre ist sämmtlichen Landes- Justiz- und Pupillen-Collegien mittelst Ministerial-Rescripts vom 2ten Nov. 1803. zur Achtung zugefertiget worden

23.

Nach welchen Gesetzen die Großjährigkeit bey Personen weiblichen Geschlechts zu beurtheilen sey.

(3. Th. 2. Tit. 18. §. 696. u. f. des Allg. L. R.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Neumärkische Regierung.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir ertheilen Euch auf die

vermittelst Berichts vom xxten v. M. von Euch gethane Anfrage:

ob die Majorennität einer Person, welche aus ihrem Foro originis heraus und in ein anderes Forum übergegangen ist, nach den Gesetzen des Fori originis oder Domicilii zu beurtheilen sey?

zu welcher die Zweifelhaftigkeit des Majorennitäts-Termins der aus N. gebürtigen Ehegattin des Syndici N. zu N. Veranlassung gegeben hat, hiermit zur Resolution,

daß Personen weiblichen Geschlechts durch ihre Verheirathung ihr forum originis verlieren, dagegen in das forum mariti übergehen, und wenn in diesem ein früherer Majorennitäts-Termin eingeführt ist als in ihrem foro originis, ersterer und nicht der letztere, ihre Majorennität bestimme.

Hiernach habt Ihr daher den Magistrat zu N. zu bescheiden und anzuweisen. Berlin, den 28sten April 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

II.

Ressort-Verfassung.

1.

Die zwischen dem Potsdamschen Militair-Waisenhause, oder den ihm zugehörigen Instituten und den Pächtern und Administratoren derselben entstehenden Prozesse sollen nicht von der Churmärkischen Kammer-Justiz-Deputation, sondern vom Kammergericht instruirt und entschieden werden.

Beschluß der Jurisdictions-Commission.

Die von Sr. Königl. Majestät zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Kammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Commission hat bei Gelegenheit des in Sachen des Directorii des zum Potsdamschen Militair-Waisenhause gehörigen Freyenwalder Allaunbergwerks wider den Curator des Creditwesens des verstorbenen Entrepreneurs des gedachten Allaunbergwerks, vormaligen Schutzjuden Aron Meyer, zwischen dem Kammergericht und der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation entstandenen Jurisdictions-Streits über die Frage:

ob die zwischen dem Potsdamschen Militair-Waisenhause oder den ihm zugehörigen Instituten und den Pächtern und Administratoren derselben entstehenden Processe von dem Kammergerichte oder der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation instruirt und entschieden werden müssen? folgendes Conclusum gefaßt.

Daß, da dergleichen Rechtssachen, als die ist, welche den jetzigen Jurisdictions-Streit veranlaßt hat, weder Königl. Intraden oder Domainen, noch auch die Staats-Oekonomie und Polizei betreffen und zu allen den im Ressort-Reglement §. 6. für die Krieges- und Domainen-Kammern specialiter vorbehaltenen Rechtsangelegenheiten nicht gehören, vielmehr das Potsdamsche Waisenhaus eine fromme Stiftung ist, welche nach dem General-Reglement für selbiges vom 1sten November 1724. dazu angeordnet worden, Soldatenkinder beiderlei Geschlechts darin zu erziehen, damit sie demnächst zu einer annehmlichen Profession gebracht werden, und sich ihr Brod mit ihrer Hände Arbeit verschaffen können, die Churmärkische Kammer auch mit der Oberaufsicht und Administration dieses Waisenhauses nichts zu thun hat, folglich aus diesem Grunde die etwan damit in Verbindung zu setzende Justiz-Pflege nicht verlangen kann, kein Rechtsgrund vorhanden sey, der Churmärkischen Kammer-Justiz-Deputation die Erörterung und Decision der zwischen dem Directorio des Freyenwalder Allaunbergwerks und dem Cu-

rator des Credit-Wesens des verstorbenen Entrepreneurs des Freyenwalder Allaunbergwerks, vormaligen Schutzjuden Aron Meyer bestehenden Rechtsangelegenheit oder anderer Processe des Potsdamschen Waisenhauses, und der dazu gehörigen Institute, welche aus der Pacht oder Administration mit den Pächtern oder Verwaltern entstehen, zuzusprechen. Wornach das Kammergericht sich zu achten hat.

Berlin, den 20sten October 1802.

v. Kônen. Heller. Borgstede. Heidenreich. Köhler.

2.

Auf die Anfrage des französischen Obergerichts vom 24sten Dec. 1802.

in welchem Foro die Regreß-Klage gegen den Justiz-Commissarius N. welcher bey Aufnahme eines Testaments als französischer Colonie-Richter, die gesetzlichen Vorschriften verabsäumt haben soll, angestellt werden müsse,

ist folgendes Ministerial-Rescript ergangen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Da, nach Eurem alleruntertänigsten Bericht vom 24sten v. M., der Justiz-Commissarius N. N. zu N., ungeachtet er ein Deutscher ist, in der Eigenschaft als französischer Colonie-Richter, ein Versehen begangen haben soll, wes-

halb eine Regreß-Klage gegen ihn intendirt wird, er also ein fingirtes Colonie-Mitglied ist, und die Disposition der Proceß-Ordnung Tit. 2. §. 154. auf ihn analogisch Anwendung findet, nach welcher derjenige, der unter einem Gerichtsstande fremdes Gut und Vermögen verwaltet, sich auch bey eben diesem Gerichtsstande auf die wegen solcher Administration angestellte Klagen einlassen muß, er aus seinem Officio belanget wird, und das Ressort-Reglement vom 17ten Juny 1749. §. 10. ausdrücklich das Principium etablirt, daß, wenn jemand aus seinem Officio besprochen wird, solches vor der Amtsbehörde geschehen müsse; so befehlen Wir Euch hiemit anstatt Bescheides, dem französischen Colonie-Gericht zu N. die Instruktion und Entscheidung der Sache in erster Instanz aufzutragen und dahin die Kläger anzuweisen. Berlin, den 10ten Januar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Die Entscheidung der Frage: wem das Nutzungsrecht auf ein Domainen-Stück aus einem darüber geschloßenen Erbpachts-Contract gebühre, wird zur Cameral-Justiz verwiesen.

Beschluß der Jurisdictions-Commission.

Die von Seiner Königl. Majestät von Preußen ꝛc. zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten Allerhöchst verordnete Immediat-Commission hat über den, wegen der Cognition in Sachen der Erben des N. N. und des N. N. wider die Erben des N. N. als Erbpächter der im Amte N. N. belegenen drey Plätze zwischen der Ostfriesischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer entstandenen Jurisdictions-Streit, folgendes Conclusum abgefaßt.

Daß da in dem vorliegenden Fall, nicht von einem Näherecht auf volles Privat-Eigenthum, sondern von einem Nutzungsrecht aus einem Erbpachts-Contract die Rede ist, dabey die Frage zur Sprache kömmt, ob die Krieges- und Domainen-Cammer befugt war, nach dem mit dem Erbpächter geschlossenen Erbpachts-Contract sich des Vorkaufsrechts zu bedienen, jener Erbpachts-Contract aber, worin überdem der ꝛc. Cammer die Jurisdiction vorbehalten, über

Domainen = Grundstücke geschlossen, und die Partrien offenbar darüber streiten, wem das Nutzungsrecht über ein Domainenstück aus einem darüber geschlossenen Erbpachts = Contracte gebühret?

nach dem §. 3. des Ressort = Reglements von 1749. die Gerichtsbarkeit der Cammer gebühre, zumal sämmtliche streitende Parteien, fiscus c. Erbpächter und der welcher sich ihm aufdringen will, alle domanial sind, oder solches zu seyn behaupten. Wornach die Ostfriesische Regierung sich zu achten.

Berlin, den 21sten Februar 1803.

v. Kônen. Heller. Borgstede. Heidenreich. Köhler.

4.

Prozeße wegen des Zolles von in Privatforsten erkauften, für Rechnung des Bau= und Nutzholz=Magazins zu verflößenden Holze gehören zum Ressort des Landes=Justiz=Collegii.

Beschluß der Jurisdictions=Commission.

Die von Sr. Königl. Majestät zu Entscheidung der, zwischen den Landes=Justiz=Collegiis und Krieges= und Domainen=Cammern vorfallenden Jurisdictions=Streitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Commission hat, wegen des, in Sachen des Fisci wider den Magistrat zu Cöpnick, wegen des

Zolles von, in Privat-Forsten erkauften, durch die Brücken bey Cöpnick für Rechnung des Bau- und Nutzholz-Magazins gehenden Holze, zwischen der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer und dem Cammergerichte entstandenen Jurisdictions-Streits, folgendes Conclusum abgefaßt:

daß die Cognition in dieser Sache dem Cammergerichte zustehe, und die Churmärkische Cammer die Kosten zu bezahlen habe.

Das Ressort-Reglement redet §. 1. blos von Streitigkeiten Königlicher Aemter untereinander, oder Cämmereien und Städten mit andern Cämmereien und Städten, oder Königl. Aemter mit Städten und Cämmereien; keinesweges aber erwehnet solches aller fiscalischen Stationen, und es muß also bey der allgemeinen Regel, daß Streitigkeiten bey den Justiz-Collegiis, wo nicht ausdrückliche Ausnahmen in dem das forum causae bestimmenden Reglement enthalten, entschieden werden müssen, sein Bewenden haben. Nach dem §. 19. des Reglements, gehört ein Streit, wegen prätendirter Zollfreiheit, überhaupt vor die Justiz-Collegien, und das Bau- und Nutzholz-Magazin gehört auch nicht zu den, in §. 1. benannten Subjectis.

Berlin, den 23sten März 1803.

v. Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich. Köhler.

5.

Die Beantwortung der Frage, ob bey der unter Mitwirkung der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Stande gekommenen Dienstaufhebung und Erbverpachtung der der Cämmerei zu Anclam eigenthümlich zugehörigen Bauerhöfe die ursprüngliche Verbindlichkeit zur Leistung der Burgfuhren geändert worden, gehört zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer.

Beschluß der Jurisdictions-Commission.

Die von Seiner Königlichen Majestät zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Commission, hat wegen des in Sachen der Dorfschaften Pelsin und Consorten, wider die Cämmerey zu Anclam, über die Frage: ob bey der unter Aufsicht und Mitwirkung der Cammer zu Stande gekommenen Dienstaufhebung und Erbverpachtung der, der Cämmerey eigenthümlich gehörenden Bauerhöfe, die ursprüngliche Verbindlichkeit zu Leistung der Burgfuhren geändert worden, zwischen der Pommerschen Regierung und Krieges- und

Domainen = Cammer entstandenen Jurisdictions-Streits, folgendes Conclusum abgefaßt, daß

da die Pommerschen Bauern nach der Bauer-ordnung vom 30sten Dec. 1764. Tit. 3. §. 1. Gutseigen = behörig sind, deren Besitzungen, in der Regel der Gutsobrigkeit eigenthümlich zu-gehören, und ihnen nur gegen Dienste und Ab-gaben zur Nutzung eingeräumt sind, eine andere Eigenschaft der itzigen Verklagten und der de-nenselben beygelegten Gründe, wegen welcher die Dienstpflicht geleistet wird, aus den einge-reichten Verhandlungen nicht erhellet, der Streit eine Dienstleistung, und also eine Prästation betrifft, welche die klagende Cämmerey von ih-nen, wegen ihrer Besitzungen bisher erhalten hat, und es, um denselben zu schlichten, auf Deutung von Unterhandlungen ankommt, die lediglich zwischen Cämmerey und Cämmerey-Zubehör, unter Aufsicht der denenselben vorge-setzten Wirthschafts- und Finanz-Behörden ge-pflogen sind, die Sache also nur den Statum oeconomicum et politicum angehet, blos in das Interesse publicum einschlägt, von der die Cammer und das Finanz-Departement am be-sten unterrichtet sind, also alles dasjenige hier zutrift, was das Ressort-Reglement vom 19ten Jan. 1749. im Eingange §. 1. 2. 3. und 25. zur Begründung des Cammeral-Gerichtsstandes er-fordert, wogegen in Ansehung des von der Re-gierung erwähnten Adelschen Falls nicht erhellet,

daß

daß den damals streitig gewesenen Abgaben ein bisheriger Besitz der Cämmerey oder ein Vertrag mit derselben zur Seite gestanden habe,

die Cognition in dieser Sache der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer zustehe, die Regierung aber sich derselben zu enthalten habe, und die Kosten zu erlegen verbunden sey.

Berlin, den 9ten August 1803.

v. Könen. Heller. v. Borgstede. v. Heidenreich. Köhler.

6.

Die Entscheidung über den Werth eines zu reunirenden Grundstücks gehört wie der Prozeß über die Zuläßigkeit der Reunion selbst zur Cameral-Justiz.

Anfrage der Ostfriesischen Regierung.

In dieser Provinz ist durch besondere Landesgesetze und zwar zuerst durch die Polizeyordnung der ehemahligen Gräfin Anna vom Jahr 1595. (Brenneysens Ostfriesische Historie, Th. 2. S. 181.) welche auch durch verschiedene spätere Verordnungen bestätigt worden, die Zerreißung der Platze, Heerde oder Landgüter verboten, dergestalt, daß der Eigenthümer eines solchen Heerdes ohne ausdrückliche Landesherrliche Einwilligung nicht ermächtiget ist, eine dazu gehörige Pertinenz zu veräußern.

Wenn nun solches dennoch öfters gesche-

hen, so sind daraus die sogenannte Reunions-Prozesse entstanden, vermittelst welcher die Verkäufer, deren Erben, oder Successores singulares dergleichen abgerißene Pertinenzien per vindicationem gegen Zurückzahlung des Kaufschillings und Erstattung der erweislichen Verbesserungen, oder nach der Wahl des letzten Besitzers, gegen Zurückzahlung des gegenwärtigen, durch gerichtliche Taxation auszumittelnden Werths wieder an sich zu bringen, und mit dem Haupt-Gute zu vereinigen suchen.

Diese Reunions-Prozesse werden von den hiesigen Untergerichten instruirt und entschieden. Bis zum Jahre 1775. ging der Zug der fernern Instanzen an die Regierung. Durch ein Rescript aus Ew. Königl. Majestät Höchsten Justiz-Departement vom 5ten October 1775., wovon wir zur geschwinden Einsicht einen Auszug hiebey anlegen, ist aber die Cognition in den Prozessen dieser Art der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer beygelegt.

Von einem der hiesigen Untergerichte ist jetzt ein Prozeß zur Entscheidung in zweyter Instanz an uns eingesandt, worin zwar nicht mehr über die Frage,

ob die Reunion statt habe,

indem diese bereits von gedachtem Untergerichte bejahend entschieden ist, und der Succumbent sich dabey beruhiget hat, sondern allein über den zu erstattenden Werth des reunirten Landes gestritten wird, welcher Punct nach rechtskräftiger Entscheidung jener Hauptfrage besonders zum Prozeß gediehen ist.

In diesem Prozeß ist ein Taxatorium aufgenommen, und da die Taxatoren sich über den Werth und die angenommenen verschiednen Grundsätze nicht einigen konnten, ist darüber in erster Instanz von gedachten Untergericht erkannt, und der zu erstattende Werth bestimmt. Dergleichen Streitigkeiten, wobey blos Privat-Personen interessirt sind, scheinen nun zwar an sich vor die gewöhnliche Justiz, folglich vor uns zu gehören; nachdem aber durch die Entscheidung der Jurisdictions-Commission vom 15ten Jan. 1780.

welche in dem 13ten Bande der Stengelschen Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung in den Preußischen Staaten, Seite 280. abgedruckt worden,

in einem andern, obgleich nicht ganz ähnlichen Falle festgesetzt ist,

daß Entschädigungsklagen, wenn der Rechtsstreit in welchen auf das Recht zu dieser Klage erkannt worden, zur Cognition der Cammer gekommen ist, vor die Cammer gehören,

so sind wir darüber zweifelhaft,

ob nicht die Entscheidung eines Streits über den zu erstattenden Werth eines nach vorerwehnten Gesetzen reuniirten Grundstücke, wenn auch solcher in einem besondern Prozeß verhandelt ist, ebenfalls der Kriegs- und Domainen-Cammer-Justiz-Deputation competire,

daher wir um Belehrung darüber allerunterthänigst bitten.

Aurich, den 25sten August 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ostfriesische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wenn gleich nach Eurem Berichte vom 25sten v. M. wegen der Reunions-Prozesse in dortiger Provinz, bloß über den Werth des zu reunirenden Landes ein besonderes Separatum eingeleitet ist, so muß doch bey der Existenz eines besondern fori causae dieser zum Reunions-Prozeß gehörende Punct in dem nehmlichen foro, wo die Präjudicial-Frage verhandelt worden, beurtheilt und entschieden werden.

Wir geben Euch solches hierdurch zu erkennen, um Euch darnach zu achten, und die an Euch gediehene Appellation an die Cammer-Justiz-Deputation zu verweisen. Berlin, den 7ten Sept. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

7.

Die Frage,

Ob der Senator Krause befugt sey, ein, nach dem entworfenen und von der vorgesetzten Behörde genehmigten Plan zum Anbau der Stadt Schwinemünde, vor der Windmühle des Mühlenmeisters König zu stehen kommendes ihm angeblich den nöthigen Wind entziehendes Haus aufzuführen,

wird zur Cognition der Cameral-Justiz verwiesen.

Beschluß der Jurisdictions-Commission.

Die von Sr. Königl. Majest. von Preußen zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Kriegs- und Domainen-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten rc. immediate verordnete Commission hat wegen des in Sachen des Mühlenmeisters König zu Schwinemünde wider den Senator Krause daselbst, über den dem Beklagten zu untersagenden Bau eines, nach dem entworfenen und von der vorgesetzten Behörde approbirten Plane zum Anbau der Stadt Schwinemünde, vor der Windmühle des Klägers zu stehen kommenden, ihm angeblich den nöthigen Wind entziehenden Hauses, zwischen der Pommerschen Regie-

rung und der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer entstandenen Jurisdictions-Streits folgendes Conclusum abgefaßt, daß

da die Regulirung des Anbaues einer Stadt, eine Polizey, den Statum politicum angehende, in das Interesse publicum einschlagende Sache ist, in welcher nach dem Prooemio des Ressort-Reglements vom 29sten Juny 1749. die Cognition der Cammer zusteht, dadurch auch, daß dabey zufällig das Interesse eines Privati concurrirt, das Forum nicht verändert wird, der erfolgte, ohnedies zur Prorogation des Fori nicht hinlängliche Cammer-Consens aber bey dieser Lage als aus Irrthum erfolget, angenommen werden muß,

die Cognition in dieser Sache der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer zustehe, und die Regierung die Kosten zu bezahlen habe.

Berlin, den 2ten Nov. 1803.

v. Könen. Heller. v. Borgstede. v. Heidenreich. Köhler.

8.

Wie von den Cammer-Justiz-Deputationen zu verfahren, wenn wegen des Ressorts Zweifel obwalten.

Rescript des General-Directorii und Justiz-Ministerii an die Westpreußische Cammer-Justiz-Deputation.

Fr. W. K. U. rc. Nach Eurem an das Justiz-Departement abgestatteten Bericht vom 13ten v. M. habt Ihr angefragt, ob die Untersuchung eines, an den zur Unterhaltung des Weichseldammes bestimmten Faschienen, verübten Diebstahls zu Eurem Ressort gehöre, und wollet per analogiam die Stelle der Forstordnung vom 3ten Decemb. 1775. Tit. 14. §. 16. in Anwendung bringen, und seyd darauf in Einverständniß mit dem Euch vorgesetzten Finanz-Departement beschieden worden.

In Verfolg des desfalls an Euch erlassenen Rescripts vom 9ten d. M. wird Euch jedoch auch hiemit zu erkennen gegeben, daß, wenn Ihr in künftigen Fällen das Ressort einer von der Cammer an Euch gewiesenen Sache zweifelhaft findet, Ihr zwar der Cammer darüber Vorstellungen thun, und von derselben Berichtserstattung an Unser General-Directorium verlangen könnet, Euch aber hiernächst darin blos dessen Ausspruch unterwerfen müsset, weil dieser Theil der, den Cammern beygelegten Befugnisse denenselben durch das Regulativ vom 13ten

Februar 1802. nicht entzogen, und den Cammer-Justiz-Deputationen beygelegt worden, daher wird gewärtiget, daß Ihr Euch künftig darnach achtet. Berlin, den 24sten Febr. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

III.

Anfragen und Rescripte welche sich auf die Allgemeine Gerichtsordnung beziehen.

I.

Ueber den Gerichsstand des Gesindes französischer Abkunft bey deutschen, und der deutschen Domestiken bey französischen Colonie-Bürgern.

(3. Th. 1. Tit. 2. §. 30. und 100. der Allg. Ger. Ord.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Sr. Königl. Maj. von Preußen 2c. wollen nach dem Berichte des Justiz-Departents vom 5ten d. M., in Betreff des Gerichtsstandes des Gesindes französischer Abkunft bey deutschen, und der deutschen Domestiken bey Colonie-Bürgern, angetragenermaßen hierdurch festsetzen, daß mit Aufhebung

des Rescripts vom 21sten März 1796. Nr. 7., in so weit es das deutsche Gesinde zum Gegenstande hat, es dabey, daß Gesinde französischer Colonie-Abkunft, auch wenn es bey Deutschen dient, in Orten welche den französischen Colonie-Gerichten unterworfen sind, dem Gerichtszwange dieser Colonie-Gerichte unterworfen bleibe, sein Bewenden behalten, dagegen aber auch deutschen Dienstboten, welche sich bey französischen oder Pfälzer Colonie-Bürgern vermiethen, nicht gestattet werden soll, ihr eigentliches Forum, durch eine freywillige Unterwerfung unter den Gerichtszwang der französischen oder Pfälzer Colonie-Gerichte, durch die Vermiethung bey solchen Colonie-Bürgern zu verändern, sondern es in Rücksicht ihrer überall bey der ordentlichen Gerichtsverfassung verbleibt, und authorisiren Höchstdieselben daher das Justiz-Departement, in Gemäßheit dessen das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 14ten März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Departement,

2.

Nähere Bestimmungen über den Gerichtsstand der Schullehrer.

(3. Th. 1. Tit. 2. §. 45. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 26sten v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, daß in der Regel alle Schullehrer, welche studirt haben, und nach vorhergegangener Prüfung der oberen Landesbehörden zum wissenschaftlichen Unterrichte der Jugend bestellt worden, der Gerichtsbarkeit des Landes-Justiz-Collegii unterworfen sind. Indessen bleibt Euch überlassen, die Gerichtsbarkeit über solche Schulbediente nach Bewandniß der Umstände in einzelnen Fällen den Untergerichten zu delegiren, und zu solcher Delegation scheint sich auch die ꝛc. Vormundschaft, wodurch Eure Anfrage veranlaßt worden, unbedenklich zu qualificiren. Berlin, den 9ten November 1801. A. Sp. B.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

3.

Ob und wie lange eine Partei, wenn die zur Einwendung des Rechtsmittels wider ein Erkenntniß vorgeschriebene Frist wegen Abwesenheit ihres Bevollmächtigten oder sonst hauptsächlich durch dessen Schuld versäumt worden, dagegen in integrum restituirt werden könne.

(3. Thl. 1. Tit. 14. §. 34. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage der Ostfriesischen Regierung.

Bey einem hiesigen Untergerichte hat ein Justiz-Commissarius als Bevollmächtigter einer Partei wider ein am 30sten März d. J., mithin kurz vor den Oster-Ferien, publicirtes Erkenntniß, am 18ten April, folglich ungefähr 8 Tage nach Ablauf der gesetzmäßigen Appellationsfrist, die Appellation angemeldet, und gegen die versäumte Ordnungsfrist um deswillen in den vorigen Stand gesetzt zu werden gebeten, weil er in den Ferien verreiset gewesen, und vor seiner Abreise von seinem Vollmachtsgeber nicht erfahren, ob derselbe sich bey der Sentenz beruhigen wolle oder nicht, auch vergessen habe, vorher darüber das nöthige zu besorgen.

Wenn nun gleich die Gerichtsordnung im 1 Th. 14ten Tit. §. 34. den Parteien wegen Abwesenheit eine Restitution wider die versäumte Appellations-

Frist innerhalb vier Wochen zusichert, so bezweifelt doch das Gericht, ob diese Verordnung auch auf den Fall zu extendiren sey, wenn die Frist durch die Schuld des bevollmächtigten Justiz-Commissarii versäumt werde. Da nun die Gerichtsordnung diesen Fall nicht ausdrücklich enthält, die Partei in so weit auch selbst in culpa zu seyn scheint, daß sie bey der Abwesenheit ihres Bevollmächtigten die Appellation nicht selbst bey dem Gericht angezeigt hat, so fragen wir darüber rc. an,

> wie es zu halten sey, wenn die zur Einwendung eines Rechtsmittels wider ein Erkenntniß vorgeschriebene Frist wegen Abwesenheit des Bevollmächtigten einer Partei oder sonst hauptsächlich durch dessen Schuld versäumt worden; auch wie lange einer Partei eventualiter dawider ein Restitutions-Gesuch erlaubt sey.

Aurich, den 25sten August 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ostfriesische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Auf Eure Anfrage vom 25sten v. M.

> ob und wie lange eine Partei, wenn die zur Einwendung eines Rechtsmittels wider ein Erkenntniß vorgeschriebene Frist, wegen Abwesenheit ihres Bevollmächtigten, oder sonst hauptsächlich durch dessen Schuld versäumt worden, dagegen in integrum restituirt werden könne,

wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten: daß, da es der Partey immer noch freistand, binnen der gesetzlichen vier Wochen nach Ablauf der zehntägigen Frist zu appelliren, es keinem Bedenken unterworfen ist, daß der Mandatarius, wenn gleich die Appellations-Frist abgelaufen, binnen gleicher Frist dazu verstattet werden kann, weil er es immer in seiner Macht hat, die Partei zu veranlassen, daß sie selbst, wegen Versäumniß ihres Mandatarii, binnen den vier Wochen die Appellation einlege.

Uebrigens aber bleibt es bey der Regel, daß wegen Versäumniß des Mandatarii keine restitutio in integrum statt findet, sondern der Partey der Regreß wider den Mandatarium offen bleibt, die Partei also auch, nach Ablauf der vier Wochen post lapsum decendii nicht weiter gehört werden kann.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl in dem gegenwärtigen, zu der Anfrage Veranlassung gegebenen, als auch in künftigen Fällen zu achten. Berlin, den 6ten Sept. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Anm. Die hieher gehörige Verordnung wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision und zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Rechtssachen, vom 13ten März 1803. ist zur Gewinnung des Raums nicht mit aufgenommen worden, weil sie den respectiven Behörden bereits in mehreren gedruckten Exemplaren mitgetheilt ist, und in der Edictensammlung v. J. 1803. abgedruckt wird.

4.

Nähere Bestimmungen, die Sequestration eines adlichen Gutes betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 24. §. 116. und Tit. 50. §. 245. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript an die Schlesischen Regierungen.

Siehe oben Seite 68.

5.

Ueber die Verpflichtung des Gläubigers eines zum Personal-Arrest gebrachten Schuldners zur Unterhaltung des Letztern in dem Gefängnisse.

(3. Th. 1. Tit. 24. §. 143. der Allg. Ger. Ord.)

a.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Stadtgericht zu Berlin.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 13ten d. M. und dessen Anlage ersehen, wie von Seiten der zur interimistischen Direction des Stadtvoigtei-Gefängnisses angeordneten Commission bey Euch darauf angetragen worden,

daß künftig jeder Gläubiger, der den Personal-Arrest gegen seinen Schuldner nachsucht, außer den Alimenten, Reinigungs- und Holzgeldern, auch die Ein- und Ausschreibe- und

die Sitzgebühren, vorschußweise zu berichtigen angehalten werden möge.

Es ist in der Verfassung ganz gegründet, daß von dem Gläubiger als Extrahenten eines Personal-Arrestes, ein Vorschuß auf wirkliche Alimente des Arretirten gefordert werden könne, indem nirgends vorgeschrieben ist, daß ein solcher Arrestant ganz oder zum Theil dem öffentlichen Fond zur Last fallen soll, und der Gefängniß-Anstalt, die denselben von Stunde an verpflegen, erwärmen, und für seine Reinlichkeit sorgen muß, die Entscheidung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, über die Fragen, ob letzterer sich selbst verpflegen soll, ob er arbeiten soll, oder kann? abzuwarten, nicht zuzumuthen ist, da die Ausmittelung der dieselbe motivirenden Umstände öfters mit sehr vielen und verzögernden Weitläuftigkeiten verbunden. Der Antrag der Commission in Rücksicht des, wegen der Alimente, der Reinigung und der Heitzung für den Arrestanten von dem extrahirenden Gläubiger zu entrichtenden Vorschusses, ist mithin in principiis ganz richtig, und Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, darnach in Zukunft zu verfahren.

Dagegen aber können dem Gläubiger die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren, nicht auferlegt werden. Diese sind nach ihrer wahren und eigentlichen Bestimmung Emolumente der Officianten bey den Gefängnißanstalten, welche, wenn der Arrestant arm ist, wegfallen. Und hierin kann der von der Commission angeführte Umstand, daß solche nach

einer, bey der Stadtvoigtey jetzt eingeführten besondern Verfassung, zur Administrations-Casse eingezogen werden, nichts ändern, indem die Natur dieser Zahlung dessen ungeachtet dieselbe bleibt. Der hierauf gerichtete Antrag der Commission kann daher nicht statt finden, wessen auch dieselbe dato von hieraus belehrt wird. Berlin, den 19ten May 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Rescript an die zur interimistischen Direction des hiesigen Stadtvoigtey-Gefängnisses angeordnete Commission.

Friedrich Wilhelm rc. Ihr erneuert in Euerm Berichte vom 24sten d. M. den bereits bey dem Stadtgerichte gethanen Antrag,

> daß Gläubiger, welche Personal-Arrest gegen ihre Schuldner nachsuchen, angehalten werden möchten, außer den Alimenten, Reinigungs- und Heitzungskosten, auch die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren vorschußweise zu bezahlen.

Diesem Antrage kann aber, wie Euch bereits durch das Rescript vom 19ten d. M. eröfnet worden, weil solcher in den Gesetzen nicht gegründet ist, und dadurch die Lasten des Gläubigers, welche ohnehin schon groß genug sind, noch vermehrt werden würden, nicht

defe-

deferiret werden. Wenn nun auch die gedachten Gebühren, welche eigentlich ein Emolument für die Gefängniß-Officianten sind, gegenwärtig zur Casse fließen, so kann man dennoch deren Tragung, aus obigen Gründen, dem Gläubiger, der bloß zur Alimentation seines verhafteten Schuldners verpflichtet ist, und zwar um so weniger aufbürden, da derjenige, der Schuldenhalber dergestalt executirt ist, daß er zum Arrest gebracht werden muß, und sich nicht selbst erhalten kann, wohl für erwiesen arm zu halten ist, in solchem Falle aber, nach den angenommenen Grundsätzen, die Ein- und Ausschreibe-Gebühren von selbst wegfallen. Berlin, den 27sten May 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

6.

Wegen Vollstreckung der Wechsel-Executionen.

(S. Th. 1. Tit. 27. §. 45. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage der Regierung zu Kalisch.

Auf Instanz des hiesigen Kaufmann N. N., verfügten wir gegen den N. N., Besitzer der Herrschaften N. die Wechsel-Execution ex judicato.

Der v. N. N. befand sich anfangs unter der Landreuterliche Observation, bis wir ihn, da jetzt die Zeit seiner Ablieferung in das Gefängniß eintrat, am

21sten v. M. auf sein Ansuchen nachließen, den Arrest in seinem hier gemietheten Wohngelasse zu erleiden, und sich auf seine Kosten durch einen Landreuter bewachen zu lassen.

Am 31sten v. M. beschwerte sich der rc. N. N. über diese Verfügung, und verlangte die Ablieferung des rc. N. N. ins Gefängniß, weil er sonst im Genusse aller gewohnten Bequemlichkeiten bliebe. Bey dem Vortrage dieses Gesuchs sind wir zweifelhaft geblieben,

1) ob der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 27. §. 45. zufolge, der Wechselschuldner im Wege der persönlichen Wechsel-Execution durchaus ins Gefängniß gebracht werden müsse, oder es hinreichend sey, wenn er in seinem Wohngelasse, auf seine Kosten, durch einen Landreuter bewacht würde?

Die Vertheidiger der ersten Alternative, welche die Majorität ausmachen, stützen sich auf den Buchstaben des Gesetzes, die Strenge des Wechselrechts, und die Erwägung, daß eine Entweichung des Arrestanten aus seiner Privatwohnung die Besorgniß eines Regresses gegen das Collegium begründe, und daß, wenn man auch annehmen wollte, daß es möglich sey, sich der Person desselben in einer Privatwohnung eben so zu versichern, als in dem öffentlichen Gefängnisse, dennoch der Wechsel-Arrest nicht blos den Gläubiger für die Gefahr der Entweichung seines Schuldners sicher stellen, sondern auch diesen

durch die Unannehmlichkeit der persönlichen Inhaftirung zur Zahlung antreiben solle.

Für die letztere Auslegung wird von den übrigen Gliedern des Collegii angeführt, daß der Zweck der Wechsel-Execution sich lediglich auf Beraubung der persönlichen Freiheit beschränke, und es eine unnöthige Härte involviren würde, die Leiden eines solchen Debitoris, durch die Beraubung der ihm gewohnten Bequemlichkeiten noch zu vermehren.

Sie halten ferner dafür, daß der Verlust der Freiheit für sich allein dem Gefangenen ein hinreichendes Motiv abgeben werde, alle mögliche Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers anzuwenden, und glauben der Besorgniß eines Regresses endlich noch entgegen setzen zu können, daß die Entweichung des Arrestaten ohne Fahrlässigkeit des Landreuters sich nicht gedenken lasse; für diese Nachlässigkeit aber das Collegium so wenig responsable sey, als wenn ein Gefangener aus dem Gefängnisse durch Vernachlässigung des Gefangenwärters entweiche.

Unter vorkommenden Umständen haben wir daher beschlossen, Ew. Königl. Majestät allerhöchste Vorbescheidung, wie hiermit geschiehet, allerunterthänigst zu erbitten, wobey wir noch bemerken, daß wir interimistisch die Ablieferung des ꝛc. v. N. N. ins Gefängniß verfügt haben.

Sollten Allerhöchstdieselben für die erste Alternative der oben aufgestellten Frage entscheiden, so müssen wir ferner anführen, daß die Civil-Gefängnisse des hiesigen Inquisitoriats sich nicht in einem sol-

chen Zustande befinden, daß ein übrigens rechtlicher und gebildeter, an die Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnter Mann, ohne große Härte hineingesetzt werden könnte.

Deshalb stellen wir Allerhöchstdenselben hierdurch allergehorsamst anheim:

2) ob in Rücksicht der schlechten Beschaffenheit der Civil-Gefängnisse, das Gesuch des rc. v. N. N. per modum dispensationis zu bewilligen, und ihm also nachzulassen sey, sich auf seine Kosten in seiner Wohnung durch einen Landreuter bewachen zu lassen?

Allerhöchster Entscheidung sehen wir Ehrfurchtsvoll entgegen.

Kalisch, den 1sten Febr. 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Kalisch auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Die Natur des Wechsel-Vertrages, in welchem sich der Schuldner, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes, zur Rückzahlung der erhaltenen Anleihe verpflichtet, L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 43. S. 479. bringet es, bey Vergleichung der Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 27. §. 45. S. 634., und Th. 1. Tit. 24. §. 144 — 147. S. 579. mit sich, daß solche Execution nicht auf eine, nach aller Erfahrung höchst unsichere Landreuterliche Observation eingeschränkt, sondern durch die wirkliche Ablieferung in das bürgerliche Gefängniß vollstreckt werden

muß. Auf diese Vorbescheidung müssen Wir uns auf Euren Bericht vom 1sten Februar in Sachen wider den v. N, N. beschränken, da sein Stand das Recht zu Dispensationen freiwillig übernommener Verbindlichkeiten nicht begründet, und Wir voraussetzen, daß das Gefängniß, wenn es gleich keine gewöhnliche Bequemlichkeiten gewähret, doch so eingerichtet ist, daß es der Gesundheit unschädlich ist, als worüber Wir allenfalls Eurer bestimmteren Anzeige entgegen sehen, wenn es Euch in einem anzusetzenden terminischen Versuch der Güte nicht gelingen sollte, den Gläubiger zu weniger strengen Maasregeln zu disponiren. Berlin, den 11ten Febr. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

7.

Das Verfahren bei Real-Arresten gegen Fremde betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 29. §. 76. 90. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Ministerii an die Westpreußische Regierung.

Fr. W. K. U. rc. In der Euch ertheilten Instruction vom Jahre 1773 ist zwar versehen, daß auch über die Zulässigkeit von Real Arresten, die gegen Fremde ausgebracht worden, bey Unserm Cabinets-Ministerio angefragt werden soll. Da jedoch die Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 29. §. 76. diese

Berichts-Erstattung nur bey verhängten Personal-Arresten vorschreibt, und hiernach in allen Unsern übrigen Provinzen verfahren wird; so wollen und verordnen Wir hiedurch, daß es in Westpreußen auf gleichen Fuß gehalten werden soll. Hiernach habt Ihr Euch bey vorkommenden Gelegenheiten gebührend zu achten. Berlin, den 11ten Februar 1801. A. Sp. B.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

8.

Die Arestanlegung auf das in hiesigen Landen befindliche Vermögen der Fremden betreffend.

(Z. Th. 1. Tit. 29. §. 99. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Ministerii an die Regierungen zu Warschau.

Fr. W. K. U. ic. Bey der in Eurem Bericht vom 1sten d. M. aufgestellten Frage,

in wiefern ein hiesiger Unterthan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in dem auswärtigen Foro belangt worden, auf dessen in hiesigen Landen belegenes Vermögen, Arrest nachsuchen könne?

kommt es darauf an, ob von einem Arrest in dringenden und schleunigen Fällen, oder ob nur von einem gewöhnlichen Arrest die Rede ist.

Im erstern Falle kann der Arrestschlag bey vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen von dem einländischen Gericht, in dessen Gerichts-Bezirk sich das zum Object desselben dienende Vermögen des Ausländers befindet, unbedenklich verfügt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle der Umstand, daß der Arrestat ein Ausländer ist, für sich allein noch nicht hinreicht, um die Besorgniß des Arrestanten, daß ihm das Object seiner Befriedigung entzogen werden würde, zu rechtfertigen. Die bey den hiesigen Gerichten aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst dem auswärtigen Gericht, bey welchem die Hauptsache anhängig ist, abschriftlich zu übersenden, und ist demselben nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 43. die weitere Verfügung zu überlassen, wenn nicht der Kläger, der in dem auswärtigen Foro angestellten Klage entsagen will und auf die Fortsetzung der Sache bey den hiesigen Gerichten anträgt.

Im letzten Falle, wenn nur ein gewöhnlicher Arrest nachgesucht wird, kann derselbe nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 48. von dem Einländischen Gericht nicht anders verfügt werden, als wenn dasselbe von dem auswärtigen Gerichte, bey welchem die Hauptsache anhängig ist, darum gebührend requirirt wird, und ist daher der Arrestant, sobald es an dieser Requisition mangelt, anzuweisen, dieselbe zuförderst auszuwirken.

Hiernach habt Ihr Euch überall gebührend zu achten und demgemäß, wenn in dem Falle, welcher

tersuchung, sondern auf eine im Wege des gewöhnlichen Injurien-Prozesses instruirte Klage abgefaßt werden, wollen Wir Euch nicht verhalten, daß die Prozeßform um so weniger einen Unterschied macht, als der Injurien-Prozeß pro parte ein Untersuchungs-Prozeß ist. Der Grund der Verordnuugen, welche die Einsendung der Erkenntnisse über Vergehungen öffentlicher Beamten vorschreiben, findet auch vollkommen auf Jujurien Anwendung, und Ihr habt daher künftig das auf eine, gegen einen Justiz-Bedienten, im Wege eines Civil-Prozesses eingeleitete Injurien Klage abgefaßte Erkenntniß ebenfals ante publicationem zur Bestätigung einzusenden. Berlin, den 31sten Januar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

10.

Was unter dem zu confiscirenden Vermögen ausgetretener Cantonisten zu verstehen sey, und über die hiebei eintretende Grundsätze.

(Z. Th. 1. Tit. 36. §. 30. der Allg. Ger. Ord.)

a.

Bericht des Hofgerichts zu Bromberg.

Ew. Königl. Majestät haben auf Veranlassung des im Original anbei zurückfolgenden Schreibens des Militair-Departements durch das allergnädigste

Rescript vom 1sten October et praes. den 8ten dieses, unsern Bericht zu erfordern geruhet:

> warum wir in unsern Erkenntnissen gegen ausgetretene Cantonisten blos das einländische Vermögen der Ausgetretenen als der Confiscation unterworfen bestimmt haben.

Wir verfehlen daher nicht allerunterthänigst anzuzeigen, daß nach unsern Dafürhalten theils das ausländische Vermögen eines Ausgetretenen, nicht der Gegenstand hiesiger Erkenntnisse seyn kann, weil die Jurisdiction so wenig fundirt als Execution zu bewürken ist, theils kann die Uebertretung hiesiger Landesgesetze nur auf das, diesen unterworfene hiesige, nicht aber auf das Vermögen Folgen haben, welches der Ausgetretene außerhalb Landes, wo diese Gesetze nicht gelten, erworben hat.

Aus diesen Gründen, und da das Gesetz (Allg. Ld. R. Th. 2. Tit. 20. §. 469—470) die Confiscation des ausländischen Vermögens nicht bestimmt, würde schon an sich diese unsere Meinung sich durch den allgemeinen Grundsatz, daß Strafgesetze nicht ausdehnend zu erklären sind, bestätigen. Indessen scheint uns auch unsere Meinung durch die gesetzliche Vorschriften selbst begründet zu werden, d im Edict vom 7ten November 1764, §. 3. es ausdrücklich heißt:

> Es gehet auch auf die vorhin und insonderheit während dem letzten Kriege entwichene Landeskinder oder Ausländer, welche nach

Vermögen im Lande zurückgelassen oder künftig noch zu hoffen haben;

diese letztere Bestimmung aber, wenn ausländisches Vermögen ein Gegenstand der Confiscation seyn sollte, nicht nöthig gewesen wäre.

Ferner bestimmt das Allg. L. R. a. a. O., daß das zurückgelassene Vermögen Fisco zuerkannt werden soll; hierunter aber kann man nur das verstehen, so der Ausgetretene in hiesigen Landen zu fordern hat, nicht aber das so er im Auslande erwirbt.

Ew. Königl. Majestät weisesten Ermessen stellen wir daher allerunterthänigst anheim, dieserhalb durch eine anderweitige Declaration das Gesetz zu ergänzen, oder aber durch das Militair-Departement den Fiscal anzuweisen, gegen diese ein Materiale Legis angehende Bestimmung die rechtliche Remedia einzuwenden, alsdenn sich finden wird, in wiefern die höhere Instanzen dieser unserer nach Lage der Gesetze für rechtlich angenommenen Meinung beitreten.

Bromberg, den 12ten October 1802.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Hofgericht zu Bromberg auf vorstehenden Bericht.

Fr. W. K. U. rc. Der von Euch angetragenen Declaration des Gesetzes, die Confiscation des Vermögens der Deserteurs betreffend, bedarf es nicht. Wenn auch bey der allgemeinen Fassung der ältern Gesetze, und der dabey zum Grunde liegenden Absicht, ein Gewicht auf das Wort zurückgelasse-

nes Vermögen geleget werden könnte: so solltet Ihr doch billig nicht bezweifeln, daß Gegenstände im Auslande sehr wohl zu dem Vermögen und zu den Rechten gehören können, welche der Deserteur im rechtlichen Sinne zurückgelassen, und daß der von Euch gewählte Ausdruck, im Lande befindliches Vermögen noch beschränkter ist, als jener.

Auf jeden Fall rechtfertiget das Gesetz Euer Verfahren nicht, und habt Ihr daher künftig Euch die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 36. §. 30. zur alleinigen Richtschnur dienen zu lassen. Berlin, den 22sten October 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Rescript des Justiz-Ministerii an den Magistrat zu Prenzlow.

Fr. W. K. u. Auf Euern Bericht vom 20ten d. worin Ihr Euch über die vom Invaliden Cassen-Fiscal Kriegsrath Seelmann gemachten Ausstellungen gegen die Ausmittelung des N. N. Vermögens beschweret, wollen Wir Euch hierdurch folgendes eröfnen.

Nach dem unbestrittenen Inhalte des §. 1. des Edicts vom 17ten November 1764 soll eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invaliden-Casse sofort anheimfallen, und daran das

Regiment ꝛc. auch sonst Niemand, es sey unter was für Praetext es wolle Prätension machen.

Es ist bei dem Rubro dieses Edicts:

„wegen Citation der Deserteurs und ausge-
„tretenen Landeskinder, wie auch der Con-
„fiscation ihres Vermögens

und aus dem Prooemio des Gesetzes, nach welchem

wider die desertirten Landeskinder, und Enrollirten mit mehr Aufmerksamkeit verfahren werden soll,

augenscheinlich klar, daß das Gesetz in Rücksicht der Folgen des Austritts zwischen denjenigen, welche schon zur Fahne geschworen haben oder nicht, gar keinen Unterschied statuirt, nur zur Abkürzung des Ausdrucks, der eine wie der andere, Deserteurs genannt werden, und nur ratione fori, in welchem der Confiscations-Prozeß einzuleiten, in der Mitte des 3ten §. ein Unterschied für die Militair- und Civilgerichte bestimmt ist.

Dies vorausgesetzt, kann dem Fisco, dem das Vermögen des Ausgetretenen, der bey seinem beharrlichen Ausbleiben die Vermuthung wider sich begründet, sein Vaterland verlassen zu haben, um sich dem Kriegesdienste zu entziehen, nicht angemuthet werden, zum Nachtheil der Invaliden-Casse, angeblich conventionelle Freigebigkeiten zu bewilligen, und pro rata fisci Gerichts-Kosten zu bezahlen, zu welchen der Fiscus gesetzlich nicht zu concurriren hat. Das Urtel reducirt vielmehr die Sache auf den Zeitpunkt des würklichen Austritts zurück, wodurch die

Verfügung des Kammergerichts zureichend gerechtfertigt wird, und Ihr Euch derselben unterwerfen müsset. Berlin, den 25sten Januar 1803, A. Sp. B.

v. Goldbeck.

11.

Von dem Verfahren bey der Erklärung eines Menschen für blödsinnig.

(S. Th. 1. Tit. 38. der Ger. Ord.)

Ministerial-Rescript an die Ost- Neu Ost- und Westpreußische Kriegs- und Domainen-Cammern.

Fr. W. K. U. ꝛc.. Wir haben bemerken müssen, daß in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publicums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- oder blödsinnigen Menschen in eine Irr-Anstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet, und besonders das in der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 38. §. 2. verordnete Verfahren, nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, bloß auf Instanz der Verwandten oder der Orts-Polizeybehörde, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irren-Anstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir fin-

den uns daher veranlaßt, Euch hierbei folgendes zu Eurer Direction und Achtung zu eröffnen.

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem District eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält: so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs, und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publicum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde.

2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publicums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinnes verdächtigen Menschen bewürkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armen-Fonds des Orts entnommen.

Sodann muß

3) Die Orts-Polizeybehörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.

4) Findet die Kammer, daß der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur einigermaßen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einem fiscalischen oder andern Justiz-Bedienten beauftragt, nach Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Theil 1. Tit. 38. §. 2 — 8. die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und dar-

auf anzutragen, daß der Mensch für wahn- oder blödsinnig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Allg. Ger. Ord. gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat, transpotirt werden muß; so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahn- oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irren-Anstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maaßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit seyn, daß daraus die zur Bestellung eines besondern Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualificirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irren-Anstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen.

Hiernach habt Ihr Euch nun in vorkommenden Fällen zu achten, nnd Eure Unterbehörden zu instruiren.

Uebrigens

Uebrigens sind die Landes-Justiz-Collegia von dem Chef der Justiz mit gleichen Anweisungen versehen, und ihnen die äußerste Beschleunigung der Untersuchungen dieser Art nochmals zur Pflicht gemacht worden. Berlin, den 29sten September 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

12.

Ueber den Gerichtsstand der Ehescheidungs-Processe catholischer Eheleute.

(Z. Th. 1. Tit. 40. §. 20. u. f. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Neumärkische Regierung.

Fr. W. K. U. 2c. Auf Eure Anfrage vom 17ten v. M.

> ob die Einleitung und Entscheidung eines zwischen catholischen Eheleuten entstandenen Ehescheidungs-Processes einem catholischen Consistorio überlassen werden müsse, oder bey Eurem Collegio erfolgen könne?

gereicht Euch hiermit zum Bescheide: wie das in der Edictensammlung befindliche Rescript an die Pommersche Regierung vom 22sten Januar 1790, auch auf die Neumark Anwendung findet, und den catholischen Eheleuten nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 734. u. 735. zu überlassen ist, welchen Effect sie

in religiöser Rücksicht, der Trennung der Ehe durch eine andere als eine catholische Behörde beylegen können und wollen. Berlin, den 3ten Januar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

13.

Ueber die Befugnisse der Gläubiger bey Concurs- und Liquidations-Processen in Absicht der vor Einleitung derselben wider den Gemeinschuldner ergangnen Erkenntnisse.

(3. Th. 1. Tit. 50. §. 27. 46. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage der Oberamts-Regierung zu Brieg.

Ew. Königl. Majestät haben auf die Anfrage der Neu-Ostpreuß. Regierung zu Plock über die Anwendung des §. 27. Tit. 50. der Proceß-Ordnung auf die Processe die zwischen dem Cridario und dessen Gläubigern tempore moti concursus bereits in appellatorio gediehen sind, per rescr. clem. vom 4ten Dec. 1801. (S. 269. Heft 3. B. 2. des neuen Archivs der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit) unter andern auch als Grundsatz festzustellen geruhet:

daß der Contradictor den Proceß in der Lage annehmen müsse, in welcher er sich bey Eröfnung des Concurses befindet.

Hieraus scheint uns zu folgen, daß dem Curatori und den Creditoren gegen ein ante motum concursum gegen den Cridarium, selbst in contumaciam ergangenes Erkenntniß keine andere Rechtsmittel und Einwendungen zustehen, als jeder andern Partei gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß competiren, und diese Schlußfolge ist es, welche über die Anwendung der im gedachten Rescr. enthaltenen Bestimmungen Bedenken bey uns erregt hat. In ältern Fällen ist das Collegium immer der Meinung gewesen, daß die zwischen dem Cridario und seinen Creditoren vor Eröfnung des Concurses ergangenen Erkenntnisse, dem Curatori nicht obstiren könnten, indem den Creditoren in dem §. 46. Tit. 50. der Proceß-Ordnung sogar die Befugniß vorbehalten ist, nachzuweisen, daß ihre schon vor Eröfnung des Concurses befriedigten Creditores, mehr als sie zu fordern gehabt, erhalten haben, und dieß auch die Befugniß in sich zu begreifen scheint, den noch nicht befriedigten Creditoren, die von dem Cridario selbst außer Acht gelassene Einwendungen zu opponiren. Hiernächst ist auch zu bemerken, daß nach dem §. 48. u. f. loco alleg. alle Verhandlungen des Gemeinschuldners bey denen eine bloße Freigebigkeit zum Grunde liegt, von den Gläubigern widerrufen werden können, und daß es wohl allerdings eine für die Creditoren sehr nachtheilige Freigebigkeit involvirt, wenn der Gemeinschuldner ungegründeten Ansprüchen an sein Vermögen, gar keine, oder doch nicht die gehörigen Einwendungen entge-

gensetzt, und rechtskräftige Erkenntnisse darüber ergehen läßt.

Aus diesen Gründen haben wir den Contradictor ohne Rücksicht, ob über die Forderung des Liquidanten ante motum concursum bereits rechtskräftig erkannt worden, immer mit seinen Einwendungen gehört, und in der Classificatoria salvis remediis darüber erkannt, und sind um so mehr dieses anzunehmen bestimmt worden, da durch ein entgegengesetztes Verfahren nicht nur die wucherhaftesten Gläubiger die beste Gelegenheit haben würden, ihren sträflichen Forderungen Rechtskraft zu verschaffen, sondern auch der Eridarius selbst ein bequemes Mittel haben würde, erdichtete Gläubiger aufzustellen und sie durch Contumacial-Erkenntnisse und Agnition, oder auch wohl gar durch einen simulirten Proceß in mehreren Instanzen für die Einwendungen des Contradictoris und seiner redlichen Gläubiger zu sichern. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß bey dem bisher von uns beobachteten Verfahren, mancher Gläubiger, der schon mit dem Eridario einen gehässigen Proceß durch alle Instanzen geführt hat, noch der Unannehmlichkeit ausgesetzt werden könnte, selbigen von neuem mit dem Curator zu bestehen. Allein theils ist der Fall nicht leicht denkbar, daß der Curator in einem Proceß, worin der Cridarius ante motum concursum schon alle Remedia fruchtlos ergriffen hat, noch neue von letzterm nicht gerügte Einwendungen anzubringen haben dürfte, theils verliert der Liquidant auch dadurch wenigstens an

Zeit nichts, indem er sich doch, wenn auch seine eigene Forderung keinen Einwendungen unterliegt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung aller übrigen Liquidatorum, und hiernächst erfolgenden General-Distribution, mit seiner Befriedigung gedulden muß; überdies aber kann das in höchstseltenen Fällen eintretende Inconveniens einzelner Gläubiger, gegen den Vortheil des corporis creditorum keine Rücksicht verdienen.

Diese Bedenken unterwerfen wir Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Ermessen und bitten allerunterthänigst uns darüber vorbescheiden zu lassen:

> ob wir denen Contradictoribus in Concurs- und Liquidations-Prozessen gegen die, durch, vor Eröfnung des Liquidations-Prozesses gegen den Gemeinschuldner rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, besonders Contumacial-Erkenntnisse und Agnitions-Resoluta begründete Forderungen, noch rechtliches Gehör verstatten, oder ihnen nur die Rechtsmittel und Einwendungen, die jeder Partei gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß zukommen, bewilligen sollen,

so wie auch im Fall Ew. Königl. Majestät für ersteres zu entscheiden geruhen sollten,

> ob über die Einwendungen der Contradictoren gegen solche, bereits durch frühere rechtskräftige Ekenntnisse begründete Ansprüche um die Parteien nicht einer Instanz verlustig zu machen, in der Classificatoria des 1sten Ur-

tels salvis remediis, oder in den weitern Instanzen, mithin in dem Fall eines schon constirenden rechtskräftigen Contumacial- oder andern Erkenntnisses erster Instanz in appellatorio, und im Fall eines vorhandenen rechtskräftigen Appellations-Erkenntnisses in revisorio in den competenten Prozeß-Akten erkannt, in der Classificatoria aber blos über die Priorität entschieden werden soll?

Brieg, den 17ten Januar 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Brieg, auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Die Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 50. §. 46. über deren Anwendung Ihr in Eurem Berichte vom 17ten v. M. angefragt habt, beabsichtet nichts weiter, als den Gläubigern ein Mittel an die Hand zu geben, um sich gegen etwanige betrügliche Collusionen der Gemeinschuldner mit erdichteten Gläubigern, oder gegen die Wirkungen der Freigebigkeit des Gemeinschuldners die unter dem Scheine einer Schuld versteckt wird, sicher zu stellen; keinesweges aber kann dieselbe so weit ausgedehnt werden, daß dem Contradictori concursus indistincte freigelassen würde, die zwischen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger vor Eröfnung des Concurses ergangenen rechtskräftigen Urtelssprüche unter dem Vorwande neuer Einwendungen anzufechten, da in der Regel alle von dem

Gemeinschuldner vor diesem Zeitpunkte vorgenommene Verhandlungen von den Gläubigern anerkannt werden müssen, und von dieser Regel in Rücksicht der gegen denselben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse weder in der angeführten Stelle der Ger. Ordn. noch sonst in den Gesetzen eine Ausnahme gemacht worden. Außer den Fällen, in welchen dem Gemeinschuldner selbst vor Eröfnung des Concurses frei gestanden haben würde, ein gegen ihn ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß, als nichtig anzufechten, kann daher solches nach eröfnetem Concurse dem Contradictor und dem Gläubiger nur dann verstattet werden, wenn sie nachweisen wollen, daß der Gemeinschuldner mit dem Gläubiger, zu dessen Gunsten das Urtel ergangen ist, betrüglicherweise colludirt habe, oder daß in dem vorigen Prozesse unter dem Scheine einer Schuld eine dem Widerrufe der Gläubiger unterworfene Schenkung ausgeübt worden, welches alsdann aber eigentlich einen neuen Klagegrund ausmacht und als ein von dem vorigen Prozesse ganz verschiedener Rechtsstreit anzusehen ist. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 5ten Februar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

14.

Die antichretischen Pfandbesitzer sind verpflichtet die innehabende Grundstücke zur Concursmasse des Eigenthümers zurückzugeben.

(3. Th. 1. Tit. 50. §. 250. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage der Neu-Ostpreußischen Regierung zu Plock.

In der ꝛc. Concurs-Sache haben bereits mehrere Gläubiger darüber Beschwerde geführt, daß die antichretischen Pfands-Inhaber der zur Masse gehörigen adelichen Landgüter, in dem Besitze derselben verbleiben, die gesammten Einkünfte beziehen, und dadurch nicht allein wegen ihrer Capitals-Zinsen befriediget werden, sondern noch größere Vortheile genießen; alle übrige Gläubiger dagegen die laufende Zinsen gänzlich verlieren müssen.

Wir haben dafür gehalten, daß nach erfolgter Concurs-Eröfnung auch diejenigen, welche vermöge bestellten Pfandrechts in dem Natural-Besitze der zur Masse gehörigen Güter und Sachen sich befinden, solche zur gerichtlichen Disposition und Verwaltung, unter Vorbehalt der in dem §. 377. u. f. Tit. 50. Th. 1. der Allg. Ger. Ord. bestimmten Rechte, herauszugeben schuldig sind.

Der Begriff und Erfolg der Concurs-Eröfnung, zu Folge dessen das gesammte Vermögen des Ge-

meinschuldners in der Absicht in Beschlag genommen wird, damit sämmtliche Gläubiger, welche durch die Concurs-Eröfnung ein gemeinschaftliches Pfandrecht erworben haben, daraus durch richterliche Verfügung befriediget werden, scheint unsere Meinung zu unterstützen, so wie die Bestimmung des §. 206. u. f. wegen des offenen Arrestes, wodurch jedermann, ohne alle Ausnahme verpflichtet wird, alle zur Masse gehörige Gelder und Sachen, mit Vorbehalt seines Rechts auszuliefern, und die Verordnung des §. 250. welche die immittirten Gläubiger, deren durch Immission erworbenes Pfandrecht selbst zur Bestimmung ihrer Priorität §. 447. u. f. anerkannt wird, zur Herausgabe der ihnen zur Benutzung überlassenen Güter verbindet. Das Allg. L. R. verordnet zwar Th. 1. Tit. 20. §. 222. daß die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers durch Concurs-Eröfnung über das Vermögen des Verpfänders nicht verändert werden sollen, weiset aber in dem folgenden §. 223. auf die Vorschriften der Concurs-Ordnung zur Bestimmung der dem Pfandgläubiger gebührenden Vorrechte zurück.

In dieser Ueberzeugung würden wir kein Bedenken getragen haben, dergleichen Pfandbesitzer ihres Besitzes zu entsetzen, und die Güter zur gerichtlichen Administration zu ziehen, wenn nicht auf die Beschwerde des N. N. welcher die zur Masse gehörigen Güter rc. in Besitz hat, unterm 24sten August a. pr. verordnet wäre, daß selbst diesem Gläubiger, dessen Pfandrecht wegen ermangelnder Form, des darüber

abgeschlossenen Contracts nicht in das Hypotheken-buch eingetragen ist, und nicht anerkannt wird, der Natural-Besitz nicht ungehört entzogen werden könne, vielmehr demselben nachzulassen sey, mit den Concreditoribus die Frage in Contradictorio auszumachen:

ob er befugt ist, die Früchte so lange als Pfandgläubiger zu genießen, bis er wegen seines Capitals befriedigt wird.

Aus dieser Anweisung müssen wir als E. K. M. Allerhöchsten Intention angemessen, folgern, daß ein antichretischer Pfandinnhaber, dessen Contract gerichtlich bestätigt, und dessen Recht im Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht eher weichen darf, bis er volle Befriedigung erhalten hat.

Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über diese Frage haben wir in dem Allg. L. R. und in der Gerichtsordnung nicht finden können, und nach der Analogie der vorangezogenen Gesetzstellen würde nach unserm allerunterth. Dafürhalten die entgegengesetzte Meinung zu vertheidigen seyn.

Die Frage kommt in dem ꝛc. Concurse und mehrern bey uns schwebenden Concurs- und Liquidations-Prozessen über die wichtigsten Gegenstände zur Sprache, und es dürfte schwerlich ein Concurs in Süd- und Neuostpreußen eröfnet werden, wobey nicht dergleichen Pfandgläubiger concurrirten.

Wir finden uns daher gedrungen, E. K. M. zur Belehrung über unsern Zweifel, und etwanigen

Berichtigung unserer Meinung, um allerhöchste Bescheidung darüber zu bitten:

in wie fern nach erfolgter Eröfnung des Concurs- und Liquidations-Prozesses, Gläubiger, welche ein handhabendes Pfand besitzen, besonders aber hypothekarische Glänbiger, welche die ihnen verhafteten Güter zum Natural-Besitz und zur Nutzung von dem Gemeinschuldner eingeräumt erhalten haben, nach Publication des offenen Arrests, solche zur gerichtlichen Disposition und Verwaltung, mit Vorbehalt ihrer in dem §. 377. bestimmten Rechte, heraus zu geben verbunden, oder aber berechtiget sind, den Natural-Besitz fortzusetzen, bis sie ihre völlige Befriegigung erhalten haben. Plock, den 30sten May 1802.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Plock auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Die in Eurem Bericht vom 30sten v. M. angefuhrten gesetzlichen Vorschriften der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 50. §. 377. 206. 250. sind in Verbindung mit der Disposition des §. 61. 62. und 380. a. a. O. und des §. 119. Tit. 24. vollkommen hinreichend, um Eure Zweifel über die Wirkung des antichretischen Pfandbesitzes bei eröfnetem Concurse zu erledigen, und es ist hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch ein antichretischer Pfandbesitzer das inne habende Grund-

stück, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Contracts, zur Concurs-Masse zurückgeben müsse, da solches überdies in Ansehung der immittirten Gläubiger, mit welchen ein solcher Pfandbesitzer sich nach Anleitung des §. 119, Tit. 24. in völlig gleichen Verhältnissen befindet, durch die Vorschrift des §. 250. Tit. 50. ausdrücklich festgesetzt worden. Es muß jedoch hiebei dem antichretischen Pfandbesitzer, nach Anleitung der eben angeführten Gesetzstelle, ebenfalls alles dasjenige zu statten kommen, was in Ansehung des Pächters §. 256. u. f. verordnet ist, welchem gemäß also die Räumung des Gutes in Gefolge des §. 351. 352. Th. 1. Tit. 21. des A. L. R. nur mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres, in welchem der Concurs eröfnet worden, und zwar auch nur dann gefordert werden kann, wenn die Aufkündigung sechs Monate vor dem Ablauf dieses Wirthschaftsjahres hat geschehen können, wogegen derselbe, wenn die Aufkündigung später erfolgt, nur am Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung verpflichtet ist.

Hiernach habt Ihr Euch solchergestalt in vorkommenden Fällen zu achten, in so fern nicht, wie jederzeit zu versuchen, zwischen dem antichretischen Pfandbesitzer und den Mitgläubigern, wegen der, von ersteren salvo jure zu zahlenden Pachtgelder ein gütliches Abkommen getroffen werden kann. Berlin, den 18ten Juny 1802. A. Sp. B.

von Goldbeck.

15.

So lange das Adjudications Erkenntniß noch nicht eröfnet ist, können die Gläubiger bei Concursen ein Mehrgebot auf die zur Subhastation gestellte Grundstücke annehmen, und darüber weiter bieten lassen.

(3. Th. 1. Tit. 50. §. 260. und Tit. 52. §. 41. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ostpreußische Regierung.

Fr. W. K. U. ꝛc. Nicht die Einwilligung in den Zuschlag von Seiten der Gläubiger und des Curatoris concursus, welche jederzeit durch die Nothwendigkeit in Ermangelung eines bessern Gebots begründet wird, — sondern das Adjudications-Erkenntniß, vertritt nach der deutlichen Vorschrift des Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 361. die Stelle des Contracts. So lange dieses also nicht eröfnet ist, so lange können die Gläubiger und der, ihre Rechte bey der Masse wahrnehmende Curator ein Mehrgebot annehmen, und darüber weiter bieten lassen, nach welchem Principio ihr das Stadtgericht in der N. N. Concurssache zu bescheiden habt. Berlin, den 5ten October 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

16.

Declaration wegen Einschränkung des dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassen-Bedienten, und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte zustehenden Vorzugs-Rechts vor den hypothekarischen Gläubigern.

(3. Th. 1. Tit. 50. §. 393. Nr. 4. der Allg. Ger. Ord.)

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus dem dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassen-Bedienten beygelegtem Vorzugs-Rechte vor den hypothekarischen Gläubigern entspringen, in Gnaden beschlossen, dieses fiskalische Vorrecht, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und des Glaubens der Hypothekenbücher, einzuschränken, und nachfolgendermaßen näher zu bestimmen.

1. Der Vorzug, welcher dem Fisco nach Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 50. §. 393. Nr. 4. in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Kassen-Bedienten, Domainen-Beamten, Pächter, Factoren und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, vor den hypothekarischen Gläubigern zustehet, soll ferner nicht statt finden, vielmehr soll den fiskalischen Kassen, wegen der von dem Beamten gemachten Defecte das Vorrecht der zwey-

ten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu statten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen, ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

2. Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiscus gültig, wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Kassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Factor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung, übernommen hatte, und findet solchergestalt die entgegengesetzte Vorschrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

3. Dagegen wird hiedurch sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiskalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bey Ansetzung eines solchen Beamten, darüber genaue Erkundigung einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitze, und wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem Hypotheken-Buche gehörig vermerkt werden.

4. So viel wie möglich, soll die Eintragung des fiskalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück, oder die eingetragene Gerechtigkeit rc. dem Fisko nur bis auf den Betrag der eingetragenen

Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der dem fiskalischen Kassen-Beamten vorgesetzten Amts-Behörde überlassen, und steht dieser frey, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiskalische Kasse bey entstehenden Defecten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiskalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defects zu fordern berechtiget ist.

5. Wenn ein fiskalischer Kassen- oder Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, wegen seiner Amtsführung Grundstücke, oder zur Eintragung in das Hypotheken-Buch geeignete Gerechtigkeiten erwirbt, so ist derselbe verbunden, solches bey Vermeidung der in dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 453. 454. bestimmten Strafen sofort, und ehe er neue Verbindlichkeiten darauf übernimmt, der ihm im Amte vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche demnächst dafür zu sorgen hat, daß das fiskalische Vorrecht auf diesen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehörig ingrossirt werde.

6. Die Eintragung des fiskalischen Vorrechts muß in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht vertreten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiskalischen Kassen-Bedienten, aus dessen Titel, oder sonst beiläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgehet.

7. Wenn aber ein fiskalischer Kassen-Bedien-

ter,

ter, Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, dessen Titel oder Charakter, diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so ist die Behörde, welche das Hypothekenbuch über das Grundstück führet, schuldig, indem die Berichtigung des Besitztitels verfügt wird, der vorgesetzten Amts-Behörde des Beamten, von dieser Erwerbung von Amtswegen Anzeige zu machen, und zugleich zur einstweiligen Sicherheit, bis deren weitere Erklärung erfolgt, in dem Hypothekenbuche unmittelbar hinter den mit dem Grundstücke auf den neuen Besitzer übergegangenen Verbindlichkeiten (welche nach Vorschrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 53 bis 55. dem Fisco in allen Fällen vorgehen) eine Protestation ex officio dahin zu vermerken:

> daß der Besitzer eine fiskalische Kasse, ein Domainen-Amt, eine Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fisco seine Rechte vorbehalten würden, bis die von der vorgesetzten Amts-Behörde hierüber erforderte nähere Erklärung eingegangen sey.

Sobald hiernächst diese Erklärung eingeht, ist nach Maaßgabe derselben an der Stelle der Protestation das Nöthige nachzutragen.

8. Wenn diese Vorschriften wegen Eintragung des Kassen-Vorrechts nicht beobachtet worden, so kann von demselben gegen die eingetragenen Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Con-

curs- oder Liquidationsprozessen statt finden, in denen zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Declaration der Distributions-Bescheid über die Immobiliar-Masse noch nicht eröfnet ist, wenn auch das Classifications-Erkenntniß bereits ergangen und rechtskräftig seyn sollte.

Dagegen sind die Kassen-Bediente, und die denselben in officio vorgesetzten Behörden, imgleichen die Hypotheken-Behörden, welche die ihnen vorstehendermaßen (§ 3 bis 7.) auferlegten Pflichten versäumen, dem Fisco für allen daraus entstehenden Schaden, nach den allgemeinen, die Vertretungsverbindlichkeit der Staats-Beamten bestimmenden gesetzlichen Grundsätzen verhaftet. Jedoch treten die den vorgenannten Behörden auferlegte Pflichten, in so fern solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Beamte und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht gezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherige, die Kassen-Vorrechte bestimmende Gesetze, die alleinige Richtschnur.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, Landes-Collegiis, Magisträten und Untergerichten, imgleichen allen fiskalischen Kassen- und Domainen-Beamten, Pächtern, Factoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staatseinkünfte, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und

zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 18ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

17.

Die Untersuchungs-Kosten stehen der Entschädigungs-Forderung des Bestohlnen, bei der Unzulänglichkeit des Vermögens des Diebes, in Absicht des Vorzugs-Rechts nach.

(3. Th. 1. Tit. 50. §. 436. der Allg. Ger. Ord.)

Auszug eines Rescripts des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Kalisch.

Fr. W. K. U. rc. Das Bedenken, welches Ihr Ihr in Eurem Berichte vom 25sten October d. J. darüber äußert:

> ob die Untersuchungs-Kosten vor der Entschädigungs-Forderung der Bestohlnen, oder diese vor jenem, in dem unzulänglichem Vermögen eines Diebes den Vorzug haben?

ist, so oft es vorgekommen, jederzeit für die Entschädigungs-Forderung per Rescriptum entschieden worden, und von einer gegenseitigen Entscheidung im Wege eines Prozesses constiret nichts.

Ein Dieb, dessen Vermögen zur Zeit seiner Arretirung nicht mehr zur Bezahlung seiner Schulden und namentlich der von ihm bestohlnen Personen hinreicht, ist schon beim Anfange der Untersuchung unvermögend und materialiter in Concurs verfallen, dessen förmliche Eröffnung bloß von dem Antrage eines einzigen Gläubigers abhängt. Für unvermögende Verbrecher muß aber der Jurisdictionarius die Untersuchungskosten übertragen und es kann keinen gesetzlichen Unterschied machen, ob letzteres der Fiscus oder ein Privatus ist, da in jedem Falle ihre Forderung erst nach dem Zeitpuncte entsteht, in welchem die Bestohlnen schon auf Concurs-Eröffnung antragen können und der Dieb schon unvermögend war.

Bereits in dem Jahre 1771 sind wegen der Kosten der Untersuchungen wider Banqueroutirer mehrere Rescripte ergangen, worin ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß solche von den Jurisdictionariis und niemals von der Concurs-Masse getragen werden sollen. Dies muß ob paritatem rationis auch auf andere ähnliche Fälle Anwendung finden; die allgemeine Praxis spricht dafür und es würde eine durchaus nicht zu rechtfertigende und der Natur der Sache widerstreitende Härte seyn, wenn in Untersuchungen, wodurch man den, durch ein Verbrechen beschädigten Einwohnern des Staats zu ihrer Entschädigung verhelfen soll, zwar ein Object ihrer Befriedigung ausgemittelt, dasselbe aber auch sogleich zur Tilgung der Untersuchungskosten

verwendet würde, und die Beschädigten darüber das leere Nachsehn behalten sollten.

Die allgemeine Gerichtsordnung enthält nichts, woraus sich eine andere Entscheidung hernehmen ließe. Im §. 456. Tit. 50. Th. 1. gewährt sie der Entschädigungs-Forderung eines Bestohlnen in dem Vermögen des Diebes das Vorzugsrechts der 6ten Classe; nirgends aber räumt sie den Alimentations- und andern Criminal-Kosten irgend ein Vorzugsrecht ein.

Wenn also auch der rc. nicht im Stande gewesen ist, die Identität des, bey den Dieben gefundenen Geldes mit dem ihm gestohlnen, nachzuweisen und die bey den Dieben gefundenen Pferde auch nicht die ihm gestohlnen sind, also von einem Vindications-Rechte nicht die Rede seyn kann; so würde ihm nach der vorstehenden Ausführung dennoch in dem aus dem Verkaufe der Pferde gelöseten, und dem bei den Dieben baar vorgefundenen Gelde, immer ein Jus praelationis vor den Criminal-Kosten gebühren.

Berlin, den 18ten November 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

18.

Ueber das bei gerichtlicher Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergantheile zu beobachtende Verfahren.

(S. Th. 1. Tit. 50. Abschn. 9. §. 672. u. f. und Tit. 52. §. 30. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii und Ober-Berg-Departements an die Ober-Bergämter zu Breslau und Wetter.

Fr. W. K. U. ꝛc. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen Subhastation unbeweglicher Güter finden auf die gerichtliche Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergantheile nicht völlige Anwendung, und Wir finden daher für nöthig, Euch mit folgenden Verhaltungsbefehlen in dieser Materie zu versehen:

1) Da die Aufnahme einer Taxe oder eines Anschlags von dem zu veräußernden Bergwerke oder Bergantheile in vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden und oft ganz unausführbar ist; so wollen Wir hierdurch gestatten, daß in solchen Fällen nur eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge oder Flötze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, in so fern sie bekannt sind, die Feldeslänge und der darin ge-

führte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk in Betrieb ist, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des letzten Jahres bemerkt, und solchergestalt der Kauflustige in den Stand gesetzt werde, sich mit dem Zustande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen.

2) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Werths auf sechs Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwey Proclamata, eins bey dem subhastirenden Bergamte, und das andere bey dem Magistrat des Orts oder der nächsten Stadt aufgehängt werde. Die Bekanntmachung darf auch nur zweimal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

3) Wenn die Mitgewerke bey dem subhastirenden Bergamte einen Bevollmächtigten bestellet haben, so muß demselben der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin besonders bekannt gemacht werden, dahingegen eine solche Bekanntmachung in Ansehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.

4) Muß die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins in dreien Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten oder muthmaßlichen Aufenthalts-Orte der Mitgewerke zu wählen hat, auf die dort gewöhnliche Art erfolgen.

Nach diesen nähern Bestimmungen habt Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Euch subordinirten Bergämter anzuweisen. Berlin, den 6ten September 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck. Gr. v. Reden.

19.

Wegen Abfassung und Publication der auf ergangene Vorladung bekannter und unbekannter Lehns-Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte erfolgenden Präclusions-Erkenntnisse.

(S. Th. 1. Tit. 51. §. 157. u. f. der Allg. Ger. Ord.)

Gutachten des Pommerschen Regierungs-Präsidii.

Ew. Königl. Majestät haben uns durch das Rescript vom 29sten December 1800, welches am 7ten Januar c. bey uns eingegangen ist, eine Anfrage des Cöslinschen Hofgerichts,

über den Modum der Abfassung und Publication der auf ergangene Vorladung bekannter und unbekannter Lehns-Agnaten zur Ausübung ihres Lehnrechts, ad effectum praeclusionis erfolgenden Erkenntnisse,

zuzufertigen geruhet, und haben uns dabey befohlen,

1) fördersamst anzuzeigen: wie es bey der hiesigen Regierung in Absicht der Präclusion der aus

gebliebenen Agnaten sonst gehalten worden sey?

2) über die jetzt wegen der vergangenen Fälle bey dem Cöslinschen Hofgericht zu treffenden Maaßregeln, unser Gutachten zu ertheilen, damit ein den fidem des Hypotheken-Buchs nicht schwächender Ausweg getroffen werden könne.

Was die erste von Ew. Königl. Majestät zur Beantwortung gestellte Frage betrift, haben die an Pommerschen Lehnen berechtigten Agnaten nach Vorschrift des Pommerschen Lehnrechts und dem Gerichtsgebrauch schon in den ältesten Zeiten zur Ausübung ihres Rechts aufgefordert und präcludirt werden können.

S. Hinterpommersche Lehns-Constitution Tit. 24. §. 1.

Sam. Stryck de Feudis Pom. cap. 4. §. 36.

Beiträge zur Jurist. Litt.-Band 2. S. 40. und 1ste Zugabe S. 223.

In Absicht der Verfahrungsart bey der Vorladung und Präclusion muß man aber zwey Perioden annehmen.

Bis zur Erscheinung der neuen Prozeß-Ordnung im Jahre 1781. und insbesondere bis zum 15ten November 1783, da Ew. Königl. Majestät Rescript vom 1sten Novemb. 1783. bey uns einging, waren hierüber keine bestimmte Gesetze vorhanden, und die Verfahrungsart war mithin sehr schwankend.

Sowohl die bekannten als unbekannten Agnaten wurden vorgeladen, wenigstens geschahe dies seit der Justiz-Reform von 1747.

Schweders Anmerk. zu Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehns-Constitution, Nr. 10.

Stryck l. a. cap. 4. §. 36.

Beiträge ꝛc. Band 2. S. 43.

indem in älteren Zeiten nur die Abwesenden citirt wurden.

Schweder l. alleg. no. 10.

Stryck l. alleg. no. 7. 8.

Beiträge l. alleg. pag. 43. in fine.

Eine namentliche Präclusion unterblieb aber gänzlich, und eben so unterließ man es auch, das Erkenntniß den bekannten Präcludirten zu publiciren.

Der Gerichtsgebrauch erfordert nun eine Bekanntmachung der geschehenen Präclusion durch die Zeitungen.

S. Schweder l. alleg. Tit. 26. §. 1. no. 11.

In dem beträchtlichen ꝛc. Concurs-Prozesse wurden viele bekannte Lehnsfolger vorgeladen; in der Präclusoria vom 9ten Februar 1770. ward aber kein einziger von den nicht erschienenen namentlich präcludirt, und keinem ward sententia auch publicirt. Gesetzt auch, daß es zuweilen geschehen seyn sollte, so würde doch aus einigen einzelnen Fällen nichts gefolgert werden können, da wenigstens soviel mit Gewißheit feststehet:

daß bis zur Erscheinung der neuen Prozeß-Ordnung und des Rescripts vom 1sten November 1783. keine Gesetze über die Verfahrungsart bey der Präclusion der Agnaten vorhanden waren, und daß sich Fälle finden,

in welchen die namentliche Präclusion und die Publication der Sentenz an die Präcludirten unterblieben ist.

Nach Emanation der genannten beyden gesetzlichen Vorschriften, sind bey uns der Regel nach die bekannten namentlich vorgeladenen Agnaten, auch namentlich in der Präclusions-Sentenz aufgeführt worden, und man hat auch den präcludirten bekannten Agnaten das ergangene Erkenntniß eröfnet. Es ist inzwischen nicht zu läugnen, daß beydes in einem oder dem andern Fall auch unterblieben sey, und daß auch die Behauptung des Cöslinschen Hofgerichts:

> daß die Regierung und die hiesige Hypotheken-Behörde sich bis jetzt nie geweigert habe, auf den Grund einer, in allgemeinen Ausdrücken gefaßten Präclusions-Sentenz, die Präclusion der Agnaten und die Allodification der Lehngüter im Hypothekenbuche zu verzeichnen,

ihre Richtigkeit habe. Wollte man mit Gewißheit hierüber etwas bestimmen, und die Fälle festsetzen, in welchen beyde Momente beobachtet worden, und in welchen dies nicht geschehen sey, so würden wir alle seit dem Jahr 1781. und 1783. über Vorladungen der Agnaten verhandelten Akten durchsehen, mithin eine äußerst mühsame Arbeit unternehmen müssen, die wir für völlig überflüssig halten, da einige bekannte Fälle hinreichend sind, um nachzuweisen, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden.

Daß aber eine namentliche Präclusion der bekannten Agnaten und gehörige Publication der Sentenz respectu dieser bekannten Agnaten wesentlich erforderlich sey, wenn der Besitzer eines Fundi gegen alle Ansprüche jener Agnaten geschützt und die Hypotheken-Behörde befugt seyn soll, die geschehene Präclusion der Agnaten im Hypothekenbuch zu verzeichnen; daß folglich eine jede Verfahrungsart bey der Vorladung und Präclusion der Agnaten mangelhaft sey, sobald diese beyden wesentlichen Momente nicht beobachtet werden, leidet unsers Ermessens keinen Zweifel.

Auch dieser Punkt muß nach den beyden oben festgesetzten Zeiträumen beurtheilet werden.

a) Vor dem 15ten November 1783. waren zwar keine positive Gesetze vorhanden, welche die namentliche Präclusion der bekannten Agnaten und die Publication der Präclusoria an alle diese Individuen verordneten. Aber der Natur der Sache nach, muß ein namentlich vorgeladener auch namentlich präcludirt werden, indem sonst Sententia präclusoria ein bloßes Referens bleibt, welches ohne dem Relato, den Akten, den Proclamatibus und Documentis Insinuationis nie verständlich und wider den vorgeladenen und präcludirten Agnaten nie völlig beweisend wird. Obgleich dieser die Präsumtion wider sich haben, und mithin würde beweisen müssen, er sey bekannter Agnat gewesen und nicht vorgeladen worden, so würde er doch, wenn Acta etwa verloren gegangen oder vernichtet worden wären, mit

seiner Klage gehört werden müssen, welches bey einer namentlichen, gehörig publicirten Präclusion wohl nicht nöthig seyn dürfte.

Weniger nothwendig würde in jenem Zeitraum die specielle Publication der Präclusoria seyn, und die oben gedachte Publication durch die öffentliche Blätter würde wohl für völlig hinreichend geachtet werden können.

b) Nach dem 15ten November 1783. hat es gar kein Bedenken, daß die namentliche Präclusion ein wesentliches Erforderniß sey. Das Rescript vom 1. u. 15ten November 1783. verweiset im Allgemeinen auf die damals vorhandene, bereits im Jahr 1781. ergangene Prozeß-Ordnung, und diese schreibt ausdrücklich vor, daß die namentlich Vorgeladenen auch namentlich präcludirt werden müßten. (§. 109. Tit. 26. Th. 2. Corp. Jur. Frieder.) Eben dies schreibt die Allg. Ger. Ord. vor. (§. 157. Tit. 51. Theil 1. §. 143. Tit. 50. Th. 1.)

In Absicht der Publication schweigt zwar das Rescript vom 1sten November 1783. Das Corpus Juris Friedr. verordnet aber schon, daß die Contumacial-Resolutionen der präcludirten Partei publicirt werden müßten (§. 48. Tit. 14. Th. 1.) und in Absicht der Präclusions-Urtheile verweiset der §. 93. Tit. 27. Th. 2. geradezu auf jene Stelle. Die Allg. Gerichtsordnung verordnet eben dieses, (§. 30. Tit. 51, §. 69. Tit. 14., §. 11. Tit. 8.) und das Rescript vom 8ten April 1799. S. 399. Band 8. der Stengelschen Beiträge setzet es ausser allen Zweifel.

Hiernach scheint es allerdings, daß das Eigenthum sehr vieler Lehen und Lehnsstücke, sobald sich selbiges auf Präclusions-Erkenntnisse gründet, nicht völlig als juristisch sicher angenommen werden könne. Unsers Ermessens würden wenigstens die seit dem 15ten November 1783. ergangene Erkenntnisse, in welchen die bekannten Agnaten nicht namentlich präcludirt, und die den Präcludirten nicht publicirt worden, ex capite Nullitatis angegriffen werden können, da eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet worden. Wir finden zwar kein ausdrückliches Gesetz, welches die Nullität auf eine solche Unterlassung festsetzt; sie scheint uns aber in der Natur der Sache zu liegen,

> da dem bekannten Agnaten ein richterlicher Spruch, der seiner gar nicht erwähnt, der ihm auch nicht eröfnet worden, und wider welchen ihm mithin das Rechtsmittel auch nicht freigelassen worden, nicht entgegen stehen zu können scheint.

Die Beantwortung der IIten uns von Ew. Königl. Majest. vorgelegten Frage anlangend, würde eine Wiederholung der Vorladungen nicht allein viele Kosten verursachen, sondern könnte auch leicht zu sehr unangenehmen und für das Ansehen des Hypothekenbuchs nachtheiligen Ansprüchen bereits präcludirter Agnaten Anlaß geben. Die Sache quoad praeteritum auf sich beruhen zu lassen, und nur für die Zukunft die namentliche Präclusion und die Publi-

cation strenge zu erfordern, scheint uns auch nicht zweckmäßig zu seyn,

1) da die Dominia rerum ungewiß zu bleiben scheinen und unangenehme Rechtsstreitigkeiten entstehen können,

2) Präclusions=Sentenzen ohne namentliche Präclusion und ohne dokumentirte Publikation bereits ergangen, aber noch nicht bey der Hypotheken=Behörde eingereicht seyn können, und diese doch nur mit der Bemerkung:

daß eine namentliche Präclusion der im Hypothekenbuche notirten Agnaten nicht nachgewiesen sey,

würden eingetragen werden können, welches unausbleiblich Zeit und kostensplitterige Weiterungen veranlassen müßte.

Nimmt man hiezu, daß ein namentlich gehörig vorgeladener Agnat, der nicht erscheint und sich auch nicht meldet, in supina negligentia sich befindet, so ist unsers Ermessens kein Grund vorhanden, Nachsicht mit ihm zu haben.

Wir würden daher der Meynung seyn, daß Ew. Königl. Majestät durch ein zu erlassendes Rescript festzusetzen geruhten:

daß es zwar in Absicht der Zukunft bey den gesetzlichen Vorschriften, die eine namentliche Präclusion der bekannten und namentlich vorgeladenen Agnaten, und eine Publikation der Präclusoria an diese Agnaten (sobald wenigstens ihr Aufenthalt konstirt) verord=

nen, sein Bewenden habe, daß aber alle bis zum letzten December 1800. inclusive ergangene Präclusions-Erkenntnisse, wenn auch die vorgeladenen bekannten Agnaten nicht namentlich in selbigem präcludirt seyn sollten, und wenn auch diese Erkenntnisse den präcludirten Agnaten nicht publicirt worden, dennoch gesetzliche Kraft behalten müssen, und Niemanden aus diesen Unterlassungen eine Nullitäts-Klage verstattet werden könne.

Wir stellen alles dieses Ew. Königl. Majest. höherem Ermessen anheim und ermangeln nicht den Original-Bericht des Cöslinschen Hofgerichts anliegend zurückzusenden.

Stettin, den 31sten Januar 1801.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung auf vorstehendes Gutachten.

Fr. W. K. U. rc. Nach mehreren Inhalt eines von dem Hofgerichte zu Cöslin anhero erstatteten Berichts, sind bey Eurem Collegio und der dortigen Lehns-Canzley neuerlich Bedenken entstanden, die Präclusions-Erkenntnisse auf ergangene Vorladung der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnsansprüche und wegen der Allodification der Lehngüter in dem Fall im Hypothekenbuch einzutragen, wenn die ausgebliebene bekannte Agnaten nicht namentlich präcludirt und das abgefaßte Erkenntniß denselben nicht gehörig bekannt gemacht worden.

Das

Das Hofgericht hat daher angefragt,

ob bey Abfassung des Präclusions-Erkenntnisses wider unbekannte und abwesende Agnaten, welche zur Ausübung ihrer Lehnsansprüche öffentlich vorgeladen worden, eine namentliche Präclusion sämmtlicher ausbleibenden bekannten und unbekannten Agnaten erforderlich sey, oder

ob nur die namentliche Präclusion der namentlich in öffentlichen Blättern aufgerufenen und ausgebliebenen, ihrem Aufenthalt nach unbekannten Agnaten, mit Ausschluß der per patentum ad domum vorgeladenen Agnaten erfolgen dürfe, ferner

ob in Rücksicht der bis jetzt ergangenen Präclusions-Erkenntnisse, die nach der zeitherigen Observanz statt der Publication bewirkte Aushängung derselben an öffentlicher Gerichtsstelle bey allen vorgeladenen Agnaten für hinreichend zu achten; oder

ob sämmtliche zu präcludirende Agnaten den ergangenen Erkenntnissen annoch namentlich nachträglich zu inseriren, und demnächst die Erkenntnisse selbst den ergangenen neuern Vorschriften gemäß, diesen Agnaten, deren Aufenthalt bekannt ist, anderweit zu publiciren.

Wir haben deshalb das Gutachten Eures Präsidii zu erfordern, und nach Eingang desselben festzusetzen befunden,

daß es zwar in Absicht der Zukunft bey den

gesetzlichen Vorschriften, welche eine namentliche Präclusion der bekannten und namentlich vorgeladenen Agnaten, imgleichen, die ordnungsmäßige Publication der Präclusoria an diese, wenigstens dem Aufenthalte nach, bekannte Agnaten vorschreiben, sein Bewenden haben soll, daß jedoch alle bis zum letzten December 1800. ergangene Präclusions-Erkenntnisse, wenn auch die vorgeladenen bekannten Agnaten nicht namentlich in demselben präcludirt, und die Publication dieser Erkenntnisse an die bekannten Agnaten ganz oder zum Theil nicht erfolgt seyn mögte, dennoch für gültig geachtet werden müssen, und Niemanden aus diesen Unterlassungen eine Nullitäts-Klage verstattet werden solle.

Hiernach ist das Hofgericht dato beschieden, und dem Geheimen Ober-Tribunal gleichfalls von dieser Verfügung Nachricht gegeben worden, welches Euch mit der Anweisung bekannt gemacht wird, obgedachte Bestimmungen auch Eurerseits Euch zur Direktion dienen zu lassen, jedoch bedarf es keiner Publikation dieses Rescripts. Berlin, den 16ten Februar 1801. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

20.

Nähere Bestimmungen wegen Bestätigung rc. der zwischen adlichen Personen in Neu-Ostpreußen geschloßnen Verträge über die Gütergemeinschaft.

(3. Th. 2. Tit. 1. §. 6. Nr. 1. und Tit. 3. §. 19. 21. der Allg. Ger. Ord.)

Siehe oben S. 30.

21.

Ueber die rechtskundigen Beystände bey Bürgschaften der Ehefrauen.

(3. Th. 2. Tit. 3. §. 16. b. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Stadtgerichte zu Berlin.

Fr. W. K. U. rc. Aus denen abschriftlich anliegenden an den Großkanzler gerichteten Schreiben des rc. vom 3ten und 12ten d. M. und aus dem mit communicirten Urtel in Sachen des Feuerwerker rc. wider die rc. verehelichte rc. sind einige von Euch aufgestellte Grundsätze ersehen worden, welche nicht gebilliget werden können,

einmal, daß ohne Ausnahme in der hiesigen Residenz vorauszusetzen sey, daß es nicht an einem Rechtsverständigen fehlen könne, der die Stelle des Beystandes einer sich verbürgenden Ehefrau vertrete;

anderntheils, daß die Certioration, außer von
dem Auditeur auch von diesem Beystande,
der Ehefrau geschehen müsse.

ad 1. kann bey den bekannten Geschäften und Verhinderungen der Justiz-Commissarien, auch hier sehr wohl der Fall eintreten, daß von den Militair-Gerichten

„am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat,
„wie sich die Gerichtsordnung ausdrückt, (Th.
„2. Tit. 3. §. 16. b.)

zu diesem Actus im concreten Fall kein rechtsverständiger Beystand zu haben ist. Auf diese Verschiedenheit der Eigenschaft der Beystände ist in den Gesetzen keine Nullität gesetzt; schon das Deklarations-Rescript vom 17ten Novemb. 1794. hat diese liberalern Grundsätze ausser Zweifel gesetzt, weshalb es denn auch bey den Militair-Gerichten, wenn sie vermerken, daß im concreten Fall kein rechtsverständiger Assistent zu haben gewesen, vollkommen zureicht, wenn sie einen andern mit den gesetzlichen, im Anhange zum Allg. L. R. §. 75. vorgeschriebenen Eigenschaften, versehenen Beystand, wählen.

ad 2. ist die Beschwerde ganz unbezweifelt. Nirgends ist es in den Gesetzen vorgeschrieben, daß die Certioration, ausser von dem Richter, auch von dem Beystande der Ehefrau geschehen müsse. (Allg. Ld. R. Th. 1. Tit. 14. §. 221., Th. 2. Tit. 1. §. 341.) Die Disposition der Gerichtsordnung (Th. 2. Tit. 3. §. 16. b.)

„nach welcher der Richter angewiesen ist, dahin

„zu sehen, daß die Zuziehung des Assistenten nicht
„in eine bloße Formalität ausarte, vielmehr
„derselbe, dem Zwecke der Zuordnung gemäß, sich
„überzeuge, daß die Frau eine solche Bürgschaft
„ohne Zwang und Ueberlistung freiwillig und mit
„hinlänglicher Kenntniß der Sache und ihrer
„Folgen übernehme,

enthält nur Agenda des Richters und eine Anweisung zur zweckmäßigen und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit für den Assistenten, aber keinesweges die ohne Noth geschehene Vervielfältigung der angeblich nothwendigen Beobachtungen; wonach Ihr Euch daher in Zukunft zu achten habt. Berlin, den 17ten October 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

22.

Die Prüfung der Justiz-Commissarien betrefend.

(3. Thl. 3. Tit. 7. §. 12. der Allg. Ger. Ord.)

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten Jul. 1802. festgesetzt worden, daß die zum Justiz-Commissariat und Notariat bey den Landes-Justiz-Collegien zu befördernde Referendarien in eben der Art sich dazu vorbereiten und demnächst geprüft werden sollen, wie im §. 21. — 25. Tit. 4. Th. 3. der Allg. Ger. Ord. in Absicht der

Mitglieder der Landes-Justiz-Collegien vorgeschrieben ist, so erging folgende anderweitige durch das Circular-Rescript vom 20sten Sept. 1802. den vorgesetzten Behörden zur Achtung mitgetheilte

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Unter den in Euerm Berichte vom 11ten d. M. angezeigten Umständen, will Ich hiermit genehmigen, daß der ꝛc. von der Prüfung vor der Immediat-Commission dispensirt werden kann, so wie Ich überhaupt hierdurch nachlassen will, daß die Justiz-Commissarien bey solchen Gerichten, deren Direktoren oder Mitglieder nicht von der Immediat-Examinations-Commission geprüft werden dürfen, auch von dieser Prüfung ferner befreit bleiben können, und habt Ihr in Gemäßheit dessen das weiter Nöthige zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 19ten Sept. 1802.

22.

Die Anstellung der städtischen Justiz-Officianten in Südpreußen betreffend.

(3. Th. 3. Tit. 8. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die südpreußische Regierungen.

Fr. W. K. U. 2c. Den südpreußischen 2c. Kammern ist seit dem Jahre 1800 die Besetzung der städtischen, rathhäuslichen und Kämmerey-Offizianten-Stellen, mit folgenden Ausnahmen, ohne Rückfrage bey dem vorgesetzten Finanz-Departement überlaßen worden, daß nehmlich:

a) bey allen Stellen, wozu bisher Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilet, und die Patente von Uns Allerhöchst Selbst vollzogen worden,

b) in allen Fällen, in welchen über das Gehalt anders als der laufende Etat es besagt, disponirt werden sollte, besonders bey Trennung oder Zusammenziehung der Stellen, vielmehr noch bey Creirung ganz neuer nicht etatsmäßiger Gehälter und Stellen,

c) Bey Besetzung des dirigirenden Burgermeisters oder Polizey-Directors und des Kämmerers in allen Städten,

d) bey Besetzung aller wirklichen Magistrats-Mitglieder der Städte Posen, Warschau und Kalisch ohne Unterschied,

an das südpreußische Provinzial-Departement nach wie vor berichtet, und die Genehmigung desselben eingeholt werden soll.

Um nun bey den Justiz-Stellen, welche aus den Kämmereyen besoldet werden, ein analoges abgekürztes Verfahren zu beobachten, hat das südpreußische Finanz-Departement vorgeschlagen, die bisher in Absicht der Stellen-Besetzung und Gehalts-Anweisung zwischen dem Groß-Canzler und demselben statt gefundene Correspondenz aufhören zu laßen, in den Fällen:

1) wo von gemeinschaftlicher Besetzung einer zum Justiz- und Kameral-Ressort gehörigen Stelle die Rede ist, diese Stelle aber unter diejenigen gehört, welche die ꝛc. Kammern nach obiger Auseinandersetzung ohne Anfrage zu besetzen befugt sind.

2) wo es auf bloße Anweisung des etatsmäßigen Gehalts aus der Kämmerey, von einer lediglich zu dem Justiz-Ressort gehörigen Stelle ankömmt, indem die ꝛc. Kammern befugt sind, auf Requisition des Landes-Justiz-Collegii diese Anweisung, ohne daß es dazu einer Genehmigung des südpreußischen Finanz-Departements bedarf, zu ertheilen.

Der Groß-Canzler hat diesen Vorschlag angenommen; und es ergehet daher an Euch der Befehl, Euch nach obigem bey der Correspondenz mit der dortigen ꝛc. Kammer über die Besetzung solcher Stellen, und in den desfalls anhero zu erstattenden Be-

richten, zu achten. Gegeben Berlin, den 24sten November 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Anm. In ähnliche Art sind das Cammergericht, die Neumärkische und Pommersche Regierung in Absicht der von denselben ressortirenden städtischen Officianten am 10ten Nov. und 15ten Dec. 1802. beschieden worden.

24.

Vorschriften, die Aufsicht über die Untergerichte und die bey denselben zu veranlaßende Visitationen betreffend.

(3. Th. 3. Tit. 8. §. 15. u. f. der Allg. Ger. Ord.)

a.

Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. rc. Wir haben uns veranlaßt gefunden, die in der Immediat-Verfügung vom 23sten November 1797. ertheilte Vorschriften, wegen der über das Dienstverhalten der Civil-Officianten zu führenden speciellen Aufsicht, durch eine, an das gesammte Etats-Ministerium gerichtete Cabinets-Ordre vom 26ten d. M. *) zu erneuern. Hiebei ist unter andern auch erinnert worden, daß auf die Untergerichte und das bey denselben angesetzte Personale ein wachsames Auge zu haben, und des Endes die Visitationen der Unterbehörden öfter, un-

*) S. Neues Archiv. B. 1. Heft 2. S. 229.

vermutheter und gründlicher, auch mit weniger Zeitverschwendung, in Ansehung unwesentlicher Dinge zu veranlassen. In Gemäßheit dessen ist in der, zur Befolgung sothaner Cabinets-Ordre an die Präsidia sämmtlicher Landes-Justiz-Collegien dato ergehenden Cirkular-Verordnung, eine besondere Anweisung vorbehalten worden, in welcher Art die Visitations-Geschäfte in Zukunft betrieben werden sollen, indem das dabey zeithero beobachtete Verfahren nicht den Nutzen gewähret hat, welcher nach Verhältniß der darauf verwendeten Zeit, zu erwarten gewesen.

Diesen Zweck zu erreichen, ist zuförderst mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß sämmtliche Unter-Gerichte des Departements die vorgeschriebenen Instructions- Prozeß- Referenten- Pupillen- und Deposital-Tabellen zweckmäßig abfassen, und zur bestimmten Zeit einsenden. Diese Tabellen sind sodann genau durchzugehen, und die daraus sich ergebenden Monita, nebst den erforderlichen Belehrungen, dem Untergerichte zuzufertigen, nöthigenfalls sind bey sich ergebender Veranlassung in einzelnen Sachen die Akten zur Revision einzufordern.

Bei eingehenden Beschwerden ist deren Veranlassung möglichst zu eruiren, das Betragen des Untergerichts zu prüfen, und demnächst, in so fern der erfoderte Bericht desselben nicht völlig befriedigend ausfällt, mit Avocirung der Akten zu verfahren, welche sodann nicht allein zur Vorbescheidung der klagenden Parthey, sondern auch überhaupt ge-

nau zu revidiren, damit wegen der wahrgenommenen Verstöße zweckmäßige Weisungen ertheilet werden können. Zu gleichen Behuf sind die zur Instruction und Aburthelung in zweiter Instanz eingehende Akten zu nutzen, und es ist dafür zu sorgen, daß die Unterrichter, wegen der begangenen Fehler belehrt, und auffallende Nachläßigkeiten unausbleiblich gerügt werden, welchemnächst eine Abschrift der solchergestalt ergehenden Verfügungen jederzeit zu den Prozeß-Tabellen-Akten des Gerichts zu bringen ist, welches zu den Ausstellungen Gelegenheit gegeben hat.

Bei genauer Befolgung dieser Verfahrungsart, werden die Untergerichte beständig in zweckmäßiger Aufsicht erhalten werden.

Ergiebt es sich hiebei, daß eine Local-Untersuchung nöthig sey, so muß sodann eine Justiz-Visitation erfolgen, welche jedoch nach diesem vorbereitenden Maaßregeln, ohne großen Zeitaufwand abgehalten werden kann, da die Tabellen- Aufsichts- und Beschwerde-Akten hinlängliche Data liefern, welche Fehler vorgefallen sind, und worauf der Visitations-Commissarius sein Hauptaugenmerk zu richten hat. Die persönliche Gegenwart desselben am Orte des Gerichts muß nur dazu dienen, die Veranlassung der Beschwerden näher zu untersuchen, das Locale, im Allgemeinen zu prüfen, mit den Gerichtspersonen über die beobachtete Verfahrungsart genauere Rücksprache zu halten, und über deren Benehmen specielle Erkundigungen einzuziehn. Sodann

ist durch Revision einiger Aktenstücke, von dem Verfahren des Gerichts Kenntniß zu nehmen, ohne daß es einer ängstlichen Revision sämmtlicher currenten Akten, und Notirung der in jedem Stück vorgefundnen Fehler bedarf, welches bis jetzt nach der Disposition der Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 8. §. 31. 33. geschehen mußte, aber füglich unterbleiben kann, um mit möglichster Zeit-Ersparniß zu Werke zu gehen. Aus gleicher Ursach ist es in Absicht des Registratur- Deposital- Hypotheken und Sportul-Wesens nicht erforderlich, sämmtliche Repertorien- und Registratur- Hypotheken- Deposital und Salarien-Cassen-Bücher nach den einzelnen Nummern zu revidiren, sondern der Visitations-Commissarius muß nur hauptsächlich im Allgemeinen prüfen, ob die bemerkten Irregularitäten durch die individuelle Verhältnisse der Officianten, oder unrichtige Behandlung der Geschäfte entstanden sind, oder ob die Arbeit von dem dermaligen Personale nicht füglich bestritten werden könne. Ist letzteres der Fall, so muß untersucht werden, ob durch Anstellung mehrerer Officianten, oder durch zweckmäßigere Vertheilung der Geschäfte, die nöthige Hülfe zu verschaffen sey, des Endes mit Zuziehung des Personalis des visitirten Gerichts die erforderliche Vorschläge nach der Localität zu formiren sind.

Ist unrichtige Verfahrungsart die Veranlassung der Beschwerden, so hat der Commissarius die nöthige generellen und speciellen Weisungen zu ertheilen, und besonders dabey in Erwägung zu ziehen,

daß überall die möglichste Erleichterung verschaffet werden müsse, in so weit es unbeschadet des Wesentlichen geschehen kann.

Ergiebt sich endlich, daß die Unordnung in der Unthätigkeit der Officianten liegt, so müssen die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die Reste auf deren Kosten aufgearbeitet, und dem Befinden nach, wegen besserer Besetzung solcher Aemter, Anträge formirt werden. Sollte sich ergeben, daß ein Mitglied des Gerichts sich solcher pflichtwidrigen Handlungen schuldig gemacht habe, woraus dessen Cassation, oder noch härtere Bestrafung folgen dürfte, so muß der Commissarius davon sofort dem Landes-Justiz-Collegio Bericht erstatten, und wegen interimistischer Versehung des Amts, Vorschläge thun, worauf die Verfügung jederzeit vorzüglich zu beschleunigen ist.

Uebrigens darf nur der Befund nebst den getroffenen Einrichtungen generaliter ad Acta Commissionis registriret werden, indem es unnöthig ist, durch weitläuftige statistische Nachweisungen, Beschreibungen des Localis rc., mit vielen Zeitaufwand die Akten anzuhäufen.

Wenn solchergestalt in loco die erforderlichen Erkundigungen eingezogen, und die Visitation beendet worden, so muß der Visitations-Bescheid mit möglichster Kürze in der Art abgefaßt werden, daß mit Uebergehung dessen, was schon in den Gesetzen vorgeschrieben, und vom Commissario in speciellen bei der Visitation getroffenen Verfügungen gerügt

worden, blos das Resultat der ganzen Verhandlung und eine allgemeine Anweisung vermerkt wird, wie das visitirte Gericht sich für die Zukunft besser und zweckmäßiger zu verhalten habe.

Endlich ist der Abgang des Bescheides selbst jederzeit möglichst zu beschleunigen, da sonst der Zweck der Visitation verfehlt wird.

Diesen Anweisungen gemäß habt ihr in Zukunft die Aufsicht über die Untergerichte zu führen, damit den sonst unvermeidlichen Beschwerführungen möglichst vorgebeugt werde. Berlin, den 31sten Julius 1800. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. ꝛc. Die am Schlusse des verflossenen Jahres eingegangene Präsidial-Conduiten-Listen und die zeithero eingesandten Commissions-Akten über die gehaltene Justiz-Visitationen, ergeben mit mehreren, daß die Rechtspflege bey den Untergerichten hin und wieder noch sehr mangelhaft ausfalle und daß das bey denselben angestellte Personale oft erhebliche Erinnerungen veranlaßt habe. In dieser Hinsicht ist es dringend nothwendig, daß sämmtliche Untergerichte nicht allein unter fortdauernder genauer Aufsicht gehalten, sondern daß auch Einleitungen getroffen werden, um den vorhandnen Män-

geln in der Organisation dieser Behörden zweckmäßig abzuhelfen. Beides ist durch öftere Revisionen zu bewürken, worin sich einige Landes-Justiz-Collegia zeithero rühmlichst ausgezeichnet und dadurch Unsern Allerhöchsten Beifall erworben haben. Mehrere widmeten jedoch diesem Theil ihrer Dienstverwaltung nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit, daher Wir mit Bezug auf die über diesen Gegenstand an den Groß-Canzler ergangene Cabinets-Ordre vom 28sten v. M. hiemit die genaueste Befolgung der Circular-Verordnung vom 31sten July 1800 wiederholentlich in Erinnerung bringen und nachstehendes Euch zu erkennen geben wollen. Bei der Aufsicht über die Untergerichte, ist für itzt darauf Bedacht zu nehmen, daß,

1) denjenigen Mängeln abgeholfen werde, welche eine regelmäßige Rechtspflege behinderten und
2) daß der Geschäftsgang dieser Behörden von dem vorgesetzten Obergerichte anhaltend genau controllirt werde.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, ist es nöthig, daß jedes Landes-Justiz-Collegium sich von der innern Einrichtung, dem Personali und der Verfahrungs-Art der Untergerichte seines Departements möglichst genaue Keuntnisse verschaffe, welche allein durch successive Bereisung derselben zu erhalten sind.

Diese müssen dazu qualifizirten Mitgliedern des Landes Justiz-Collegii von dem Präsidio übertragen und es muß zugleich dafür gesorgt werden, daß zur möglichsten Erleichterung des Geschäfts das De

partement in gewisse Bezirke getheilt und die in jedem derselben befindliche Untergerichte einem Mitgliede des Collegii als Departements-Rath angewiesen werden. Bey der Bereisung selbst sind die Vorschriften der Circular-Verordnung vom 31sten July 1800 und die Anweisungen zu befolgen, welche in dem zweiten Heft des zweiten Bandes des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung abgedruckt sind. Hauptsächlich ist von dem Departements-Rath auf nachstehende Puncte Rücksicht zu nehmen.

1) Gleich bey der Ankunft des Commissarii am Orte, wo sich ein zu revidirendes Gericht befindet, muß dem Publico durch öffentliche Anschläge davon Nachricht gegeben werden, damit jeder, welcher in Justiz-Sachen Beschwerden anzubringen hat, sich melden könne. Zu diesen mit den nöthigen Bedeutungen und Warnungen zu versehenen Anschlägen sind gedruckte und von dem Commissario auszufüllende Formulare einzuführen. Die sich meldende Supplicanten muß der Commissarius mit Adhibirung der zu erfordernden Akten genau vernehmen, dem Befinden nach ungesäumt dem Gericht die zweckmäßige Anweisungen und den Parteien die nöthige Bescheidung ertheilen, oder wenn die Sache so angethan, daß eine Erwägung und Verfügung des vorgesetzten Landes-Justiz-Collegii erforderlich wird, die Beschwerde an dasselbe mit einer gutachtlichen Anzeige einsenden.

2) Hier-

2) Hiernächst sind mehrere currente Prozeß- Concurs- Liquidations- Subhastations- Vormundschafts- und Criminal-Akten in der Art zu revidiren, daß wo sich dazu Veranlassung findet, die zur Remedur der bemerkten Fehler nöthige Anweisung in jeder Sache durch besondere Decrete ertheilt werden. Auch ist hiebey zu prüfen, ob die Sporteln richtig angesetzt, die edictmäßige Stempel adhibirt, den Parteien die nöthige Bedeutungen eröfnet und sonst überall vorschriftsmäßig verfahren werde.

3) Wenn nach den General-Aufsichts-Akten des Landes-Justiz-Collegii wegen Verwaltung des Deposital-Wesens Verdacht obwaltet, muß gleich bey der Ankunft des Commissarii mit Versiegelung des Judicial- und Pupillardepositi verfahren, der Abschluß erfordert, demnächst eine genaue Recherche veranlasset, und dem Befinden nach zur Sicherstellung der Interessenten die nöthige Einleitung durch den Commissarius getroffen werden. Wenn dagegen dergleichen Verdacht nicht obwaltet, so bedarf es nur einer gewöhnlichen Cassen-Revision.

4) Den während seiner Anwesenheit einfallenden Gerichtstagen und Instructions-Terminen muß der Commissarius als Beobachter beywohnen, und nach deren Beendigung dem Personali des zu visitirenden Gerichts mündlich die nöthige auf Verbesserung des Geschäfts-Betriebs ab-

zweckende Bemerkungen zur Befolgung bekannt machen.

5) Außerdem ist das Locale zu besichtigen, wo die Gerichtstage gehalten, die Hypothekenbücher, Testamente und Akten asservirt und die Registratur- Expeditions- und Cassen-Geschäfte bearbeitet und die Gefangenen aufbewahrt werden. Ergiebt sich hiebey zu Erinnerungen Gelegenheit, so sind zu deren Abstellung die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit in der Organisation des Gerichts selbst überall Ordnung und Regelmäßigkeit eintrete.

Durch diese Operation wird der Commissarius sich vollständig unterrichten können, wie die Dienstführung der Offizianten des visitirten Gerichts und die übrigen Verhältnisse desselben beschaffen sind. Ergeben sich hiebey pflichtwidrige Handlungen, welche eine fiscalische Untersuchung begründen, so ist nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten dem Landes-Justiz-Collegio von dem Commissario zur weitern Verfügung Bericht zu erstatten; zeigt sich, daß es den Gerichtspersonen an den nöthigen Kenntnissen einzelner gesetzlichen Vorschriften ermangelt, so sind sie deshalb zu belehren, und mit spezieller Anweisung zu versehen, wie sie diesem Mangel durch eigenes Studium der Gesetze abhelfen können, weshalb besonders für die Anschaffung der etwa fehlenden Landesverordnungen zu sorgen ist. Ergeben sich Verzögerungen, so ist zu prüfen, ob nach dem Umfange der einem jeden obliegenden Geschäfte die

Säumigen, bey möglichster Anstrengung, ihren Obliegenheiten hätten genügen können. War dieses zu bewerkstelligen, so muß eine verhältnißmäßige Frist bestimmt werden, binnen welcher die Rückstände abzumachen, und wie solches geschehen, dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio nachzuweisen.

Findet sich ein so beträchtlicher Rückstand, daß solcher ohne Verabsäumung der currenten Geschäfte nicht aufgearbeitet werden kann, so ist die Einleitung zu treffen, daß die Abmachung der Reste durch einen von dem Landes-Justiz-Collegio zu bestimmenden extraordinairen Hülfsarbeiter auf Kosten desjenigen bewürkt werde, dem die Versäumniß zur Last fällt. Zeigt sich hingegen, daß dem angestellten Personali kein Vorwurf der Trägheit gemacht werden kann, sondern das Gericht mit so vielen Arbeiten belastet ist, daß temporaire oder fortdauernde Hülfe geschaft werden müsse, so ist hievon dem Landes-Justiz-Collegio besondere Anzeige zu thun. Zur zweckmäßigen Abfassung solcher Anzeigen muß der Commissarius die erforderliche Erkundigungen einziehen und mit Zuverläßigkeit ausmitteln, ob und in welcher Art das Personale zu verstärken, oder in wie weit das Diensteinkommen derjenigen Offizianten zu verbessern, welche bey dessen offenbarer Unzulänglichkeit bis dahin distrahirende Neben-Aemter übernehmen müssen, durch deren Niederlegung sie in den Stand gelangen würden, ihrer eigentlichen Bestimmung völliges Genüge zu leisten. Gleichmäßig ist das Augenmerk auf diejenigen zu richten,

welchen es an Fähigkeiten mangelt, dem ihnen angewiesenen Amte ordnungsmäßig vorzustehen, die aber in einem andern Wirkungskreise mit Nutzen angestellt werden können, damit durch schickliche Versetzungen überall das Beste des Dienstes befördert werde.

Auf solche gutachtliche Anzeigen des Commissarii, muß das Landes-Justiz-Collegium, wenn sie Domainen, Justiz-Ämter, Magisträte, Stadtgerichte, oder sonst Behörden betreffen, bey welchen es der Concurrenz des Finanz-Departemens bedarf, mit der Cameral-Behörde concertiren, bey Patrimonial-Gerichten aber der Gerichtsherrschaft zweckmäßige Vorschläge eröfnen, deren Erklärung erfordern und demnächst so wie bey Gerichten, welche lediglich von der Justiz ressortiren, dem Groß-Canzler gutachtlichen Bericht erstatten, und weitere Verfügung gewärtigen.

Ueber solche Bereisung der Untergerichte ist von dem Commissario ein General-Protokoll aufzunehmen, worin blos zu bemerken, wie jeder Tag der Commission verwendet worden, welche besondere Anzeigen an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium abgesendet und welche Verfügungen getroffen worden, über deren Befolgung bey künftigen Revisionen Nachfrage zu halten seyn würde. Das Protokoll selbst wird sodann dem vorgesetzten Collegio mittelst gutachtlichen Berichts übergeben und darauf, so weit es noch nöthig ist, verfügt, ohne daß es der Abfassung besonderer Revisions-Bescheide bedürfe, da-

gegen ist das Resultat der gehaltenen Visitation dem Groß-Canzler mittelst Berichts anzuzeigen und darin speciell zu bemerken, welche Einleitungen wegen etwaniger besserer Organisation des visitirten Gerichts ergangen sind. Was insonderheit die Patrimonial-Gerichte betrift, so ist deren Revision zur Vermeidung mehrerer Kosten mit der Bereisung größerer Gerichte zu verbinden, jedoch immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Visitation, wie von den Schlesischen Landes-Justiz-Collegiis zu Unsrer Allerhöchsten Zufriedenheit bereits geschehen, über alle von einem und demselben Justiz-Bedienten respicirte Gerichtsbarkeiten erstreckt werde, weil dieses Verfahren allein vollkommene Sicherheit wegen richtiger Verwaltung des Depositorii geben kann.

Wenn solchergestalt das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium nach und nach von der Verfassung der von demselben ressortirenden Untergerichte nähere Kenntnisse erhalten, so muß dafür gesorgt werden, daß das Verfahren dieser Behörden im allgemeinen fortdauernd möglichst genau beobachtet werde. Zu dem Ende sind die Revisions-Commissarii wie bereits im §. 19. Tit. 8. Th. 3. der Gerichts-Ordnung festgesetzt ist, zu beständigen Dezernenten in den Beschwerdesachen zu ernennen, welche über die ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertraute Untergerichte bey dem Landes-Justiz-Collegio eingehen. Nicht minder sind denselben diejenigen Akten zum Vortrag zuzuschreiben, welche von den benannten Untergerichten zur Instruction oder Aburtelung der

höheren Instanzen eingehen. Gleichmäßig müssen diesen Revisions-Commissarien alle aus den ihnen anvertrauten Districten von den Untergerichten einkommende Geschäfts-Tabellen und Bedienungssachen zum Vortrag zugestellt werden und den ernannten Re- und Correferenten liegt ob, bey Abfassung der Erkenntnisse aus Untergerichts-Akten das Verfahren zu prüfen und die wahrgenommene Verstöße zu rügen, damit die diesfällige Revisions-Note zur weiteren Veranlassung dem Departements-Rath vorgelegt werde. Dieser ist verpflichtet, die zu seiner Kenntniß kommenden Beschwerden, Akten, Tabellen und Revisions-Noten genau zu prüfen und durch Abfassung dienlicher Verfügungen für eine prompte, gründliche und unpartheiische Justiz-Verwaltung bey den Untergerichten seines Bezirks zu sorgen und zu dem Ende von Zeit zu Zeit unvermuthete Bereisungen derselben vorzunehmen, damit theils die Untergerichte immer in der Erwartung einer Revision bleiben, theils die Gerichtseingesessenen dadurch Gelegenheit erhalten ihre Beschwerden voll Vertrauen anzubringen.

Wir versehen Uns zu dem Diensteifer sämmtlicher Mitglieder Eures Collegii, daß sie in Rücksicht der Wichtigkeit des Gegenstandes sich die genaueste Befolgung der vorstehenden Bemerkungen mit Bezug auf die ihnen in der Ger. Ord. §. 47—50, und 59. Tit. 3. Th. 3. vorgezeichnete Pflicht gewissenhaft werden angelegen seyn lassen, und finden nur noch zu erinnern nöthig, daß diejenigen, welche sich

hierin auszeichnen, sich Unsers Allerhöchsten Beifalls besonders versichert halten können, daher das Präsidium das Verfahren eines jeden Departements-Raths in den Conduiten-Listen speziell zu erwähnen hat, damit davon bey Erstattung des jährlichen Immediat-General-Berichts Gebrauch gemacht werden könne. Schließlich verstehet es sich von selbst, daß die Bereisungen nur successive, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Präsidio, vorzunehmen und mit denen Gerichten der Anfang zu machen, welche die mehresten und erheblichsten Beschwerden veranlassen, damit die Geschäfte Eures Collegii nicht leiden, welches dann nicht zu besorgen, wenn die Revisions-Commissarii mit Beiseitesetzung aller unzulässigen Weitläuftigkeiten sich bey den Bereisungen auf das Wesentliche einschränken und die Zeit gehörig benutzen. Berlin, den 30sten März 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

IV.

Anfragen und Rescripte welche auf die Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783 Bezug haben.

1.

Welchem Gerichte die Führung des Hypothekenbuchs über ein auf immer von dem Hauptgute getrenntes Pertinenzstück eines Rittergutes gebühre.

(3. Tit. 1. §. 37.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung.

Fr. W. K. U. rc. Auf Euern Bericht vom 29sten v. M., wegen des zwischen Euch und dem Magistrate zu Belgard obwaltenden Jurisdictions-Streits, wollen Wir Euch zu Eurer Direction eröfnen, daß die Entscheidung der Frage:

> ob ein Pertinenzstück eines Ritterguts, welches durch Erbverpachtung auf beständig von dem Hauptgute getrennt worden, in Euer Hypothekenbuch, oder in das Hypothekenbuch des Untergerichts eingetragen werden müsse?

lediglich davon abhängt, ob das Pertinenzstück bey der Dismembrirung die Eigenschaft eines adelichen

ritterfreien Gutes behalten habe, oder ob solches in eine bäuerliche Besitzung verwandelt worden. Im ersten Falle bleibt die Gerichtsbarkeit des Landes-Justiz-Collegii über das abgetrennte Pertinenz-Stück unverändert, im letzten Falle aber, mithin auch alsdenn, wenn das Pertinenz-Stück schon ursprünglich eine für sich bestehende, nicht adeliche Besitzung war, fällt solches unter die Gerichtsbarkeit des Untergerichts, und muß daher in dessen Hypothekenbuch eingetragen werden. Berlin, den 25sten Novemb. 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Welche gemeine Lasten der Unterthanen zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher geeignet sind.

(3. Tit. 1. §. 48.)

Anfrage der Ober-Amts-Regierung zu Brieg.

Bey Gelegenheit der von verschiedenen Patrimonial-Gerichten in Gemäßheit des Tit. 4. §. 38. der Hypotheken-Ordnung bey uns eingekommenen Extracte und Tabellen neu anzulegender Hypotheken-Bücher sind darüber, in wiefern die auf den Fundis haftenden herrschaftlichen Prästanda und besonders die Laudemial-Qualität derselben, ins Hypotheken-Buch eingetragen werden müssen, Zweifel bey uns

entstanden. Zwar ist das Collegium darüber einig, daß die auf dergleichen Fundis haftende Roboth-Dienste, Geld- und Natural-Zinsen, in sofern sie bey allen Fundis derselben Classe in quali et quanto vollkommen gleich sind, wenn z. B. die Roboth-Gärtner oder die Roboth-Bauern alle zu gleichen Diensten oder Zinsen verpflichtet sind, nach Vorschrift des §. 48. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung bedürfen, aber darüber sind unsere Meynungen getheilt,

> ob, wenn diese Prästationen nicht bey allen Individuis derselben Classe in quali et quanto gleich sind, z. B. wenn ein Roboth-Gärtner oder Bauer drey, ein anderer vier Tage zu robothen, oder einer zu einer andern Art von Diensten, als ein anderer von derselben Classe verpflichtet ist, alsdann nicht die jedem obliegende Dominial-Prästationen und unter diesen auch die Laudemial-Pflichtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen werden müsse.

Die der negativen Meynung zugethanen Mitglieder des Collegii glauben, daß es nach dem §. 48. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung der Eintragung derjenigen beständigen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts der Obrigkeit an Diensten prästirt werden müssen, nicht bedürfe, sondern blos solcher die sich auf einzelne Verträge und besondere Rechtstitel gründen, und sich um erstere jeder Acquirent eines solchen Fundi besonders erkundigen müsse; überdies beziehen sie sich auf die §.

37. bis 40. der Instruction für die Haupt-Urbarien-Commissionen zu Breslau und Glogau vom 20sten Januar 1785, wovon wir einen Extract beyfügen, wonach die, von den Dominiis vor ihren Justitiariis mit ihren Unterthanen errichteten Urbaria, jederzeit nicht nur an die Haupt-Urbarien-Commission zur Prüfung und Einsicht eingesandt werden müssen, sondern letztere auch angewiesen worden, die solchergestalt errichteten Urbaria nach Befund der Umstände an die Kreis-Urbarien-Commission zur Emendirung der etwannigen Mängel zu übersenden, und glauben daß diese Vorschrift umgangen und der Haupt-Urbarien-Commission die ihr gebührende Aufsicht per indirectum entzogen werden würde, wenn den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten verstattet würde, die Dominial-Prästanda im Hypotheken-Buch einzutragen, indem durch dergleichen Eintragungen eo ipso die Prästanda der Unterthanen regulirt und also eben das was ein förmliches Urbarium bezwecke, erreicht würde.

Die der entgegengesetzten Meynung beygetretenen Mitglieder hingegen glauben, daß da sich alle herrschaftliche Prästanda der Unterthanen ursprünglich immer auf den zwischen denselben geschlossenen Acquisitions-Vertrag oder die Verjährung und mithin auf einem besondern Titel gründen, selbige in so sofern sie nicht von allen Grundstücken derselben Art gleichmäßig, sondern in verschiedener Qualität und Qantität entrichtet werden müßten, dem §. 49. a. a. O. zufolge um so mehr im Hypotheken-

Buch vermerkt werden müßten, da es für die Dominia bedenkliche Folgen haben könnte, wenn dergleichen Prästationen im Hypothekenbuch nicht eingetragen würden. Die bey Errichtung vollständiger Urbarien vorgeschriebene Form dürfte nach ihrer Meynung der Eintragung der herrschaftlichen Prästandorum im Hypothekenbuche um deshalb nicht obstiren, weil bekanntlich gegen ein förmliches Urbarium weder den Dominiis noch den Unterthanen vor Emanirung der Instruction vom 5ten November 1799. rechtliches Gehör verstattet würde, gegen die Eintragung im Hypothekenbuch aber immer noch Einwendungen zulässig sind und also die Einrichtung förmlicher Urbarien allerdings eine genauere Aufsicht als die Eintragungen im Hypothekenbuche erfordern, und also auf letztere die bey Errichtung vollständiger Urbarien vorgeschriebene Form nicht zu extendiren sey. Bey diesem Bedenken bitten wir allerunterthänigst uns über die oben aufgeworfene Frage allergnädigst vorzubescheiden.

Brieg, den 3ten März 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ober-Amts-Regierung zu Brieg auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Der Endzweck des Hypotheken-Wesens ist schon öfters in unsern Gesetzen dahin angegeben, daß dadurch die Sicherheit des Eigenthums, die Beförderung des Credits, und die Entfernung des nicht schuldbaren Nachtheils von

dem Gläubiger beabsichtigt werde. In Uebereinstimmung mit diesem ganz richtigen Gesichtspuncte ist es nach der Hypotheken-Ordnung §. 48. S. 12. für überflüssig gehalten, solche gemeine Lasten, welche von allen Grundstücken dieser Art an die Obrigkeit zu entrichten sind, in die zweyte Rubrik einzutragen, da sie schon von dem Werthe des Gutes abgezogen sind, und ein Käufer oder Gläubiger sich darnach zu erkundigen hat.

Hieraus allein folgt schon die Absicht des Gesetzgebers, daß local ungewöhnliche und solche Abgaben, die nur auf einzelnen Grundstücken dieser Art radiciret sind, sich zur Eintragung qualificiren.

Dies ist aber noch zum Ueberflusse in dem Declarations-Rescripte vom 24sten Decemb. 1792. in der Edicten-Sammlung S. 1103. vorgeschrieben, worin es wörtlich heißt:

„Ueberhaupt ist bey der Sache besonders dar„auf zu sehen, ob ein gewisses onus von der „Art sey, daß an dem Orte, oder in dem Orte, „von welchem die Rede ist, es als Regel an„genommen werden kann, daß alle Fundi da„selbst damit belastet sind, also, daß der Grund„besitzer, welcher davon frey zu seyn behaup„tet, specialem exemtionem nachweisen müsse, „oder ob nur einer, oder nur etliche Fundi des„selben Orts, ein Onus von dieser Art zu ent„richten haben. Denn es kommt vornehmlich „darauf an, ob der Acquirent eines Fundi, von „den darauf haftenden Oneribus bey einer ganz

„ordinairen und gewöhnlichen Erkundigung,
„Nachricht erhalten kann, oder ob dazu ge=
„nauere mit Sachkenntniß anzustellende Nach=
„forschungen erforderlich sind;"
wonach Ihr denn Euer Bedenken ohne Anfrage hät=
tet erledigen können.

Berlin, den 10ten März 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Ob Wechsel, worüber nachmals förmliche Hypotheken=Instrumente ertheilt werden, zur Eintragung in die Hypotheken=Bücher für qualificirt zu achten.

(3. Tit. 2. §. 105. 106.)

Anfrage der Regierung zu Kalisch.

Es ist bey uns ein von einem adlichen Gutsbe=
sitzer unsers Departements in der gehörigen Form
ausgestelltes Hypotheken=Instrument über 1200 Rthlr.
von dem Gläubiger zur Eintragung präsentirt wor=
den, in welchem der Schuldner anführt: er sey sei=
nem Creditor auf einen Wechsel 1200 Rthlr. schul=
dig geworden, und obgleich dieser Wechsel erst in
mehreren Monaten fällig sey, so wolle er ihm den=
noch, weil er jetzt schon Sicherheit verlange, wegen
dieser nähmlichen Summe mit seinem Gute eine Hy=
pothek bestellen, und in die Eintragung willigen.

Es sind bey uns Bedenken entstanden, in wie fern diesem Eintragungsgesuch zu deferiren, und die Meynungen des Collegii sind getheilt gewesen, weil die allgemeine Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschn. 3. §. 105. und 106. ausdrücklich festsetzet, daß Wechsel, wenn auch darin, außer der wechselmäßigen Verbindung, eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, dennoch zur Eintragung ins Hypothekenbuch durchaus nicht angenommen werden sollen.

Diejenigen Mitglieder unsers Collegii, die die Eintragung dennoch für zulässig halten, stützen sich auf die Vorschrift des Allg. L. R., welches Th. 2. Tit. 8. §. 845. ausdrücklich bestimmt, daß auch vor der Verfallzeit aus Wechseln, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind, Sicherheit gefordert werden könne, daß um so vielmehr noch der Schuldner eine solche Sicherheit freiwillig stipuliren könne, und daß die oben angeführte Stelle der Hypotheken-Ordnung nur die Eintragung des in Wechsel-Instrumenten selbst stipulirten Real-Rechts verbietet, keinesweges aber die Eintragung dann untersagt, wenn ein späteres Instrument das Real-Recht für eine aus einem früherm Wechsel herrührende Summe constituirt, da sonst die eben genannte Stelle des Landrechts ohne Effekt wäre.

Die übrigen Mitglieder des Collegii hingegen sind der Meynung: daß nach der öfters genannten Stelle der Hypotheken-Ordnung die Eintragung einer noch sub rigore cambiali stehenden Summe durchaus unzulässig sey, und daß es keinen Unter-

schied mache, ob wechselmäßige und hypothekarische Sicherheit in einem und demselben Instrumente oder in zwey verschiedenen Instrumenten stipulirt worden, sondern die Eintragung der Conventional-Hypothek nicht eher zulässig sey, als bis die Wechselverbindlichkeit aufgehoben worden.

Wir haben daher zwar vorläufig den Interessenten durch Eintragung einer Protestation pro salvando jure et loco ihre Rechte gesichert, uns jedoch veranlaßt gefunden, unsere Bedenken Ew. Königl. Majestät in Unterthänigkeit vorzutragen, um so mehr, da die Hypotheken-Ordnung dem Richter eventualiter mit einem Regreß bedroht, und bitten Allerhöchstdieselben uns zu belehren:

> ob das in §§. 105. und 106. Tit. 2. Abschn. 3. enthaltene Verbot auch auf solche Wechselschulden zu ziehen, welche, nachdem sie bereits in einem frühern aber noch nicht fälligen Wechsel-Instrumente verschrieben waren, demnächst erst ohne Aufhebung des rigoris cambialis durch eine gerichtliche Schuldverschreibung von dem Schuldner freiwillig hypothekarisch sicher gestellt worden, und ob die Eintragung einer solchen Schuldverschreibung in das Hypothekenbuch erfolgen könne.

Kalisch, den 30sten August 1803.

Rescript

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Kalisch, auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir haben aus Euerm Berichte vom 30sten v. M. ersehen, welche Bedenklichkeiten Euch abgehalten haben, der von Seiten eines adelichen Gutsbesitzers dortigen Departements nachgesuchten Eintragung eines über 1200 Rthlr. ausgestellten Hypotheken-Instruments, weil über dieselbe Schuld bereits ein Wechsel ausgestellt gewesen, statt zu geben, und wie Ihr solcherhalb beschieden zu werden wünschet. Es dienet Euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß diese Bedenken ganz ungegründet sind. Die von Euch angezogene Stelle der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschn. 3. §. 105. verordnet nur, daß eine in dem Wechsel-Instrument bestellte Conventional-Hypothek zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angenommen werden soll; dieses schließt aber nicht aus, daß ein Wechsel-Gläubiger in einem besondern Instrumente sich noch andere, auch hypothekarische Sicherheit kann bestellen lassen. Sogar gestattet es das Gesetz ausdrücklich, indem nach dem Allg. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 297. dem Wechselgläubiger freistehet, sich, mit Uebergehung des Hauptschuldners sofort an den Bürgen zu halten. Wenn nun ausser dem Wechsel noch andere Sicherheit durch Bürgen statt findet, so spricht es auch von selbst, daß ebenfalls hypothekarische Sicherheit außerdem bestellt werden kann. Ihr habt daher dem Gesuche des Gläubigers, welcher zu dieser Anfrage Anlaß gegeben

hat, sofort zu deferiren. Berlin, den 12ten Sept. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

4.

Wegen der bey den Untergerichten zu haltenden Ingrossations-Bücher.

(3. Tit. 3. §. 17.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Posen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf Euern Bericht vom 12ten d. M. autorisiren Wir Euch hiermit, sowohl den Justiz-Commissarius ꝛc. als alle Untergerichte der zweiten Classe Eures Departements von Führung der Ingrossations-Bücher ganz zu dispensiren und sie nur zur Haltung desto vollständigerer Grund-Acten anzuweisen. Dagegen ist es nützlich, daß ein Untergericht, welches erst anfängt, das Hypotheken-Wesen einzurichten, die ersten zehn bis zwanzig Eintragungs-Tabellen, und möglichst solche, welche verschiedene Fälle enthalten, zur Prüfung des vorgesetzten Landes-Justiz-Collegii einsende, weil die Unterrichter in dergleichen Geschäften oft unerfahren sind, und durch diese Prüfung verhindert werden kann, daß einerley erhebliche Fehler in alle Tabellen einschleichen. Ihr habt daher auch hiernach in Ansehung des ꝛc. zu verfahren. Berlin, den 30sten Sept. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

V.

Anfragen und Rescripte, welche auf die Deposital-Ordnung vom 15ten Sept. 1783. Bezug haben.

1.

Den Creis-Justiz-Räthen können keine Anleihen aus den gerichtlichen Depositis bewilligt werden.

(3. Tit. 1. §. 42.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Plock.

Fr. W. K. U. ꝛc. Die Creis-Justiz-Räthe als Commissarii perpetui zur Instruction der in der ersten Instanz vor die Landesregierungen ressortirenden Sachen gehören zwar strenge genommen nicht zu demjenigen Gerichte, welches das Depositorium verwaltet, sie sind aber doch bey denen zu ihrer Bestimmung instructionsmäßig gehörigen präparatorischen Geschäften, in welchen sie die Stelle des Landes-Justiz-Collegii vertreten, in einer zu genauen ununterbrochenen Verbindung mit den Regierungen, als daß nicht durch die ihnen zu bewilligenden Anleihen ex Depositorio, Collisionen entstehen sollten. Es kann daher Eure deshalb unterm 6ten September c. gemachte An-

frage nicht anders als verneinend beantwortet werden. Berlin, den 24sten September 1802.

A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Wenn Grundstücke, worauf Anleihen von einem Gerichte bewilligt worden, an die bey demselben angestellte Officianten gelangen, so müssen diese Darlehne eingezogen werden.

(3. Tit. 1. §. 42.)

Anfrage der Südpreußischen Regierung zu Kalisch.

Durch die §. 42. und 43. Tit. 1. der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten Sept. 1783. wird ausdrücklich verboten,

daß keinem Mitglied und Subalternen des Gerichts aus dessen Deposito eine Anleihe gegeben werden solle.

Diese gesetzliche Vorschrift scheint nun zwar blos auf directe Anleihen gedeutet werden zu müssen, da aber bey uns der Fall eingetreten, daß ein Mitglied unsers Collegii Güter gekauft, auf welche die Verkäufer eine Anleihe aus unserm Depositorio bereits zur Zeit ihres Besitzes erhalten hatten, so bitten wir unterthänigst, uns huldreichst belehren zu wollen:

ob die allegirte gesetzliche Verordnung dahin

extendirt werden müsse, daß es nothwendig sey, die aus unserm Depositorio gegebene Anleihen sogleich zu kündigen und einzuziehen, sobald ein Mitglied oder Subaltern unsers Collegii Güter erkauft, auf welchen dergleichen Anleihen intabulirt sind.

Kalisch, den 1sten Juny 1802.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Kalisch auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Da nach wörtlicher Vorschrift der Allgemeinen Deposital-Ordnung §. 42. den Mitgliedern oder Subalternen des Gerichts, unter keinerley Prätext, weder mittelbar noch unmittelbar irgend einiges Darlehn aus dem Deposito gegeben werden soll, so liegt es hierin, daß ihnen auch, wenn sie Güter an sich kaufen, auf welchen solche Darlehne schon den vorigen Besitzern bewilligt worden, dieselben nicht ferner gelassen werden können, sondern sofort aufgekündigt und wieder eingezogen werden müssen. Ihr habt Euch daher hiernach sowohl in dem Falle, welchen Eure Anfrage vom 1sten d. M. veranlaßt hat, als auch in künftigen ähnlichen Fällen, auf das genaueste zu achten. Berlin, den 24sten Juny 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Die Verzinsung der bey der Bank belegten Gelder betreffend.

(3. Tit. §. 247. u. f.)

a.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Ostpreußische Pupillen-Collegium zu Königsberg.

Fr. W. K. U. ꝛc. Die Festsetzung des Haupt-Banco-Directorii wegen des Zinsfußes a 2 Procent von solchen Pupillen-Depositis, welche Verschwendern und unter Curatel stehenden majorennen Abwesenden gehören, und bey den Banco-Comptoirs belegt werden, gründet sich in dem abschriftlich anliegenden Publicando vom 1sten Januar 1787, und es kann dabey auf die Deposital-Ordnung von 1783. als einem ältern Gesetze um so weniger Rücksicht genommen werden, da durch die Deposital-Ordnung wegen des Zinsfußes nichts verordnet werden sollen. Dieses machen Wir Euch auf den Bericht vom 22sten Februar c. hierdurch bekannt, mit dem Beyfügen, daß solchergestalt bey dem Verfahren des dortigen Banco-Comptoirs nichts zu erinnern ist. Berlin, den 25sten März 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. U. A. Herr bey Dero Landesväterlichen Absichten für das Wohl des Ganzen, auch vornehmlich auf Beförderung des Handels und anderer nützlicher Gewerbe in Dero sämmtlichen Staaten ein beständiges Augenmerk richten, und Höchstdero Banque wiederholentlich aufzugeben geruht haben, zu Beförderung dieses heilsamen Endzwecks nach Möglichkeit mitzuwirken: So hat das Haupt-Banco-Directorium, in Betracht, daß eine Menge von Privat-Personen sehr ansehnliche Summen bey der Banque zu 2½ Procent Zinsen belegen und lange Zeit stehen lassen, welche Gelder ohne diese Bequemlichkeit in mancherley guten Gewerben ansanft von den Eigenthümern selbst und unmittelbar angelegt werden würden, bey Sr. Königl. Majestät dahin angetragen, die Zinsen sämmtlicher Kapitalien, die in Zukunft, und vom heutigen Dato an, van Particuliers bey der Banque belegt werden, von 2½ Procent auf 2 Procent herunterzusetzen, und Sr. Königl. Majest. haben solches mittelst Kabinets-Ordre vom 30sten Decemb. 1786. allergnädigst zu genehmigen geruht. Das Haupt-Banco-Directorium machet also dem Publico hierdurch bekannt, daß es zwar 1) in Ansehung aller alten bis zum 31sten Decemb. 1786. incl. ausgefertigten Banco-Obligationen, bey der darin stipulirten Verzinsung resp. zu 3 und 2½ Procent ferner-

hin, so lange als die Inhaber solcher Banko=Obligation die darin verschriebene Kapitalien nicht sich zurück zahlen lassen werden, verbleibt; auch daß 2) noch vom 1sten Jan. 1787. an, sämmtliche Capitalia, welche für Minderjährige bey der Banque belegt werden, fernerhin mit 3 Procent, und diejenigen Gelder, welche Kirchen und Mildenstiftungen gehören, auch die gerichtlichen Deposita fernerhin mit 2½ Procent, dagegen, aber 3) alle übrige von Rentenirern und von Privat=Personen überhaupt von heutigen Dato an zu belegende Gelder nur zu 2 Procent verzinset werden sollen; wodurch auf der einen Seite allen denenjenigen, welche ihre Capitalien sonst eine Zeitlang ganz müssig liegen lassen müssen, noch immer ein sehr wesentlicher Nutzen verschaft wird, auf der andern Seite aber sich hoffen läßt, daß nach Sr. Königl. Maj. landesväterlichen Intention wenigstens ein großer Theil solcher Capitalien zur Beförderung und Ausbreitung nützlicher Unternehmungen und Gewerbe, mittelst geschwinderen Umlauf, angewandt werden wird.

Berlin, den 1sten Januar 1787.

Haupt=Banco=Directorium.

Schulenburg. Rose. Wlömer. Keßler.

4.

Ueber die Verwaltung der Depositen-Gelder bey den Untergerichten.

(3. Tit. 3.)

a.

Bericht der Regierung zu Marienwerder.

Ewr. Königl. Majestät haben in der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783 im dritten Titel S. 132. auch die in Höchst Dero Staaten befindlichen Untergerichte auf die in derselben enthaltenen Vorschriften wegen der Verwaltung des Depositalwesens verwiesen.

In der Folge ist auf unsern allerunterthänigsten Vorschlag der aus dieser Deposital-Ordnung angefertigte Extract den kleinen Untergerichten zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

Eine mehrjährige Erfahrung hat uns indessen überzeuget, daß bey den mehresten kleinern Untergerichten dadurch Unordnung und Verwirrung entsteht, weil es ihnen an Subjecten fehlt, welche diejenige Kenntniß im Rechnungsfach haben, die erforderlich ist, um die bey der Verwaltung des General-Depositi vorgeschriebenen Operationen zu bewirken. Der bey dem General-Deposito für die Interessenten aus der zinsbaren Belegung, der 10 Rthl. übersteigenden

Posten entstehende Vortheil scheint uns mit dem Nachtheil in keinem Verhältniß zu stehen, der durch eine aus Mangel an Sachkenntniß herrührende fehlerhafte Rechnungsführung entspringt, und es ist unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens einleuchtend, daß, wenn jedes Depositum besonders verwaltet wird, weniger Rechnungskunde dazu gehört, um das ganze in Ordnung zu erhalten. Ewr. Königl. Majestät gnädigsten Ermessen stellen Wir demnach allerunterthänigst anheim:

> ob nicht den Untergerichten in Westpreußen, jedoch mit Ausschließung der Magistrate zu Danzig, Thorn und Elbing, des Landvoigteigerichts zu Lauenburg, des Großwerder-Vogteigerichts zu Marienburg, nachgegeben werden könne, ihre Deposita, gemäß den Reglements und Instructionen, welche die hiesigen Untergerichte 1773 erhalten haben, ohne Zusammenwerfung der Bestände in einer Klasse zu verwalten, und sie folglich der bey der Beybehaltung des General-Depositi erforderlichen schwierigen Rechnungsführung zu überheben seyn würden.

Marienwerder, am 18ten July 1798.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Westpreußische Regierung auf vorstehenden Bericht.

Fr. W. K. U. rc. Nach Erwägung der von Euch mittelst Berichts vom 18ten d. M. bemerklich gemachten Umstände genehmigen Wir gnädigst hier-

mit, daß die Untergerichte der dortigen Provinz, jedoch mit Ausschließung der Magisträte zu Danzig, Thorn und Elbing, des Landvoigteigerichts zu Lauenburg, und des Großwerder-Vogteigerichts zu Marienburg, ihre Deposita, gemäß den Reglements und Instructionen für die dortigen Untergerichte vom Jahr 1773, ohne Zusammenwerfung der Bestände in eine Kasse, verwalten, und sie folglich der bey einem General-Deposito erforderlichen schwierigen Rechnungsführung überhoben seyn mögen; wornach Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen habt. Berlin, am 26sten July 1798. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Posen.

Fr. W. K. U. 2c. Der in Euren Bericht vom 27sten September c. geäußerten gutachtlichen Meynung pflichten Wir darin völlig bey, daß es nicht rathsam seyn werde, die Depositen-Gelder der Creisgerichte nach dem Vorschlage des Justiz-Raths 2c. zusammen zu ziehn, den Magistrats-Personen desjenigen Orts, wo der Creisrichter wohnt, die Funktionen der Depositarien und des Rendanten mit zu übertragen, und das in Antrag gebrachte Verfahren bey zinsbarer Belegung der Deposital-Massen einzuführen; es muß vielmehr bey den Vorschriften der

Deposital-Ordnung von 1783. mit der Maaßgabe sein Bewenden haben, daß den Creisgerichten nach Anleitung des Rescripts vom 26sten July 1798. und mit Rücksicht auf die Anweisungen in dem Reglement und die Instructionen für die Westpreußischen Untergerichte zu gestatten, daß sie die Deposita ohne Zusammenwerfung der Bestände in eine Casse verwalten und der bey einem General-Deposito erforderlichen schwierigen Rechnungsführung überhoben seyn mögen. Wornach Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen habt. Berlin, den 17ten Octob. 1803.
A. Sp. B.

v. Goldbeck.

c.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Posen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Ihr traget in Euerm Berichte vom 15ten v. M. mit Beziehung auf das unterm 17ten October d. J. an Euch erlassene Rescript darauf an,

> das Deposital-Wesen bey sämmtlichen Untergerichten Euers Departements, mit Ausnahme derer der ersten Classe nach der Festsetzung der Westpreußischen Regierungs-Instruction vom Jahre 1773. einrichten zu dürfen.

Wie Ihr selbst bemerket, hat das angezogene Rescript lediglich die Creisgerichte zum Gegenstande gehabt.

Bey den einzelnen Patrimonial-Gerichten müssen die Jurisdictionarien mit dem Justitiario für die Deposita allein haften, und es muß daher auch ihnen und ihren Gerichtshaltern die Art der Verwaltung ihres Depositorii überlassen werden. Gleiche Grundsätze finden in Absicht der Domainen-Justiz-Aemter statt, indem bey diesen die Krieges- und Domainen-Kammern die Verwaltungs-Art des Depositorii zu bestimmen haben. Bey dem städtischen Untergerichten der ersten Klasse muß die Depositäl-Ordnung von 1783 beobachtet werden, und bey andern Untergerichten der Immediat-Städte kann das Rescript vom 17ten October c. ebenfalls Anwendung finden. Berlin, den 1sten December 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

VI.

Anfragen und Rescripte die Criminal-Justiz-Verfassung betreffend.

I.

Wegen Bestrafung der Münzverbrechen.

Circular an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. ꝛc. Es wird seit einigen Jahren mit der Einführung falscher Preußischer Münzen, aus dem Auslande in Unsre Staaten, ein eigenes Gewerbe, besonders von Juden getrieben, und dem Staate dadurch ein so bedeutender Nachtheil zugefügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet, und zur Steuerung dieses Unfuges die nachdrücklichsten Maasregeln genommen werden müssen. In dieser Rücksicht haben Wir resolvirt, daß einem jeden Denuncianten, welcher falsche Münze zum gerichtlichen Beschlage befördert, und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt, Zwey Thaler guten Geldes, von jedem hundert Thaler falschem, welches durch seine Angabe beschlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden ist, als Belohnung ausgezahlt werden sollen; in dem Falle aber, daß nur falsches Geld entdeckt und beschlagen wird, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes pro Cent

zur Belohnung verabreicht werden soll; welches jedoch nur dann statt finden kann, wenn der gesetzliche Denunciantentheil sich nicht so hoch beläuft.

Diese Allerhöchste Festsetzuug werdet Ihr hiermit angewiesen, nicht nur allen Euern Unterbehörden bekannt zu machen, sondern auch dieselbe durch die Zeitungen und Intelligenzien, besonders auch durch die Publication in den Juden-Synagogen zur allgemeinsten Wissenschaft zu bringen. Berlin, den 8ten Dezember 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Ob die einem Civilbeamten zuerkannte Festungsstrafe dessen Cassation nach sich ziehe.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Ich habe Veranlassung gehabt in nähere Erwägung zu ziehen, daß es oftmals zu hart seyn kann, das Gesetz,

wonach jede Vestungsstrafe die Cassation eines Civilbeamten nach sich ziehen soll,

mit Strenge und ohne alle Ausnahme vollstrecken zu lassen, indem es dabei mehr auf die Natur des Verbrechens als auf die Strafe ankömmt, ob ein Officiant nach ausgestandener Strafe in seinem Dienstverhältnisse beyzubehalten oder nicht. Ich fordere daher, daß in allen solchen Fällen, wo die Cassa-

tion nur als Folge eines andern Straferkenntnisses eintreten würde an Mich, berichtet und unter Darlegung aller auf den Dienst einfließenden Umstände angefragt werden soll:

ob das Gesetz vollzogen, oder der Bestrafte im Dienst conservirt werden soll.

Ich trage Euch deshalb hiermit auf, wegen allgemeiner Bekanutmachung dieser Festsetzung das weiter Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 7ten Februar 1803.

Friedrich Wilhelm.

Z. N. Diese allerhöchste Cabinets-Ordre ist sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien mittelst Ministerial-Rescripts v. 8ten Febr. 1803. zur Achtung zugefertiget worden.

3.

Nähere Bestimmungen die Bestrafuug der Cassenverbrechen betreffend.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Staats-Minister von Voß und Groß-Canzler von Goldbeck! Ich stimme Euch nach Euerm Berichte vom 5ten u. 10ten d. M. dahin bey, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inkulpaten, da wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht des zu ersetzenden Defects, Meinen Cassen nachtheiliger ist, als wenn den Inkulpaten durch ihre Befreiung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelaßen

gelaßen würde, etwas zur Befriedigung der Casse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjecte in den Zucht und Arbeitshäusern, bey welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe los zu lassen. Zu dem Ende will Ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaßen im Südpreußischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjecte, und zwar der ꝛc. nach ausgestandener Strafe entlassen werden können, sondern billige auch diese Maasregel in Rücksicht aller der mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Officianten, und authorisire Euch darnach zur Verfügung des Weitern, als Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 15ten October 1803.

Friedrich Wilhelm.

Circular an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir geben Euch aus der copeylich anliegenden Cabinets-Ordre vom 15ten d. M. mit mehrerm zu ersehen, was Wir wegen derjenigen Officianten, welche nach Ablauf der auf ihre Vergehungen in den Gesetzen bestimmten Strafzeit, in Rücksicht des Ersatzes der gemachten Defecte, in den Straf-Anstalten detinirt sind, zu verfügen geruhet haben, mit dem Befehle, Euch in künftigen Fällen darnach zu achten, und wenn sich etwa auf Eure Verfügung Cassen- oder andre Bediente in einem solchen Aufbewahrungs-Falle befinden, sofort

deshalb anhero zu berichten, damit wegen ihrer Entlassung das Nöthige verfügt werden könne. Berlin, den 17ten October 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

4.

Ueber die Bestrafung des wissentlichen Ankaufs gestohlner Sachen.

Anfrage der Stadtgerichte zu Berlin.

Ein Bäckergeselle hatte im October pr. von einem hiesigen Pferdeverleiher ein Pferd auf kurze Zeit gemiethet, war nach Hamburg geritten, hatte das Pferd dort heimlich verkauft und sich wieder hieher begeben ohne sich bey dem Pferdeverleiher zu melden. Im August c. begegnete der Pferdeverleiher den Bäckergesellen zufällig auf der Straße, hielt ihn fest und ließ ihn mit Hülfe eines Polizeiofficianten arretiren und zur Stadtvoigtei abliefern.

Unsere Criminal-Deputation hat indeßen mit Untersuchung und Bestrafung dieser Sache sich nicht befassen wollen, sondern die Akten an das Plenum unsers Collegii zur Verfügung wegen Entlassung des gedachten Bäckergesellen aus dem Arrest in foro civili abgegeben.

Die Mitglieder des Pleni unsers Collegii sind jedoch sämmtlich der Meinung, daß hier mindestenfalls eine Veruntreuung vorhanden sey, da das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1367., sogar wissent-

liche und widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen als solche bestrafe, und man daher allerdings annehmen müsse, daß dem Sinne des Gesetzgebers gemäß das majus, der wissentliche und widerrechtliche Verkauf, strafbar sey, daß endlich man bey der Straflosigkeit eines solchen Verkaufs Betrügereien dieser Art Thür und Thor eröfnen würde.

Die Mitglieder unsrer Criminal-Deputation geben zwar zu, daß a. a. O. das minus die Verpfändung fremder Sachen bestraft werde, behaupten jedoch, daß man deshalb den Schluß nicht machen dürfe, daß auch das majus bestraft werden müsse, weil Strafgesetze strictissimae interpretationis wären.

Ewr. Königl. Majestät müssen wir bey dem Widerspruch dieser entgegenstehenden Meinungen allerunterthänigst bitten, uns darüber allergnädigst zu bescheiden,

> ob der wissentliche widerrechtliche Verkauf fremder Sachen eben so, wie nach §. 1367. a. a. O. die wissentliche widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen, als eine Veruntreuung, oder, wie sonst, zu bestrafen oder nicht. Berlin, den 6ten Sept. 1802.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Stadtgerichte zu Berlin auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. u. ꝛc. Wenn gleich nach allgemeinen Grundsätzen, die Strafgesetze eine analogische Anwendung nicht gestatten, und der §. 1367. Tit. 20. Th. 2.

des Allg. L. R. nur die Verpfändung fremder Sachen verpönt: so leidet es doch nach dem §. 1105, a. a. O. nach welchem niemand bey Vermeidung einer verhältnißmäßigen Strafe den andern an seinem Vermögen, in der Absicht sich zu bereichern, beschädigen soll, keinen Zweifel, daß derjenige, der fremdes Eigenthum ohne Recht veräußert, und den Eigenthümer in den Schaden versetzet, es auf seine Kosten vindiciren zu müssen, nach dem Maasstabe der §§. 1259 u. f. strafbar sey, wonach Ihr Euch in dem durch den Bericht vom 6ten Sept. angezeigten, und ähnlichen Fällen zu achten habt. Berlin, den 12ten September 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

5.

Wie in Holzdefraudations-Sachen zu verfahren.

Ministerial-Rescript an die Churmärkische Cammer-Justiz-Deputation.

Fr. W. K. U. rc. Wir haben erhalten was von Euch in Ansehung der Verfahrungsart bey den Justiz-Aemtern in Holzdefraudations-Sachen unterm 1sten May a. c. berichtet und angetragen worden ist.

In Erwägung, daß das Holzstehlen so zur Gewohnheit geworden, daß es bey einer Menge von Menschen nicht mehr für Verbrechen gehalten wird, und in Rücksicht einer dabey statt findenden analogischen Anwendung des Allg. Ld. R. Th. 2. Tit.

20. §. 1122. ist, in Vereinigung des Provinzial- und Forst-Departements Unsers General-Direktorii mit Unsern Groß-Canzler beschlossen worden, daß in allen Fällen, wo die gesetzliche Strafe der Contravention, ohne das Holz-Stamm- und Pflanzgeld nur in 50 Rthlr. Geldbuße, oder vierwöchentlicher Gefängniß oder Strafarbeit bestehet, bey den Justiz-Aemtern das in der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 26. §. 15 bis 17. vorgeschriebnen kurze Verfahren eingeführet, dagegen aber in Ansehung des den Bestraften offen stehenden Remedii, die Vorschrift der Ger. Ord. Th. 1. Tit. 35. §. 87. statt finden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die Euch untergeordnete Justiz-Aemter zu bescheiden. Berlin, den 20sten July 1802. A. Sp. B.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Bärensprung.

6.

Wem die Untersuchung eines Faschinen-Diebstahls gebühre.

Ministerial-Rescript an die Cammer-Justiz-Deputation zu Marienwerder.

Fr. W. K. U. rc. Ihr seyd zwar nach Eurem Berichte vom 13ten Januar d. J. darüber bedenklich gewesen,

Ob die Untersuchung eines an den, zur Unterhaltung des Weichseldammes bestimmten

Faschinen verübten Diebstahls zu Eurem Ressort gehöre;

Wir können Euch jedoch nicht verhalten, daß in der analogischen Anwendung der Vorschriften der Forstordnung vom 3ten December 1775. Tit. 14. §. 16. und Tit. 15. §. 1. offenbar zu weit gegangen werden würde, wenn man sie auf diesen Faschinen Diebstahl anwenden wollte, und es kann dahero wohl kein Bedenken haben, daß der letztere der Cognition und Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte überlassen werden müsse. Berlin, den 9ten Febr. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

7.

Ueber die Befugnisse der Criminal-Räthe zur Anfertigung der Defensionen.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Kalisch.

Fr. W. K. U. rc. Auf die Anfrage Eures Präsidii, die Befugniß der Criminal-Räthe zu Anfertigung der Defensions-Schriften betreffend, bescheiden Wir Euch:

daß nach der Analogie der Ger. Ord. Th. 3. Tit. 3. §. 11. 12 und 15, es den Criminal-Räthen durchaus nicht gestattet werden könne, Defensionen in denjenigen Criminal-Sachen zu übernehmen, die zur Cognition des Col-

legii gehören, wovon sie selbst Mitglieder sind.

Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten, und die bey Euch angestellte Criminal-Räthe mit der gehörigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 29sten Juny 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

VII.

Anfragen und Rescripte die anzusetzende Gerichts-Gebühren betreffend.

1.

Bei Injurien-Prozessen.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ober-Amts-Regierung zu Brieg.

Fr. W. K. U. 2c. Auf Eure Anfrage vom 31sten v. M. gereicht Euch zum Bescheid, wie es gar nicht die Absicht gewesen, durch die Circular-Verordnung vom 30stεn December 1798 zum Besten der so wenig Nachsicht verdienenden Injurianten, eine Aenderung in Ansehung der bestehenden Sportul-Taxen, sondern nur des modi procedendi, um solchen zu verkürzen, einzuführen. Es hat also nach wie vor

bey den bestehenden Gebühren-Sätzen sein Bewenden, und erledigen sich hierdurch Eure aus der entgegengesetzten Meinung entstandene Zweifel von selbst, welche auf zu kleine Distinctionen führen würden.

Dagegen fehlt es an einer Veranlassung, für Injurien unter gemeinen Leuten, die bestehende zweckmäßige Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 34. §. 2. abzuändern, welches auch nach dem ganzen Geiste der Circular-Verordnung nicht hat beabsichtiget seyn können, da solche überall Erleichterung und Abkürzung zum Zwecke hat. Berlin, den 6ten Febr. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Bei Concurs- und Liquidations-Prozessen.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

Fr. W. K. U. rc. Bey der vermittelst Eures Berichts vom 12ten m. p. abschriftlich eingereichten, an das dortige Stadtgericht von Euch erlassenen Verfügung, in Betref der in Liquidations- und Concurs-Sachen anzusetzenden Gebühren, hat es, da solche ganz richtig ausgefallen ist, sein Bewenden, und können überhaupt in den Verifications-Terminen mehrere eingeräumte Forderungen in ein Protocoll zusammen gefaßt werden. Die für ein solches

Protocoll zu liquidirenden einfachen Stempel- und Instructions-Gebühren müssen von den Gläubigern, deren Forderungen darin zusammengefaßt worden, verhältnißmäßig getragen werden, wenn nicht etwa bey einer großen Menge der Interessenten der Antheil eines jeden unbedeutend klein ist, in welchem Fall diese Kosten aus der Commun-Masse genommen werden können. Berlin, den 16ten July 1801.
A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Bey Justiz-Visitationen.

Auszug des Ministerial-Rescripts vom 28sten Sept. 1803. an das Cammergericht.

Fr. W. K. U. rc. Was die den Visitations-Commissarien zuzubilligende Diäten betrift, so wollen Wir in der Voraussetzung, daß selbige sich den ganzen Tag mit der Visitation beschäftigen, und in Rücksicht der Unzulänglichkeit des bisherigen Diäten-Satzes à 3 Rthlr., wenn zugleich ein Referendarius adhibirt wird, genehmigen, daß in Zukunft Vier Thaler an Diäten von den Commissarien liquidirt werden können. Berlin, den 28sten Sept. 1803.
A. Sp. B.

v. Goldbeck.

4.

Die den Justiz-Commissarien zu bewilligende Gebühren betreffend.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Stadtgerichte zu Berlin.

Fr. W. K. U. ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch mit Mehrerem zu ersehen, was der Justiz-Commissarius ꝛc. wegen Festsetzung der zu liquidirenden Mandatarien-Gebühren in Anregung gebracht hat. Wenn es nun der Billigkeit gemäß ist, daß die Justiz-Commissarien für die Führung der Prozesse in kleinen Gerichtstags-Sachen, nicht minder für die Geschäfte remunerirt werden, welche sie nach rechtskräftig beendigtem Prozesse, wegen zu extrahirender Execution ꝛc. imgleichen in den zum processualischen Verfahren nicht gelangenden Angelegenheiten auf Erfordern für ihre Mandanten besorgen; so setzen Wir hiermit fest, daß den Justiz-Commissarien dieserhalb folgende Gebühren bewilliget werden können:

1) Für die Abwartung der Instruction solcher kleinen Gerichtstags-Sachen, incl. der Informationsgebühren, des Termins zur Publication des Urtels, und der Instanzgebühren 6 Gr. bis 12 Gr.,

2) Für einzelne bey dem Collegio einzureichende Gesuche, welche keinen Prozeß betreffen; z. B. wegen zu erlassenden Mandats de non amplius

turbando, injuriando, wegen zu verfügender Execution ꝛc.

a) in Sachen unter 50 Rthlr., 4 bis 6 Gr.,

b) in Sachen über 50 Rthlr., 8 bis 12 Gr., und wenn dabey materialia vorkommen, oder ein weitläuftiger Vortrag des Sachverhältnisses erforderlich ist, 16 Gr. bis 1 Rthlr.

3) Wenn in einer nicht processualischen Angelegenheit, welche bey dem Collegio anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betriebe der Sache gehören, z. B. wenn an einen Executor ein bloßes Excitatorium erlassen, wenn ein zur Vollziehung eines actus voluntariae jurisdictionis anstehender Termin prorogirt, wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll ꝛc., so können dafür von dem Justiz-Commissario, ausser den Stempel- und Schreibgebühren, keine Gebühren liquidirt werden, jedoch sind demselben, wenn er mit der Partey correspondiren müssen, für jeden Brief, wovon dem Decernenten auf Erfordern das Concept vorzulegen ist, 2 bis 6 Gr. zu bewilligen.

4) Für Abwartung eines Termins bey dem Collegio in causis voluntariae jurisdictionis, und in andern nicht processualischen Angelegenheiten, wo die Justiz-Commissarii als Mandatarii der Parteyen zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objects 16 Gr. bis 2 Rthlr.

Die vorkommenden baaren Auslagen an Stempel- und Schreibgebühren sind hierunter nicht mit begriffen, sondern nach den schon vorhandenen Vorschriften besonders zu liquidiren; auch hat es bey den ertheilten Anweisungen, wegen der Zulässigkeit der Kostenerstattung von dem Gegner, auch in Absicht der ad 1. bis 4. erwähnten Gebühren sein Bewenden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten.

Berlin, den 12ten October 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

5.

Ueber die bey den Patrimonial-Gerichten in Südpreußen anzusetzende Gebühren in Hypotheken-Sachen.

Anfrage der Südpreußischen Regierung zu Kalisch.

Bekanntlich existirt bis jetzt keine eigene Sportul-Taxe für die Patrimonial-Gerichte in hiesiger Provinz, und letztere haben sich daher bis jetzt nach der Sportul-Taxe für die Südpreußischen Justiz-Magisträte vom 19ten May 1795. gerichtet. Da dies indessen durch ein ausdrückliches Gesetz nicht verordnet ist, und besonders bey den Gebühren in Hypothekensachen ein Bedenken entstehet:

ob die Patrimonial-Gerichte befugt sind, für Berichtigung des Tituli Possessionis ausser den Nr. 23. Tit. 7. in dieser

Sportul-Taxe festgesetzten Gebühren auch ein Procent von der Kauf- und Annehmungssumme zu nehmen;

so finden wir uns veranlaßt, bey Ew. Königl. Majestät hiermit auf deshalbige nähere Bestimmung unterthänigst anzutragen, mit dem Beyfügen: daß dies keinem Zweifel unterworfen seyn würde, wenn nicht dabei in Betracht käme, ob nicht deshalb, daß diese Gelder in die Cämmerei der Städte gewöhnlich fließen, der Gesetzgeber diese Gefälle zum Vortheil dieser Cassen festgesetzt hat. Uebrigens sind wir der Meynung, daß diese Procent-Gelder bei Besitzungen, welche im Veräußerungsfall zu Entrichtung der Laudemien-Gelder verpflichtet sind, der Billigkeit nach wohl wegfallen dürften. Kalisch, den 16ten November 1802.

Rescript des Justiz-Departements an die Regierung zu Kalisch auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. v. P. rc. Es dient Euch auf Eure Anfrage:

ob die Patrimonial-Gerichte befugt sind, für Berichtigung des Tituli Possessionis außer den in der Sportul-Taxe für die Südpreußischen Justiz-Magisträte vom 19ten May 1795. Nr. 23. Tit. 3. festgesetzten Gebühren auch ein Procent von der Kauf- oder Annehmungssumme zu erheben,

hierdurch zur Resolution,

daß dieser Sportul-Satz auf Patrimonial-Gerichte keine Anwendung findet.

Berlin, den 8ten Decemb. 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

6.

Ueber den Gebühren-Satz für eine Species facti in Untersuchungssachen.

Resolution für die Inquisitores publ. N. N.

Den Inquisitoribus publicis rc. wird auf die unter dem 13ten d. M. eingereichte Vorstellung, worin dieselben gebeten haben, daß ihnen für die Anfertigung der Species facti in den von ihnen geführten Criminal-Untersuchungen eine Remuneration von 3 Rthlr. in großen, und von 1 Rthlr. 12 Ggr. in kleinern Sachen, bewilliget werden möchte, hierdurch zur Resolution ertheilet, daß in unvermögenden Untersuchungssachen dieser Gebührensatz ganz unstatthaft ist, dagegen aber der dortigen Regierung aufgegeben worden, ihnen in vermögenden Sachen 1 bis 3 Rthlr. für die Entwerfung der Species facti passiren zu lassen.

Berlin, den 24sten Febr. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Posen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Die dortigen Inquisitores publici ꝛc. haben ihr bereits bei Euch angebrachtes Gesuch wegen Bewilligung einer Remuneration für die Anfertigung der Species facti in den von ihnen geführten Untersuchungen nunmehro auch hiesigen Orts vorgetragen. Wie dieselben darauf dato beschieden worden, geben Wir Euch aus der copeilichen Anlage mit mehrerm zu ersehen, und befehlen Euch zugleich gnädigst, den Supplicanten in vermögenden Untersuchungssachen, nach Maaßgabe des größern oder mindern Umfanges derselben 1 bis 3 Rthlr. für die Entwerfung der Species facti passiren zu lassen. Berlin, den 24sten Februar 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Zweiter Abschnitt.

Historischen Inhalts.

Vacat.

Dritter Abschnitt.

Für practisch-juristische Ausarbeitungen und Abhandlungen bestimmt.

I.

Gutachten des Königl. Ober-Collegii Medici in Untersuchungssachen wider die Louise Reichert verehlichte Dzikowsky.

Eine Hochlöbliche Criminal-Deputation des Königl. Cammergerichts hat uns, mittelst geehrten Anschreibens vom 11ten July a. c. und praes. den 16ten ejusd., 2 Vol. Untersuchungs-Akten, aus 18 und 91 foliis bestehend, wider die Louise Reichert, verehelichte Dzikowsky wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt mit dem Ersuchen zufertigen lassen, ein medicinisches Gutachten abzustatten, ob:

auf 1)

1) [illegible]f den Grund des Obductions-Protocolls und des Visi reperti anzunehmen, daß die Leibesfrucht wirklich über 30 Wochen alt gewesen sey?

2) das Kind nach der in dem Obductions-Protocoll und dem Viso reperto beschriebenen, mit ihm vorgenommenen, Lungenprobe wirklich nach der Geburt gelebt habe?

3) das Kind nach der Meynung der Obducenten an einer äußerlichen ihm zugefügten Erstikkung, oder sonst nach einer gewaltsamen Behandlung verstorben sey?

Nach genauer Prüfung der Akten und reiflicher collegialischer Erwägung der Obductions-Resultate, ermangeln wir nicht, durch nachstehendes Responsum medico legale, dem Verlangen Einer hochlöbl. Criminal-Deputation des Königl. Cammergerichts hierdurch Genüge zu leisten, wenn wir zuförderst, zur besseren Uebersicht des Ganzen, eine kurze, aus den Akten gezogene Geschichtserzählung, haben vorangehen lassen.

Louise Reichert, verehelichte Dzikonsky, 26 Jahr alt, lutherischer Religion, aus einem Dorfe bei Goldap gebürtig, wurde von ihrem Manne, Dzikonsky, nachdem sie 3 Jahre lang ehelich mit ihm gelebt, und 2 Kinder erzeugt hatte, verlassen. Als sie hierauf 2 Jahre beym Amtmann Schmidt zu Grunau gedient hatte, vermiethete sie sich beim Erbpacht-Krüger Hörner in Thierenberg. Bevor sie diesen Dienst antrat, hatte sie sich 8 Tage vor Martini 1798. ein einzigesmal mit dem Fritz Bock fleischlich

vermischt, und war dadurch geschwängert worden. Am Pfingsten 1799. fühlte sie, jedoch nur ein einzigesmal, das Leben des Kindes, ward dadurch von ihrer Schwangerschaft überzeugt, und würde diese sowohl ihrer Mutter als ihrer Brodtfrau Hörner entdeckt haben, wenn die Furcht vor Mißhandlungen sie davon nicht abgehalten hätte. Sie schob daher diese Entdeckung um so mehr auf, als sie ihre Entbindung noch weit entferut glaubte.

Drei bis vier Tage vor der Entbindung war der Dzikonsky nicht wohl, welches Uebelbefinden sie von vieler Arbeit im Garten und einem Falle herleitete; den Tag vor der Entbindung fing das Geblüt an abzugehen, jedoch mäßig, daher die Inculpatin dieses Ereigniß für unbedeutend hielt. In der Nacht vom 2ten zum 3ten Juny empfand sie ein anhaltendes Schneiden im Unterleibe, der Blutgang wurde stärker, und die Inquisitin befand sich übel. Sie ging hierauf völlig unangezogen und nur mit zwei Röcken um die Schultern hinaus, um frische Luft zu schöpfen. Als sie hierauf hinter die Scheune kam, traten so heftige Wehen ein, daß sie nicht weiter gehen konnte. Nach 5 Minuten gebar sie in einer stehenden, beinahe knieenden Lage. Das Kind ist nicht gefallen, sondern nur heruntergegleitet, nach Aussage der Inquisitin. Die Nabelschnur schnitt sie mit einem Messer ab, machte in dem Ende derselben, welches am Kinde blieb, einen Knoten, wickelte das Kind in einen von den Röcken, und legte es, ohne eine Spur des Lebens an selbigem zu bemerken, neben sich auf die Erd

Gleich nachher kroch sie auf Händen und Füßen nach dem Kruge zu, um von diesem Vorfall Anzeige zu thun, wurde aber bald so ohnmächtig, daß sie sitzen bleiben mußte. In dieser Lage fand sie ihre Brodfrau Hoerner, welche sofort die Schwind zur Hülfe rief und die Inculpatin nebst dem todten Kinde in die Stube brachte.

Sowohl die Hoerner als die Schwind bestätigen, das Kind mit dem leinenen Rock zwar überdeckt, jedoch frey in selbigem liegend, den Mund nicht verstopft, noch den Hals zugeschnürt, auch ohne irgend ein Zeichen äußerer Verletzung todt gefunden zu haben.

Bey der am 6ten Juny vom Kreis-Physiko, Dr. Kessel, und dem Chirurgo Grundtmann vorgenommenen Obduktion ergab sich folgendes:

der kleine Leichnam, weiblichen Geschlechts, war frisch, ohne Fäulniß und ohne Zeichen irgend einer gewaltthätigen Verletzung.

Er wog 4 Pfund und war 17 Zoll lang. Die abgelösete, feste, knotige Nabelschnur war 7 Zoll lang; das Gesicht war alt anzusehen; der Kopf mit wenigen Haaren bedeckt; die Nägel an den Fingern vollkommen, aber an den Zehen nicht gänzlich ausgebildet; die Farbe der Haut mehr roth als weiß, und runzlicht.

Es war äußerst klein und mager.

Die Größe der einzelnen Theile war nicht in gehörigen Verhältnisse.

Bei Eröfnung der gewölbten Brusthöhle

fand man die Lungen dunkelroth und braun; sie füllten die ganze Brusthöhle aus. Nachdem sie nebst dem Herzen herausgenommen und aufs Wasser gelegt waren, schwammen sie ganz und in Stücke geschnitten.

Bei Durchschneidung derselben folgte das schäumende Blut jedem Schnitte, und man hörte dabey die Luft mit lautem Gezische aus der Lungen-Substanz hervorgehen.

Das Herz, die Gefäße der Brust und der Lungen waren stark mit Blut angefüllt.

Eben so waren es die Gefäße und Behälter des Gehirns.

Bey Eröfnung des Unterleibes fand man nichts Widernatürliches; die Gedärme waren stark mit Kinds-Pech angefüllt, und die Urinblase ohne Urin.

Hieraus folgern Obducenten:

daß das Kind respiriret, mithin gelebt habe; daß es eine frühzeitige, jedoch lebensfähige Frucht, ungefähr im achten Monate gewesen sey, und setzen die Todesart in eine Erstickung, wodurch die Lebensverrichtung des Athmens bey der zarten, noch nicht völlig reifen Ausbildung der Organe, gehemmt, und das angefangene Leben aufgehoben worden sey.

Als Ursache der Erstickung führt der Doctor Kessel noch in einem besondern Gutachten vom 24. May das Zudecken mit dem leinenen Rocke nach Fol. 12. 21. 25. 39. 43. 55. Act. an.

In wie fern wir dem Urtheile der Obducenten beypflichten können, oder selbigem nach unserer Ueberzeugung entgegen seyn müssen, wird sich aus der Beantwortung der uns vorgelegten Fragen ergeben.

Die von einer Hochlöblichen Criminal-Deputation uns vorgelegte Frage, ob:

> auf den Grund des Obductions-Protocolls und des Visi reperti anzunehmen, daß die Leibesfrucht wirklich über 30 Wochen alt gewesen sey?

können wir nicht bejahend beantworten, noch weniger mit den Obducenten annehmen, daß, nach dem Obductions-Bericht dieses Kind im achten Monate und lebensfähig gewesen sey.

Das Alter eines frühgebohrnen Kindes läßt sich nie genau bestimmen, wenn die Zeichen zur Bestimmung vom Kinde selbst genommen werden sollen, ohne auf die Aussage der Mutter Rücksicht zu nehmen, indem der Wachsthum der Frucht im Mutterleibe sehr verschieden ist und Gesundheit, Alter, Größe und Stärke, Ernährungs- und Lebensart der Aeltern, den wichtigsten Einfluß auf die schnellere oder langsamere Ausbildung der Leibesfrucht, folglich auf Größe, Gewicht, Stärke und Gesundheit derselben haben.

Daher kann das etwanige Alter einer frühzeitigen Geburt nur auf die Art beurtheilt werden, daß wir seine äußere Beschaffenheit, sein Gewicht und Maaß, mit denen eines reifen Kindes verglei-

chen, und nach diesem Maaßstabe eine Geburt desto mehr für unreif halten, je mehr sie von den Bedingungen eines reifen Kindes abweicht.

Wenn nun ein reifes Kind,

wenigstens sechs Pfund wiegen und achtzehn Zoll lang seyn; an Händen und Füßen härtliche ausgebildete Nägel; die Haut ein fleischfarbenes Ansehen haben; unter seinen einzelnen Theilen das gehörige Verhältniß herschen muß;

das Kind der Inculpatin hingegen,

nur vier Pfund wog, und nur siebenzehn Zoll lang war; ihm die harten Nägel an den Zehen noch fehlten; überdies ein ältliches Ansehen, rothe runzlichte Haut hatte, und die Größe der einzelnen Theile nicht im gehörigen Verhältnisse stand;

so folgt daraus, daß es noch weit von seiner Ausbildung entfernt war, und höchst wahrscheinlich noch nicht die 30ste Woche erreicht hatte. Eine solche frühzeitige unreife Geburt aber, ist nicht fähig das Leben fortzusetzen, und zwar im vorliegenden Falle um so weniger, da sie durch die Krankheit, den Fall und durch den Blutgang, so die Mutter vor der Niederkunft erlitten, äußerst geschwächt worden seiyn mußte, wie denn auch die Obducenten das Kind sehr klein und mager befunden haben.

Was die zweite Frage anbetrift,

ob das Kind nach der in dem Obductions-Protocoll und dem Viso reperto beschriebenen mit

ihm vorgenommenen Lungen-Probe, wirklich nach der Geburt gelebt habe?

so beweisen die bey der beschriebenen Lungen-Probe vorgefundenen Erscheinungen, nämlich:

daß die Lungen auf dem Wasser, sowohl ganz als in Stücke zerschnitten, schwammen; daß sie beym Zerschneiden die Luft zischend von sich ließen; die Brust gewölbt war; daß die Lungen die Brusthöhle ausfüllten, und die Gefäße der Lunge stark mit Blut angefüllt waren,

zwar, daß das Kind wirklich geathmet habe, indem diese Erscheinungen zusammen genommen, nie auf eine andere Art, z. B. durch künstliches Aufblasen, bewirkt werden können, indessen folgt doch nicht unbedingt, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, weil es geathmet hat.

Es haben nämlich neuere Erfahrungen und Beobachtungen, die vorzüglich durch erfahrne Geburtshelfer gemacht worden sind, außer Zweifel gesetzt, daß ein Kind schon athmen könne, sobald der Kopf so weit gebohren ist, daß die Luft in Mund und Nase eindringen kann, wenn auch der Hals, die Brust, und die übrigen Theile des Körpers, noch völlig in den Geburtstheilen sich befinden.

Das Leben des Kindes der Dzikonsky nach der Geburt ist also keineswegs, wie die Obducenten wollen, erwiesen; im Gegentheile halten wir den Tod des Kindes während der Geburt um des-

halb für höchst wahrscheinlich, weil außerdem, daß weder die Inculpatin, noch die Hoerner und Schwindt das mindeste Lebenszeichen am Kinde bemerkt haben, dergleichen unreife Kinder gewöhnlich der Gewalt der Geburtsarbeit unterliegen, überdies unfähig sind, ihr Leben fortzusetzen.

Die dritte Frage, ob;

das Kind, nach der Meynung der Obducenten, an einer äußerlichen ihm zugefügten Erstickung, oder sonst nach einer gewaltsamen Behandlung verstorben sey?

können wir geradezu verneinend beantworten, indem sowohl nach dem Zeugnisse der Obducenten, als auch nach der Aussage der Hoerner und Schwindt keine äußere Verletzung oder Wirkung einer gewaltsamen Behandlung am Kinde wahrzunehmen gewesen ist.

Die Obducenten setzen die Ursache des Todes dieses Kindes in eine Erstickung, und der Doktor Kessel glaubt, daß diese Erstickung durch das Zudecken mit dem leinenen Rocke nach Fol. 12. 21. 25. 39. 45. 55. Actor., folglich durch eine äußere Ursache bewirkt worden sey.

Wäre es auch erwiesen, daß das Kind nach der Geburt gelebt hätte, so würde dieses Urtheil des Dr. Kessel doch deshalb sehr willkührlich und gewagt seyn, da Erstickungen, vorzüglich bey neugebohrnen Kindern, auch von innern Ursachen entstehen können, und wir keine bestimmte Unterscheidungszeichen für die eine oder andere Art haben

wenn nicht etwa äußere Verletzungen am Corpore delicti wahrzunehmen sind.

Da wir nun aus den oben angeführten Gründen die Lebensfähigkeit des Kindes der Dzikonsky nicht annehmen können, auch der Meynung sind, daß gedachtes Kind nicht nach der Geburt gelebt habe, so fällt die von dem Doctor Kessel erklärte Todesart des Kindes von selbst weg, und die im Obductions-Berichte bemerkte Anhäufung des Bluts im Kopfe, den Lungen und dem Herzen, läßt sich vielmehr dadurch erklären, daß dieses schwächliche Kind (wie gewöhnlich bei unreifen Kindern der Fall ist) noch lange nach gebohrnem Kopfe mit dem übrigen Theile des Körpers in der Geburt verweilte, durch die, oft sehr starke Zusammenziehung der Geburtstheile erdrückt, und solchergestalt der eben angefangene Kreislauf des Blutes durch die Lungen plötzlich bey ihm gehemmt worden ist.

Das Resultat dieses unsres Gutachtens ist also, daß:

Ad 1. es keinesweges auf den Grund des Obductions-Protocolls anzunehmen, daß die Leibesfrucht wirklich über dreißig Wochen alt war,

Ad 2. die im gedachten Protocoll beschriebene Lungen-Probe nicht das Leben des Kindes nach der Geburt unbedingt beweiset,

Ad 3. es völlig erwiesen ist, daß das Kind weder an einer äußerlichen ihm zugefügten

Erstickung, noch sonst nach einer gewaltsamen Behandlung starb.

Berlin, den 18. August 1803.

Decanus und Räthe des Königl. Ober-Collegii Medici et Sanitatis.

Sproegel. Formey. Goercke. Richter. Knape. Riemer. Kleemann.

2.

Gutachten des Königlichen Ober-Collegii Medici et Sanitatis in Untersuchungssachen wider die Catharina Krausen und Cons.

Nachdem uns untern 5ten et praes. d. 15. m. p. von Einer Hochlöblichen Criminal-Deputation des Königl. Cammergerichts die aus 2 Vol. bestehenden, wider die unvereheliche Catharina Krausen und Consorten, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft rc. verhandelten Untersuchungsacten, mit der Requisition übermacht worden sind, auf den Grund der darin befindlichen Obductions-Verhandlungen des Kindes, über folgende Punkte:

1) Ob, ohne Rücksicht auf das Zugeständniß der Inquisitin und die Aussage der Ewel, welche das Kind zweimal quarren gehört haben will, anzunehmen sey, daß das Kind wirklich lebendig zur Welt gekommen, und daß die

Ausdehnung der Lungen nicht etwa von einem Einblasen hergerührt, dergleichen die Mutter der Inquisitin vorgenommen haben soll? und

2) ob, wenn das Kind wirklich nach der Geburt gelebt dasselbe natürlichen Todes gestorben, oder sein Leben auf eine gewaltsame Art, etwa im Wasser verloren habe?

ein Gutachten zu ertheilen: so ermangeln wir nunmehro nicht, nachdem wir gedachte Verhandlungen zuvor einer genauen collegiatischen Prüfung unterworfen haben, folgendes gutachtlich zu erwiedern:

Kurze Geschichts-Erzählung.

Catharina Kraußin, 21 Jahre alt, lutherischer Religion, von der Lezkauer Weide gebürtig, machte mit dem Johann Daniels, welcher in dem Scheffslerschen Dienst neben ihr diente, Bekanntschaft, und vollzog, ohngefähr 14 Tage nach Martini im Jahre 1801, zum erstenmale den Beischlaf mit demselben, welches sie auch bis Weihnachten desselben Jahres öfters wiederholte. Von dieser fleischlichen Vermischung leitet sie ihre darauf folgende Schwangerschaft her, die sie jedoch aus dem Ausbleiben der monatlichen Reinigung, welches schon von Weihnachten statt fand, nicht erkannte, sondern nur erst durch die erste Bewegung des Kindes, welchen Zeitpunkt sie jedoch nicht genau anzugeben weiß, davon überzeugt wurde. Ihren Zustand hat sie niemand entdeckt, sondern denselben vielmehr, nach-

dem sie von einigen darüber befragt worden, geleugnet. Mehrere Wochen vor ihrer Niederkunft, nachdem sie eine große Flote Milch aufgehoben und in die Küche getragen hatte, war es ihr, als wenn ihr etwas im Leibe geplatzt wäre, worauf sie drey Tage lang einen Abgang von theils klarem, theils geronnenem Blute hatte. Am 5ten August 1802 gieng die Inculpatin Morgens um 4 Uhr, nachdem sie die Nacht ruhig und ohne alle Schmerzen geschlafen hatte, mit den übrigen ins Feld, um Roggen zu schneiden. Bald darauf bekam sie Schneiden im Leibe, welches gegen Mittag so heftig wurde, daß sie von der Arbeit gieng, und um zu ihrer Mutter zu gelangen, sich über die Weichsel sezzen lassen wollte. Unterdessen vermehrten sich die Schmerzen so sehr, daß sie nur mit Mühe, und unter Beihülfe ihres Bruders in die Fähre kam, wo sie sich an die Seite derselben niederhuckte, und als sie das jenseitige Ufer beynahe erreicht hatten, fiel ihr ein Kind aus dem Leibe heraus, welches nicht nur die Inculpatin, sondern auch die auf der Fähre zugegen gewesene verwittwete Ewel einigemal quarren gehört zu haben behaupten. Nachdem die Uebrigen schon die Fähre verlassen hatten, so riß Inquisitin die Nabelschnur mit den bloßen Händen entzwey, nahm hierauf das Kind in ihren Rock, trug dasselbe nach einem mit Wasser angefüllten Graben, und legte es der Länge nach auf dem Rücken. Während dieses geschah, gieng noch die Nachgeburt ab, welche von den vorhandenen

Schweinen sogleich aufgefressen wurde. Bald darauf fanden sich die verehlichte Zabel, die verehlichte Ungern, so wie auch die Mutter der Inquisitin ein, wovon die letztere das nach Fol. 14 und 15 auf dem Bauch im Wasser liegende Kind herausnahm und demselben durch ihren Mund Luft einbließ, auch noch andere Rettungsmittel, jedoch vergeblich anwandte.

Bey der am 8ten August von dem Stadt-Physico Blech und dem Stadt-Chirurgo Rikſius vorgenommenen Obduction des Kindes, wurde nach dem in actis befindlichen Obductions-Protocoll und dem unterm 9ten d. M. ausgestellten Viso reperto folgendes wahrgenommen:

> Das Kind war weiblichen Geschlechts, seine Länge betrug 5½ Viertel einer Danziger Elle, sein Gewicht 5½ Danziger Pfund. Es war mit Haaren auf dem Kopfe, harten Nägeln an Händen und Füßen, und einer mit der Haut schon genau verbundenen Epidermis versehen, übrigens aber kleinlich und hager. Das schon ziemlich weiche Gehirn war mehr als gewöhnlich mit Blut angefüllt, außerdem aber gar nicht beschädiget. Die Brust war ziemlich erhaben und die Lungen hatten bereits den Grad der Ausdehnung erhalten, bei welchem sie mehr nach vorne treten, und das Herz umschließen; auch konnte man deutlich die darin enthaltene Luft erkennen; sie schwammen im Wasser, sowohl in Verbindung mit dem Herzen und ganz,

als von demselben getrennt und in kleine Stükken zerschnitten, welche letztern, wenn sie gedrückt wurden, den eigenen Laut hören ließen, welcher die darin enthaltene Luft zu erkennen giebt. In der Brusthöle, so wie auch im Unterleibe befand sich mehr seröse Feuchtigkeit als gewöhnlich. Die weiten Gedärme strotzten von dem Meconium, die engen waren leer und noch nicht ausgedehnt.

Hieraus machen die Obducenten den Schluß: daß dieses Kind lebendig und lebensfähig zur Welt geboren worden, nicht lange nach der Geburt aber auf eine durch die Obduction nicht auszumittelnde Art ums Leben gekommen sey.

Wenn wir nun auf den Grund dieser Bemerkungen unser Gutachten über die aufgeworfenen Fragen abstatten sollen: so nehmen wir keinen Anstand, die erste derselben; nehmlich

ob ohne Rücksicht auf das Zugeständniß der Inquisitin und die Aussage der ꝛc. Ewel, welche das Kind zweimal quarren gehört haben will, anzunehmen sey, daß das Kind wirklich lebendig zur Welt gekommen, und daß die Ausdehnung der Lungen nicht etwa von einem Einblasen herrührt, dergleichen die Mutter der Inquisitin vorgenommen haben soll?

gänzlich zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen.

Die sogenannte Lungenprobe ist ein, auf ein unveränderliches Naturgesetz sich gründender Versuch,

nach welchem die Lungen eines Kindes, welche noch nicht geathmet haben, folglich nicht von Luft ausgedehnt sind, vermöge ihrer specifischen Schwere im Wasser zu Boden sinken; wenn aber das Gegentheil statt findet, auf dem Wasser schwimmen. Dieser Satz ist zwar an und für sich ganz richtig, demungeachtet aber kann man, wenn die Lungen eines neugebornen Kindes auf dem Wasser schwimmen, noch nicht mit Gewißheit bestimmen, daß das Kind auch respirirt, oder, welches gleichbedeutend ist, gelebt habe, weil Lungen eines Kindes, welches nie respirirt hat, durch große Fäulniß, so wie auch durch das Einblasen der Luft in dieselben, ebenfalls ausgedehnt werden, und folglich auf dem Wasser schwimmen können. Diese von Camper (siehe dessen Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und des Todes neugeborner Kinder Seite 86. u. f) und andern gerichtlich medicinischen Schriftstellern bestätigte Erfahrung, ist keinem Zweifel unterworfen. Denn auch der berühmte Bohn (de renunciatione vulnerum pag. 343.) sagt:

> „mortui quoque nati pulmones compactio-
> „res et submergentes inflatione ab extra
> „facta ad natandum facile disponi queunt.“

Desgleichen bemerkt Hebenstreit (Anthropol. forens. pag. 407)

> „tres potissimum modi perhibent, sub qui-
> „bus, a natante pulmone, ad vitam foetus
> „post nativitatem actam, concludi non pot-
> „est. Alter existit, si, defuncto ante nati-
> „vitatem foetu, obstetrix vel mater aerem

„ejus ori insufflant, quo in casu natabunt
„pulmones sine respiratione vitali acta, po-
„teritque tunc rea in quaestionis rigorosio-
„ris periculum adduci, viderique, ac si
„foetum, post peractam ab illo vitalem re-
„spirationem, occidisset.“ etc.

Es zeigt daher von einer großen Uebereilung der Obducenten, wenn sie aus dem bloßen Schwimmen der Lungen im Wasser, das Leben des Kindes nach der Geburt mit Gewißheit herleiten wollen, wozu doch bekanntlich mehrere Kennzeichen und Merkmale erforderlich sind. Der gerichtliche Arzt muß nicht nur auf das Schwimmen der Lungen, sondern auch auf die Ausdehnung der Brusthöle, auf das mit dem Einschneiden in Lungen, die geathmet haben, gewöhnlich verbundene Knistern, auf die Farbe der Lungen und vorzüglich auf die Beschaffenheit der Lungen-Blutgefäße Acht geben, indem nur diese Merkmale zusammen genommen im Stande sind, sein Urtheil über das Leben eines Kindes nach der Geburt mit Sicherheit zu leiten. Der vorsichtige und erfahrne Büttner sagt daher in seiner Anweisung rc. S. 42.

„Man muß weder auf das Schwimmen der
„Lungen allein, noch auf die blaßrothe Far-
„be allein, noch auf die Ausdehnung der
„Lungenbläschen allein sehen, sondern alle 3
„zusammen nehmen, und alsdann besonders
„auf die Lungengefäße seine Aufmerksamkeit
„richten und untersuchen: ob dieselben wirk-
„lich

„lich Blut bey sich führen, woraus alsdenn,
„wenn aus deren Puls- und Blutadern Blut
„fließet, das gehabte Leben des Kindes am
„triftigsten bewiesen wird.“

Die Obducenten haben zwar die Ausdehnung der Brust und der Lungen, so wie auch das mit dem Einschneiden in die letztere verbundene Knistern gehörig angemerkt, hingegen die Farbe derselben gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Da indessen diese Merkmale an und für sich sehr zweydeutig sind, indem nach Campers (a. a. O.) und unserer eigenen Erfahrung, durch das Einblasen in die Lungen eines todtgebornen Kindes, diese nicht nur nebst der Brust ausgedehnt werden, sondern auch eine hellrothe Farbe annehmen und beym Einschneiden jenen eigenen knisternden Laut von sich geben können, so hätten die Obducenten auf das sicherste Merkmal, nehmlich auf die Beschaffenheit der Lungen-Blutgefäße, ihr vorzügliches Augenmerk richten sollen. Wenn diese mit Blut angefüllt waren, so konnten sie mit Gewißheit das Leben des Kindes nach der Geburt bestimmen, indem die Lungenblutgefäße bey einem todtgebornen Kinde leer sind, auch das Blut nur erst durch die anfangende Respiration dahin gelangt, keinesweges aber durch Einblasen der Luft dahin gebracht werden kann.

Unter diesen Umständen und bey der gerügten Unvollkommenheit des visi reperti kann das Leben des Kindes nach der Geburt nicht mit Gewißheit angenommen werden, indem die von den Obducenten

angeführten Erscheinungen, worauf sie ihren Ausspruch gründen, auch bey einem todtgebornen Kinde, welchem Luft eingeblasen worden ist, statt finden können.

Was nun die zweite uns vorgelegte Frage, nehmlich,

„ob, wenn das Kind wirklich nach der Geburt
„gelebt, daßelbe natürlichen Todes gestorben,
„oder sein Leben auf eine gewaltsame Art etwa
„im Wasser verloren habe?

betrift, so ist solche größtentheils schon in dem vorhergehenden beantwortet. Wenn aber, ohne Rücksicht auf die angeführten Beweise, das Leben des Kindes nach der Geburt dennoch mit Gewißheit dargethan wäre, so enthält das Obductions-Protocoll, so wie auch das Visum repertum nicht den allergeringsten Umstand, woraus man auf eine gewaltsame Todesart schließen könnte. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß das Kind im Wasser umgekommen sey, weil der Tod im Wasser gewöhnlich mit einer Erstickung verbunden ist, diese aber so sehr in die Augen fallende Erscheinungen, besonders an den Respirations-Organen, hervorbringt, welche die Obducenten doch wohl wahrgenommen und aufgezeichnet haben würden, wenn sie vorhanden gewesen wären.

Da aber die Obducenten ausdrücklich erklären:

„daß die Todesart des Kindes durch das,
„was die Obduction darzeigte, nicht auszu-
„mitteln wäre",

so ist auch gar kein Grund zur Vermuthung vorhanden, daß dieses Kind sein Leben auf eine gewalt-

same Art etwa im Wasser verloren habe. Ueberdies war das Kind kleinlich und hager, sein Gewicht betrug nur $5\frac{1}{2}$ Pfund Danziger Gewicht, welches kaum etwas über 5 Pfund unsers Gewichts ausmacht, da doch ein ausgetragenes, gesundes und gut genährtes Kind in der Regel 6 bis 7 Pfund wiegt; auch befand sich in der Brusthöle und im Unterleibe mehr seröse Feuchtigkeit als gewöhnlich, welches alles zusammen genommen, auf eine kränkliche, ja wohl gar tödtliche Disposition hinweißt, und woraus erhellet:

daß das Kind der Inquisitin entweder schon vor der Geburt, oder doch wenigstens, wenn es nach derselben gelebt haben sollte, bald nach angefangener Respiration aus Mangel an Lebensfähigkeit, eines natürlichen Todes gestorben sey.

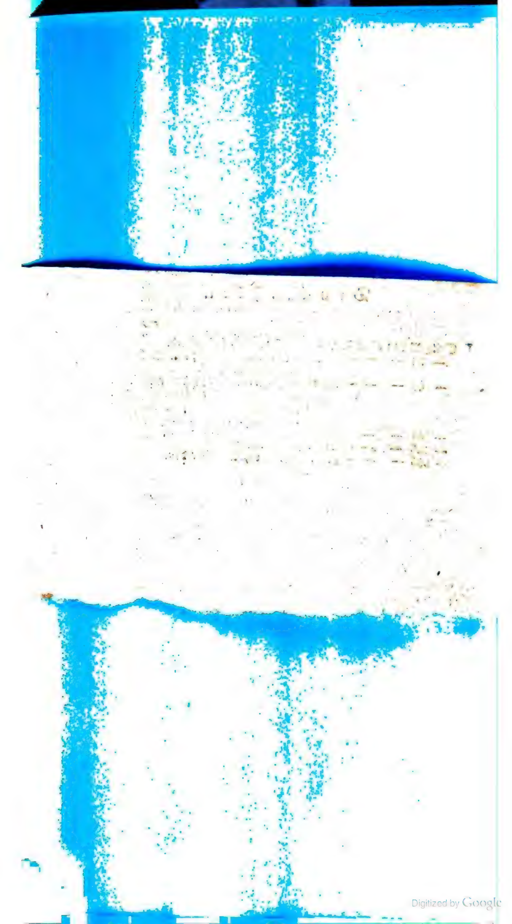
Berlin, den 15ten Juny 1803.

Decanus und Räthe des Königl. Preuß. Ober-Collegii medici et sanitatis.

Welper. Sprögel. Formay. Görcke. Richter. Knape. Riemer. Kleemann.

Druckfehler.

Seite 26 von oben Z. 16 statt laßen. lies, laßen sind.
— 35 — — — 20 st. A. L. R. Th. 2. §. 76 l. A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 76.
— 46 — — — 14, 15 st. In dem §. 254 des angef. ist zwar wörtlich 2 Tit. voransgesetzt ꝛc. l. in dem §. 254. Tit. 2 ist zwar wörtlich vorausgesetzt ꝛc.
— 49 — — — 26 st. §. 366 u. f. l. §. 360. u. f.
— 116 — — — 22 st. §. 43. l. §. 713.
— 236 — — — 11 st. Schneiben, l. Schneiden.



Erster Abschnitt.

Der Gesetzgebung gewidmet.

I.

Anfragen und Rescripte, welche sich auf das Allgemeine Landrecht beziehen.

1.

Ueber die Anwendbarkeit der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts im Herzogthum Schlesien.

(3. §. 7. des Publications-Patents vom 5. Febr. 1794.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Schlesische Regierungen.

Fr. W. K. v. ic. Da die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts zu vielfältig n Zweifeln und Ungewißheiten

Veranlaßung giebt, auch nach dem von Euch über diesen Gegenstand erstatteten Berichte die Gründe dieser Suspension in dem Herzogthum Schlesien nicht statt finden, so setzen Wir hierdurch fest: daß von jetzt an, der Inhalt der erwähnten drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts in der dortigen Provinz gesetzliche Kraft haben und solche bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle, jedoch mit der Maaßgabe als subsidiarisches Recht angewendet werden sollen, daß, insofern die Provinzial-Verfassungen und Gesetze Bestimmungen enthalten, welche von dem, was in den erwähnten drei Titeln versehen ist, abweichen, oder denselben entgegen sind, bis zur Einführung des Provinzialrechts es bei diesen Provinzial-Verfassungen und Gesetzen lediglich sein Bewenden behält.

Hiernach habt Ihr Euch gebührend zu achten, und diese Verordnung in der dortigen Provinz gehörig bekannt zu machen.

Berlin den 19. May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Ueber die Zuläßigkeit der Cessionen an Justiz-Personen.

(S. Th 1. Tit. 11. §. 385, Th. 2. Tit. 20. §. 404 und 1339 des Allg. LR.)

Anfrage der Regierung zu Warschau.

Es sind seit einiger Zeit bei dem Collegio Zweifel vorgekommen, welche die Cessionen zwar noch nicht gerichtlich anhängig gemachter, jedoch in dem hiesigen Departement existirender Forderungen, und die Anwendung des §. 404. des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20. betreffen, und deren Entscheidung von E. K. M. Chef der Justiz, ich der Präsident, zu meiner Deckung hauptsächlich nöthig halte.

Der erste Fall ist der, daß ein Colloeations-Besitzer oder immittirter Gläubiger eines Antheils-Guts seine Forderung, ohne die in dem Allgemeinen Landrecht in Ansehung streitiger Forderungen vorgeschriebenen Modalitäten an einen Justizcommissarium cedirt hat, und, da die Sache jetzt wegen der Einlösung des, jure praetorio besitzenden Pfandstücks zur Klage gekommen, dieser deshalb behauptet, daß der §. 1339. des A. L. R. a. a. O. auf ihn nicht Anwendung finden könne, weil das Collocationsrecht an sich bei den Hypothekenakten anerkannt worden, folglich die Forderung zur Zeit der Cession nicht streitig gewesen, und die Majorität des Collegii hat angenommen,

daß dergleichen noch nicht streitige Forderungen an Mitglieder des Collegii und Justiz-Commissarien gültig cedirt werden könnten, ohne daß weder der §. 404, noch 1339. der erwähnten Stelle des Landrechts auf diesen Fall Anwendung finden;

allerdings sprechen auch beide §§. bloß von streitigen Forderungen, und Mitglieder eines Justizcollegii und Justizcommissarien könnten bei einem gesetzlich erlaubten Verkehr dergleichen unstreitige Forderungen wohl in Tausch- oder Zahlungsstatt annehmen, allein alsdann dürfte, die Ursache der Cession in dem Instrument selbst zu erwähnen, um sich dadurch jederzeit legitimiren zu können, durchaus nothwendig, oder sonst der Vorgesetzte dies zu eruiren verpflichtet seyn; denn sonst könnte eine Forderung, die zwar zur Zeit der Cession noch nicht streitig, von der der Cedent aber voraussähe, daß sie es werden würde, immer von Räthen oder Justizcommissarien an sich gebracht, und so das Gesetz per indirectum elidirt werden. Hier z. B. war die Forderung, weshalb der Cedent immittirt war, zwar im Hypothekenbuche agnoscirt, allein es war vorauszusehen, daß über die Reluition wahrscheinlich ein Prozeß entstehen würde, und es scheinen daher dieselben Gründe, wie bei den in den allegirten §§. bestimmten Fällen einzutreten.

Ein zweiter Fall ist der,

ob der gedachte §. 404, wo von Justizbedienten allgemein die Rede ist, bloß auf Mitglieder des Collegii, oder auch auf Subalternen gehe?

und die Majorität ist auch hier der Meinung, daß die Auslegung bloß auf Mitglieder des Collegii als eigentliche Justizbediente anzuwenden, und hat daher eine Cession von einer schon in terminis executivis befangenen Forderung an einen Subalternen, angenommen.

Um darüber indessen für die Folge gänzlich außer Zweifel zu seyn, erbitten wir uns deshalb annoch E. K. M. Allerhöchste, und nähere Bestimmung.

Warschau den 19. Sept. 1801.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Warschau auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. Die Bedenken, welche Ihr in Eurem Bericht vom 19. v. M. über den eigentlichen Sinn der §§. 404. und 1339. Th. 2. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts vortraget, finden bereits in der Parallel-Stelle Th. 1. Tit. 11. §. 385 — 387, und in dem Rescript vom 5. Sept. 1796.

Edicten-Sammlung pro anno 1796. nr. 90.

ihre Erledigung.

ad. 1. gehören nach Anleitung des §. 386. Tit. 11. Th. 1. a. a. O. zu den streitigen Rechten, deren Cession an Justizbediente und Justizcommissarien untersagt ist, alle diejenigen, welche zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden. Hierin liegt es bereits, daß das Anerkenntniß nicht

bloß auf die Richtigkeit des Titels, sondern auf den ganzen Umfang des Rechts und alle aus demselben herzuleitende Folgerungen gerichtet sein müße, woraus von selbst folgt, daß in dem eingetretenen Fall, der die Anfrage veranlaßt hat, die an einen Justizcommissarius erfolgte Cession des Collocationsrechts eines auf ein Gutsantheil angewiesenen Gläubigers, dadurch nicht rechtsbeständig geworden, daß das wirkliche Dasein dieses Rechts zur Zeit der Cession in den Hypothekenakten anerkannt gewesen ist, indem nichts desto weniger über die Ausübung desselben und die wirkliche Einräumung des angewiesenen Grundstücks noch vielfache Widersprüche und Zweifel obwalteten, mithin das cedirte Recht keinesweges zu den unstreitigen hat gerechnet werden können. Welcher Unterschied übrigens hiebei zwischen den bereits rechtshängigen Forderungen und denen, weshalb die Klage noch nicht angemeldet worden, statt findet, ist bereits in dem oben erwähnten Rescript vom 5. Sept. 1796. näher declarirt worden, und hat es dabei überall sein Bewenden.

ad. 2. kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich das in den angeführten Gesetzstellen enthaltene Verbot in Betreff der Cessionen, auf alle bei einem Justizcollegio oder anderen Gericht angestellte Officianten erstrecke, da die §. 404. Tit. 20. Th. 2. gebrauchte Benennung der Justizbedienten ganz allgemein ist, und auch der Grund des Gesetzes

eben sowohl auf Subalternen, als auf die Mitglieder eines Justizcollegii und die Justizcommissarien Anwendung findet.

Berlin den 3. Okt. 1801. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Nähere Bestimmungen, die Aufnahme der Darlehne und deren Eintragung in die Hypothekenbücher betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 11. §. 653. ff. u. Tit. 20. §. 390 ff. des Allg. L. R., auch Th. 2. Tit. 3. §. 13 der Allg. Ger. Ordn.)

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Es hat ein Gutsbesitzer sub hypotheca seines Guts von einem hiesigen Einwohner ein Anlehn von 32500. Rthl. negociirt, und in der deshalb vor einem Deputirten unsers Collegii ausgestellten Obligation die Valuta als baar erhalten zugestanden, nach einem von demselben Deputirten aufgenommenen Separat-Protokoll jedoch mit dem Gläubiger gemeinschaftlich erklärt, daß nur 30000 Rthl. baar gezahlt, und 1000. Rthl. durch Rückgabe eines, über eine ältere Schuld ausgestellten Wechsels berichtigt wären, die übrigen 1500 Rthlr. aber dadurch für berichtigt angenommen würden, daß der Schuldner sich verpflichtet halte, dem Gläubiger

a) 1000 Rthlr. als Porto Auslagen für den

Transport des Geldes von Berlin hieher und dahin zurück,

b) 500 Rthl. als Ersatz für die Unkosten, welche der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes gehabt, und bei Abtragung der Zinsen noch haben dürfte,

zu entrichten.

Bei dem Vortrage dieser Verhandlung sind jedoch bei unserm Collegio mehrere Zweifel darüber entstanden,

1) ob das Geschäft überhaupt als gültig und zurechtbeständig anzunehmen, oder

2) ob dem Gläubiger die Obligation, wie er es verlangt, ohne Beifügung des Nebenprotokolls und ohne Verbindung des letztern mit dem erstern zuzufertigen, auch bei dem im Hypothekenbuch einzutragenden Vermerk von der nähern Bestimmung das Nebenprotokolls gar nichts zu erwähnen, sondern die Valuta als baar bezahlt zu registriren?

Diese Bedenken sind um so mehr für erheblich erachtet, als die Hypothekenordnung v. J. 1783. ausdrücklich Tit. II. §. 136. festsetzet,

daß keine Verträge und Bedingungen, woraus ein verbothener Wucher erhellet, oder worin sonst etwas offenbar gesetzwidriges enthalten ist, eingetragen, vielmehr wenn in dem zur Ingrossation offerirten Instrument dergleichen Verabredungen vorkommen, die Partheien wegen

ihres Unfugs bedeutet, und dem Officio fisci davon Nachricht gegeben werden soll,

und wir daher, wie von selbst folgt, ex officio verpflichtet sind, zu prüfen, ob das Document auch keine solche Bedingungen, welche Wucher beabsichtigen oder in anderer Art gesetzwidrig sind, enthalte, da sonst wir nicht allein die Eintragung versagen, sondern auch Fiscum excitiren müssen. Was nun die erstere Frage anlangt, so ist es in vorliegenden Fall notorisch, daß der Glänbiger mit dem der Gutsbesitzer das Geschäft gemacht hat, einen großen Theil der Gelder, welche er in der Provinz oder in Südpreußen unterbringt, aus Berlin erhält, und es dürfte daher nichts billiger sein, als daß ihm diejenigen Kosten, welche er zur Anschaffung des Geldes verwenden muß, insbesondere aber das Postporto, was ihm der Transport des Geldes von und nach Berlin verursacht, erstattet werden, und in vorliegenden Fall daher auch nichts gegen die Verabredung der Contrahenten, nach der der Schuldner dem Gläubiger für 30000 Rthl. 1500 Rthl. als Porto-Auslagen verschrieben hat, zu erinnern sein, da letztere sich wohl auf dieses Quantum incl. der jährlich zu berichtigenden Zinsen, und zwar auf 10 Jahre, auf welche das Capital angeliehen ist, belaufen können.

Allein so sehr die Billigkeit auch hiebei für den Gläubiger reden dürfte, so entsteht dennoch immer das Bedenken, ob auf diese gesetzlich geachtet werden könne, zumal wenn, wie im vorliegenden Fall, der Gläubiger das Geld als sein eigen angeliehen

hat, wenigstens sich selbst als Gläubiger nach der Obligation prädicirt. Es ist auch unläugbar, daß wenn einem Gläubiger die Befugniß zugestanden wird, außer den sich stipulirten Zinsen, noch ein Quantum als Porto-Auslagen sich verschreiben zu lassen, hierdurch leicht die wegen des Wuchers bestehende Gesetze umgangen werden können, und daß dann gewiß niemand des Wuchers schuldig wird befunden werden, da er sich immer mit dem Vorgeben, er habe das Geld von Berlin oder aber wohl gar von weiter entlegenen Orten kommen lassen, uud dafür Postporto bezahlen müssen, würde entschuldigen können; nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit 20. §. 1271—73.

> soll aber niemand höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten, nehmen dürfen, und wer, um diesen Verordnungen auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geschäft zu verbergen sucht, als Wucherer bestraft werden.

Nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts a. a. O. §. 1286. ließe sich zwar folgern, daß einem jeden der bei Geldgeschäften als Vermittler auftritt, gestattet werden müße, sich für seine Mühe ein Mäcklerlohn zu bedingen nnd es würde hiernach, wenn man den Gläubiger nach der im Nebenprotokoll abgegebenen Erklärung als Vermittler annehmen wollte, vielleicht die Zurechtbeständigkeit der Verschreibung in Betreff der ad b. gedachten 500 Rthlr., wenn auch nur zum Theil gefolgert werden können,

da diese zugleichauch für die Mühe welche die Verschaffung des Geldes dem Gläubiger verursacht hat, verschrieben sind; allein nach der am Schluß des Landschafts-Reglements vom 19. April 1787. getroffenen Bestimmung

> soll, um das unmittelbare Verkehr zwischen der Landschaft und den Kapitalisten auf dem in dem Reglement bestimmten Fuß desto gewisser in Gang zu bringen, und solches den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreißen, auf ein für Unterbringung von Geldern auf adeliche Güter in Westpreußen versprochenes Proxeneticum oder Mäcklergeld, keine Klage bei den Gerichtshöfen angenommen, vielmehr wenn derjenige, der dergleichen Mäcklergeld würklich schon bezahlt hat, solches zurückfordern wollte, ihm dazu durch die Gerichte ohne Anstand verholfen werden;

und es tritt in der hiesigen Provinz daher noch ein besonderer Grund ein, aus dem kein hiesiger Gutsbesitzer jemand für ein ihm verschaftes Anlehn ein Mäcklergeld, wofür dasjenige, was jemand für seine Mühe verschrieben wird, doch immer angenommen werden muß, zusichern darf, und mithin auch die Ungültigkeit der Verschreibung der ad b. gedachten 500 Rthlr. folgen dürfte.

Selbst wenn man aber auch vor jetzt über alle diese Bedenken hinweggehen, und nach den oben erwähnten Billigkeitsgründen, und weil es gesetzlich nicht ausdrücklich verboten ist, sich das Postporto

für das zum Anlehn gegebene Geld, wenn dieses von entferntern Orten verschrieben, und geschickt wird, vergütigen zu lassen, und da endlich der Schuldner, wenn er das Anlehn selbst in Berlin negocirte, die Transportkosten des Geldes von Berlin hieher und dahin zurück tragen müssen, das Geschäft in der Art für rechtsgültig annehmen wollte, daß man dem Gläubiger die nachgesuchte Eintragung nicht versaget, so würde dann doch immer dem Schuldner vorbehalten bleiben müssen, sein Recht im Wege des Prozeßes gegen den Gläubiger auszuführen, insofern er sich bei Eintritt des Rückzahlungs-Termins nicht zur Zahlung der mehrgedachten 1500 Rthlr. verstehen will, und dann nach der ad 2. oben aufgeworfenen Frage das Bedenken entstehen,

> ob das Nebenprotokoll mit der Hauptobligation zu verbinden, und bei dem im Hypothekenbuch einzutragenden Vermerk die Valuta, wie in der Obligation gesagt ist als baar berichtigt, registrirt, und von dem im Nebenprotokoll gedachten nähern Bestimmungen nichts erwähnt werden soll. —

Bliebe der Gläubiger bis zum Verfalltage der Obligation in deren Besitz, und wäre er dann derjenige, dem der Schuldner die Rückzahlung leisten müßte, so würde dies gleichgültig seyn, da denn dem Schuldner seine Rechte, es sei nun der Vermerk nach dieser oder jener Form eingetragen, immer vorbehalten bleiben; allein höchst wahrscheinlich wird der Gläubiger die Obligation weiter cediren, und es verliert

alsdann der Schuldner nach §. 739. Tit. 11. Th. 1. des Allg. Landrechts gegen den dritten Inhaber der Obligation jeden wegen der Valuta ihm sonst etwa zustehenden Einwand, und es scheint daher nicht allein die Verbindung des Nebenprotokolls mit der Hauptobligation, sondern auch die Aufnahme der in dem Nebenprotokoll wegen der Valuta getroffenen näheren Bestimmungen bei dem im Hypothekenbuch einzutragenden Vermerk nothwendig; gegenseitig verlangt dies aber der Schuldner selbst nicht, und wir würden daher nicht allein dessen Rechte ex officio wahrnehmen, sondern auch den Credit des Gläubigers und dessen Disposition mit der Obligation beschränken; die Stimmen des Collegii sind über beide oben aufgestellte Fragen getheilt, und wir sehen uns hierdurch besonders veranlaßt, E. K. M. höhere Entscheidung und Bestimmung zu erbitten.

Marienwerder den 25. May 1804.

Rescript des Justizministerii an die Westpreußische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Wir haben uns die Gründe vortragen laßen, aus welchen Ihr in Eurem Bericht vom 15. d. M. darüber zweifelhaft seid, ob das in demselben erwähnte Geschäft,

wonach ein Gutsbesitzer von einem dortigen Einwohner unter Verpfändung seines Guts ein Capital von 32500 Rthlr. erborget hat und

beide Theile in dem aufgenommenen Separat-Protokolle erklärt haben, daß nur 30000 Rthl. baar und 1000 Rthl. durch Rückgabe eines Wechsels, der Ueberrest aber dadurch, daß 1000 Rthl. als Porto-Auslagen, für den Transport des Geldes, von hier dort hin und 500 Rthl. für die Unkosten welche der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes, gehabt, und künftig bei Abtragung der Zinsen annoch haben dürfte, in Anrechnung gebracht, berichtiget worden;

als gültig und zu Recht beständig angenommen und mit der Eintragung in das Hypothekenbuch dergestalt verfahren werden könne, daß die Valuta in Uebereinstimmung mit der vor dem Deputato Eures Collegii über die Anleihe ausgestellten Obligation als baar ausgezahlt, registrirt werde. Hierauf wollen Wir Euch nun nicht vorenthalten, wie zuförderst bei Aufnahme der vor dem Deputirten ausgestellten Hauptobligation gegen die Vorschrift des §. 13 Tit. 3. Th. 2. der Gerichtsordnung gefehlet worden, nach welcher bei gerichtlich aufzunehmenden Darlehns-Contrakten, die möglichste Verhütung alles Wuchers und aller Uebervortheilungen des Schuldners, auch durch die genaue Erkundigung darüber vermieden werden muß, ob und wie die Valuta berichtiget worden, und es würde, vorausgesetzt, daß die Partheien dabei mit der Wahrheit nicht zurückgehalten, alsdann der Aufnahme

des Separat-Protokolls so wenig, als Eurer Anfrage darüber,

ob der Inhalt der Hauptobligation allein oder auch der des Separat-Protokolls in das Hypothekenbuch einzutragen, und demnächst nur erstere oder beide auszufertigen?

bedurft haben, wiewohl es sich von selbst verstehet, daß, wenn sonst das Geschäft überhaupt als gültig und zu Recht beständig anzunehmen, beides, die Eintragung und Ausfertigung, dem in dem Separat-Protokolle enthaltenen wahren Zusammenhange der Sache gemäß erfolgen müßte. Allein beides findet nicht statt, und Ihr werdet Euch hiervon sofort selbst überzeugen, wenn Ihr in Erwägung ziehet, daß Eurem Berichte zufolge, unter den 1000 Rthl. an Porto Auslagen, auch diejenigen begriffen sind, welche künftig, bei der Zurücksendung des angeliehenen Capitals hieher, auflaufen möchten, und unter den 500 Rthl. welche als Ersatz für die Unkosten, die der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes gehabt, auch diejenigen sich befinden, die derselbe künftig bei Abtragung der Zinsen haben dürfte. Denn es würde, wenn es dabei sein Verbleiben hätte, der Gläubiger schon jetzt die Verzinsung von Geldern erhalten, welche er so wenig dem Schuldner als einem dritten ausgezahlet hat, welches gleichwohl, wie Ihr selbst ermessen werdet, keinesweges statt finden kann. Allein auch dann, wenn bloß von der Anrechnung des wirklich verlegten Postgeldes und der wirklich verausgabten Kosten zur Anschaffung des Capitals,

auf den Betrag des letzteren die Rede wäre, würde die Bestätigung und Eintragung desselben in das Hypothekenbuch eben so wenig erfolgen können.

Zufolge des im §. 653 Tit. 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts aufgestellten Begriffs des Darlehns-Vertrages kann und darf der Schuldner das empfangene Geld nur in gleicher Qualität, also nur das was er wirklich erhalten hat, erstatten.

Zufolge des §. 757 a. a. O. wird der Schuldner aus diesem Contrakte nur verpflichtet, die wirklich erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen, und nach mehreren Inhalt des §. 1278 Tit. 20. Th. 2. macht sich der des Wuchers schuldig, welcher dem Schuldner außer dem dort bemerkten hier keinesweges vorhandenen Falle, nicht die volle Summe des Capitals zahlt.

Ein solcher Wucher würde denn auch offenbar vorhanden seyn, wenn es bei dem geschlossenen Vertrage beider Theile in Hinsicht der erwähnten, wirklich verausgabten Transport- und Anschaffungskosten, sein Bewenden hätte, und es macht dabei keinen Unterschied, daß der Gläubiger, nach Eurem Bericht, jene Gelder wirklich von hieraus, beziehet. Denn er ist als solcher verpflichtet, das Darlehn unverkürzt auszuzahlen, es folgt also daraus von selbst, daß es lediglich seine Sache ist, sich solches an dem Orte, wo nach dem Vertrage die Zahlung geschehen soll und muß, zu verschaffen, er muß, wenn damit Kosten verbunden sind, es sich vorher überlegen, ob er durch die zu stipulirenden gesetzlichen Zinsen zu erhal-

erhaltende Gewinn damit in Verhältniß stehe, und es würde dem Wucher Thür und Thor öfnen, wenn man entgegengesetzte Grundsätze annehmen wollte. Hiernach habt Ihr also das Weitere in dieser Sache zu verfügen; der Eröffnung einer fiskalischen Untersuchung, deren Ihr in Eurem Berichte erwähnt, wird es aber, bewandten Umständen nach und da erhellet, daß die Contrahenten nur aus Mangel der Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften gefehlet haben, nicht bedürfen.

Berlin den 26. May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

4.

Die Einsendung der bei den Untergerichten deponirten Testamente an das Obergericht der Provinz betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 12. §. 237. des Allg. Landr.)

Circulare des Justiz-Ministerii an die Schlesische Regierungen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 24. v. M., ob noch ferner alle Testamente und Codicille, welche bei den Untergerichten Eures Departements deponirt worden, an Euch zur Einsicht eingesandt werden sollen,

wollen Wir hierdurch, Eurem Vorschlage gemäß, genehmigen, daß Ihr sämtliche Untergerichte instruirt,

nur diejenige letztwillige Verordnungen, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung etwas vermacht ist, künftig Euch, und zwar nach wie vor, im Original, zur Einsicht vorzulegen, und daß es der Einreichung aller übrigen letztwilligen Dispositionen nicht weiter bedürfe.

Berlin den 13. April 1801. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

5.

Nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Testaments-Executoren und der in einem Testament bestellten Vormünder.

(z. Th. 1. Tit. 12. §. 557, Th. 2. Tit. 18. §. 681. des Allg. Landr.)

Anfrage der Regierung zu Warschau.

Durch einen bei uns geschehenen Vortrag von dem Inhalt eines ad Prtocollum aufgenommenen Testaments, ist über die gesetzliche Gültigkeit einiger darin vorkommenden Bestimmungen eine Diskussion entstanden, deren Resultat wir E. K. M. höchster Bestimmung unterwerfen.

Der Testator hat zur Zeit bloß minorenne Kinder, und wenn gleich einige derselben der Majorennität nahe sind, so befinden sich doch die meisten

von ihnen noch in dem Alter, daß das Ableben ihres Vaters wahrscheinlich in ihrer Minderjährigkeit erfolgen möchte. Für diesen Fall hat der Testator verordnet, daß die den Kindern zu bestellende Vormünder, so weit es nur gesetzlich möglich ist, von der Aufsicht des Pupillen-Collegii befreiet seyn sollen, und seine desfalsige Disposition vollkommen bestimmt und deutlich zu erkennen gegeben. Allein er hat nicht zugleich die Personen der künftigen Vormünder benannt, sondern sich vorbehalten, sie in einem künftigen Codicill zu denominiren, und in so fern dies nicht geschehen sollte, oder aber die nachträglich von ihm zu benennende Vormünder die angetragene Vormundschaft ausschlagen möchten, festgesetzt, daß das Pupillen-Collegium die Vormünder wählen, ihnen jedoch auch in diesem Falle völlige Befreiung von seiner Ober-Aufsicht angedeihen lassen solle.

Zugleich hat er den einmal instituirten und gehörig verpflichteten Vormündern im Voraus die Befugniß ertheilt, in die Stelle des etwa abgehenden Vormundes oder der etwa abgehenden Vormünder, andere, mit völlig gleichen Exemtionen und Immunitäten zu erwählen.

Es ist daher die Frage angeregt worden:

> ob ein Vormund, den der Erblasser und Vater seiner Pflegebefohlenen von dem im §. 422 bis 678, Tit. 18, Th. 2 des A. L. R. vorgeschriebenen Einschränkungen befreien will, in dem Testament, welches eine

solche Befreiung verordnet, zugleich benannt seyn muß, oder ob seine Ernennung einem Codicill vorbehalten, oder dem Pupillen-Collegio oder anderen Vormündern überlassen werden kann?

Nach dem §. 682 a. a. O. soll nur die Befreiung der Vormünder von der Obervormundschaftlichen Aufsicht in einem förmlich gerichtlich aufgenommenen und niedergelegten Testamente erfolgen. Nach dem §. 176. ebendas. aber und dem §. 169, Tit. 12, Th. 1. des Allgem. Landrechts kann die bloße Ernennung von Vormündern auch außergerichtlich statt haben, und sie schon alsdann gültig seyn, wenn nur de veritate voluntatis constirt.

Der Unterschied, den das Gesetz macht, scheint auch in der Natur der Sache völlig begründet zu seyn, da die Wahl eines Vormundes bei weitem nicht so präjudicirlich ist, als die Ausdehnung seiner Befugnisse über die allgemeinen gesetzlichen Gränzen, und hat der Gesetzgeber also Veranlassung gehabt, jene an eine leichtere Form zu binden, als diese.

Sodann hat der Testator sich die Ernennung von Testaments-Executoren für ein künftiges Codicill vorbehalten, und seine Meinung dahin geäußert, daß er auch wohl einem Frauenzimmer das munus executoris testamenti übertragen dürfte. Es ist daher die Frage entstanden:

ob Testaments-Executoren, es sey nach einem desfalsigen Vorbehalte in einem förm-

lich gerichtlichen Testamente, oder ohne einen solchen Vorbehalt, auch in einem Codicill ernannt werden können, und ob auch ein Frauenzimmer executrix testamenti werden möge?

Da die Vollziehung eines Testaments nach den Grundsätzen von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen ist, auch die Ernennung eines Testaments-Executors minder wichtig, als die Bestellung eines Vormundes seyn dürfte, so scheint die Willensmeinung des Testators rechtlich wohl bestehen zu können.

Ueber alle vorgedachtermaßen zu unserer Erwägung gekommene Fragen, haben wir zwar vorläufig die rechtliche Meinung angenommen:

1) Daß Vormünder extra testamentum ernannt werden können, deren Dispensation von der Aufsicht und Direction des Obervormundschaftlichen Gerichts, ohne sie zu benennen, im Testament bestimmt ist;
2) daß ein Testator sowohl dem Pupillen-Collegio, als den von ihm ernannten Vormündern, die Ernennung anderer anstatt ihrer und mit Dispensation von der Obervormundschaftlichen Direction und Aufsicht delegiren könne;
3) daß executores testamenti eben sowohl und noch mehr als Vormünder, in Codicillen, oder andern außergerichtlichen Dispositionen gültig ernannt werden können;

4) daß Personen weiblichen Geschlechts eben sowohl, als Mannspersonen zu Testaments-Executoren ernannt werden können.

E. K. M. submittiren wir jedoch unterthänigst, uns dieserhalb mit einer authentischen Declaration zu unserer künftigen Richtschnur huldreichst versehen zu lassen.

Warschau, den 3ten Mai 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Warschau auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. Auf Eure durch den Vortrag des Inhalts eines zum Protocoll aufgenommenen Testaments veranlaßte Anfrage vom 3ten d. M. lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß

ad 1. vorausgesetzt, daß der Erblasser der Pflegbefohlenen den Vormund von den §§. 422 bis 678. Th. 2. Tit. 18. des Allgem. Landrechts vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration, durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testament befreiet habe, die Ernennung des Vormundes selbst, sowohl vor als nachher, nach Maaßgabe des §. 176 und 177. des angeführten Titels, durch eine Erklärung unter den Lebendigen, oder durch eine letztwillige Verordnung dergestalt geschehen könne, daß es in bei-

den Fällen keiner Feierlichkeit bedürfe, sondern hinreichend sey, wenn nur von der Gewißheit der Willensmeinung des Ernennenden hinlänglich constirt; weil der angeführte §. 681. in den Worten, „einen von ihm ernannten Vormund," die Ernennung desselben von den, mit der Befreiung desselben von den erwähnten Einschränkungen, gesetzlich verknüpften Förmlichkeiten unabhängig macht, und in §. 682 bloß von der Befreiung selbst die Rede ist;

ad 2. kein Erblasser für befugt geachtet werden könne, dieses letztere an seine Person gebundene Recht dem Pupillen-Collegio oder den bereits ernannten Vormündern dergestalt zu übertragen, daß es in ihrer Macht stehe, andere Vormünder zu ernennen und solche von den §. 422 bis 678. des angeführten Titels bemerkten Einschränkungen zu befreien,

ad 3. daß zur Ernennung desjenigen, welchem der Erblasser die Vollziehung seines letzten Willens aufträgt, gleichfalls wie ad 1, es hinreichend sey, wenn von der Gewißheit der Willens-Meinung des Ernennenden hinlänglich constirt, indem das Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 557 bis 562. besondere Förmlichkeiten deshalb nicht erfordert; daß dagegen aber

ad 4. Personen weiblichen Geschlechts zu Testaments-Executoren nicht ernannt werden können,

da derjenige, welchem der Erblasser die Vollziehnng seines letzten Willens aufträgt, zufolge des angeführten §. 557 als Bevollmächtigter desselben angesehen werden muß, mit einem Bevollmächtigten aber, welchem die zu Schließung gültiger Verträge erforderlichen Eigenschaften mangeln, ein Dritter zufolge des §. 32. Tit. 13. Th. 1. des Landrechts, sich einzulassen nicht schuldig ist; und wenn gleich unverheirathete Frauenspersonen nach Maaßgabe des §. 23. Tit. 5. Th. 1. des Allgem. Ld. R., in sofern die Provincial-Gesetze keine Ausnahme machen, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet werden, dennoch sowohl diese Ausnahme, als einige andere gesetzliche Modificationen und Einschränkungen jener ihnen verliehenen Befugniß, denenselben bei der Annahme und Ausübung eines solchen Auftrages und der damit verbundenen Pflichten im Wege stehen würden.

Berlin den 19ten Mai 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

6.

Inwiefern in Schlesien eine Gutsherrschaft von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines der Laudemien-Abgabe sonst unterworfenen bäuerlichen Grundstücks Laudemien fordern könne.

(z. Th. 1. Tit. 18. §. 714—719. des Allg. Ld. R.)

Gutachten der Gesetzcommission.

E. K. M. haben mit Zufertigung der hiebei zurückkommenden Geheimen Canzlei-Acten über die Frage:

> ob in Schlesien ein Dominium von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines Erbzinsgutes Laudemien zu fordern berechtigt sey?

und über die hiebei entstandenen Nebenfragen, unser Gutachten zu erfordern allergnädigst geruhet.

Was die Hauptfrage betrifft, so ist es bekannt, daß nach Römischen Gesetzen nur bei Verkäufen und ähnlichen Veräußerungen, nicht aber bei Vererbungen emphiteutischer Grundstücke ein Laudemium statt fand. Mit dem Laudemio oder der Lehnwaare nach Deutschen Rechten, hat es hingegen eine an-

dere Bewandtniß. Diese wird nicht nur von eigentlichen fundis emphyteuticis, sondern da, wo sie hergebracht ist, auch von andern Bauer- oder Erbgütern entrichtet.

Buri Erläut. des Deutschen Lehnrechts 3 Cap. S. 150.

Auch in Schlesien giebt es nur wenig bäuerliche Grundstücke, die eigentliche Erbenzinsgüter d. i. solche Güter sind, deren nutzbares Eigenthum ihren Besitzern, das Obereigenthum aber den Gutsherrschaften zustehet; vielmehr haben auch die Besitzer solcher Rustical-Stellen, von welchen bei Besitzveränderungen Laudemien-Gelder bezahlt werden, in der Regel das volle Eigenthum dieser Güter. Die Bezahlung des Laudemii oder der Lehnwaare bei den Bauergütern in Deutschland ist, wie die Rechtslehrer allgemein dafür halten, aus einer Nachahmung der bei den eigentlichen Lehngütern gebräuchlichen Investitur oder Belehnung entstanden, indem man annahm, daß auch der neue Besitzer eines Bauerguts das Gut nicht rechtmäßig besitzen könnte, wenn er nicht von dem Herrn in diesem Besitz gesetzt und eingewiesen worden war, wofür sich der Herr eine Abgabe unter den Namen von Laudemien oder Lehnwaare bezahlen ließ.

Buri a. a. O. S. 189.

Inwiefern dieser neue Besitzer auch, wenn er das Gut nicht gekauft, sondern ererbt hat, die Herrschaftliche Einweisung in dessen Besitz nöthig hat, und dafür die Lehnwaare erlegen muß, hierüber sind

die Rechtslehrer uneinig. Einige sind der Meinung, daß alle Erben ohne Unterschied, weil sie ohne neue Investitur und Beleihung das ererbte Gut nicht besitzen können, zur Entrichtung des Laudemii verpflichtet sind; andere sprechen hingegen alle Erben von dieser Abgabe frei, weil Erben ipso jure zum Besitz des ererbten Grundstücks gelangen und daher nicht erst in dessen Besitz gesetzt werden dürfen. Noch andere schränken dieses blos auf die Intestaterben des vorigen Besitzers ein, weil ihrer Meinung nach nur diese, nicht aber andere Erben aus dem von dem Vorbesitzer mit dem Gutsherrn geschlossenen erblichen Vertrage ein unmittelbares Recht auf das Gut herleiten können, wogegen Carpzow P. 2. const. 39. def. 21. einen Unterschied unter den Descendenten und andern nächsten Erben des Verstorbenen machen und nur den erstern die Befreyunge von dem Laudemio zugestehen will.

Buri a. a. O. S. 208—212.

Diese letzte Meinung gründet sich zwar nicht in dem in Schlesien recipirten gemeinen Sachsenrecht, sondern vornehmlich auf Chursächsische in Schlesien nicht geltende Verordnungen. Allein nach dem einstimmigen Zeugniß der drei Schlesischen Regierungen hat man sich in dieser Materie dort allezeit nach der Meinung des Carpzow gerichtet, und man könnte schon darum annehmen, daß in Schlesien eine Herrschaft von den Descendenten des verstorbenen Besitzers eines sonst der Laudemienabgabe unterworfenen Gutes in der Regel Laudemien zu fordern nicht be-

rechtigt sei, und dieses um so mehr, da die bisherige Observanz mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 18. §. 716. übereinstimmt. Allein es treten noch andere in der Provinzial-Verfassung liegende Gründe und selbst wirkliche Provinzialgesetze hinzu, welche jenen Satz außer Zweifel setzen. Wenn ein Rittergut in Schlesien einen neuen Besitzer erhält, so muß es im Namen des Landesherrn demselben verreichet werden, und er bezahlt dafür die große Canzlei-Taxe. Friedberg in seiner Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten wirft Lib. 2. cap. 24. p. 166. die Frage auf, ob die Herrschaften in Schlesien, wenn deren Unterthanen ihre erbliche Bauergüter und Gärtnerstellen verkaufen, von den neuen Besitzern selbst, wenn es vorher nicht üblich gewesen ist, ein Laudemium oder den Markgroschen als ein Grundherrschaftliches Regale rechtmäßig fordern können. Er führt dieserhalb ein Königliches Commissionsdecret vom 25. Juny 1612. an, durch welches in einer Streitigkeit des Magistrats und der Stadt Schweidnitz mit ihren Unterthanen in den Stadtdörfern die Frage zum Nachtheil der Letztern entschieden ist und fügt hinzu:

daß da gräfliche, freyherrliche und adeliche Personen bei dem Ankauf von Rittergütern, wie auch die Bürger in Städten bei dem Ankauf bürgerlicher Grundstücke pro traditione ac confirmatione judiciali etwas Gewisses pro mille, taxae nomine, entrichten, es auch billig sei, daß solches von den Unterthanen und neuen Einkäu-

fern auf dem Lande ebenfalls geschehe und von diesen an die Herrschaft ein gewisses von der Mark Kaufgeld (ein Markgroschen oder Laudemium) bezahlt werde.

Hiernach ist das Laudemium bei schlesischen Bauergütern da, wo es hervorgebracht ist, nichts anders als eine Taxe, welche ad analogiam der bei Rittergütern statt findenden Landesherrlichen großen Canzhtaxe für den herrschaftlichen Verreich oder die Weiltradition des Gutes von dem neuen Besitzer zur herrschaftlichen Casse bezahlt werden muß. In der kaiserlich-pragmatischen Sanction vom 10ten Apr. 1693. wurde auf die Beschwerde der Stände des Fürstenthums Breslau, daß das Königliche Amt daselbst in Erbfällen die actus traditionis multiplicirend davon eine große Taxe abfordern, in vim legis festgesetzt:

daß fürohin von dem Königlichen Amte an die suos und necessarios vel etiam collaterales sive ab intestato sive ex testamento, donatione vel alia ultima voluntate ad hereditatem venientes heredes von dem Gute und liegenden Grunde, so sie erben, weder als eine Traditions-Gebühr noch sub alio colore eine Taxe, sie rühre her, wo sie wolle, angemuthet werden, noch die Erben sub quocunque praetextu zu entrichten schuldig seyn sollen. Wenn aber Extranei unter welchen die Eheleute unter sich dießfalls nicht zu rechnen, zu einer solchen Erbschaft gelangeten und per testamentum insti-

tuirt würden, alsdann würde dem Königlichen Amte erlaubt, von der auf solche Wäse verschafften Erbschaft nach richtigem Anschlage derselben von dem herede, nomine einer Traditionstaxe, drei pro mille zu fordern und zu heben.

Brachvogelsche Sammlungen schlesische Sanctionen. Th. 3. No. CLXI. p. 775.

Die von der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums Landschaft aufgestellte und von der Breslauschen Oberamts-Regierung in Schutz genommenen Zweifel, ob auch diese Sanction als Gesetz publicirt worden sey, sind in dem Berichte der Oberschlesischen Oberamts-Regierung vom 19. März 1802 hinlänglich widerlegt worden, und wenn gleich dieses Gesetz insbesondere das Fürstenthum Schweidnitz betraf, und nur für das dasige Königliche Amt das Verbot enthielt, in den genannten Fällen den Adquirenten von Rittergütern fernerhin keine Traditionskosten zuzumuthen, so gieng dasselbe doch von dem allgemeinen Grundsatze aus, daß in diesen Fällen keine Civiltradition und kein Bereich des Gutes an den neuen Besitzer nöthig sey. Es ist daher auch das, was jene kaiserliche Sanction dieserhalb festgesetzt, als eine nicht nur für das Fürstenthum Schweidnitz, sondern auch für alle übrige Schlesische Fürstenthümer geltende Vorschrift angesehen und weiterhin, als Schlesien unter Preußische Hoheit gekommen war, in der Taxe und Sportel-Ordnung für die schlesische Oberamts-Regierungen vom 4. August

1750 das Verbot da, wo es keines Verreichs bedarf, auch keine große Canzley- und Verreichstaxe zu nehmen, dahin allgemein erneuert worden,

daß in Erbfällen Ascendentes und Descendentes, wie auch, wenn ein Vater bei seinem Leben ein Gut abtritt, ob er sich gleich einige proventus reserviret, nicht weniger Eheleute und Collaterales bis auf den 4. Grad von dieser Taxe befreiet seyn sollen.

Kornsche Sammlung schlesischer Edicte Bd. 5 pag. 399.

Ebenso hatte schon das frühere Sportel-Reglement für die Schlesische Magisträte und Stadtgerichten vom 9. März 1747. mit offenbarer Rücksicht auf jene kaiserliche Sanction angenommen:

daß, wenn in Erbfällen Ascendentes, Descendentes, Eheleute und Collaterales bis zum 4. Grade einen fundum per testamentum oder ab intestato bekommen, kein Verreich nöthig sey, sondern das Grundstück nur gegen geringe Einschreibe-Gebühren den Erben in den Stadtbüchern zugeschrieben werden soll.

Kornsche Edicten-Sammlung a. a. O. pag. 436.

In diesem von dem Hochseligen Könige Friedrich den Zweiten selbst vollzogenen Reglement, wurde zwar den Fürsten, Standesherrn und Geistlichen Stiftern vor der Hand noch zugelassen, daß dieselben die Einrichtung der Sporteln in ihren Regierungen und Canzleyen selbst veranlassen mögten, und

geäußert, daß des Königs Majestät, auch den Grundherrschaften ihre Sporteln und Fructus jurisdictionis auf einen gleichförmigen Fuß zu determiniren, noch zur Zeit Anstand nehmen wollen, jedoch die ernstliche Ermahnung hinzugefüget, hiebei alle Moderation zu gebrauchen und die Sätze so einzurichten, damit dieselben weder die Königliche grosse Kanzleitaxe übersteigen, noch sonst von der, den Oberamts-Regierungen vorgeschriebenen und der oben emanirten Untergerichts Sportel-Taxe allzuviel abweichen. Eine solche Abweichung ist es aber, wenn bei der Vererbung eines Gutes auf Descendenten, diese, Traditions- oder Verreichskosten an ihre Grundobrigkeit zu entrichten, angehalten werden, und es ist dieses Verfahren des Bischöflichen Hofrichteramts zu Breslau in der an den Fürst-Bischof am 3. Mai 1755. erlassenen und von der dasigen Oberamts-Regierung in Abschrift eingeschickten Cabinets-Ordre als ganz unstatthaft gemißbilliget werden. Nimmt man nun an, wie wir vorhin ausgeführt zu haben glauben, daß das in Schlesien an mehreren Orten übliche Laudemium nichts anders als eine Taxe ist, die bei Bauergütern für den Verreich und die Civil-Tradition des Gutes eingeführt worden, so würden wir

I. es als Regel festsetzen, daß die Descendenten des Besitzers eines Erbzinsgutes oder eines andern Rustikal-Fundi mit dem Laudemio oder sogenannten Verreichs-Gebühren gänzlich zu verschonen.

Zwei-

Zweifelhafter ist die Frage,

II. ob dem Dominio der Beweis einer, diese Verpflichtung begründenden rechtsgültigen Observanz, worunter wir jedoch solche verstehen, welche in contradictorio bestätiget ist, oder eines desfalls geschlossenen Vertrages offen zu lassen?

Die Schweidnitz-Jauersche Landschaft, auf deren Instanz die ganze Sache wieder in Anregung gebracht ist, nachdem die Haupturbarien-Commission bereits dahin beschieden war, daß die Laudemien-Gelder von Descendenten durch die kaiserliche Sanction vom 10. April 1693 für abgeschafft zu achten, hat allerdings manches für sich, denn

1) stehet ihr das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 719. zur Seite, welches den Vertrag oder eine hergebrachte Gewohnheit zuläßt;

2) auch Carpzow in jurisprudentia forensi const. definitione 22. äussert:

valet consuetudo ut liberi succedentes parentibus, laudemium solvant.

3) haben die schlesischen Oberamts-Regierungen in ihren Berichten vom 16. Oktober 1801, 8. März 1802 und 19. März d. J. gleiche Grundsätze angenommen.

Wäre in der Constitution von 1693. der Laudemialgelder namentlich gedacht, so würden weder Verträge noch Observanzen, als contra legem prohibitivam, dagegen etwas releviren können. Indeß

sen ist dies, wie der daraus oben gelieferte Extrakt beweiset, der Fall nicht. Sie gehet zunächst nur auf adeliche Güter und gewährt nur ein analogisches Argument pro immunitate der Descendenten bei Rustical-Besitzungen. Dies hat das Oberamt zu Breslau in dem Urtel in Sachen der rc. vom 24. April 1798. in Bezug auf frühere Präjudicata, welche durch alle Instanzen gingen, für richtig angenommen und fol. 19. der hiebei zurückgehenden Akten geäußert:

daß nur in solchen Fällen, wo weder Vertrag noch Observanz noch irgend andere specielle Facta etwas anderes bestimmen, die Immunität der Descendenten von dem Laudemio für gegründet zu achten sey,

weil die Analogie aus der obigen Constitution von 1693. und den spätern, das Sportuliren beschränkenden Verordnungen nur in so weit Statt finde, als sie mit den gemeinen Rechten übereinstimme. Wenn Facta oder Observanzen gegen Gesetze nicht gelten sollen, so müssen sie klar und deutlich disponiren; da, wo dies fehlet, lassen sich die Grundsätze, daß contra legem prohibitivam gültig nichts geschehen könne, auch nicht anwenden. Besonders sehen wir nicht ein, warum in dem Verleihungsbriefe das Dominium sich nicht auch von Descendenten bei Erbfällen ein Laudemium sollte stipuliren können. Wäre von einem lege ferenda die Rede, so würden wir die Observanz verwerfen, weil man höchst wahrscheinlich annehmen kann, daß die Dominia, welche es bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer Macht

hatten, sich bei der Theilung Vortheile zu verschaffen, die Laudemia bei Descendenten mißbrauchsweise eingeführt haben. Aber so wie itzt die Sache liegt, können wir die zweite Frage nicht anders als affirmative beantworten.

Dagegen halten wir gutachtlich dafür, daß die hiernach gar keine Begünstigung verdienende Observanz in jedem einzelnen Fall vom Dominio erwiesen werden müsse, indem, wenn auch Einwohner derselben Classe diese Abgabe entrichtet hätten, doch daraus den in Anspruch genommenen nicht präjudicirt werden kann.

Uebrigens glauben wir, daß in Fällen, wo der Vertrag oder die Observanz in casu speciali auch die Descendenten des Rustial-Besitzers verbindet, die Herrschaft sich an den Annehmer der Nahrung des Laudemii wegen halten kann.

Hierdurch schmeicheln wir uns sämtliche in dem gnädigsten Rescript vom 3. Mai 1802. aufgestellte Fragen vollständig beantwortet zu haben.

Berlin den 6. Januar 1804.

Die Justiz-Deputation der Gesetzcommission.

Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an die Schlesische Regierungen.

Fr. W. K. U. rc. Mittelst Rescripts vom 28. Januar c. haben wir Euch den Inhalt des von der Gesetz-Commission über die Frage erstatteten Gutachtens,

in wie fern in Schlesien eine Gutsherrschaft von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines der Laudemienabgabe sonst unterworfenen bäuerlichen Grundstücks, Laudemien fordern könne?

bekannt machen lassen, und Ihr seyd darin angewiesen, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Inzwischen haben der rc. und die Güterbesitzer in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer über den Inhalt dieses Gutachtens insofern Immediat-Beschwerde erhoben, als darin festgesetzt worden, daß die, die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemial-Abgaben begründende rechtsgültige Observanz, deren Beweis den Dominiis nachgelassen worden, eine solche sein müße, welche in contradictorio bestätiget ist.

Auf den deshalb erstatteten Immediatbericht haben Wir nun durch die Cabinets-Ordre vom 8. Novbr. c. diese Beschwerde dahin zu entscheiden geruhet,

daß die Nachweisung dieser Bestätigung dergestalt zu erlaßen, daß die Dominia das Laudemium von Descendenten an den Orten, wo es bisher nicht statt gefunden, unter keinem Vorwande zu nehmen befugt, dagegen aber wohl berechtigt sein sollen, solches da, wo sie es nach bisherigem Gebrauch erhoben und ohne gerichtlichen Widerspruch erhalten haben, ferner zu fordern, und daß endlich in Fällen, wo es zur

Contradiction kommt, die Dominia nicht verpflichtet sein sollen, die Observanz, worauf selbige ihre Laudemien-Anforderung an Descendenten gründen, noch strenger zu erweisen, als die Gesetze solches in Absicht einer jeden andern Observanz und deren Beweises erheischen, mithin die Bestimmung, daß in jedem Fall eine in contradictorio bestätigte Observanz bewiesen werden müße, wieder aufzuheben.

Wir befehlen Euch daher, Euch nach dieser Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorkommenden Falls in judicando zu achten und Eure Unterbehörden zu gleichem Zweck davon Nachricht zu ertheilen. Und da übrigens die oben genannten Supplicanten hiernach bereits unmittelbar beschieden sind, so wird es einer besonderen Publication dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meinung nicht weiter bedürfen, wornach Ihr zugleich Eure Unterbehörden zu instruiren habt.

Berlin den 17. Novbr. 1804. A. Sp. B.

Frhr. v. d. Reck. v. Goldbeck.

7.

Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit des Retentions-Rechts und die Wirkung der eingewandten Appellation.

(Z. Th. 1. Tit. 20. §. 556. des Allg. Ld. R. u. Th. 1. Tit. 14. §. 5. ff. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage der Westpreußischen Cammer-Justiz-Deputation.

Ein gewisser ꝛc. kaufte von dem Nonnenkloster ꝛc. ohne Consens der Westpreuß. Regierung als Consistorii, das Vorwerk ꝛc., und da die Westpreuß. Regierung den Kontrakt nicht genehmigen wollte, so klagte in der Folge das Kloster auf Rescission des Kaufkontrakts, die, gemäß de in der Sache ergangenen drei conformen Erkenntnissen, nach denen der ꝛc. zugleich zur Rückgewehr des Vorwerks selbst an das Kloster verurtheilt wurde, erfolgte. Wie jedoch der ꝛc. das Vorwerk räumen sollte, so brachte derselbe mehrere Meliorationsforderungen an, und suchte in Beziehung auf diese ein Retentionsrecht geltend zu machen, welches wir demselben auch vorläufig zugestanden, da er seine Meliorationsforderungen einigermaßen bescheinigte.

In der Folge konnte jedoch der ꝛc. seine Meliorationsforderungen nicht sofort liquide machen,

und das Kloster verlangte daher in Beziehung auf den §. 556. Tit. 20. Th. 1. des Allg. Landrechts gegen Caution die Rückgewehr des Vorwerks, begründete unserer Meinung nach auch diesen Antrag völlig.

Wir würden daher auch sofort die Exmission des ꝛc. verfügt haben, wenn nicht bei uns der Zweifel entstanden wäre,

> ob diese per decretum verfügt werden könne, oder ob nicht vielmehr der ꝛc. förmlich durch Erkenntniß gegen Caution das Vorwerk zu räumen, verurtheilt werden müße.

Die Allg. Gerichtsordnung bestimmt nämlich bloß Th. 1. Tit. 44. das Verfahren, welches statt finden soll, wenn von einem Pächter ein Retentions-Recht geltend gemacht werden soll; hat dagegen nirgends für den Fall, wenn von einem andern Inhaber einer Sache, als einem Pächter, ein Retentions-Recht geltend gemacht wird, eine Festsetzung getroffen.

Analogisch glauben wir nun zwar, daß hier die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 44. ebenfalls Anwendung finden müßen, zumal da §. 55. a. a. O. die Lehre vom Retentions-Recht, und insbesondere der 20te Titel Th. 1. des Allgem. Landrechts in Bezug genommen ist. Wir haben daher auch, um jeden Aufenthalt in der Sache zu vermeiden, die Bestimmungen in der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 44. und 29. angewandt und die Exmission des ꝛc. durch ein Erkenntniß festgesetzt. Da

jedoch einige Mitglieder unsers Collegii besonders aus dem Grunde, weil der ꝛc. sein Retentions-Recht gleich in der Hauptsache geltend machen müßen, der Meinung sind, daß die Exmission des ꝛc. per decretum hätte verfügt werden können, da er zur Räumung des Vorwerks bereits rechtskräftig verurtheilt ist, so sehen wir uns veranlaßt, E. K. M. unser Verfahren anzuzeigen und Höchstdero Entscheidung uns theils wegen dieser Zweifel, theils darüber zu erbitten;

> ob der gegen das Erkenntniß von dem ꝛc. etwa einzuwendenden Appellation effectus plenus oder devolutivus beigelegt werden soll.

Wir sind hierbei um so zweifelhafter, da nach der Bestimmung des Rescripts vom 29. März 1802, Band 2 S. 417. des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung, es uns überhaupt ungewiß zu sein scheint, ob der ꝛc. gegen das Kloster ein Retentions-Recht geltend machen können, da in diesem Rescript ausdrücklich festgesetzt ist:

> daß bei Beurtheilung der Frage, in wie fern gegen den Verpächter das Retentions-Recht ausgeübt werden könne, die Vorschriften der Gerichtsordnung §. 10. Tit. 29. zur Richtschnur zu nehmen,

hier aber wieder die allgemeine Regel aufgestellt ist, daß gegen Niemand, der in Königlichen Landen mit Immobilien angesessen, ein Arrest statt finden soll, in sofern nicht einer von denen in dem gedachten §.

10. als Ausnahme bestimmten Fällen eintrete; im vorliegenden Fall aber wirklich das Kloster mit dem gedachten Vorwerk in Königl. Landen angesessen ist, auch keine der §. 10. gemachten Ausnahmen eintritt, und mithin dem rc. auch nicht die Befugniß zustehen würde, ex jure retentionis dem Kloster das Vorwerk rc. vorzuenthalten.

Da jedoch in der Regel, wenigstens zum öfteren, das Retentions-Recht nur bei unbeweglichen Sachen ausgeübt wird, nächstdem aber im Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 536. u. f., wo eigentlich der Sitz der Materie des Retentions-Rechts ist, davon nichts erwähnt wird, daß gegen diejenigen, welche in Königlichen Landen mit Immobilien angesessen sind, kein Retentions-Recht statt finden solle, so sind wir zweifelhaft, ob E. K. M. gemeint gewesen, durch das Rescript vom 29. März 1802. diese Festsetzung zu treffen, und ob der Tit. 29. der Allg. Gerichtsordnung daher nicht blos wegen der Bescheinigung der Forderung, wegen welcher das Retentionsrecht ausgeübt werden solle; so wie, daß hiebei die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 29. statt finden sollen, in Bezug genommen ist, zumal da bloß in dieser Hinsicht §. 541. Tit. 20. Th. 1. des Allgem. Landrechts der Lehre von Arresten erwähnt ist. Wir sehen einer gnädigen Entscheidung über die von uns vorgetragenen Zweifel, zugleich aber auch einer möglichsten Beschleunigung unserer Bescheidung entgegen, da

von dem Kloster sehr dringend die Exmission des rc. nachgesucht wird.

Marienwerder den 30. August 1804.

Rescript des Justizministerii an die Westpreuß. Kammer-Justiz-Deputation auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Auf Eure Anfrage vom 30. v. M., betreffend Eure Zweifel über das von dem rc. in seinem Rechtstreite mit dem Nonnenkloster rc. beabsichtigte Retentions-Recht, laßen Wir Euch hiemit zur Resolution ertheilen, daß, da Eurem Anführen nach der rc. durch drei gleichlautende Erkenntniße zur Rückgewähr des von dem Kloster erkauften Vorwerks rc. verurtheilt worden ist, bei der von Seiten des Klosters offerirten Caution zur Deckung der angeblichen in Streit befangenen Meliorationsforderungen des rc., die Exmission desselben durch ein bloßes Dekret unbedenklich hätte verfügt werden können. Denn das Allg. Landrecht schreibt Th. 1. Tit. 20. §. 556. buchstäblich vor:

> daß in allen Fällen, wo die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, noch bestritten wird, der Inhaber schuldig ist, die Sache dem Rückforderer gegen Bestellung einer annehmlichen Sicherheit herauszugeben,

und Ihr hättet also von selbst ermessen sollen, daß in solchem Falle, wie der gegenwärtige, wo sowohl das Gesetz, als die Thatsachen, auf welche solches anzuwenden, klar zu Tage lagen, die Einleitung eines Rechtsstreites ganz vergeblich war.

Wenn Ihr nun ferner darüber belehrt sein wollet, ob, da in dem von Euch deshalb besonders eingeleiteten Proceße die Exmission des rc. durch ein Erkenntniß festgesetzt worden,

der von demselben etwa einzulegenden Appellation effectus plenus oder devolutivus beigelegt werden solle,

so dient Euch darauf zur weiteren Vorbescheidung, daß, insofern das Kloster annoch annehmliche Sicherheit zu bestellen bereit ist, Eure Anfrage sich nach den obigen Voraussetzungen von selbst erledigt, entgegengesetzten Falls aber die Appellation gleichfalls nur effectum devolutivum haben kann, insofern nicht der in der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 10. No. 3. erwähute Fall eintritt. Denn es ist im Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 20. §. 541. ausdrücklich vorgeschrieben,

daß die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, so weit bescheiniget sein müße, als nach den Gesetzen zur Anlegung eines Arrests erforderlich ist,

und es folgt also daraus, daß dieses Recht nur in den Fällen, wo die Anlegung des Arrestes überhaupt gesetzlich zulässig ist, statt finden könne. Nun findet aber wider diejenigen, welche, wie das Kloster mit

Immobilien angesessen sind, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 29. §. 10. die Anlegung eines Arrestes nur in denen dort bemerkten Fällen statt, von welchen nur der dritte vorhanden sein kann, welches sich von hier aus nicht beurtheilen läßt und lediglich Eurem Ermessen überlaßen bleiben muß. Hiernach habt Ihr das Weitere zu verfügen.

Berlin den 15. Septbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

8.

Die Befugniße der zu adelichen Rechten verliehenen Erbpachts-Güter betreffend.

(S. Th. 1. Tit. 21 §. 199. des Allg. Landr.)

Anfrage der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder.

Nach der uns von E. K. M. allergnädigst ertheilten Anweisung haben wir nach dem Sentiment Höchstdero General-Directorii bei den zu adelichen Rechten verliehenen Erbpachtsgütern in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich registriren müßen,

daß dem Fisco im Fall der Nichterfüllung der in der Erbpachtsverschreibung auferlegten Verbindlichkeiten das jus revocandi zustehe, und er Rücksichts dessen keine Schulden, welche ohne

ausdrückliche Zustimmung der Finanz-Behörde eingetragen, bei Ausübung des juris revocandi anerkennen dürfe,

auch ist uns hiernach zugleich zur Pflicht gemacht, ohne Consens der Cameral-Behörde in den Hypothekenbüchern der gedachten Güther keine Schulden einzutragen.

Die Finanz-Behörde behauptete auch in specie, daß die Befugniß dem Fisco in Betref des Gutes rc. zustehe, und wir hielten uns daher auch verpflichtet, nach der schon gedachten Festsetzung das nöthige im Hypothekenbuch zu registriren. In der Folge wollte die Besitzerin des Guthes rc. wegen des Erbtheils einer Minorennen dem hiesigen Pupillencollegio mit dem Guth Caution bestellen, und wir verlangten in Gemäßheit der obigen Festsetzung die Beibringung des Consenses der Finanz-Behörde zur Verpfändung und Entsagung des juris revocandi. Dies veranlaßte die Besitzerin bei E. K. M. General-Directorio einzukommen, welches letztere hierauf die Supplicantin ganz nach den von uns Anfangs angenommenen Grundsätzen dahin beschieden, daß es der Zustimmung des Fisci zur Negocirung eines Anlehns oder Verpfändung des Guthes nicht bedürfe, wie aus der abschriftlich beigehenden Resolution hervorgeht.

Hiernach scheint es, daß die Finanz-Behörde sich von der Richtigkeit unsers Sentiments, dem E. K. M. Justiz-Departement beizutreten geruhet, jetzt überzeugt, und wir glauben daher, E. K. M. allerunterthänigst anheim stellen zu müssen,

ob und was in Gefolge jener Aeußerung Höchstdero General-Directorii etwa zu veranlassen sey.

Marienwerder den 2. Nov. 1802.

Resolution des General-Directorii.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. laßen der ꝛc. auf deren Vorstellung vom 6. M. p. worin sie dahin anträgt:

die Westpreußische ꝛc. Kammer zu authorisiren, daß ihr Erbpachtsgut ꝛc. wegen der ihrem Bruder zugehörigen 4000 Rthlr. zur Hypothek bestellet, und von ersterer der Consens zur Verpfändung dieses Guts, unter Begebung des dem Fisco gebührenden Revocations-Rechts ertheilt werden könne,

hiermit zu vernehmen geben, wie das General-Directorium sothanes Gesuch zu bewilligen, nicht befugt ist. Denn dadurch würde Fiscus wider den Erbpachts-Vertrag der Supplicantin, und die ausdrückliche Vorschrift des Allg. L. R. im 1. Th. 18. Tit. 709. §. in Schaden gesetzt werden.

Dagegen ist es ein Irthum, der in den Hypotheken-Akten nach dem Decrete der Regierung vom 27. März c. eingeschlichen sein soll; daß das ihr übertragene Erbpachtsgut nicht ohne Einwilligung der ꝛc. Kammer verpfändet werden könne. Denn der darüber eingegangene Erbpachtsvertrag vom 19. Januar 1785. enthält davon nichts, und das Allg.

Landrecht am angeführten Orte, 21. Tit. 201. 202. und 215. §§. widerlegt ihn, auch kann sich jeder Gläubiger gegen den Rückfall des Erbpachts-Rechts dadurch sichern, wenn er sich den Abtrag der von dem Erbpächter in dem Erbpachts-Vertrage übernommenen Pflichten gehörig nachweisen läßt.

Berlin den 5. July 1802. A. Sp. B.

Frhr. v. Schrötter.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Westpreußische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. 2c. Da die Erklärung des General-Directorii in Ansehung der von der 2c. als Besitzerin des Erbpachtsgutes 2c. nachgesuchten Bewilligung der Verpfändung desselben ganz klar ist, so habt Ihr Euch darnach zu achten; welches Wir Euch auf den Bericht vom 2. November c. zu erkennen geben.

Berlin den 18. Novbr. 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

9.

Verordnung wegen näherer Bestimmung des Zeitraums binnen welchen von dem Sonntage des letzten Aufgeboths verlobter Personen angerechnet, die Trauung derselben geschehen soll.

(3. Th. 2. Tit. 1. §. 167. des Allg. Landr.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten Aufgeboths verlobter Personen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber bei mehreren Geistlichen Behörden Zweifel entstanden sind; so setzen Wir für die Zukunft allgemein fest: daß von dem Sonntage des letzten Aufgeboths an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen geschehen soll. Nach Verlauf dieser Zeit soll das Aufgeboth für unkräftig geachtet werden, und von neuen geschehen.

Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, so muß von den aufgebothenen Personen eine verhältnißmä-

ßige

tige Nachfrist bei dem Provinzial-Consistorio nachgesucht werden.

Wir befehlen hierdurch Jederman, besonders allen Consistorien, sich hiernach gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inspectores gehörig anweisen zu lassen, auch soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin den 22. Februar 1804.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Massow.

10.

Ueber die Verhältniße bei Ehescheidungen catholischer Eheleute.

(3. Th. 4. Tit. 1. §. 732. des Allgm. Land. R. u. Th. 1. Tit. 40. der Allgm. Ger. O.

Rescript des Staats-Raths an die West-Süd- und Neuostpreußische Landes-Collegien.

Fr. W. K. v. P. rc. Bei der in dortiger Provinz bestehenden Einrichtung, wornach die Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen unter gewissen Voraussetzungen auch an die weltlichen Gerichte gebracht werden können, ereignen sich bisweilen Fälle, daß katholische Ehegatten, welche hievon Gebrauch machen, von den Wirkungen, welche dergleichen Scheidungen in Beziehung auf die kirchlichen Ver-

hältniße hervorbringen, nicht genugsam unterrichtet sind, woraus denn, wenn sie in der Folge zur zweiten Ehe schreiten, und ihnen hiernächst von den Geistlichen ihrer Religionsparthei die Trauung versagt wird, oder falls diese etwa durch einen protestantischen Geistlichen erfolgt, die Sakramente verweigert werden, Unzufriedenheit und Gewissensscrupel entstehen.

Wir sind nun zwar nicht gemeinet, dieserhalb etwas in der bestehenden Verfassung zu ändern; indessen wollen Wir Euch hiedurch anweisen, in allen Fällen, wo sich katholische Ehegatten mit Ehescheidungsklagen bei Euch melden, dieselben gleich bei Einleitung des Prozesses ausdrücklich zu belehren,

daß zwar ihre Klagen bloß nach den Vorschriften der Allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hiernach gegründet befunden werden sollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bliebe, in wie fern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten, daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheiratung die katholischen Geistlichen aus den Grundsätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sakramente zu versagen, solche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten, so wie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen

einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

Hiernach habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu achten.

Beelin den 8. September 1802. A. Sp. B.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Schrötter. v. Massow.

11.

Den Unterricht der erst nach dem Tode der Mutter schulfähig gewordenen Töchter betreffend.

(3. Th. 2. Tit. 2. §. 74. des Allg. Land. R.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Breslau.

Fr. W. K. U. ꝛc. Von der bei Euch geschehenen Anfrage des Magistrats zu Reichenbach, wie es mit der Erziehung und dem Unterricht einiger erst nach dem Tode der Mutter schulfähig gewordenen Töchter verschiedener Religionsverwandten gehalten werden soll? haben Wir Euren Bericht vom 13. c. erhalten. Auf den davon in Unserm Geheimen Staatsrath geschehenen Vortrag bescheiden Wir Euch, daß sich diese Anfrage aus den §. 74 und 78 Th. 2. Tit. 2. des Allgemeinen Land-

rechts von selbst erlediget, indem darnach die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, besonders in Absicht des Religionsunterrichts, dem Vater hauptsächlich zukommt, und so lange die Eltern einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen zu widersprechen.

Es kann also auch nach dem Tode der Mutter, den katholischen Schullehrern durchaus nicht gestattet werden, den Vater hierüber einzuschränken. Ihr habt daher den Magistrat zu Reichenbach hiernach zu bescheiden.

Berlin den 30. July 1804. A. Sp. B.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

12.

Zur Declaration vom 21. November 1803. den Religions-Unterricht der Kinder betreffend. *)

(3. Th. 2. Tit. 2. §. 76. des Allg. Landr.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Oberamts-Regierung zu Brieg.

Fr. W. K. U. rc. Auf Eure Anfrage vom 19. c. wegen des termini a quo der Deklaration vom 21. November v. J. den, den Kindern aus Ehen

*) Neues Archiv B. 3. S. 35.

verschiedenen Glaubens zu ertheilenden Religions-Unterricht betreffend,

bescheiden Wir Euch, daß gedachte Declaration nur auf solche Ehen anzuwenden ist, welche erst nach Publication derselben geschlossen worden.

Berlin den 28. Januar 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

13.

Welchem Theile die Erziehung eines unehlichen Kindes nach zurückgelegten vierten Jahre zu überlassen sei.

(3. Th. 2. Tit. 2. §. 622. des Allg. Landr.)

Anfrage der Regierung zu Lingen.

In einem bei uns vorgewesenen Schwängerungs-Prozeße ist rechtlich erkannt und in Appellatorio sowohl, als in Revisorio bestätiget worden,

daß der Geschwächten nach Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 620 und 621. die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem 14. Jahre, auf Kosten des Vaters zu überlaßen; nach zurückgelegtem 4. Jahre aber dem Vater die Wahl zustehe, um die Verpflegung und Erziehung selbst zu übernehmen, oder sich mit der Mutter dieserwegen näher abzufinden.

Das Kind ist diesem zufolge gegen Vergütung der auf 10 Rthlr. jährlich bestimmten Alimentengelder, bei der Mutter und deren Vater, welcher zugleich dem Kinde als Großvater zum Curator angeordnet ist, erzogen worden, der Schwängerer will aber dermalen nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes dasselbe der Mutter und dessen Großvater mütterlicherseits nicht mehr belaßen, und denselben das zu Gelde bestimmte Alimentations-Quantum nicht länger vergüten, sondern er will das Kind bei anderen Bauersleuten, welche indeßen in einiger Entfernnng von der Mutter, in einem anderen Kirchspiele wohnen, unterbringen, dem sich aber die Mutter und der mütterliche Großvater widersetzen und darauf bestehen, daß der Schwängerer das Kind selbst zur Erziehung übernehmen, oder es ihnen belaßen müße.

Vorausgesetzt, daß, wie sich nach schon erfolgter Erkundigungs-Einziehung ergeben hat, bei beiden Erziehungs-Vorkehrungen insofern nichts zu erinnern gefunden ist, kömmt es einzig und allein auf die nähere Bestimmung der vorangeführten Gesetzstellen an,

Ob die Mutter eines außer der Ehe erzeugten Kindes das Recht habe, darauf bestehen zu können, daß der Schwängerer entweder die Erziehung und Verpflegung des Kindes selbst besorgen, oder in dessen Entstehung, es sei daß er die Erziehung und Verpflegung nach seinen Umständen, nicht selbst übernehmen kann oder nicht

will, dieselbe der Mutter des ferneren überlassen müße; folglich der Schwängerer die Befugniß nicht habe, das Kind, durch Unterbringung bei anderen Leuten, der Mutter zu entziehen?

Auf der einen Seite scheinen zwar die Worte des Gesetzes im angeführten §. 622, wornach dem Vater die Wahl gelaßen ist, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, mit sich zu bringen, daß er dieses auch durch andere in seinem Namen bewirken laßen könne. Auf der anderen Seite aber negiret die Mutter, daß die Worte des Gesetzes nur auf die selbsteigene Erziehung und Verpflegung des Vaters um deswillen einzuschränken sei, weil das Gesetz sonst wohl bestimmt haben würde, daß der Schwängerer das Kind auch bei anderen zur Erziehung und Verpflegung unterbringen könne. Dieses Behaupten der Mutter scheint auch dem Sinne des folgenden §. 624. um deswillen angemessen zu sein, weil daselbst ausdrücklich von einer dem Schwängerer selbst zu überlassenden Erziehung Erwähnung geschiehet; auch diesem hinzutritt, daß das Gesetz wohl nicht ohne Grund die Erziehung und Verpflegung eines solchen Kindes, dem Schwängerer oder der Mutter selbst, hat überlaßen wollen, da nicht zu läugnen, daß diese mit mehrerer Achtsamkeit auf gute Erziehung und Verpflegung unter ihren eigenen Augen halten werden, als wenn dasselbe dritten, mit demselben

in keiner Verbindung stehenden Personen anvertrauet werden soll.

Wir bitten also unterthänigst, uns über die vorhin festgesetzte Frage mit einer allergnädigsten Vorbescheidung, sowohl in diesem, als in anderen Fällen huldreichst zu versehen.

Lingen den 6. Septbr. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Lingen auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U rc. Auf Eure Anfrage vom 6. d. M., welchem Theile die Erziehung und Verpflegung eines unehelichen Kindes nach zurückgelegtem 4. Jahre zu überlaßen? wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß zwar der Mutter die Befugniß nicht zustehet, die Erziehung des Kindes als ein Recht zu fordern, daß es aber in dem von Euch angezeigten Fall, nach §. 624. Th. 2. Tit. 2. des. Allg. Landr. dem Obervormundschaftlichen Ermessen überlaßen bleibt, wenn das Kind besser bei der Mutter verpflegt werden kann, als bei den Bauersleuten, wo der Vater es unterbringen will, dasselbe der Mutter zur fernern Erziehung gegen die vom Vater zu zahlenden 10 Rthl. zu belaßen.

Berlin den 17. Sept. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

14.

Ueber die Verpfändung der Rustical-Grundstücke in Schlesien.

(3. Th. 2. Tit. 7. §. 250 des Allg. Land. R.)

Anfrage des Oberamts-Regierung zu Brieg.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt znr allgemeinen Regel, Th. 2. Tit. 7. §. 150, daß zur Onerirung eines Rustical-Fundi bis zur Hälfte seines im Hypothekenbuche eingetragenen Werthes, die Herrschaft ihre Einwilligung nicht versagen könne, und die für Schlesien ertheilte Constitution vom 14. Juli 1749 bestimmt No. 4. die Hälfte des zu oppignoriren-den Werthes eines Rustical-Fundi auf die Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ausgemittelten wahren Werthes. Ein unserer Aufsicht untergeordnetes Untergericht hat bei uns angefragt, welcher gesetzlichen Disposition der Vorzug gebühre, und ob in dem gegebenen Falle bei Beurtheilung, welche Hälfte des Werths mit Eintragung belastet werden könne, nur allein auf den im Hypothekenbuche eingetragenen Erwerbungswerth gesehen werden dürfe, oder ob jedesmal zur Bestimmung dieser Hälfte, eine gerichtliche Abschätzung veranlaßt werden solle. Ohnstreitig ist die allegirte Constitution als ein wirkliches Schlesisches Provinzial-Gesetz zu betrachten und die Sanction desselben durch das demselben wi-

dersprechende neuere Allgemeine Landrecht nicht für aufgehoben zu achten, und als bloße richterliche Behörde würden wir kein Bedenken tragen, dieser Sanction den Vorzug vor dem Landrecht einzuräumen und zu bestimmen, daß der Werth des zu verschuldenden Rustical-Gutes in jedem Verpfändungsfalle durch eine gerichtliche Taxe entweder schon ausgemittelt sein, oder erst ausgemittelt werden müße, um die Zuläßigkeit der bis zur Hälfte einzutragenden Verpfändung beurtheilen zu können. Allein da hier nicht von der Entscheidung eines Rechtsstreites, sondern von einer zu bestimmenden gesetzlichen Norm für das anfragende Untergericht die Frage entsteht, so sind wir um so weniger gemeint, nach dieser Analogie die Anfrage zu entscheiden, als uns bei dieser angenommenen Meinung vielfache Inconvenienzien zu befürchten zu sein scheinen. Die Aufnahme der Taxen von Bauer- und Rustical-Gütern sind an sich zur Bestimmung des wahren Werthes nach der Natur ihrer Objekte nicht so sehr geeignet, als die gerichtliche Würdigung anderer Grundstücke; sie erfordern verhältnißmäßig einen weit höheren Kostenaufwand, als andere Gutstaxen, und würden, wenn sie jeder Darlehns-Aufnahme eines Landmanns vorausgehen sollten, öfters Verzögerungen veranlaßen, deren nachtheilige Wirkungen nicht leicht zu berechnen seyn würden. Dahingegen finden wir bei denen Rustical-Gütern weit weniger den Fall, daß der eingetragene Kaufswerth übermäßig hoch wäre, denn die meisten Erwerbungspreise gründen

sich bei diesen Besitzungen auf billige Erbes-Auseinandersetzungen oder sogenannte Kinderkäufe, wo der verkaufende Vater oder Mutter in der Regel dem kaufenden Kinde ehe zuviel Milde, als zuviel Härte in Verhältniß mit denen abzufindenden Kindern zufließen läßt, selbst aber auch bei denen wenig vorkommenden Transferirungen des Eigenthums eines Rusticeal-Fundi an einem Fremden, ist nicht leicht ein zu hoher Erwerbpreis im Hypothekenbuche zu erwarten, da gegentheils wegen Herabsetzung des Laudemii oder der Confirmations-Gebühren der Käufer gewöhnlich im Kaufkontracte eher einen niedrigeren, als einen höheren Werth anzugeben pflegt, als unter denen Contrahenten verabredet worden, und bei diesen Rustical-Gütern, nicht so wie bei denen wichtigeren adelichen Dominiis zu befürchten steht, daß um sich beim Publico Credit zu verschaffen, der Acquirent ein simulirtes höheres Pretium angeben und eintragen laßen sollte.

Nach diesen Gründen würden wir es daher für ersprieslich erachten, wenn E. K. M. geruhen wollten, gesetzlich festzusetzen, daß bei Beurtheilung der Frage, ob eine auf einen Rustical-Grund zu ingrossirende Hypothek innerhalb der gesetzlichen Hälfte des Werths geschehen könne, in der Regel bloß der im Hypothekenbuche eingetragene Erwerbungspreis zum Grunde zu legen, und erst alsdann zur Aufnahme einer in der Constitution vom 14. July 1749 vorgeschriebenen gerichtlichen Taxe zu schreiten sei, wenn irgend ein gegründeter Verdacht vorhanden

den sei, oder behauptet werden sollte, daß der im Hypothekenbuche eingetragene Werth beträchtlich höher oder niedriger, als der wahre Werth des Fundi sei.

Die wir die Allerhöchste Vorbescheidung und Verfügung auf unseren allerunterthänigsten Vorschlag Ew. Königl. Majestät allerweisesten Ermessen anheim stellen.

Brieg den 19. April 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Oberschlesi-Oberamts-Regierung zu Brieg auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf Euren Anfrage-Bericht vom 19. d. M., ob bei Onerirung eines Rustical-Fundi nach Vorschrift des A. L. R., die Hälfte des im Hypothekenbuche eingetragenen Werths anzunehmen, oder die für Schlesien ertheilte Constitution vom 14. July 1749 zum Grunde zu legen? bescheiden Wir Euch, daß die Vorschrift des Allgm. Landrechts zu befolgen ist, da solche kürzer ist und die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe dadurch vermieden wird.

Berlin den 30. April 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

15.

Ob aus Meßwechseln, worin die Zeit der Ausstellung nicht nach dem Tage sondern allgemein nach der Meßzeit bestimmt worden, die Wechselklage statt finde?

(3. Th. 2. Tit. 8. §. 770. des Allg. Landr.)

Anfrage der Regierung zu Warschau.

Der Justizrath ꝛc., als Bevollmächtigter der hiesigen Negocianten ꝛc. und ꝛc. klagte im Anfange d. J. bei dem hiesigen Justiz-Magistrat das in Abschrift beiliegende Schulddocument gegen den hiesigen Juden ꝛc. ein, und verlangte darauf die Eröffnung des Wechselverfahrens. Der Justiz-Magistrat wies ihn mit den letztern zurück, weil angenommen wurde,

daß das Document für keinen Wechsel gelten könne, indem dasselbe bloß überschrieben sei:
Frankfurth a. O. Martini-Messe 1803, und mithin darinn nicht die Zeit der Ausstellung, wie es der §. 770. Tit. 8. Th. 2. des A. L. R. erfordere, nach dem Tage bestimmt wäre.

Von der Richtigkeit dieser Verfügung hat sich der ꝛc. nicht überzeugen können, sondern sich vielmehr mittelst der abschriftlich anliegenden Beschwer-

de vom 23. v. M. an uns gewandt und um Bescheidung des Magistrats gebeten.

Seine Widerlegungs-Gründe stützen sich hauptsächlich darauf, daß alle Meßwechsel in dieser Form datirt würden, und der Ausdruck „Martini-Messe," die Bestimmung eines Tages enthalte.

Auf den hierüber bei uns gehaltenen Vortrag sind die Meinungen der Mitglieder verschieden ausgefallen. Der eine Theil hält den Beschluß des Justiz-Magistrats für nicht rechtlich; weil

1) alle Meßwechsel in dieser Art datirt würden, und zu dem Ende sogar gedruckte Formulare deshalb existirten, und bei ihnen eine solche Bestimmung der Zeit der Ausstellung den Vorschriften des §. 770 a. a. O. des Landrechts genüge,

2) daß wenn man solches nicht dafür halte, daraus für das handelnde Publikum ein großer Nachtheil entstehen könne, welches einmal diese Form angenommen habe, und

3) daß bei dergleichen Handlungswechseln es auf eine so sehr genaue Bestimmung der Zeit der Ausstellung nicht einmal ankomme, weil die Wechselfähigkeit dieser Personen nicht, wie bei anderen, nach einer gewissen Zeitfrist oder Qualität zu beurtheilen sei.

Dagegen unterstützt der andere Theil die Meinung des Justiz-Magistrats und führt zu deren Rechtfertigung an:

a. daß Wechselgesetze überhaupt restrictive; und nicht extensive zu erklären wären,

b. daß man dem zufolge auch bei dem Buchstabes §. 770 a. a. O. stehen bleiben müße, und, da derselbe einmal verordne,

daß jeder Wechsel die Zeit der Ausstellung nach Tag, Monat und Jahr bestimmt enthalten solle,

so könnten auch alle diejenigen Instrumente dafür nicht angenommen werden, welche eines dieser Erforderniße nicht mit sich führten. Das Gesetz mache dieserhalb bei Meßwechseln keine Ausnahme, sondern disponire allgemein, und es sei daraus abzunehmen,

wenn der Gesetzgeber in dem bald darauf folgenden §. 773. bei der Bestimmungd er Zahlungszeit eine nicht so genaue Angabe derselben verlange,

daß bei der Zeit der Ausstellung im §. 770 mit Vorbedacht ein bestimmter Zeitpunkt erfordert worden sei, und

c. daß dieses Requisit auch wesentlich wäre, weil hievon die Beurtheilung, nicht allein der Wechselfähigkeit, sondern auch bisweilen der Wechselverjährung abhänge, welches letztere auch auf Handlungswechsel Anwendung finde.

Bei diesen getheilten Meinungen und da uns der Gegenstand des Beschlußes für das handelnde Publikum sehr wichtig zu sein scheint, werden wir

veranlaßt, bei Ew. Königl. Majestät hierdurch unterthänigst anzufragen:

ob Meßwechsel, welche sonst mit allen gesetzlichen Erfordernißen versehen sind, deshalb,

daß bei ihnen die Zeit der Ausstellung nicht genau nach dem Tage, sondern nur nach der Meßzeit bestimmt worden,

für keine Wechselinstrumente zu halten sind?

und erwarten darüber, bevor wir den 2c. mit Resolution versehen, E. K. M. Allerhöchste Vorbescheidung.

Warschau den 1. Sept. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Warschau auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. 2c. Aus dem, auf Veranlassung des Prozeßes zwischen dem dortigen Handlungshause 2c. und dem Juden 2c. unter dem 1. d. M. erstatteten Berichte, haben Wir ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen bei Eurem Collegio darüber obwaltet:

ob Meßwechsel, welche sonst mit allen gesetzlichen Erfordernißen versehen sind, deshalb,

daß bei ihnen die Zeit der Ausstellung nicht genau nach dem Tage, sondern nur nach der Meßzeit bestimmt worden,

für keine Wechselinstrumente zu halten sind,

und

und daß Ihr solcherhalb mit Belehrung versehen zu werden wünschet.

Wir ertheilen Euch darauf hiermit zur Resolution, daß es zwar in dem vorliegenden Falle kein Bedenken hat, den Wechselprozeß zu gestatten, da die in Eurem Berichte angeführten Gründe, daß das Document als Wechsel gelten müsse, die pro negativa angeführte Gründe weit überwiegen; da aber die Sache rechtshängig ist, so bleibt den künftigen Richtern unbenommen, den Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden, indem dergleichen Anfragen während des Laufs des Prozeßes nicht Statt finden.

Berlin den 10. Sept. 1804. A. Sp. B.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow.

16.

Die Cantonpflichtigkeit der Söhne der Ausländer betreffend.

(S. Th. 2. Tit. 10. §. 52. des Allg. Landr.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben aus dem Berichte des Militair-Departements vom 22. d. M. ersehen, daß die Resolution vom 24.

Nov. v. J., worin Sie aus Gnade gegen die im Lande gebohrnen, vor dem 12. Febr. 1792. ausgetretenen Söhne der eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, den §. 10. zu e des Canton-Reglements von oben erwähnten Dato, als ein neues Gesetz lediglich nur deshalb angenommen haben, damit bei solchen Austretern in der Folge nicht die Vermögens-Confiscation statt finde, sehr unrichtig dahin ausgedehnt werden will, daß durch dieselbe auch die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art aufgehoben worden sey. Allerhöchst dieselben erklären also hierdurch, daß Letzteres gar nicht der Fall ist, und daß folglich auf den Grund der Resolution vom 24. Novbr. v. J. von den Ausländern weder die gänzliche Entbindung ihrer Söhne vom Militairdienste, noch die Entlassung der bereits eingestellten begehrt werden darf, vielmehr bleiben selbige nach wie vor dienstpflichtig, und es soll der Sinn jener Resolution buchstäblich bloß darauf sich beschränken, daß den im Lande gebohrnen und vor dem 12. Febr. 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscationsprozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Confiscation ihres Vermögens nicht publicirt worden ist. Das Militairdepartement hat nun die vorkommenden Anträge hiernach zu beantworten.

Paretz den 29. Sept. 1804.

Friedrich Wilhelm.

Circular des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. ꝛc. Da die in Gefolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. Novbr. 1803. unter dem 15. Decb. desselben Jahres ergangene Circular-Verordnung,

nach welcher der §. 10. des Allgemeinen Cantonreglements vom 12. Febr. 1792, als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande gebohrne und ausgetretene Söhne der vor dem 12. Febr. 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer in der Folge der Confiscationsprozeß nicht angestellt werden soll,

unrichtig dergestalt ausgelegt worden, daß durch dieselbe auch die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art, aufgehoben sey; durch eine anderweitige Cabinets-Ordre vom 29. Septbr. c. aber näher erklärt worden, daß der Sinn der ersten Cabinets-Ordre, buchstäblich blos darauf zu beschränken,

daß den im Lande gebohrnen und vor dem 12. Febr. 1792. ausgetretenen Söhnen der eingewanderten, und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer, nicht der Confiscationsprozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Confiscation ihres Vermögens nicht publicirt worden ist;

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin den 15. Oktober 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

17.

In welcher Kirche Kinder von Eltern verschiedener Glaubensbekenntniße getauft werden müßen.

(3. Th. 2. Tit. 11. §. 447. des Allg. Landr.)

Rescript des Justiz-Ministerii an das Oberconsistorium zu Breslau.

Fr. W. K. u. rc. Auf Eure Anfrage vom 19. Sept. c., in welcher Kirche Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnißes getauft werden müssen? bescheiden Wir Euch, daß, da nach dem §. 447. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, dem Pfarrer des Vaters in der Regel die Taufe bei Söhnen, so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebühren soll, diese Disposition aber aus einer natürlichen Folge des §. 76. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts entspringt, dabei kein Zweifel obwalten kann, daß, nachdem der §. 76. durch die Declaration vom 21. Nov. v. J.*) abgeändert wor-

*) Neues Archiv. B. 3. S. 35.

den, darnach auch die im §. 447. vorgeschriebene Regel eine Abänderung erleidet.

Berlin den 12. Oktb. 1804. A. Sp. B.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow.

18.

Das Graben des Bernsteins soll in Pommern nicht zu den Regalien gerechnet, und die Bernstein-Angelegenheiten sollen überhaupt der Kriegs- und Domainen-Kammer überlassen werden.

(3. Th. 2. Tit. 15. §. 80. des Allg. Landr.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre an das General-Direktorium und den Großkanzler.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. geben dem General-Direktorio und Großkanzler von Goldbeck auf den Bericht vom 21. d. M. wegen des Bernsteingrabens, hierdurch zu erkennen, daß

1) das Graben desselben in Pommern zu den Regalien nicht gerechnet werden soll, und daß
2) die Bernstein-Angelegenheiten überall und also auch in Preußen und Pommern, den Kam-

mern resp. verbleiben und beigelegt werden,
das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit den Provinzial-Departements concurriren soll,

und wollen Höchstdieselben daher dem General-Directorio und Großkanzler von Goldbeck das deshalb Weitere hiernach überlassen.

Potsdam den 25. April 1804.

Friedrich Wilhelm.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung.

Fr. W. K. U. rc. Da Wir durch die an das General-Direktorium und den Großkanzler erlassene Cabinets-Ordre vom 25. April c. Allerhöchstselbst festzusetzen geruhet, daß das Graben des Bernsteins in Pommern zu den Regalien nicht gerechnet werden soll,

so machen wir Euch solches zur Achtung und Aufnahme in das Pommersche Provinzial-Recht hierdurch bekannt.

Berlin den 13. May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

19.

Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen.

(3. Th. 2. Tit. 16. §. 109. des Allg. Landr.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach dem Allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 16, und den Provinzial-Bergordnungen, sind zwar die Grundeigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlage-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Canäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienenwege, häufiger, als bisher die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Declaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1.

Daß jeder Grundeigenthümer verbunden seyn soll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlage-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2.

Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Bergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Localumständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grundeigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter dem Grundeigenthümer aber unschädlicher, Ausweg vorhanden ist.

§. 3.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den

Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen-Kammern und das Ober-Bergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzte Departements des General rc. Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Puncte, berichtet werden.

§. 4.

Der, respective von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Kammer, auch deren höheren Behörden geschehenen Anweisung, muß sich der Grundeigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, blos ein Recurs an die, dem Ober-Bergamte oder der Krieges- und Domainen-Kammern vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntniße, oder eines besonderen Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten mögte. Es müssen aber

§. 5.

die Bergbau treibenden Gewerke die Grundeigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden

nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Th. 2, Tit. 16, §. 112—116^{b} vollständig entschädigen, welche Entschädigung in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungs-Quantum für die Grundeigenthümer ein Streit entstehet; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz, instruiret und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berg-Gewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach dieser Declaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen, und die Collegia und Gerichte zur Befolgung derselben anzuweisen.

Friedrich Wilhelm.

Berlin den 27. Oktbr. 1804.

v. Goldbeck. Graf v. Reden.

20.

Verordnung betreffend die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde.

(Z. Th. 2. Tit. 17. §. 141. 174. ff. des Allg. Landr.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wie Wir in Betracht:

daß, nach den schon längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, von dem Vermögen Unserer Unterthanen, und also auch Unserer unmittelbaren Staatsdiener, welches nur aus einer Unserer Provinzen in die andere gehet, dem Staate kein Abfahrtsgeld mehr bezahlt wird; daß auch das Recht der Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten, solches von denselben innerhalb Landes zu fordern, bereits durch ältere Verordnungen in den mehresten Provinzen gänzlich aufgehoben ist, und dasselbe daher nur noch in einigen derselben, größtentheils nur erwiederungsweise, gefordert und entrichtet wird; daß ferner, so viel Unsere unmittelbaren Staatsdiener anbetrifft, ein solcher Fall, und der damit verknüpfte, bloß von Unserer Willkühr, in Ansehung

der Verschickung Unserer Dienerschaft abhängende, mithin höchst zufällige Vortheil, sich um so seltener ereignen kann, als dergleichen Personen in der Regel der Gerichtsbarkeit der Magisträte und Patrimonial-Gerichte nicht unterworfen sind; daß endlich aber, wenn er eintritt, kein Grund abzusehen, aus welchem diejenigen Diener des Staats, welche das mit ihrer Dienstpflicht verknüpfte Wohl des letzteren zu einer Veränderung ihres Wohnorts nöthigt, deshalb einen ganz unverschuldeten Verlust ihres Vermögens leiden sollen;

schon längst darauf bedacht gewesen sind, dieselben von dieser drückenden Last zu befreien. Nachdem nun Unsere Gesetzcommission mit ihrem Gutachten über die deshalb gemachten Vorschläge gehört, und Uns von Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und dem Großcanzler, wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister von Goldbeck. darüber Vortrag geschehen ist; so beschließen und verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Die wirklichen unmittelbaren in Unsern Militair- und Civildiensten anzustellenden oder bereits angestellten Staatsdiener sind bei Veränderungen ihres Wohnsitzes, innerhalb Landes, von Entrichtung des Abfahrtsgeldes aus ihrem gesammten Vermögen, es bestehe worin es wolle, frey.

§. 2.

Diese Freiheit stehet ihnen also auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die andern Einwohner der erstern den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten Abfahrtsgeld zu entrichten schuldig sind, und diese sind nicht befugt, dafür irgend eine Entschädigung zu fordern.

§. 3.

Einer gleichen Befreiung vom Abfahrtsgelde genießen die wirklich unmittelbaren Staatsdiener in Hinsicht des in ihrem Nießbrauch befindlichen Vermögens.

§. 4.

Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem, bey Schließung der Ehe schon besessenen, oder während derselben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen oder eingebrachten gehören, als welches solchergestalt gleichfalls der Abfahrtsteuer nicht unterworfen ist.

§. 5.

Dagegen sind die ihres Amtes entsetzten unmittelbaren Staatsdiener nur in so fern, als sie zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreiet.

§. 6.

Die Befugniß derselben zur Zurückkehr zu dem vorigen Wohnsitze ist an keine Frist gebunden.

§. 7.

Auf gleiche Weise genießen diejenigen unmittelbaren Staatsdiener, welche ihren Abschied erhalten haben, dieser Befreiung von Erlegung des Abfahrts-Geldes, in so fern sie nämlich zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren.

§. 8.

Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der genannten Offizianten haben sich jedoch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnsitze einer gleichen Befreiung ihres §. 4. näher bestimmten Vermögens vom Abfahrtsgelde zu erfreuen.

§. 9.

In Hinsicht der letzteren macht es dabei keinen Unterschied, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt worden sind.

§. 10.

Wenn inzwischen den Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen erst nach dem Ableben ihrer Ehemänner oder nach erfolgter Scheidung Erbschaften oder sonst Vermögen zufället, so können sie in Rücksicht derselben auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 11.

Ein gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staatsdienern, nachdem sie bereits ihren Abschied erhalten haben, oder ihres Amtes entsetzt worden, zufällt.

§. 12.

Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll, gehören zuförderst alle Militairbediente, als Ober-Unteroffiziere und gemeine Soldaten, und die letztern gleich zu achten; ingleichen alle Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstande alle diejenigen, welche unmittelbar in den Diensten des Staats wirklich stehen, aus einer Königlichen oder mit fiscalischen Vorrechten versehenen Salariencasse eine Besoldung, oder, statt derselben, bestimmte Emolumente erheben, oder solche taxmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die sonst zu einer Königlichen Salariencasse fließen würden; nicht minder diejenigen, welche nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Besoldung, dem Staate unmittelbare actuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königlichen Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsor-

gern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellet werden.

§. 13.

Alle andere in Diensten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehenden, als Landschaftliche, Ritterschaftliche und Städtsche Offizianten, oder die bloß mit einem Charakter Bekleideten, die Mitglieder, Vorsteher und Offizianten der hohen und niederen Stifte, Kirchen-Vorsteher und andere weltliche Kirchenbediente, welche von der Gemeinde oder dem Patron bestellt werden, und Schullehrer bei gemeinen Schulen, deren Bestellung der Gerichtsobrigkeit zukommt, so wie die Vorsteher der Privat-Erziehungs-Anstalten und deren Gehülfen, können auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 14.

Uebrigens findet diese Verordnung sofort in allen Fällen Anwendung, in welchen die Abfahrtsgelder von den davon solchergestalt befreieten Offizianten, oder ihren geschiedenen Ehefrauen und Wittwen, noch nicht entrichtet worden sind, wenn sie gleich vor Publication derselben ihren Wohnsitz innerhalb Landes bereits verändert haben.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Ausnahme von der Re-

gel

gel zu betrachten, welche keine ausdehnende Erklärung verstatten.

§. 16.

Wir befehlen dahero Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landescollegiis, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und soll solche zu diesem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden; so wie Wir Uns denn auch vorbehalten, wegen Befreiung Unserer Offizianten vom Abschosse eine besondere Verordnung zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Sept. 1804.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. Fr. v. Hardenberg. v. Struensee.
Fr. v. Schrötter.

21.

Bestimmungen wegen Belohnung der Vormünder.

(3. Th. 2 Tit. 18. §. 255. des Allg. Landr.))

Anfrage des Pupillen-Collegii zu Brieg.

Bei Gelegenheit der Festsetzung des Honorarii für einen verwaltenden Vormund und der Anwendung der diesfälligen, im Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 263—274 ertheilten Vorschriften sind bei uns verschiedene Zweifel entstanden, deren Behebung wir zur Nachachtung sowohl in dem vorliegenden Falle als auch in künftigen Fällen wünschen, und uns deshalb zu gegenwärtiger allerunterthänigster Anfrage veranlaßt gesehen haben.

Die §§. 264—265 a. a. O. setzen im Allgemeinen fest, daß das vormundschaftliche Gericht dem Vormunde in den Fällen ein verhältnißmäßiges Honorarium zubilligen könne, wenn derselbe durch vorzüglich kluge und mühsame Administration das Vermögen der Curanden vergrößert oder deren Einkünfte beträchtlich vermehrt hat, ferner, wenn die Vormundschaft mit einer weitläuftigen Administration verknüpft ist und von den Einkünften nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskosten ein Ansehnliches erübriget wird.

Ob und auf wie hoch nun nach diesen Grund-

sätzen ein Honorarium zu bewilligen, soll nach dem folgenden §. 266. bei Provinzial-Pupillen-Collegiis, durch eine Mehrheit von ⅔ der Stimmen entschieden werden.

Nach diesen Gesetzstellen würde also auch das Quantum des Honorarii bloß dem arbitrio judicis überlaßen bleiben.

Der §. 272. a. a. O. disponirt speciell über das Honorarium des Vormundes eines Abwesenden, und der unmittelbar darauf folgende §. sagt:

> Bei Güterverwaltungen kann dieses Honorarium auf eins bis drei, und bei Capitalsverwaltungen bis auf Eins von Hundert der Einkünfte bestimmt werden.

Nun scheint zwar theils durch das Beiwort dieses dieser §. mit dem vorstehenden in unmittelbare Verbindung gesetzt zu sein, wornach er sich daher nur auf diesen beziehen könnte; theils scheint letzteres auch daraus hervorzugehen, weil in dem §. 272. bloß im Allgemeinen bestimmt wird, wenn der Vormund eines Abwesenden ein Honorarium fordern könne, und nur mit dem Beisatz, ein verhältnißmäßiges, so daß es noch nöthig war, dessen Betrag in Rücksicht der verschiedenen Gattungen der Vermögensstücke und deren Administration, näher zu bestimmen, und der Inhalt des §. 274 scheint diese Behauptung zu unterstützen.

Denn hiernach soll der Vormund eines Wahn- oder Blödsinnigen mit dem eines Abwesenden, in Betreff des Honorarii, gleiche Rechte haben, und ein

Theil unseres Collegii ist daher der Meinung, daß der Gesetzgeber bloß das Honorarium des Vormundes eines Abwesenden und Wahn- oder Blödsinnigen näher bestimmen, bei allen andern Vormundschaften aber es bei der erstgedachten allgemeinen Festsetzung im §. 266 bewenden lassen wollen, wornach denn der Richter bei der Bestimmung des Honorarii diese speciellen Festsetzungen ganz beseitigen und bei Güterverwaltungen solches auch höher als 3 Procent der Einkünfte betragen würden, so wie bei Capitals-Administrationen, auch höher als 1 Procent der Einkünfte betragen würden, bestimmen könnte.

Ein anderer Theil des Collegii ist dagegen der Meinung, daß die Vorschrift des §. 273 auch auf Vormundschaften über minderjährige Personen dergestalt anwendbar sei, daß, wenn gleich der Richter auch bei diesen, bei Festsetzung des Honorarii sich nach diesen speciellen Bestimmungen achten könne, er dennoch nicht die Befugniß habe, diesen Maaßstab in irgend einem Fall zu überschreiten. Diese Behauptung rechtfertige sich schon von daher, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt haben könne, Abwesende, ingleichen Wahn- und Blödsinnige mehr, als minderjährige Curanden zu begünstigen, da bei Führung der Vormundschaft über letztere, weit mehr Gründe als bei ersteren, vorhanden, die Kosten der Administration zu vermindern, und hierdurch ihr Vermögen zu vermehren.

Wir bitten daher um allergnädigste Belehrung über die Frage,

ob die im §. 273 a. a. O. enthaltene Bestimmung über den Betrag des höchsten Satzes des vormundschaftlichen Honorarii sich bloß auf das Honorarium des Vormundes eines Abwesenden und Wahn- oder Blödsinnigen, oder auch auf das Honorarium anderer Vormünder beziehe, und ob also einem anderen Vormunde, ohne Rücksicht auf die gedachte Bestimmung, allenfalls auch ein höheres Honorarium, als die bestimmte Procente betragen würden, festzusetzen; oder ob auch einem solchen Vormunde pro honorario bei Güterverwaltungen nur 1 bis 3, und bei Capitals-Administrationen nur höchstens 1 Procent von den Einkünften zu bewilligen, folglich das richterliche Arbitrium bloß auf die in diesem §. enthaltene Differenz der Prozente einzuschränken?

Ferner ist es uns für den Fall, daß die Disposition des §. 273 sich auf alle Arten von Vormundschaften bezieht oder darauf anwendbar ist, auch zweifelhaft geblieben,

ob die zufolge dieser Gesetzstelle pro honorario zu bewilligende Procente, nach dem wirklichen und vollen Betrage der Einkünfte zu bestimmen, oder ob von letzteren zuerst die fälligen Zinsen der Schulden und andere onera, nebst den Erziehungskosten abzurechnen und nur von dem verbleibenden reinen Ueberschuße, das ist, von

demjenigen, was dem Capitalsvermögen des Curanden zutritt, das vorschriftsmäßige Honorarium festzusetzen?

Die erste Alternative hat die wörtliche, keinen Beisatz enthaltende Vorschrift des §. 273, und nächstdem für sich, daß die Berichtigung der Lasten und Abgaben einen Theil der vormundschaftlichen Administration ausmacht, und daher bei Festsetzung des Honorarii auch auf diese Mühwaltung Rücksicht genommen werden muß. Für die letztere Alternative spricht das Interesse der Pflegbefohlnen, und sie scheint sich auch durch die Vorschrift des §. 265. zu rechtfertigen.

Berlin den 11. Januar 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Pupillen-Collegium zu Brieg auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. etc. Die unterm 11. c. von Euch gethane Anfrage wegen Festsetzung des Honorarii eines Vormundes, erledigt sich von selbst, da die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 266 und 267 ganz deutlich die Bestimmung des Honorarii des Curatoris eines Minorennen dem Arbitrio der Obervormundschaftlichen Behörde lediglich überläßt, der §. 273 hingegen den höchsten Satz des Honorarii eines Curatoris absentis und Schwachsinnigen bestimmt, ohne solchen zugleich als einen

Maasstab bei Arbitrirung des Honorarii eines Curatoris minorennium vorzuschreiben.

Daß übrigens die nach §. 273 zu bewilligenden 1 bis 3 Procent nicht von dem reinen Ueberschuß, sondern vom ganzen Vermögen zu verstehen sind, spricht von selbst, da die Verwaltung eines Vermögens, je nachdem solches mehr oder minder belastet ist, mehrere Mühe und Arbeit erfordert.

Berlin den 22. Januar. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

22.

Wenn der Vater die Testamentarischen Vormünder von der unmittelbaren Direction des Pupillen-Collegii dispensirt hat, und einer derselben in der Folge abgeht, so müßen die übrigen unter specielle Obervormundschaftliche Aufsicht gestellet werden.

(2. Th. 2. Tit. 18. §. 681. des Allg. Landr.)

Rescript des Justizministerii an das Pupillencollegium zu Posen.

Fr. W. K. U. ꝛc. In Eurem Bericht vom 2. d. M. fragt Ihr darüber an,

ob in dem Falle, wenn der Vater die Testamentarischen Vormünder von der unmittelbaren Direction des vormundschaftlichen Collegii dispensirt habe, und einer derselben in der Folge abgehe, alsdann die übrigen unter specielle obervormundschaftliche Aufsicht genommen werden müssen.

Hierauf lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß so wie nach Maasgabe des Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 15. mehrere Vormünder eine moralische Person vorstellen, und was einer oder mehrere derselben ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, so unverbindlich ist, als wenn es von Fremden geschehen wäre, also auch besonders in dem von Euch angenommenen Falle ohne Hinsicht auf die Zahl der übrigbleibenden Vormünder die unmittelbare Direktion des Vormundschaftscollegii sofort wieder eintreten und die Befreiung von den §. 422—678. des angeführten Titels vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration wieder aufhören müsse, als man zumalen bei einer Disposition welche exceptionem a regula enthält, annehmen muß, daß der Erblasser, insofern er das Gegentheil nicht ausdrücklich erkläret, nur zu sämmtlichen Vormündern das Vertrauen gehabt habe, sie von der obervormundschaftlichen Aufsicht, so weit solches gesetzlich statt findet, zu entbinden. Hiernach habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 26. Mai 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

23.

Gegen unbemittelte Personen der niedern Volksclasse soll nicht auf Geldstrafen erkannt werden.

(3. Th. 2. Tit. 20. §. 85. des Allg. Landr.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Stadtgerichte zu Berlin.

Fr. W. K. U. Das in Eurem Berichte vom 3ten c., betreffend den Bauer ꝛc. und Consorten zu ꝛc. geäußerte Principium, daß, wenn einmal auf eine Geldstrafe erkannt worden, diese nicht eher in eine Leibesstrafe verwandelt werden könne, bis die Exekution das Unvermögen des Bestraften zur Bezahlung der erstern nachgewiesen habe, ist unstreitig richtig. Eben so gesetzlich ist es aber auch nach §. 85. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, daß gegen unbemittelte Personen der niedern Volksclasse, auf keine Geldbuße, sondern jederzeit auf Leibesstrafen erkannt werden soll. Besonders ist jederzeit darauf gehalten worden, daß gegen gemeine Bürger und Bauern keine, am wenigsten das Quantum von einigen Thalern übersteigende Geldbußen angewendet werden, wenn nicht eine besondere Vermögenheit derselben bekannt gewesen ist. Es ist fer-

ner der, bei mehrern Gelegenheiten von Uns allerhöchst selbst geäußerte Wille, daß Strafen und Untersuchungskosten von einem Bestraften nur so weit eingezogen werden sollen, als es ohne Zurücksetzung desselben in seinem Nahrungsstande geschehen kann. In dieser Rücksicht, und da, so viel aus den ehemals inspicirten Akten erinnerlich ist, einige der bestraften Bauern kürzlich mit abgebrannt sind, haben Wir auf sie eine Geldstrafe um so mehr unanwendbar gehalten, und da in dem Urtel eventualiter eine Gefängnißstrafe mit festgesetzt ist, auch die Inkulpaten diese der Geldstrafe vorziehen; so ist, da in der Regel ein jeder Sträfling die Geldbuße vorziehet, auch schon daraus ihre Unvermögenheit zu folgern.

Der hiesige Magistrat muß indessen das Vermögen oder Unvermögen derselben am besten kennen, und wenn dieser das letztere und daß sie, oder einige von ihnen, die Geldbuße ohne Schmälerung ihres Nahrungsstandes nicht erlegen können, attestirt; so hat es kein Bedenken, die Gefängnißstrafe zu einer Zeit, wo sie in ihrer Wirthschaft am wenigsten versäumen, an ihnen zu vollstrecken. Von denjenigen aber, welche der Magistrat für hinreichend bemittelt erklärt, muß die Geldstrafe beigetrieben werden. Hiernach habt Ihr daher weiter zu verfahren.

Berlin, den 8ten Septbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

24.

Einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd stehet das abgepfändete Jagdgeräth zu.

(3. Th. 2. Tit. 20. §. 319. des Allg. Ld. R.)

Anfrage der Cammer-Justiz-Deputation zu Posen.

Das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 319. ordnet übereinstimmend mit dem Publicando für Südpreußen, die Forstverbrechen und deren Strafen betreffend, vom 1ten März 1793. §. 31., auf das unbefugte Jagen in Königlichen oder andern Jagdrevieren als einen Theil der Strafe, den Verlust des von dem Wilddiebe bei sich habenden Gewehrs oder Jagdgeräths. Es bestimmt zwar nicht, zu wessen Vortheil dieser Verlust verwandt werden solle; wir haben aber bisher aus den bald unten vorzutragenden gesetzlichen Gründen gegen Jagd-Contravenienten auf städtischen oder andern Privat-Jagd-Revieren jedesmal auf Confiscation des Gewehrs rc. erkannt und demnächst solches für die öffentliche Strafcasse versteigern lassen.

Bis jetzt ist es hierüber nie zu Contestationen gekommen. Es tritt aber gegenwärtig der Fall ein,

daß der Pächter einer Privatjagd das Gewehr, welches sein Bedienter einem unbefugten Schützen abnahm und auf dessen Confiscation in dem gegen den Contravenienten ergangenen Strafurtel gesprochen ist, auf die an ihn erlassene Aufforderung nicht herausgeben, sondern als sein Eigenthum behalten will. Er beruft sich dieserhalb auf E. K. M. unterm 21ten Januar 1799 an den Instructions-Senat des Kammergerichts erlassenes Rescript, worin festgesetzt worden:

> daß bei Jagd-Contraventionen die dem Jagd-Contravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, sothanen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden sollen.

Er glaubt, daß was den Königl. Revierjägern Rechtens ist, es auch seinem Privatjäger sein müsse.

Wir halten diesen Schluß zwar für ganz unrichtig, wünschen jedoch für die Folge zu einem festen Prinzip zu gelangen und erlauben uns daher die gegenwärtige Anfrage.

Uns scheint es schon im Wortbegriffe des Ausdrucks Confiscation zu liegen, daß die Sache, welcher, wegen eines damit begangenen Verbrechens, der Besitzer verlustig gehet, dem Fisco anheimfällt, und zu dessen Besten als eine Frucht der obersten Gerichtsbarkeit verwandt werden muß. Es ist deshalb nicht bloß gemeinen peinlichen Rechtens,

Quistorp peinliches Recht §. 76.

daß solche Sachen dem Fisco anheim fallen, sondern das

Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 126.

zählt ausdrücklich zu denen dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtbbarkeit

die eines Verbrechens wegen eingezogen Güter.

Wir glauben diesen Ausdruck ganz generell von allen Sachen, die eines Verbrechers halber confiscirt werden, und nicht bloß von Landgütern oder dem ganzen Vermögen eines Menschen verstehen zu müssen; da im allgemeinen „von eines Verbrechens wegen eingezogenen Gütern" geredet wird, obgleich Confiscation aller Güter eines Staatsbürgers nur die Folge sehr weniger Verbrechen ist.

Diese Auslegung rechtfertiget auch per indirectum die Disposition des

Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 364.

wo geradehin von

Sachen die wegen eines daran begangenen Verbrechens dem Fisco verfallen sind,

gesprochen wird, und ist bei ihrer Anwendung endlich keine Lücke im Gesetze, die man nie vermuthen darf, zu finden, da alsdann jene allgemeine Disposition der §. 319. des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20 ergänzt.

Das Rescript vom 21ten Jan. 1799 dessen Inhalt wir oben extrahirt haben, widerspricht diesem generellen Grundsatze nicht.

Es redet von Königl. Revierjägern, und es hat kein Bedenken, daß der Staat sich eines ihm zustehenden nutzbaren Rechts zum Besten seiner unmittelbaren Diener und zur Erreichung anderer Zwecke entäußern kann. Es ist auch jenen Königl. Revier-Forst-Bedienten ausdrücklich pro vigilantia das Emolument aus den den Jagdcontravenienten weggenommenen Gewehren nach deren erfolgter Confiscation und zwar auf den Grund einer vom Forstdepartement des Generaldirectorii attestirten Observanz — wie das Veranlassungsrescript vom 3ten Decemb. 1798 ergiebt — bewilliget worden; und Entäußerungen oberster Staatsrechte können, unsers Erachtens — wie keine Alienation — nicht ausdehnend erklärt werden. Es ist ferner hier, wie wir Eingangs bereits bemerkt haben, bei Privat-Jagd-Contravenienten bisher eine entgegengesetzte Observanz beobachtet worden und wir finden uns aus allen diesen Gründen zu dem Antrage veranlaßt:

daß E. K. M. geruhen, generaliter festzusetzen, wie die den Jagdcontravenienten auf Privat-Jagd-Revieren incl. der städtischen, abgenommenen Gewehre und sonstige Jagdgeräthe, nach deren durch Urtel und Recht erfolgten Confiscation auf den Grund des Allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 17. §. 126. zum Besten der General-Straf- oder Forst-Casse eingezogen und veräußert werden sollen.

Posen, den 31ten März 1804.

Rescript des General-Directorii und Justiz-Ministerii an die Cammer-Justiz-Deputation zu Posen auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 12ten May v. J. ersehen, wie darüber bei Eurem Collegio Zweifel entstanden sind:

ob die, den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagd-Revieren, incl. der städtischen, abgenommenen Gewehre und sonstige Jagd-Geräthschaften, nach deren durch Urtel und Recht erfolgter Confiscation zum Besten der General-Straf- oder der Forst-Casse einzuziehen und zu veräußern,

oder

ob solche nach der Bestimmung des Rescripts an den Instructions-Senat des Kammergerichts vom 21ten Januar 1799, welches festsetzet:

daß bei Jagd-Contraventionen, die den Contravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, sothanen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation, eigenthümlich überlassen werden sollen,

auch städtischen und adelichen Forstbedienten, und den Pächtern Landesherrlicher, städtischer und anderer Privat-Jagden und deren Leuten

zu überlassen seyen? und wie Ihr dafür haltet, daß diese Ausdehnung des angezogenen Rescripts unzulässig sey und also dergleichen, den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagd-Revieren, incl. der städtischen, abgenommenen Jagdgeräthschaften dem Fisco anheim fallen müssen. Dieser Euerer Meinung kann jedoch aus nachstehenden Gründen nicht beigepflichtet werden.

Das Allgemeine Landrecht setzt an dem von Euch angeführten Orte Th. 2. Tit. 20. §. 319 nur auf Uebertretung der §. 318. enthaltenen Vorschriften den Verlust des bei sich habenden Gewehrs oder Jagd-Geräthes, und bestimmt nicht, daß solches confiscirt werden sollen. Es erklärt vielmehr die Abnehmung solcher Geräthe, womit ein Uebertreter der Art in Jagd-Revieren nach §. 318 ohne Unterschied derselben betroffen wird, nach §. 320. allgemein für Pfändung und verweiset also auch in Ansehung deren rechtlichen Wirkung auf die Vorschriften des 14. Tit. 1. Th. im 4. Abschnitte, von Pfändungen. Es sondert in jenem §. 319 den, den Uebertreter treffenden Verlust des Geräthes ausdrücklich von der ihn erwartenden Strafe ab, ordnet nichts von einem besondern Pfandgelde und giebt dadurch mit Rücksicht auf das allgemeine Pfändungs-Gesetz im 1. Th. 14. Tit. deutlich zu erkennen, daß das abgenommene Geräthe, dessen im §. 419. der Uebertreter für verlustig erklärt wird, ohne Unterschied dem Pfänder zukommen solle. Die Bekanntmachung der Jagd-Strafen in Süd-Preußen

vom

vom 1ten März 1794. enthält keine, von den obenangezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, abweichende Bestimmungen. Es ist hiernach alles dasjenige unanwendbar, was Ihr aus dem Allgemeinen Landrechte im 2. Th. 17. Tit., und 1. Th. 9. Tit. ableitet, und erledigt sich also Eure Anfrage dahin,

> daß einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd das abgepfändete Jagd-Geräthe zustehet,

wornach Ihr Euch also in dem vorliegenden Falle und in künftigen Fällen zu achten habt.

Berlin, den 23ten Juny 1804. A. Sp. B.

v. Voß. v. Goldbeck.
v. Hardenberg. v.
Struensee. v. Reden.
v. Angern.

25.

Ueber die Grundsätze bei Bestrafung des Wuchers.

(3. Th. 2. Tit. 20 §. 1271 ff. des Allg. Landr.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Groß-Canzler v. Goldbeck. Auf Euren Bericht vom 17. v. M. über das Begnadigungs-Gesuch der Handlung ꝛc. zu ꝛc. gebe Ich Euch darinnen vollkommen recht, daß die Supplicanten, da sie des Wuchers vollständig überführt worden, bloß um der von ihrem verstorbenen Bruder hinterlassenen Vermächtnisse zu milden Stiftungen willen, mit der Strafe nicht verschont werden können. Dagegen finde Ich es unverhältnißmäßig, daß die Strafe des bei einem Theile des Darlehns vorgefallenen Wuchers den Verlust des ganzen Capitals nach sich ziehen soll. Hiernach würde ein Wucherer, der bei einem Darlehn von 100000 Rthl. einen Vortheil von 500 Rthl. beabsichtigte, ungleich härter und ganz außer allem Verhältnisse gegen einen andern, der seinen Schuldner bei einem weit geringeren Darlehne um eine gleich hohe Summe bevortheilen wollte, bestraft werden, wiewohl es in die Augen leuchtet, daß Letzterer eine größere Strafe verdient. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals und der

Zinsen dem Fisco zur Strafe erlegen soll, so kann und muß dies nur von dem Theile des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. Dies ist bei dem, dem Grafen ꝛc. gegebenen Darlehne nur mit 500 Rthl., und bei dem ꝛc. durch einen Kaufmann und einen Juden unter Bürgschaft des Gastwirths ꝛc. von den Supplicanten negociirten Capital von 3000 Rthl. nur mit 300 Rthl. der Fall. Es muß also auch die Strafe auf die Bezahlung dieser resp. 500 Rthl. und 300 Rthl. nebst Zinsen eingeschränkt, und diese Strafe, wegen des bei dem Vergehen concurrirenden Betrugs verdoppelt werden. Ich will deshalb auch hiernach die Strafe auf 1600 Rthl. nebst den Zinsen ermäßigen und Euch auftragen, nicht nur die Supplicanten darnach zu bescheiden, sondern auch überall das weiter erforderliche hierunter zu verfügen, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Charlottenburg, den 2. July 1804.

Friedrich Wilhelm.

An den Groß-Canzler v. Goldbeck.

II.

Ressort-Verfassung.

1.

Die Entscheidung der Frage:

ob die Commune zu Asel befugt sei, ihre Hauptableitungs-Canäle auf einen einzigen Mühlen-Canal zu concentriren,

wird zum Cameral-Ressort verwiesen.

Anfrage der Ostfriesischen Regierung.

Das Kirchspiel Asel zum Wittmunder Amt gehörig, liegt an der Gränze der Herrschaft Jever und des Amts Friedeburg, und ist von dieser Seite mit einem Deich oder Erd-Damm umzogen, welcher

den Zudrang des Wassers von daher abhält. Daßselbe will anjetzt mit gemeinschaftlicher Hand diesen Damm ganz um seine Ländereien ziehen, sich also umschließen, um sich gegen den Zudrang des fremden Wassers dadurch zu verwahren, und dabei ihre zum Theil niedrige Ländereien vermittelst einer neu zu erbauenden, mit einem doppelten Gange versehenen Wassermühle von dem darauf vom Himmel fallenden Wasser zu befreien. Die Eigenthümer der Ländereien, welche unterhalb liegen, und zwar um und bei Wittmund, opponiren sich nicht nur der Erbauung einer solchen Mühle, sondern überhaupt auch dem Vorhaben, daß sich das Kirchspiel Asel auf solche Weise gleichsam insuliren, und nicht nur nichts von dem der dortigen Gegend zuströmenden Wasser aufnehmen, sondern auch zur vermeintlichen Vermehrung ihrer Last das Wasser von seinen Gründen in eine zusammen gedrängte Masse vermittelst der Mühle zutreiben lassen will. Die hiesige Kr. und Domainen-Cammer betrachtet diese Sache als eine Vorfluths-Sache, und hat anfangs solche nach dem Vorfluths-Edikt v. 6. July 1773. untersucht und behandelt, nachdem selbige aber im vorigen Jahre durch das Hof-Rescript vom 18. Nov. 1803 die Anweisung erhalten, in Vorfluthssachen nicht mehr nach eben gedachtem Edikt, sondern vielmehr nach den Vorschriften der Ger. Ordn. Tit. 4 — 24. zu verfahren, diese Sache an die Kammer-Justiz-Deputation verwiesen. Die Contradicenten und derselben Mandatarius, Justiz-Commissarius x.

vermeinen aber, daß diese Sache nicht zum Ressort der Kammer, sondern vor das ordentliche forum Justitiae, vor die Regierung gehöre. Gedachter Mandatarius hat sich daher bei uns gemeldet, und darauf angetragen, die desfalsigen Acten von der ꝛc. Cammer uns communiciren zu lassen, und nöthigenfalls über das forum die Entscheidung der Jurisdictions-Commission einzuziehen.

Wenn nun aus den uns communicirten Cameral-Acten hervorgehet, daß die Vorfluth an sich im vorliegenden Falle nicht streitig, sondern hier vielmehr die Hauptfrage ist, ob die Commune Asel, um sich gegen den Zudrang des fremden Wassers dadurch zu verwahren, den zu Anfang gedachten Damm ganz um ihre Ländereien zu ziehen, ihre Haupt-Ableitungs-Canäle auf einen einzigen Mühlen-Canal zu concentriren, und so alles Wasser, welches sich bisher durch die ganze ausgebreitete Fläche der unterhalb liegenden Ländereien, mittelst mehrerer kleiner Canäle ergossen, auf einen Punct zu sammeln, und vermittelst einer Wasser-Mühle aus ihrem Bezirk wegzuschaffen, und solchergestalt denjenigen zunächst zuzuführen befugt ist, deren Besitzungen an die beabsichtigte Anstalt anschließen; so würden wir mit den Contradicenten dafür halten, daß diese Sache nicht zu der Cammer Ressort, sondern zum Ressort der Regierung gehöre. Unsers Ermessens liegt hier nicht die Polizeifrage in medio — ob und wie Vorfluth zu verstatten — sondern, in wie fern den Interessenten der unterhalb liegenden

Ländereien gegen die Besitzer der oberhalb liegenden ein Jus contradicendi gestattet werden könne, wenn letztere in der bisherigen Lage der Abwässerung blos zu ihrem Vortheil eine Abänderung treffen wollen. — Die Entscheidung dieser Frage scheint uns aber eher vor das forum ordinarium justitiae zu ressortiren. Wir würden daher der unvorgreiflichen Meinung sein, daß die vorliegende Contestation nach dem Ressort-Reglement vom 19. Juny 1749. §. 15. lediglich zur Decision der Regierung gehöre, und im Fall die hiesige Kr. und Domainen-Cammer die Cognition in dieser Sache zu behaupten ferner insistiren sollte, selbige sich zur Einziehung einer Entscheidung der Jurisdictions-Commission qualificire.

Bevor wir aber deshalb etwas weiteres an die hiesige Kr. und Dom. Cammer erlassen, haben wir jedoch Ew. Königl. Maj. die Lage der Sache vorzutragen und um Höchstdero Vorbescheidung hierdurch zu bitten uns erdreisten wollen.

Aurich, den 7. May 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Ostfriesische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. V. Aus Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 7ten v. M. haben Wir ersehen, welche Bewandtniß es mit der streitigen Abwässerungs-Angelegenheit des 2c. Kirchspiels im dortigen Amte

Wittmund habe. Da inzwischen nach Inhalt des Ressort-Reglements vom 19. Juny 1749. im Eingange desselben, alle in das Interesse publicum einschlagende Sachen der Cognition und Entscheidung der Krieges- und Domainen-Cammer verbleiben sollen, ein solches öffentliches und allgemeines Interesse aber allerdings vorhanden ist, wenn es darauf ankommt, zu beurtheilen, ob die Commune zu rc. befugt sei, ihre Hauptableitungs-Canäle, auf einen einzigen Mühlen-Canal zu conzentriren, und so alles Wasser, welches sich bisher durch die ganze ausgebreitete Fläche der unterhalb liegenden Ländereien in dieselben mittelst mehrerer kleiner Canäle ergossen, auf einen Punct zu sammeln und demselben vermittelst einer Wasser-Mühle zuzuführen; so befehlen Wir Euch der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer-Justiz-Deputation die Entscheidung derselben lediglich zu überlassen, auch den Justiz-Commissarius rc. auf seine Eingabe vom 11ten April a. c. darnach zu bescheiden.

Berlin, den 16ten Juny 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Der Prozeß in Sachen des freien Einsaßen Neubauer Amts Zelgniewo wider das Forstamt daselbst wegen Holzungsgerechtigkeit in den Zelgniewoschen Forsten, wird zum Ressort des Landes-Justiz-Collegii verwiesen.

Beschluß der Jurisdictions-Commission.

Die von Sr. K. M. zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten allerhöchst immediate verordnete Commission hat wegen des in Sachen der freien Einsassen Johann Neubauer und Consorten des Amts Zelgniewo wider das Forstamt daselbst, wegen prätendirter Holzungsgerechtigkeit in den Zelgniewoschen Forsten zwischen der Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputation zu Bromberg und dem Westpreußischen Hofgerichte entstandenen Jurisdictions-Streites, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 26. Decbr. c. folgendes Conclusum abgefaßt:

daß die Cognition in dieser Sache dem Westpreußischen Hofgerichte zustehe, und die Cammer-Deputation zu Bromberg die Kosten zu entrichten schuldig sey.

Das Hofgericht und die Cammer sind darin einig, daß die klagende Einsassen wirklich freie Leute sind, und die rc. Cammer nennt sie selbst so in ihrer Deduction fol. 62. act.; der §. 4. des Ressortreglements vom 17. Juny 1749. bestimmt das forum der Kammer ausdrücklich nur in den Fällen,

> wenn Streit zwischen dem Beamten und Amtsunterthanen in denen die Oekonomie angehenden Sachen vorfällt, wenn Prästationen von den Unterthanen geweigert, oder von diesen eine Exemtion oder Dienstfreiheit prätendirt, oder sonst über Bedrückungen des Amtes in solchen oder andern ökonomischen Angelegenheiten geklagt wird, und wenn zwischen Amtsunterthanen selbst wegen Huth, Trift, Hüthung rc. gestritten wird.

Alle in diesem §. aufgeführte Fälle sind hier nicht vorhanden, und man kann es nicht, wie die rc. Cammer in deductione anzuführen scheint, für eine Bedrückung des Amtes in ökonomischen Angelegenheiten halten, wenn das Forstamt den Einsassen die Holzungsgerechtigkeit nicht nach dem von ihnen prätendirten Umfange gestatten will; weil sonst eine jede Behauptung eines vermeintlichen Rechtes oder dessen Einschränkung eine Bedrückung enthalten würde, welches aber nicht behauptet werden kann. Das Conclusum der Jurisdictions-Commission in Sachen der Bauer zu Olzewko wider das Amt Nackel vom 12. November 1800. findet eben so wenig hier Anwendung; denn eines Theils stehen die klägerischen

Freileute nicht unter gutsherrlicher Dominialaufsicht und Vorsorge; anderntheils ist in diesem Concluso ausdrücklich bemerkt, daß die Besitzungen der Bauer zu Olzewko für Freigüter, und sie selbst für freie Unterthanen nicht zu achten seien. Dies verhält sich in dem vorliegenden Falle anders, indem die Besitzungen der jetzigen Kläger wirkliche Freigüter nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und sie selbst Freileute sind.

Dagegen findet der §. 16. des Ressortsreglements, die Streitigkeiten, welche einer vom Adel oder anderer Unterthan mit dem Fisco ꝛc., auf den gegenwärtigen Fall volle Anwendung, und so ist auch bereits in einem ähnlichen Falle in Sachen der Gemeine zu Rosenburg wider das dortige Forstamt unterm 5. Febr. 1795. von der Jurisdictions-Commission concludirt worden.

Kleins Annalen Band 14. S. 343.

In diesen Concluso ist bereits festgesetzt, daß in dem Ausdrucke des §. 16.

oder anderer Unterthan,

auch Amtsunterthanen zu verstehen sind, und daß ein Königl. Forstamt unter dem Ausdrucke, Fiscus, mitbegriffen ist.

Hiernach hat sich daher die Westpreuß. Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputation zu achten.

Berlin den 30. Dec. 1803.

v. Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich.
Köhler.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. geben der Immediat-Jurisdiktions-Commission, auf die in dem Berichte vom 11. d. M., in Betreff des Ressortstreits des Hofgerichts zu Bromberg mit der Cammer-Justiz-Deputation daselbst gemachte Anfrage hierdurch zu erkennen, daß sowohl die von den freien Einsassen Johann Neubauer und Consorten im Amte Zelgniewo gegen das dortige Forstamt, wegen des verlangten freien Bau- und Brennholzes erhobene Klage, als auch die von der Dorfschaft Zielonke gegen das Forstamt Bromberg angestellte Vindicationsklage wegen des am Dorfe belegenen Forstbruchs, zur Entscheidung des Hofgerichts gehören, weil die Competenz des Fori in beiden Fällen wirklich zweifelhaft ist, im Zweifel aber immer gegen die Competenz der Cameral-Justiz-Behörden erkannt werden soll.

Berlin den 26. Decbr. 1803.

Friedrich Wilhelm.

An die Jurisdictions-Commission.

3.

Der Prozeß wegen verringerter Ablieferung der als Dienst-Emolnment den Officianten des Amts Esens entrichteten Naturalien gehört zum Cameral-Ressort.

Beschluß der Jurisdictions-Commission.

Die von Seiner Königlichen Majestät zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten, allerhöchst immediate verordnete Commission hat wegen des in Sachen der Commune Dunum wider den Drosten, Beamten Ammts-Rentmeister, Deich-Rentmeister, Vogte und übrige Unterbediente des Amts Esens, wegen verweigerter fernerer Abführung der den Beklagten seit undenklichen Jahren als ein jährliches Emolument gelieferten Naturalien zwischen der Ostfriesischen Regierung und Krieges und Domainen-Cammer entstandenen Jurisdictionsstreits folgendes Conclusum abgefaßt; daß,

da der intendirte Prozeß einen, den, der rc. Cammer subordinirten Officianten Schuld gegebenen Exceß in übertriebener Abforderung der ihnen zukommenden Dienst-Emolumente betrift,

die Cognition in dieser Sache nach dem §. 4. des Reglements vom 19. Juny 1749. der Krieges- und Domainen Cammer zustehe, und die Regierung die Kosten zu bezahlen habe.

Berlin den 10. Sept. 1804.

v. Könen. Heller. Geisler. v. Jordan. Köhler.

4.

Die Untersuchung wegen unvorsichtigen Verkauf des Fliegensteins gebühret dem Ober-Collegio Medico.

Rescript des Justizministerii an die Stadtgerichte zu Berlin.

Fr. W. K. U. ꝛc. Ihr seid bereits durch das Rescript vom 26. July c. vorläufig benachrichtiget worden, daß in Betreff der in der Untersuchungssache wegen des durch genoßnes Fliegengift plötzlich erfolgten Todes des 1½ jährigen Kindes des Calefactor ꝛc. zwischen dem Obercollegio Medico et Sanitatis und Euch entstandenen Jurisdictions-Streitigkeit, mit dem Medicinal-Departement eine Correspondenz eingeleitet worden.

Nachdem letztere nunmehro erlediget ist, wollen Wir Euch auf Euren Bericht vom 25. Juni c. bei Remission der eingereichten Acten hierdurch zur Resolution nicht verhalten, daß dem Obercollegio Medico et Sanitatis die Cognition gegen den Materialisten 2c. als Verkäufern des Fliegensteins überlassen bleiben muß.

Denn der Kaufmann 2c. kann als complex delicti nicht angesehen werden, da von ihm bloß dem Bedienten 2c. Fliegenstein verkauft worden, woraus dieser das Fliegenwasser zubereitet hat, durch dessen zufälligen Genuß das Kind des 2c. gestorben ist. Es kommt also in Ansehung seiner lediglich darauf an,

> ob er die bestehenden Medicinal-Gesetze beobachtet habe?

Die Beurtheilung dieser Frage und ob der 2c. durch den unvorsichtigen Verkauf des Fliegensteins eine Contravention begangen habe, gehört, so wie dessen Bestrafung, da sich letztere nicht über die Gränzen einer fiscalischen Untersuchung nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 34. No. 1. und 5. erstrecket, dem §. 8. des Reglements vom 19. Januar 1802 gemäß, lediglich zum Medicinal-Ressort, und es kann dabei der Umstand, ob durch das Vergehen ein Schaden entstanden ist, in Ansehung des Ressorts keine Aenderung bewirken, sobald nur dadurch die Contravention nicht zugleich in ein Criminalvergehen ausgeartet ist.

Aus diesen Gründen werdet Ihr dahero hiermit angewiesen, die Untersuchung wider den Materialisten rc.. dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis zu überlassen und Euch in ähnlichen Fällen hiernach gebührend zu achten.

Berlin den 25. Oktbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

III.

Anfragen und Rescripte, welche sich auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung beziehen.

1.

Zu den, Namens der Katholischen Kirchen in Südpreußen anzustellenden Klagen ist der Consens der vorgesetzten Kriegs- und Domainen Cammer erforderlich.

(Z. Th. 1. Tit. 1. §. 34. der Allg. Ger. Ordn.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Posen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Da in dem Südpreußischen Ressort-Reglement §. 4. den Cammern ausdrücklich die Aufsicht über die Administration und Verwen-

dung des Vermögens der katholischen Kirchen und andrer geistlichen Anstalten und Stiftungen ohne Einschränkung beigelegt, dagegen aber den geistlichen Obern lediglich die Direktion der katholischen Geistlichen in ihren geistlichen Amtsverrichtungen vorbehalten worden, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß zufolge dieser speciellen Vorschrift, nicht allein zu den, Namens der Katholischen Kirchen anzustellenden Klagen, sondern auch, nach der von dem Finanzdepartement getroffenen Einrichtung, zur Erhebung der an dieselben zu zahlenden Gelder, der Consens und die Authorisation der Cammer beigebracht werden muß, und ohne dieselben die Administratoren oder sonstige Vertreter der Kirche oder geistlichen Anstalt, nicht für legitimirt angenommen werden können. Dies lassen Wir Euch auf Euren Bericht vom 31. v. M. zu Eurer Direction eröffnen.

Berlin den 17. Februar 1803.A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Den Gerichtsstand der auf Pension gesetzten Offiziere betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 2. §. 84. der Allg. Ger. Ord.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre an das General-Auditoriat.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. geben dem General-Auditoriate auf dessen Anfrage wegen des fori der in Paderbornschen, Münsterschen und Mainzischen Diensten gestandenen, jetzt auf Pension gesetzten Offiziere, hierdurch in Antwort zu erkennen: daß diese Offiziere nicht der Militair- sondern der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen. Allerhöchst Dieselben tragen nun dem General-Auditoriate auf, den Militairgerichten in den neuen Provinzen solches bekannt zu machen.

Berlin den 15. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

Circular Rescript des Justiz-Ministerii an die Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. u. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 15. d. M. zu be-

stimmen geruhet, daß die in Paderbornschen, Münsterschen und Mainzischen Diensten gestandene, itzt auf Pension gesetzte Offiziere, nicht der Militair- sondern der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen; so lassen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, hierdurch gnädigst bekannt machen.

Berlin den 23. März 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Die in Militairdiensten stehenden Gutsbesitzer müssen in Beschwerde-Sachen wegen Mißhandlungen ihrer Unterthanen bei dem competenten Regiments-Gericht belangt werden.

(3. Th. 1. Tit. 2. §. 107. ff. d. G. O.)

Anfrage der Regierung zu Breslau.

Es ereignen sich mehrere Fälle, daß Grundherrschaften bei uns von ihren Unterthanen wegen begangener Mißhandlungen verklagt werden, welche als Militairpersonen unserm foro nicht unterworfen sind.

In der Regel haben sie sich auch nicht gewei-

gert, auf die ihnen communicirte Beschwerde des Supplicanten den erforderlichen Bericht über den Zusammenhang der Sache zu erstatten; unlängst aber hat ein solcher Gutsbesitzer in einem ähnlichen Falle den Bericht über die ihm mitgetheilte Beschwerde eines seiner Unterthanen wegen Mißhandlungen, nicht nur nicht erstattet, sondern mehrere an ihn deshalb, unter comminirten Strafen ergangene Erinnerungen unbefolgt gelassen.

Da nun von endlicher Beitreibung dieser Strafen die Rede war, so entstanden sowohl darüber:

1) ob diese Strafen sofort von uns ohne Concurrenz des fori militaris könnten beigetrieben werden;

als auch darüber: ob

2) von uns eine fiscalische Untersuchung gegen eine Grundherrschaft, die ihrer Person nach, dem foro militari unterworfen ist, sich aber als Grundherrschaft gegen ihre Unterthanen vergangen, verfügt werden könne, mehrere Zweifel. Ein Theil des Collegii, welcher beide Fragen bejahte, bezog sich auf die in der Allgem. Ger. Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 112. und in dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 13. enthaltenen Vorschriften, die dem verneinenden Theile nicht so deutlich schienen, um die Befugniß jener Procedur darauf zu gründen.

Wir wagen es daher in diesem zweifelhaften Falle, um auf keine Weise hier mehr zu thun, als

uns zuständе, um Allerhöchste Vorbescheidung zu bitten, wie wir uns in dieser doppelten Rücksicht gegen Gutsherrschaften, die ihrer Person nach, dem foro militari unterworfen sind, und doch in jener Qualität zu Beschwerden ihrer Unterthanen Veranlaßung gegeben, zu verhalten haben.

Breslau den 16. Decbr. 1803.

Schreiben des General-Auditoriats an das Ober-Kriegs-Collegium.

Ew. Excellenz und einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Kriegs-Collegio geben wir uns die Ehre, auf Dero gefällige Zuschrift vom 20. Januar d. J., betreffend das Communicatorium des Herrn Großcanzlers v. Goldbeck Excellenz über die Anfrage der Oberamts-Regierung zu Breslau:

> wie sie sich gegen Grundherrschaften, die ihrer Person nach dem foro militari unterworfen sind, und doch in jener Qualität zu Beschwerden ihrer Unterthanen Anlaß geben, zu verhalten habe?

ganz ergebenst zu erwiedern, wie es überhaupt zu wünschen gewesen wäre, daß die Breslausche Oberamts-Regierung in ihrem Berichte an des Herrn Großcanzlers v. Goldbeck Excellenz, den speciellen Fall, welcher diesen Bericht veranlaßt hat, aufgestellt haben möchte, um hiernach beurtheilen zu können, welchergestalt die Mißhandlungen, worüber

sich die Unterthanen beschweret haben sollen, zu solchen Handlungen eines Gutsbesitzers zu rechnen sind, welche der Militair-Qualität desselben ohngeachtet, nach den Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 112 und 113. Nr. 3. und des Allgem. Landrechts, Th. 2. Tit. 10. §. 13. vor dem foro der Oberamts-Regierung zu erörtern gewesen. Da dies aber nicht beliebt worden, so ist die erste in dem Bericht der Oberamts-Regierung aufgestellte Frage:

> ob dieselbe die dictirte Ordnungsstrafen ohne Concurrenz des fori militaris einzuziehen befugt sey?

überall für jetzt nicht zu beantworten, da in dieser Hinsicht die Frage aufdringt:

1) ob die in Rede seienden Mißhandlungen vor die Oberamts-Regierung gehört?
2) ob dieselbe daher befugt gewesen, eine Verantwortung zu erfordern, und
3) ob hiernach die eingetretene Weigerung und Versagung der Verantwortung, als ein Ungehorsam gegen competente Befehle betrachtet werden kann, und daher überall auf einen oder dem anderen Wege zu rügen und abzuhelfen gewesen?

wobei auch annoch der wesentliche Umstand zu erwägen sein würde:

> ob überhaupt gegen einen Gutsbesitzer in der Qualität als Militairperson auch in solchen Fällen, wo dem foro civili die Cognition nicht

bestritten werden könne, und wann dies auch sein sollte, ohne Concurrenz des fori militaris geschehen dürfe.

In Betracht

einmal,

daß bei jeder Geldstrafe, sie mag zur Ordnung führen oder ein gesetzwidriges Benehmen abbüßen sollen, die Persönlichkeit in Anspruch genommen wird, wobei das militärische Verhältniß berücksichtiget werden muß,

und zweitens,

daß bekanntlich nach der militärischen Verfassung wider eine Militairperson, sie mag zur Ordnung angehalten oder bestraft werden sollen, auf Geldstrafe nie erkannt werden darf,

finden wir uns daher auch weder veranlaßt, noch befugt, hierunter den Civilbehörden irgend etwas einzuräumen, halten vielmehr dafür,

daß in jedem Fall, und also auch nach den Worten des §. 13. Th. 2. Tit. 10. des Allgem. Landr. in einem solchen Fall, in welchem sich die Handlungen einer Militairperson auf ihre inne habende Grundstücke beziehen, ohne Concurrenz des fori militaris wider eine Militairperson eine Strafe, wodurch zunächst die Person, bei welcher die unveräußerliche militärische Qualität zu berücksichtigen bleibt, in Anspruch genommen wird, weder dictirt noch erkannt werden kann.

Hiernach beantwortet sich, nach unserem Da-

fürhalten, die zweite in dem Berichte der Oberamts-Regierung aufgestellte Frage dahin von selbst,

daß dem Gerichtsstande, unter welchem die Grundstücke einer Militairperson liegen, in allen solchen Handlungen, welche sich auf diese Grundstücke beziehen, die Cognition nicht bestritten werden kann: daß demselben daher auch die Vollstreckung ihrer Cognition in solchen Fällen, bei welchen der §. 112 und 113. der Allgemeinen Gerichtsordnung im 2. Tit. 1. Th. Anwendung findet, allerdings zustehet, insofern diese Vollstreckung durch das Grundstück selbst, und in Hinsicht auf die einem solchen Gutsbesitzer zustehende Befugniße und Rechte mittelst Privation oder Einschränkung derselben, wie z. B. durch Privation der Gerichtsbarkeit bewirkt werden kann; und daß daher endlich auch in allen solchen Fällen, wo dies auf dem vorbemeldeten Wege nicht erreicht werden kann, so wie bei solchen Handlungen, bei welchen die Eigenschaft eines Gutsbesitzers nicht ausschließlich in medio ist, theils der Recurs an das forum militare, theils die Concurrenz desselben nicht umgangen werden muß.

Berlin den 6. Mai 1804.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Rescript des Justiz-Departements an die Oberamts-Regierung zu Breslau.

Fr. W. K. U. ꝛc. Unter Remission der mit Eurem Bericht vom 20. v. M. eingesandten Acten und unter abschriftlicher Zufertigung eines Schreibens des General-Auditoriats vom 6. Mai c. wollen Wir Euch nunmehro auf Eure Anfrage vom 16. Dezember pr.,

> wie Ihr Euch gegen Grundherrschaften, die ihrer Person nach dem foro militari unterworfen sind, und doch in jener Qualität zu Beschwerden ihrer Unterthanen Veranlaßung gegeben haben, verhalten sollet?

zur Resolution ertheilen, daß bei Anwendung der in jenem Schreiben enthaltenen rechtlichen Grundsätze, die von Euch aufgestellten Zweifel sich von selbst erledigen und darnach auch das bisherige Verfahren nicht ferner Statt finden kann.

Es ist daher in allen Fällen, wo von Unterthanen über Mißhandlungen ihrer Grundherrschaft geklagt wird, dahin zu sehen, daß die Klage gehörig substantiirt, und wenn sich alsdann daraus ergiebt, daß die Gutsherrschaft den Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 227—231. zuwider gehandelt, die Klage an das competente forum militare abgegeben werde, ohne daß es einer vorher von der Gutsherrschaft einzuziehenden Auskunft, welche ohnedem keinen Effekt haben kann, bedarf.

Hiernach habt Ihr Euch in diesem und in ähnlichen Fällen zu achten.

Berlin den 29. August 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

4.

Die Prorogation des Gerichtsstandes bei Widerklagen betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 2. §. 161. u. Tit. 19. der. A. G. O.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Stadtgerichte zu Berlin.

Fr. W. K. U. ꝛc. Es ist von dem Obersten ꝛc. diejenige Contestation anhero angezeigt worden, welche zwischen Euch und den Regimentsgerichten in Sachen des Bürgers ꝛc. wider den Soldaten ꝛc. in Ansehung der von dem beklagten Bürger angestellten Reconventionsklage entstanden ist.

Wir wollen Euch darauf zur Nachachtung nicht verhalten, daß die von Euch in den beiden Antwortsschreiben vom 6. April und 25. Mai c. geäußerte Meinung:

daß auch wider eine Militairperson in foro civili eine Reconvention angebracht werden könne,

wider die deutliche Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung streitet. Darnach ist Th. 1. Tit. 2. §. 161.

die prorogatio fori zwischen Militair- und Civilgerichten ausdrücklich verboten, eine Reconvention aber setzet jederzeit prorogationem fori voraus und ist nirgends verordnet, daß wenn eine prorogatio necessaria obwaltet, eine Ausnahme eintritt; im Gegentheil ist in dem Rescript vom 19. März 1798, welches nicht, wie irrig von Euch angenommen worden, blos von Injuriensachen zu verstehen, wörtlich gesagt, daß die Ausnahme auf Militairpersonen nicht zu extendiren.

Ihr habt Euch dahero in künftigen Fällen aller ähnlichen Contestationen mit den Militairbehörden zu enthalten und nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu achten ꝛc.

Berlin den 11. Juni 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

5.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

(3. Th. 1. Tit. 7. 37. 50. 51. ꝛc. der Allg. Ger. Ord.)

Extract der Allerhöchst vollzogenen Verordnung vom 3. May 1804.

§. 1.

Da das Aushängen der ausgefertigten Edictal-

Citationen und Proclamatum an öffentlichen Gerichtsstellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Kosten beträchtlich vermehrt werden, so soll es der Ausfertigung und Aushängung der Edictal-Citationen und Proclamatum außerhalb der Gerichtsstelle künftig, ohne Unterschied der Fälle, auch in Concurs-Liquidations- und Subhastations-Prozeßen und bei öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen. In Ansehung der Aushänge am Ort des Gerichts und an der Gerichtsstelle kann es dagegen bei den bisherigen Vorschriften verbleiben.

§. 2.

Eben so soll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen, Proclamatum und öffentlicher Aufgebote, so wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreste und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auctionen, der bevorstehenden Theilung einer Erbschaft u. s. w., durch die einländischen Zeitungen nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten, und in Concursen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlassungen, die bei diesen überflüßigen Insertionen vorfallen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr soll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend seyn, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter erfolgt ist. Wo in der Gerichtsordnung, z. B. Th. 1. Tit. 7. §. 11.

Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenzblätter substituirt.

§. 3.

Die Gerichte haben auch, zu Ersparung der Kosten, bey Abfassung der, den Intelligenzblättern einzurückenden Edictal-Citationen und öffentlichen Anzeigen, dahin zu sehen, daß solche, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläuftigkeit dabei möglichst vermieden werde.

6.

In Bergwerks Prozeßen worin es auf Umstände ankommt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und praktische Kenntniße der Bergwerkswissenschaft erforderlich sind, soll bei Abfassung des Erkenntnißes ein von dem Bergamt der Provinz zu ernennender Sachverständiger zugezogen werden.

(3. Th. 1. Tit. 9. §. 38. und Tit. 13. §. 9. ff. der Allgem. Ger. Ord.)

a. Reseript des Justizministerii an die Regierung zu Magdeburg ꝛc.

Fr. W. K. U. ꝛc. Das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii hat darauf angetragen, daß in Fällen, wo Bergwerksprozeße durch den geordneten Zug der Appellation an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz zur Entscheidung gelangen, bei Abfassung des Urtheils ein Kunst- und Sachverständiger oder Bergoffiziant vom Leder, zur Erläuterung der auf besondere Sachkenntniß vorkommenden Gegenstände zugezögen werden möge. Dieser Antrag ist dem Endzweck der

ganzen Prozeßordnung zur vollständigen Aufklärung und richtigen Beurtheilung einer jeden Streitsache, und insonderheit der Analogie des C. J. F. P. I. Tit. VIII. §. 27. vollkommen gemäß. Dahero Wir Euch gnädigst hiedurch anbefehlen, künftighin in jedem Fall, wo es bei Entscheidung eines Bergwerksprozeßes auf Umstände ankommt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und praktische Kenntniße der Bergwerks-Wissenschaft erforderlich sind, jedesmal das Bergamt der Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu requiriren, welcher dem Vortrag einer solchen Sache beiwohne, und dabei die etwa nöthige Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft einschlagenden Materien ertheile.

Berlin den 22. Juny 1784. A. Sp. B.

v. Carmer.

b. Rescript des Justiz-Ministerii an das Geheime Obertribunal.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir laßen Euch zu Eurer Nachricht das an die Clevische, Magdeburgische, Halberstädtsche und drei Schlesische Oberamts-Regierungen auf Ansuchen des Bergwerks- und Hüttendepartement ergangene Circulare, nach welchen in Fällen wo Bergwerksprozeße per appellationem an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz zur Entschei-

scheidung gelangen, bey Abfaßung des Urthels ein Kunst- und Sachverständiger oder Berg-Offiziant zugezogen werden soll, abschriftlich hiebey zufertigen, mit gnädigsten Befehl, Euch Eures Orts gleichfalls darnach zu achten, und werden Wir Euch denjenigen, der bey Euern Vorträgen in Bergwerks-Prozeßen zugezogen werden soll, nach eingegangener Antwort des Chefs beregten Departements, bekannt machen. A. Sp. B.

Berlin den 22. Juni 1784.

v. Carmer.

c. Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Magdeburg.

Fr. W. K. U. rc. Wir wollen Euch hiedurch an die genaue Befolgung des an Euch unterm 22. Juny 1784. erlaßenen Circulars gnädigst hierdurch erinnern, nach welchem in jeden Fall, wo es bey Entscheidung eines Bergwerks-Prozeßes auf Umstände ankömmt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und practische Kenntniße der Bergwerks-Wissenschaft erforderlich sind, jedesmal das Berg-Amt der Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu requiriren ist, welcher dem Vortrage einer solchen Sache beiwohne, und dabei die etwa nöthige Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft einschlagenden Gegenstände ertheile.

Berlin den 21. December 1802. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

d. Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Magdeburg.

Fr. W. K. U. rc. Wir haben Euch bereits durch die den 22. Juny 1784. erlassene Verordnung anweisen lassen, in jedem Falle wo es bei Entscheidung eines Bergwerks-Prozeßes auf Umstände ankömmt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und practische Kenntniße der Bergwerks-Wissenschaft erforderlich sind, das Berg-Amt der Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu ersuchen, welcher dem Vortrag einer solchen Sache beiwohne, und dabei die etwa nöthige Erläuterungen über die in seine Kunst und Wissenschaft einschlagenden Materien ertheile, und Ihr seid unterm 21. Dezember 1802 an die Befolgung dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen erinnert. Da nun das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 10. May c. von dem jetzt bei Euch in zweiter Instanz schwebenden Prozeß des Ober-Berg-Amtes dortiger Provinz wider die rc. Veranlassung genommen, die Befolgung dieser Vorschrift abermals in Erinnerung zu bringen, so wollen Wir Euch hiermit nach dem Antrage desselben anbefehlen, bei Aburthelung des erwehnten Prozeßes in gedachter Instanz ein Mitglied des angeregten Ober-Berg-Am-

tes zuzuziehen, und wenn die Sache so weit gediehen, das Ober-Berg-Amt deshalb zu requiriren.

Berlin den 19. May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

(Gleiche Verordnungen sind an die Regierungen zu Breslau, Glogau, Brieg, Halberstadt, und Münster ergangen.)

8.

Die Eides-Leistungen der Juden betreffend.

(Zu Th. 1. Tit. 10. §. 317. d. Allg. Ger. Ordn.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Posen.

Fr. W. K. U. 2c. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 23. Juli c.

betreffend die bey Eidesleistungen der Juden aufgestoßenen Bedenklichkeiten,

lassen Wir Euch das von dem hiesigen jüdischen Gericht unterm 3 d. M. deshalb erstattete Gutachten zufertigen, um Euch selbst darnach zu achten und den Justiz-Commißarius und Justitiarius 2c. 2c. darnach zu bescheiden, wobey es sich übrigens von selbst verstehet, daß es bey der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. 1. Tit. 10. §. 347, lediglich sein Bewenden behält.

Berlin, den 20. Oktober 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Gutachten der jüdischen Gerichte zu Berlin.

Auf die in Ewr. Königl. Majestät ꝛc. Befehl vom 6. m. pr. uns vorgelegte Fragen, als:

1) ob eine Frauensperson den Eid mit der Thora im Arm leisten könne?

2) in dem Fall, wenn der Rabbiner der deutschen Sprache unkundig ist, ob die vor Ablegung des Eides vorgeschriebene Ermahnung auch durch einen andern der deutschen Sprache kundigen Juden, oder in Ermangelung dessen von dem Richter geschehen könne, ohne dem Eide an Gültigkeit und Feierlichkeit nachtheilig zu seyn?

3) ob der Schwörende von seinem Gegner angehalten werden könne, den Eid ohne Schuhe oder Stiefeln zu leisten und ob hierin eine besondere Feierlichkeit liege?

ermangeln wir nicht folgende Beantwortung abzugeben,

ad 1) Einer jeden schwörenden Frauensperson wird, wie einer jeden schwörenden Mannsperson die Thora aus dem Schranken überreicht; der Unterschied liegt nur darin, daß die Mannsperson sich auch mit dem Gebet-Mantel bekleiden muß, die Frauensperson aber davon befreiet ist, weil sie bei allen andern Ceremonien und Feierlichkeiten sich dessen nicht bedient. Wenn sie aber ihre Menses hat, dann darf sie die Thora nicht berühren, und muß, wenn

der Gegner darauf bestehet, daß sie die Thora im Arm nehmen soll, die Leistung des Eides aufgeschoben werden.

ad 2) Die vorgeschriebene Ermahnung vor Ablegung des Eides ist aus dem Choschen Mischpat Cap. 87. extrahirt, und in dem Circular v. 1 Mai 1786. in teutscher Sprache übertragen, demnach kann der Rabbi, wenn er der teutschen Sprache nicht kundig ist, den Schwörenden in seiner gewöhnlichen Art, welche idioma einem jeden deutschen Juden verständlich ist, ermahnen. Es kann solches auch von einem jeden andern Juden, oder auch von dem Richter geschehen, welches ohne Unterschied den Eindruck machen muß, daß der Schwörende ganz sicher und ohne allen Zweifel den Eid leisten kann. Da aber vielleicht zu besorgen stehet, daß bei einem aus der niedern Classe, die Ermahnung von einem seines gleichen, oder die von dem Richter nicht solchen Eindruck machen möchte, als wenn sie von dem Rabbiner geschiehet, so könnte der Richter dem Rabbi darin Beyhülfe leisten, daß das Formular, welches mit deutschen Buchstaben gedruckt ist, mit jüdisch-deutschen Buchstaben in teutscher Sprache gesetzt werde, woraus dann die Ermahnung von dem Rabbiner in Gegenwart des Richters geschehen könnte.

ad. 3. Das Ausziehen der Schuhe oder Stiefeln bei Eidesleistungen ist nie im Gebrauch gewesen, und obgleich in dem Choschen Mischpat §. 87.

gesagt wird, daß das Gericht nach Umständen den Eid mit mehreren Feierlichkeiten anordnen kann, so bestände dieses in andern Ceremonien, nicht aber durch Abziehen der Schuhe oder Stiefeln.

Uns dünkt, daß jemand dadurch auf diesen Einfall gekommen seyn mag, weil in dem ehemaligen Pohlen bei den Christlichen Gerichten solches Observanz war, bey der Jüdischen Nation aber, ist es, weder in Pohlen, noch in andern Landen Gebrauch gewesen.

Berlin, den 3ten Oct. 1804.

8.

Circulare, die nähere Bestimmung der Restitutionen gegen ein Contumacial-Urthel, imgleichen das Verfahren bey De- und Redeductionen in Revisorio betreffend.

(S. Th. 1. Tit. 14. Abschn. 3. u. Tit. 15. §. 6. der Allg. Ger. Ord.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da wir seit Emanirung der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, aus den häufigen Beschwerden der Parteyen wahrgenommen haben,

daß Unsere Absicht bey der im XI. Abschnitt verfügten Aufhebung des Remedii restitutionis in integrum, nicht erreicht, vielmehr daraus Anlaß genommen worden, die Parteyen öfters zu übereilen, welches sodann willkührliche Wieder-Aufhebungen der Contumacial-Erkenntnisse zur Folge gehabt hat: da auch ferner die im Circular-Rescript vom 17. May 1802 verstattete Nachbringung der De- und Redeductionen in Revisorio zu vorsätzlicher Verzögerung der Prozesse Anlaß gegeben: so haben Wir zur Abstellung dieser Mißbräuche nachstehende Vorschriften ertheilen wollen.

I.

Vom Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse.

§. 1

Der Abschnitt XI. der Circular-Verordnung vom 30. December 1798. soll nicht mehr Anwendung finden, sondern der III. Abschnitt des 14. Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit nachstehender näheren Bestimmung der §§. 75, 76 und 77, bey dem Rechtsmittel gegen einen Contumacial-Bescheid, zur Richtschnur dienen.

§. 2

Hat der Beklagte bey Anbringung seines Restitutions-Gesuchs, zwar die Klage wenigstens in

der Hauptsache gehörig beantwortet, jedoch keine erhebliche Ursachen, wodurch er verhindert worden, den vorigen Citationen Folge zu leisten, angegeben, oder sie nicht bescheiniget, so hängt es von der Erklärung des Gegentheils ab, ob er die Anberaumung eines Instructions-Termins und die weitere Verhandlung, noch in der ersten Instanz zulassen wolle, oder nicht. Im letztern Falle kann der Beklagte blos zur Apellation gegen den Contumacial-Bescheid gestattet werden, und das weitere Verfahren ist darnach einzuleiten.

§. 3.

Bey Objekten, wegen welcher eine Appellation nicht zulässig ist, behält der Contumacial-Bescheid seine unumstößliche Kraft, wenn in dem Restitutions-Gesuch nicht zugleich erhebliche Hinderungs-Ursachen angegeben und bescheiniget worden.

II.

Von den Fristen zur Einreichung der Deductionen.

§. 1.

Es hat bey den näheren Bestimmungen des Circulars vom 30. December 1798, Abschnitt X, sein Bewenden, der III. Abschnitt des Circular-Rescripts vom 17. May 1802 aber, soll nicht ferner Anwendung finden; solchemnach sollen

§. 2.

Künftig keine Nachträge der Revisions-Deductionen und Redeductionen ferner statt haben, noch angenommen werden.

§. 3.

Den Parteyen wird zwar verstattet, nach Ablauf der zur Einreichung der De- und Redeductionen bestimmten Frist, die Schriften zu übergeben, dieses muß aber jedesmal bey dem Collegio, welches die dritte Instanz instruiret, geschehen, wenn gleich Acta bereits an den Revisions-Richter versandt sind.

§. 4.

Das instruirende Collegium muß, wenn die Schrift eine Rededuction ist, solche sofort an das Spruch-Collegium nachsenden, wenn es aber eine Deduction ist, wird solche dem Revisen binnen einer präclusivischen Frist ad rededucendum schleunigst communicirt und nach Ablauf der Frist, die Rededuction mag eingekommen seyn oder nicht, erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Akten.

§. 5.

Die Aburthelung der Sache darf in keinem Fall ausgesetzt werden, sondern wenn die Schriften nicht zeitig eingereicht worden, wird auf den Inhalt

derselben keine Rücksicht genommen. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Circulare Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Berlin, den 11. Januar 1805.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

9.

Erkenntnisse, welche wider die deutliche Vorschriften der Gesetze abgefaßt worden, können nicht durch Rescripte aufgehoben, sondern es soll dagegen nur durch Verstattung der etwa noch zuläßigen Rechtsmittel der Appellation und Revision, oder durch Admißion der Nullitäts-Klage Remedur verschafft werden.

(3. Th. 1. Tit. 16. §. 1. ff. der Allg. Ger. Ord.)

Circular des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Fr. W. K. u. ꝛc. Es ist mehrmalen vorgekommen, daß in Fällen, wo wider die deutliche Vorschriften der Prozeß-Ordnung, Erkenntnisse abgefaßt wurden, solche durch Rescripte wieder aufgehoben

worden; da es indessen immer zu einer bedenklichen Willkühr, die in Justiz-Sachen schlechterdings nicht statt finden muß, führen kann, wenn Erkenntnisse durch bloße Rescripte für unkräftig erklärt werden können; so haben Wir Euch in Gemäßheit einer von Unserer Allerhöchsten Person an den Großcanzler erlassenen Cabinets-Ordre hierauf aufmerksam machen wollen, und verordnen hierdurch, daß in allen Fällen, wo ein Gerichtshof gegen die deutlichen Vorschriften der Gerichts-Ordnung und mit Beiseitesetzung des vorgeschriebenen Verfahrens ein Erkenntniß abgefaßt hat, der gekränkten Partey entweder durch Verstattung zur Appellation oder Revision, oder wo diese Rechtsmittel unzuläßig sind, durch Zulaßung der Nullitäts-Klage Remedur verschaft werden soll. Wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

Berlin den 14. July 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

10.

Die Officier-Wittwen-Caße soll eben die fiscalischen Vorrechte genießen, welche der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Caße zugestanden sind.

(S. Th. 1. Tit. 23. §. 46. Tit. 35. §. 26. Tit. 50. §. 361. der Allg. Ger. Ord.)

Allerhöchste Cavinets Ordre an den Staatsrath.

Seine Königliche Majestät von Preußen. rc. rc. machen Dero Staats-Rathe hierdurch bekannt: daß Sie der Officier-Wittwen-Caße auf Antrag des Ober-Kriegs-Collegii die nämlichen fiscalischen Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28. Decembr. 1775 der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ertheilt worden, dahin bewilligt: daß die gedachte Casse alle Privilegia einer von Allerhöchst Denenselben allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und insbesondere haben Seine Majestät ihr fiscalische Rechte bei Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreiung von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von Gerichts-Sporteln, auch die Postfreiheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers bei den der Of-

ficier-Wittwen-Casse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten zugestanden.

Allerhöchst Dieselben tragen dem Staatsrathe auf, das weiter Nöthige dieserhalb zu erlaßen.

Charlottenburg den 21. Juny 1804.

Friedrich Wilhelm.

Circular des Justiz Ministerii an sämmtliche Landes-Collegia.

Fr. W. K. U. Besage einer unter dem 21 Juni c. an den Staats-Rath ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre sind der Officier-Wittwen-Casse die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28. Decbr. 1775 der Allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt sind, dahin bewilliget worden, daß die gedachte Casse alle Privilegia einer von der Allerhöchsten Person allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und derselben insbesondere fiscalische Rechte bei Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreiung von dem Gebrauche des Stempel-Papiers und von Gerichtssporteln, auch die Postfreiheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreiung vom Gebrauche des Stempel-Papiers bei den der Officier-Wittwen-Casse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten, zustehen sollen. Wir machen Euch solches

zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt.

Berlin, den 25ten Juny 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

11.

Ueber das Verfahren bei Executionen ad faciendum.

(3. Th. 1. Tit. 24. §. 48. der Allg. Ger. Ord.)

a. Rescript des Justiz-Ministerii an das Cammergericht.

F. W. K. U. ꝛc. In dem urschriftlich beygefügten Bericht der hiesigen Stadtgerichte vom 28. v. M. haben diese angezeigt; daß sie von Euch in Sachen des ꝛc. wider den Kaufmann ꝛc. wegen zu liefernder Dachsteine durch die Verfügung vom 26. April 1804. angewiesen worden,

den ꝛc. über das Interesse der Nichtlieferung der von dem Kaufmann ꝛc. geforderten Dachsteine zu hören, seine Einwendungen über die Schätzung derselben auf 955 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. zu vernehmen, über ihre Erheblichkeit zu erkennen und die verfügte Execution auszusetzen,

und sie bitten dabey, sowohl für den gegenwärtigen als für künftige Fälle, um Belehrung,

ob, wenn nach fruchtloser Vollstreckung einer

ad faciendum angeordneten Exekution, der erkannten Auflage durch einen dritten genügt werden solle, der Beklagte über das Quantum der dazu erforderlichen Kosten annoch zuvor gehört, oder solches, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen, vom Richter per decretum festgesetzet und exekutivisch beigetrieben werden müsse.

Die Beantwortung dieser Frage kann nun aber nicht anders, als verneinend für die erstere und bejahend für die letztere Alternative ausfallen; da der §. 49. Tit. 24. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung solche deutlich an die Hand giebt, eines dabey annoch besonders dem Exequendo zu verstattenden rechtlichen Gehörs über das Quantum, oder sein Interesse keine Erwähnung geschiehet, und in der That auch nicht geschehen kann, da einestheils der Exequendus allen ihm daraus entstehenden Schaden lediglich seiner eigenen Schuld und seinem Ungehorsam in Befolgung des wider ihn vorhandenen rechtskräftigen Erkenntnißes zuschreiben muß, anderntheils auch dergleichen Prozesse ohne Noth vervielfältiget und in Hinsicht auf ihre Dauer verewiget werden würden, wenn der obsiegende Theil gehalten seyn sollte, über das beizutreibende Quantum und das Interesse des succumbirenden Gegentheils mit demselben nochmals einen besondern Rechtsstreit zu bestehen. Im gegenwärtigen Falle nun ist der Kaufmann rc. bereits durch das den 9 Oktbr. 1801. publizirte, rechtskräftig gewordene Erkenntniß, verurtheilt, dem rc. 37222 Stück Dachsteine bin-

nen vier Wochen bey Vermeidung der Execution zu liefern, er hat aber dieser Auflage nicht allein kein Genüge geleistet, sondern noch in dem, den 31 August. a. pr. angestandenen Termine erklärt, daß er die ganze Quantität auf einmal zu liefern nicht im Stande sey, sondern die Ablieferung nach und nach besorgen wolle, welche Kläger gleichwohl, dem Erkenntniß zufolge, anzunehmen nicht schuldig ist. Nun ist aber in Gefolge des erwehnten §. 49. nach den Acten der Betrag der Kosten auf 955. Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. ausgemittelt, welche erfordert werden, um die Lieferung der Dachsteine an den ꝛc auf Kosten des Kaufmann ꝛc bewürken zu können, und es muß daher bey der verordneten Beytreibung derselben mediante Executione um so mehr sein Bewenden haben, als es darauf ankommt, den ꝛc endlich dadurch zur Erfüllung des gegen den Kaufmann ꝛc erstrittenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu verhelfen. Daß der erstere sich lange nachher und im Lauf der verfügten Exekution in der Eingabe vom 30 Septbr. a. pr., annoch zur Ablieferung sämmtlicher Dachsteine auf einmal, erboten hat — ein Umstand, welcher im Bericht der Stadtgerichte nicht erwehnt wird und wahrscheinlich Eure Verfügung motivirt hat — kann darunter nichts ändern, da wenn einmal der Ungehorsam des Exequendi, diese Art der Hülfsvollstreckung veranlasset hat, demselben nicht mehr freystehen kann, sich zur buchstäblichen Befolgung des Erkenntnisses zu erbieten, und dadurch jene abzuwenden, indem ein bloßes Erbiethen, noch keine Erfüllung ist,

und

und entgegengesetzten Falls es offenbar in seine Macht gestellt seyn würde, durch dergleichen, die zur Befriedigung des obsiegenden Theils bereits getroffenen Verfügungen, abändernde Erklärungen, letzteren in die Irre zu leiten; und diese Befriedigung solchergestalt von einer Zeit zur andern, zum größten Nachtheil des Exekutions-Suchers, hinzuhalten und zu verzögern.

Eben deshalb kann denn auch im gegenwärtigen Falle auf die Einwendungen des Kaufmanes rc., daß nemlich sein Gegner die beizutreibende Summe noch nicht verausgabt habe, und nur der Kaufpreis, welchen er für die Dachsteine erhalten haben würde, zum Grunde der Berechnung gelegt werden müsse, nichts ankommen.

Wir befehlen Euch hierdurch, diesem gemäß, das Weitere an die Stadtgerichte unter Zurücksendung der Akten zu verfügen, auch Abschrift dieser Verfügung einzusenden.

Berlin, den 9ten Junii 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b. Rescript des Justiz-Ministerii an die hiesige Stadtgerichte.

Fr. W. K. U. rc. Die abschriftlich angefügte Beschwerde des Kaufmann rc. vom 10 d. M., in welcher er sich bereit erkläret, dem rc. diejenigen 37222 St. Dachsteine, zu deren Lieferung er rechtskräf-

tig verurtheilt ist, demselben jetzt sämmtlich sofort abzuliefern, hat die Abforderung der in dieser Sache verhandelten anbey zurückkommenden Akten veranlasset. Da nun der ꝛc. nach mehrern Inhalt des aufgenommenen Protokolls erklärt hat, daß er gegenwärtig keiner Steine weiter bedürfe, sondern nur die Zahlung des durch Sachverständige bereits festgesetzten Werths derselben verlange, und diese Erklärung demnächst dahin modifizirt hat, daß er für berechtiget erachtet werden möge, diese Steine von andern anzukaufen, wenn zuförderst von dem Beklagten der Ankaufspreis nach dem von den Sachverständigen ausgemittelten Werth beigetrieben worden, so tritt der Fall ein, daß der ꝛc., in so fern er bey dieser Erklärung beharrt, nicht mehr die Vollstreckung des Judicati, sondern die Bezahlung einer Geldsumme von dem Kaufmann ꝛc. verlanget. Hiemit ist denn aber auch der gegenwärtige Rechtsstreit gänzlich beendiget, und der ꝛc. muß, da das rechtskräftige Erkenntniß nur auf die Lieferung von Dachsteinen lautet, welche er gegenwärtig nicht mehr annehmen will, in so fern er in deren Stelle baare Zahlung verlangt, gegen den Kaufmann ꝛc. mittelst einer besondern, auf Entschädigung dafür, daß ihm die Steine nicht geliefert worden, zu richtenden Klage deshalb klagbar werden. Hiernach habt Ihr das Weitere in dieser Sache zu verfügen und die verfügte Exekution aufzuheben. Berlin den 30. Septbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

12.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete Civil-Officianten und Pensionisten.

(3. Th. 1. Tit. 24. § 106. u Tit. 29. § 23. der Allg. Ger. Ordn.)

Extract der Allerhöchst vollzogenen Verordnung vom 3. Mai 1804.

Die Verfügungen der Circularien vom 30sten December 1798 und 19ten December 1799 werden dahin wiederholt, näher bestimmt und erweitert.

§. 1.

Die im §. 23 ꝛc. Titel 29. Th. 2. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldung und Emolumente der Königlichen Civil-Bedienten soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden jährlich 400 Rthlr. davon freygelassen werden. Es soll daher bey denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestschlag, auch bey den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2.

Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden alle im Landrechte Theil II. Titel 10. §. 68 und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener verstanden.

§. 3.

Vorstehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu statten, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen; jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frey bleiben sollen.

§. 4.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5.

Alles bisher gesagte gilt jedoch nur bey wirklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo ein Ver-

dacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind; dahingegen können wegen schuldiger Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung und Emolumente eines Civil-Officianten oder Pensionisten in Beschlag und als ein Object der Execution angenommen werden.

§. 6.

Gegen persönliche Verhaftung kann ein Officiant und Pensionist, gegen welchen die übrigen Stufen der Execution vorschriftsmäßig durchgegangen sind, sich nur durch Abtretung seines Vermögens an den Gläubiger schützen. In solchem Falle ist er

§. 7.

zwar verbunden, nach der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 48. §. 8 bis 15., das im §. 8. vorgeschriebene Verzeichniß des Activ- und Passiv-Vermögens zu übergeben, und sich zu dessen eidlichen Bestärkung zu erbieten, ferner, seine erlittene Unglücksfälle überhaupt und summarisch anzuzeigen, auch einigermaßen zu bescheinigen; sodann aber muß er sogleich zu gedachter Rechtswohlthat ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges Verfahren verstattet, auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 8.

Sollte ein Officiant oder Pensionist sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechtswohlthat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte sich auch gegen ihn ergeben, daß er sich eines Betruges gegen seine Gläubiger schuldig gemacht, so muß er überdem nach der Strenge der Gesetze deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Ansehung derjenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, bey der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrungs-Art insbesondere wegen der Befugnisse der Wechsel-Gläubiger belassen wird.

§. 9.

Eine Entsagung dieser den Civil-Beamten und Pensionisten ertheilten Vergünstigungen ist ohne rechtliche Wirkung, und eben so wenig sollen den Gläubigern Anweisungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Pension zum voraus ertheilen, zu statten kommen.

§. 10.

Diese sämmtliche Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 11.

Obgleich die von dem Accise- Zoll- und Post-Departements auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter den im §. 2. gedachten Königlichen Bedienten mit begriffen sind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf sie Anwendung findet, so versteht es sich doch von selbst, daß davon die Posthalter auszunehmen sind, weil deren Postfuhrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, sondern ein stipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges ist, und durch dessen Beschlagnehmung die Fortschaffung der Posten einen Stillstand erleiden würde.

13.

Das Verfahren in Injurien-Sachen gegen Fremde betreffend.

(3. Th. 1. Tit. 34. d. Allg. Ger. Ordn.)

Anfrage der Pommerschen Regierung.

Ein französischer Kaufmann, welcher sich zur Zeit hier in Handlungs-Angelegenheiten aufhält, ist von einem hiesigen, zum höheren Bürgerstande gehörenden Unterthanen E. K. M. wegen gröblicher Beleidigung belangt worden; das Stadtgericht hat sich inzwischen, weil es den Verklagten als einen blos durchreisenden Fremden ansieht, für incompetent

erklärt, und den Kläger an dessen persönliches Forum im Auslande verwiesen.

Er hat sich hierüber bey uns beschweret; wir glauben bey näherer Prüfung der über diesen Gegenstand sprechenden Gesetze eine Unbestimmtheit derselben wahrzunehmen und dies hat uns zu der gegenwärtigen Anfrage Veranlaßung gegeben.

Zuförderst prämittiren wir unterthänigst, daß der Verklagte, welcher einen Weinhandel treibt, nach der Anzeige des Klägers, Waarenlager in Hamburg und Bourdeaux haben soll, derselbe daher, wenn er seiner Geschäfte halber auch, wie Kläger behauptet, fast ununterbrochen auf Reisen seyn mag, doch unsers Ermessens nicht für einen Vagabonden im gesetzlichen Sinne gehalten werden kann, indem bey einem Kaufmann die Anlegung eines Waarenlagers wohl die Beabsichtigung eines festen Etablissements hinreichend manifestirt, und ein solcher Vorsatz den Begriff eines Vagabonden geradezu ausschließt.

§. 23. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung.

Ferner leidet es auch keinen Zweifel, daß der Verklagte, welcher sich nur temporell, auf unbestimmte Zeit, wegen seiner Handels-Angelegenheiten in hiesigen Landen aufhält, blos als durchreisender Fremder beurtheilt werden muß, und daraus würde nach

§. 28. a. a. O.

denn von selbst folgen, daß er hier keinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand habe, vorausgesetzt,

daß von einem völlig reinen Civil-Anspruche eines Privat-Mannes wider ihn die Rede wäre. Dies scheint uns hier aber nicht ganz der Fall zu seyn.

Eine jede Injurie involvirt die Uebertretung eines Strafgesetzes, sie ist also ein Verbrechen, bey dessen Ahndung nicht allein das Recht des Gekränkten, sondern auch das Interesse des Staats, welcher für die Aufrechterhaltung der Ehre und des Credits seiner Bürger sorgen muß, in Erwägung kömmt, weshalb denn auch jedesmal auf die Bestrafung der Injurianten zur öffentlichen Genugthuung erkannt wird.

Aus diesem Gesichtspunkte angesehen, würde sich auch in Injuriensachen ein Forum delicti commissi rechtfertigen lassen; damit scheint es aber im Widerspruche zu stehen, wenn nach Vorschrift der Gesetze dergleichen Prozeße im Wege des Civil-Prozesses verhandelt werden sollen.

Inzwischen halten wir dafür, daß durch diese vorgezeichnete Verfahrungs-Art, als bloße Form, die Natur und das Wesen der Injurie als strafbaren Verbrechens nicht geändert werden kann; nehmen wir dies aber an, und als Folge davon, daß dann bey der Ahndung dieses Vergehens, wenigstens mittelbar und nach erfolgter Rüge des Beleidigten das Interesse publicum versiret, so finden wir es bedenklich, auf diesen vermischten Fall, Vorschriften anzuwenden, welche ohne alle Concurrenz nur Iura privatorum voraussetzen, und wir bitten daher um huldreiche Belehrung.

ob nicht wegen Begründung des Fori gegen einen durchreisenden Fremden, welcher Königliche Unterthanen injuriirt, analogisch die Vorschriften des Criminal-Prozesses vom Foro delicti commissi anzuwenden seyn dürften.

Ist dies nicht der Fall, so frägt es sich denn mit Rücksicht auf den §. 28. Tit. 2. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, ob im vorliegenden Falle nicht durch Arrestschlag das Forum begründet werden kann.

Der Arrest soll gesetzlich ein Mittel seyn, denjenigen welcher seinen Antrag darauf justifizirt hat, wegen seiner Ansprüche an das Vermögen oder an die Person des Arrestandi sicher zu stellen;

§. 1. Tit. 29. der Allgem. Gerichts-Ordnung.

zugleich begründet er gegen Fremde ein Forum in der Hauptsache.

§. 42. a. a. O.

Unleugbar hat nun unsers Dafürhaltens der Beleidigte wegen der ihm competirenden Privat-Satisfaction einen Anspruch auf die Person des Beleidigers; auch wegen der zu erkennenden Gefängniß- oder Geldstrafe, hat er ein Interesse ad causam, indem ihm dieserhalb sogar ein Remedium nachgelassen wird. An und für sich scheint daher die Nachsuchung eines Arrestes, wegen erlittener Beleidigungen gegen einen, auf der Reise begriffenen Fremden, dessen Zurückkunft nach seinen auswärtigen Wohnort ungewiß ist, vorausgesetzt, daß alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, zuläs-

sig; da inzwischen der Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, welcher ausschließlich von Arresten handelt, durchgehends nur die Benennungen „Gläubiger und Schuldner" aufstellt, und mithin eigentlich nur Schuld- oder ähnliche Forderungen oder Leistungen, deren Interesse nach Gelde berechnet werden kann, voraussetzt, dies bey Injuriensachen aber, wenigstens wegen des Anspruchs auf Privat-Genugthuung, wobey der Gekränkte das größte Interesse hat, nicht der Fall ist, so veranlasset uns dies zu der ferneren Anfrage:

> ob gegen einen Fremden, welcher sonst in E. K. M. Staaten kein Forum personale haben würde, dennoch, auch wegen eines Anspruchs auf Genugthuung wegen Beleidigungen, durch Arrestschlag ein Forum begründet werden kann?

Die Pluralität unsers Collegii hat dies angenommen, da es uns eine durch den §. 28. Tit. 2. Th. 1. der Prozeß-Ordnung nicht überall zu rechtfertigende Anomalie zu seyn scheint, daß ein Fremder per indirectum gleichsam befugt seyn sollte, ungestraft in den Königlichen Staaten die Gesetze, deren Schutz er genießt, zu übertreten, und die Ehre E. K. M. Unterthanen ungeahndet zu kränken, in der Hofnung, daß die weite Entfernung seines Wohnorts in einem fremden Staate, ihn, wo nicht aller Strafe überheben, doch dem Gekränkten den Weg auf welchem er Genugthuung erhalten könnte, so beschwerlich und unerreichbar gemacht werde, daß er solchen zu betreten nicht einmal versuchen wird.

Diese Rücksichten, in Verbindung mit den eben angeführten Gründen, haben uns bewogen, dem Stadtgerichte aufzugeben, den Kläger vorläufig zur näheren Substantiirung seines Arrest-Gesuchs zu verstatten, die ferneren hauptsächlichen Verfügungen jedoch, bis nach Eingang der Allerhöchsten Vorbescheidung auf diese unsere Anfrage auszusetzen; Wir bitten daher,

uns diese allergnädigst schleunigst zu ertheilen, und werden wir künftig, wenn E. K. M. unser Sentiment für richtig erachten, das Stadtgericht anweisen, bey weiterer Einleitung der Sache auf die Vorschriften der Declarationen vom 24ten Septbr. 1798. und 2ten July 1801. genaue Rücksicht zu nehmen.

Stettin, den 1ten Oktbr. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. Es ist aus den von Euch in Eurem Berichte vom 1 d. M. angeführten, von der analogischen Anwendung des Fori delicti commissi hergenommenen Gründen, keinem Zweifel unterworfen, daß gegen einen durchreisenden Fremden, welcher diesseitige Unterthanen beleidiget, von dem Beleidigten die Injurien-Klage in demjenigen hiesigen Foro angestellet werden kann, welchem Personen desselben Standes hier unterworfen sind, und

alsdenn das in Injurien = Sachen vorgeschriebene Verfahren eintritt. Es ist also auch in der Vorschrift des §. 28. Tit. 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts = Ordnung die von Euch behauptete Anomalie nicht vorhanden, wenn Ihr damit die Bestimmungen des §. 177. des angeführten Titels in Verbindung stellet, und der Denunziat kann solchenfalls sich nicht entbrechen, eine der Sache und den Umständen angemessen zu bestimmende Caution de judicato solvendo zu leisten.

Hiernach habt ihr die dortigen Stadtgerichte im vorliegenden Falle mit weiteren Verhaltungs = Befehlen zu versehen, und verstehet es sich von selbst, daß es übrigens bey der von Euch angeführten Declaration vom 24 Septbr. 1798. und dem Rescripte vom 2ten July 1801. vor wie nach sein unabänderliches Bewenden hat.

Berlin, den 13 Oktbr. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

14.

Die Beschwerden der Unterthanen über die von der Gutsherrschaft erlittene Züchtigung sind zu einer Injurien-Klage nicht geeignet sondern im Wege einer fiscalischen Untersuchung zu erörtern.

Anfrage des Hofgerichts zu Bromberg.

Mehrere angesessene Wirthe des Dorfs ꝛc., acht an der Zahl, haben eben so viel besondere Klagen, gegen ihren Grundherrn, den ꝛc., Injurien halber angestellt, weil sie ein jeder, angeblich ohne Grund mit 15 Peitschenhieben belegt sind, und darin den sonst gewöhnlichen und gesetzlichen Antrag auf Privat- und öffentliche Genugthuung gemacht.

Bei dem Vortrage sind über die Art, die Sachen einzuleiten, bei uns Zweifel entstanden, und es walten darüber verschiedene Meinungen,

1) ob die Instruction der Klagen in acht einzelnen Processen statt finde? oder
2) ob die Sache nur in einem einzigen Verfahren verhandelt werden solle?

Für erstere Meinung ist zwar die Majorität im Collegio vorhanden; da indessen das Präsidium für letztere sentirt, so haben Wir es nach Anleitung

der Allgem. Ger. Ordnung Th. 3. Tit. 2. §. 18 für nöthig erachtet, E. K. M. Allerhöchste Entscheidung uns hierüber zu erbitten, und erlauben uns dieserhalb folgendes gehorsamst zu bemerken:

Die Vertheidiger der ersten Alternative, daß nämlich die Instruction der Klagen in einzelnen Processen zu verhandeln ist, gründen ihre Meinung auf den §. 35 — 37 Tit. 1 der Gerichts-Ordnung, nach dessen Inhalt nur dann ein gemeinschaftlicher Proceß statt finden soll, wenn mehrere Personen als Mit-Berechtigte anzusehen sind, und aus einerlei unerlaubten Handlungen etwas fordern. Sie glauben, daß diese Voraussetzung bei dem gegenwärtigen Fall sich nicht denken lasse, da kein gemeinschaftliches Interesse bei den Ansprüchen der Kläger denkbar sei, sondern ein jeder nur in der einzigen Beziehung auf seine eigene Kränkung Genugthuung fordere. Daß er diese Genugthuung in dem gegenwärtigen Falle fordern könne und wirklich eine Injurie in medio sei, ergebe der §. 227. ff. und 232 Tit. 7. Th. 2. des A. L. Rechts, wornach das Strafrecht der Grundherrschaft in Ansehung angesessener Wirthe deutlich genug, nur auf zu verhängendes Gefängniß oder Strafarbeit im Gegensatz ihres Gesindes eingeschränkt sei, und diesem zufolge, mit Bezug auf den Innhalt der §§. 538. u. 545. Tit. 20. a. a. O. das angebliche Benehmen des Verklagten eben so widerrechtlich, als der animus injuriandi als präsumtiv erscheine.

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche für

die Verhandlung der Sache in einem Proceß-Verfahren stimmen, wollen ihre Meinung ebenfalls aus dem §. 36. Tit. 1. Th. 1. der Ger. Ord. herleiten, und bemerken, daß sämtliche Kläger nicht allein aus einerlei unerlaubten Handlung Ansprüche an den Verklagten machen, sondern dieser auch einerlei Veranlassung zum Grunde läge.

Ferner beziehen sie sich hauptsächlich auf das, in einem ähnlichen Falle, wo Fiscus gegen mehrere Consens-Besitzer Klage anstellte, unterm 1. Novbr. 1800 erlassene Rescript, welches die Vereinigung dergleichen Klagen, insofern ein und eben derselbe Klage-Grund vorhanden ist, vorschreibt.

Hiernächst aber glauben dieselben, daß der Fall eines Injurien-Processes nicht eigentlich vorhanden sei, sondern daß sich dieser Proceß als Mißbrauch des Strafrechts zur fiscalischen Untersuchung qualificiren dürfte. Sie stellen den Satz auf, daß das Gesetz zwar nur ausdrücklich das Gefängniß als eine statthafte Strafe für angesessene Wirthe bestimme, allein die Züchtigung nicht ausdrücklich ausschließe, umgekehrt aber, wie z. B. bei minderjährigen Verbrechern da, wo das Gesetz nur die Züchtigung vorschreibe, auch diese häufig in einer kurz dauernden Einsperrung bestimmt werde, und unter dieser Voraussetzung würde die Bestrafung der Kläger zur Ungebühr nur der Vorwurf der Untersuchung sein. Ferner aber, und wenn man auch das letztere nicht annehmen könnte, so sei doch immer dadurch,

daß

daß die Art des geübten, an sich statt findenden Strafrechts eine andere, als die des Gesetzes sei, nur in modo der Ausübung dieses Rechts excediret worden. Dieser Proceß qualificire sich aber lediglich zur officiellen Cognition und Ahndung, und lasse sich in Gemäßheit des §. 558. Tit. 20. des A. L. R. Th. 2. eine absichtliche Ehrenkränkung der Unterthanen dabei nicht denken; eine Injurien-Klage, bei der auf öffentliche und Privat-Genugthuung von den letztern angetragen werde, sei also ganz unstatthaft. Uebrigens spreche mindestens die Billigkeit und die möglichste Vermeidung einer Bedrückung der Partheien durch Vervielfältigung der Processe und daher entstehenden Kosten, für die Erörterung des denuncirten Vergehens in einem Verfahren, da, wenn man sich für das Gegentheil bestimme, die Kosten überaus vermehrt werden würden, ohne daß dem einen oder andern Theile, oder für die Sache selbst ein erheblicher Vortheil daraus erwüchse, indem bei allen acht Klagen dieselbe Veranlaßung und Beweismittel eintreten, mithin eine nur die Wiederholung der andern sein könne.

Bromberg den 6. Septembr. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Hofgericht zu Bromberg auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. Uns. rc. Auf Euren Bericht vom 6ten d. M.,

die von den genannten acht angesessenen Wirthen

zu rc. gegen ihre Grundherrschaft den rc. angestell-
ten, anbei zurückgehenden Injurien-Klagen und
deren fernere Einleitung betreffend,

wollen Wir Euch hiemit nicht vorenthalten, wie die Beschwerden der genanten Unterthanen wider ihren erwähnten Grundherrn, sich in Beziehung auf die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 558. ff. gar nicht zu einer gegen denselben anzustellenden Injurien-Klage qualificiren, vielmehr in Hinsicht des zwischen beiden Theilen bestehenden rechtlichen Verhältnisses im Wege der fiscalischen Untersuchung gegen den letzteren, wegen Mißbrauchs des ihm verliehenen Züchtigungs-Rechts, erörtert werden müssen.

Ihr habt daher auf die angebrachten Klagen die fiskalische Untersuchung gegen den rc. zu eröffnen rc. Berlin den 22ten September 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

15.

Von denen zum Königlichen Hofstaat gehörigen Officianten, Livrey-Bedienten oder Stall-Leuten sollen keine Klagen gegen ihre Vorgesetzte, Untergebene oder ihres Gleichen über im Dienst erlittene Injurien angenommen, dergleichen Beschwerden vielmehr an den Hofmarschall oder Oberstallmeister verwiesen werden.

(3. Th. 1. Tit. 34 der Allg. Ger. Ordn.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Groß-Kanzler v. Goldbeck. Der Beschlagschmidt ꝛc. aus dem hiesigen Marstall hat, nachdem er besage Untersuchung des Ober-Stall-Meisters Grafen v. Lindenau, eine entschiedene Dienst-Vernachläßigung und ein ganz subordinationswidriges Betragen gegen den ihm vorgesetzten Stallmeister ꝛc. sich zu Schulden kommen laßen, dafür auch mit meiner Genehmigung Arrest erleiden müssen, statt nach der ihm gegebenen Warnung, sich zu bessern, jetzt sogar sich beikommen laßen, eine förmliche Injurien-Klage wider den Stallmeister ꝛc., nach der Original-Anlage, bei dem Hausvoigtei-Gericht in

Berlin, einzureichen. Da nun die Subordination unvermeidlich leiden müßte, dergleichen Dienst-Ereigniße vor die gewöhnlichen Gerichte kommen zu lassen, die Sache ohnedies auch schon zu großer Schonung des straffälligen Schmidts rc. beigelegt war; so befehle ich Euch, denselben mit seiner Klage nicht nur ganz zurückweisen zu lassen, sondern auch den betreffenden Gerichten zu untersagen, von denen zu Meinem Hofstaate gehörigen Officianten, Livrey-Bedienten oder Stall-Leuten Klagen gegen ihre Vorgesetzten, Untergebenen oder ihres Gleichen, über im Dienst erlittene Injurien, anzunehmen; vielmehr dergleichen Beschwerden, als Dienst-Polizei-Sachen, an den Hof-Marschall oder an den Ober-Stall-Meister zu verweisen, um de simplici et plano sie, allenfalls mit Zuziehung des Hof-Marschall-Amts-Assistenten abzumachen und bin Ich übrigens Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam den 18. Mai 1804.

Friedrich Wilhelm.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht.

Fr. W. K. U. rc. Aus der copeilich anliegenden Cabinets-Ordre vom 18. d. M. geben Wir Euch mit mehrerem zu ersehen, was Unsere Allerhöchste Person bei Gelegenheit der von dem Beschlag-Schmidt rc. angebrachten Injurien Klage,

in Ansehung der Klagen der zum Hofstaate gehörigen Officianten, Livrey-Bedienten oder Stall-Leute gegen ihre Vorgesetzten, Untergebenen oder ihres Gleichen über im Dienst erlittene Injurien, festzusetzen bewogen worden, mit dem Befehl, Euch darnach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

A. Sp. B. Berlin den 22. Mai 1804.

v. Goldbeck.

16.

Auch auf Auditeurs finden die Vorschriften wegen Beleidigungen der Militair-Personen Anwendung.

(3. Th. 1. Tit. 34. §. 26. d. Allg. Ger. Ordn.)

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Der Gouvernements-Auditeur rc hat bey dem Landgericht zu rc. gegen den Krüger rc. eine Injurien-Klage angebracht, und bey dieser dem Landgericht es überlaßen, ob dasselbe die Sache im Wege eines Injurien-Prozeßes, oder als eine fiskalische Untersuchung einleiten wolle. Das Landgericht hat auch die Sache nur in der ersten Art eingeleitet, indem die Injurien bloß darin bestanden, daß der Krüger den rc., Er, genannt, und demnächst mit der Klage gänzlich abgewiesen. Jetzt will sich der Auditeur rc.

bey dem Erkenntnisse nicht beruhigen, bestreitet überhaupt dem Landgerichte die Befugniß in der Sache erkennen zu können, und trägt auf gänzliche Annullirung des Erkenntnisses bey uns an, indem seiner Meinung nach die Vorschriften der Gerichts-Ordnung wegen Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen angewandt, und er in dem Range eines wirklichen Officiers behandelt werden müsse, da den Auditeurs nach einer Verordnung von 1716 dieser Rang beigelegt worden, außerdem aber in der Circular-Verordnung v. 1798, Absch. IV. §. 1 versehen ist, daß, wenn Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, beleidigt worden, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Anwendung finden sollen, mithin also auch hier eine fiscalische Untersuchung eingeleitet werden müsse, da er unter den Personen, welche die Circular-Verordnung meine, mit begriffen sey.

Unserer Meinung nach ist der Antrag des Supplicanten unzuläßig, da wenn ihm auch sonst der Rang eines Offiziers beiwohnen mag, doch bey Injurien der Art nicht die Bestimmung Anwendung finden kann, die bei Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen gegeben ist.

Da jedoch vielleicht bei E. K. M. andere Grundsätze angenommen worden, so halten wir zur Vermeidung aller künftigen Beschwerden vor der Bescheidung des Supplicanten es für nöthig, uns hö-

here Bescheidung unterthänigst zu erbitten, und werden wir bis dahin auch die wegen Instruction des Appellatorii sonst zu treffende Verfügung aussetzen.

Marienwerder den 24. April 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Westpreußische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Auf Euern, in der Denunciations-Sache des Gouvernements-Auditeur rc. gegen den Krüger rc. unter den 24ten d. M. erstatteten Bericht und die darinn gethane Anfrage, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß, da ein Auditeur allerdings als eine Militair-Person zu betrachten ist, und der Kläger in vorliegenden Fall nicht ausdrücklich erklärt hat, wie solches in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 34. §. 28. erforderlich sein würde, daß er das Erkenntniß bey dem instruirenden Untergerichte sich gefallen lasse, das Landgericht rc. acta instructa an das competente Obergericht zur Abfassung des Erkenntnißes hätte einsenden sollen. Es ist daher das incompetent abgefaßte Erkenntniß bey Seite zu legen, und in der Sache anderweit zu erkennen.

Berlin den 5ten May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

17.

In mindererheblichen Contraventions-Sachen kann gleich der erste Termin sub praejudicio in der Haupt-Sache angesetzt werden.

(3. Th 1. Tit. 35. §. 47. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage der Ostpreußischen Cammer-Justiz-Deputation zu Königsberg.

Es ist von E. K. M. Immediat-Forst- und Bau-Commission zur Beschleunigung der Untersuchungen in Forst-Contraventions-Sachen in Antrag gekommen, daß nur bei den wichtigeren, nach Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 47. zwei Termine, sonst aber der erste gleich sub praejudicio in der Haupt-Sache angesetzt werden möchte.

Wir sind zwar ebenfalls der Meinung, daß bei den so sehr häufig vorkommenden unbedeutenden Forst-Contraventions-Sachen, und bei den überhäuften Geschäften der Justiz-Aemter, es allerdings zweckmäßig sein würde, daß in dergleichen Forst-Contraventions-Sachen, wo die Strafe unter 10 Rthlr. Geld- oder 14 Tage Gefängniß, die gesetzliche Strafe ist, schon der erste Termin sub praejudicio angesetzt werde, zumal in der Forst-Ordnung

vom 3ten Decbr. 1775. Tit. 15. §. 6. bereits festgesetzt ist, daß in den Forst- und Jagd-Contraventionen, wenn sie nicht auf Festung oder Geldstrafe über 50 Rthlr. gehen, blos summarisch verfahren werden soll.

Da indeß diese Stelle durch die Allgem. Gerichts-Ordnung für aufgehoben gehalten werden muß, und wir uns nach der letzteren allein zu achten verpflichtet sind, so halten wir uns veranlaßt, E. K. M. Allerhöchste Bestimmung hierüber unterthänigst zu erbitten.

Königsberg den 26. Jan. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Cammer Justiz-Deputation zu Königsberg auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Ihr fraget in Eurem Berichte vom 26. v. M. darüber an:

ob in unbedeutenden Forst-Contraventions-Sachen, bei welchen vorauszusehen, daß die gesetzliche Strafe unter 10 Rthlr. Geld- oder vierzehntägige Gefängniß-Strafe ausfallen werde, zur Ersparung von Zeit und Kosten schon der erste Termin sub praejudicio angesetzt werden könne.

Da nun in dergleichen Bagatellsachen ein solches Verfahren allerdings den Verhältnissen derselben angemessen und den Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 26. §. 15. ff. und

Th. 1. Tit. 34. §. 2. analogisch gemäß ist, so wollen Wir Euch hiermit authorisiren, in allen solchen Sachen, in welchen aus der Denunciation mit Gewißheit hervorgehet, daß die verwirkte Strafe nicht mehr als 10 Rthlr. an Gelde, oder vierzehntägiges Gefängniß betragen kann, den Denunciaten gleich in der ersten Vorladung unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß bei seinem Ausbleiben die Untersuchung in contumaciam fortgesetzet und geschloßen werden solle. Berlin den 25 Febr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

18.

Gegen die im Lande geborne und ausgetretene Söhne der vor den 12 Febr. 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelaßenen Ausländer soll der Confiscations-Proceß nicht angestellt werden.

(3. Th. 1. Tit. 36. §. 19. ff. der Allg. Ger. Ordn.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber General-Lieutenant Freih. v. d. Goltz! Der Sinn der Verordnungen, welche wegen Canton-Freiheit der Söhne von Ausländern, vor Emanirung des allgemeinen Canton-Reglements vom 12. Februar 1792. ergangen sind, mag sich freilich wohl

dahin auslegen lassen, daß die im Lande gebornen Söhne der sich auf alten Stellen niedergelaßenen Ausländer für kantoinpflichtig zu achten seien, da aber die diesfälligen alten Ordres und Edicte durch ihre Undeutlichkeit einer nähern Erklärung des Gegenstandes bedürfen, und bei Beantwortung der aufgestellten Frage, ob in dem allgemeinen Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792. der §. 10. zu e. als eine Erläuterung obgedachter alten Verordnungen, oder als ein neues Gesetz anzunehmen sey, eine Verschiedenheit in den Meinungen entstanden ist, so will ich auf Euren Bericht vom 15ten d. M. hierdurch nachgeben, daß der §. 10. zu e. des besagten Canton-Reglements als ein neues Gesetz betrachtet und demnach gegen die im Lande gebornen und ausgetretenen Söhne der vor dem 12ten Fnbruar 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscationsprozeß nicht angestellet werde. Ich überlasse Euch hiernach zu verfahren und bin Eurer wohlaffactionirter König.

Potsdam den 24sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia: (mit Ausschluß der Regierungen zu Ansbach und Bayreuth, der Süd- und Neu-Ost-Preußen Regierungen und der Regierungen in den Entschädigungs-Provinzen.)

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir machen Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, daß auf die Immediat-Anfrage des Militair-Departements durch die unter dem 24sten November c. an das gedachte Departement ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden,

daß der §. 10. zu c. des allgemeinen Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792. als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande geborne und ausgetretene Söhne der vor dem 12ten Februar 1792. eingewanderten, und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscationsprozeß nicht angestellt werden soll.

Berlin den 15ten December 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

19.

Ueber das Verfahren gegen ausgetretene Vasallen.

(3. Th. 1. Tit. 35. § 47. d. Allg. Ger. Ordn.)

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Der majorenne Sohn des Albrecht v. ꝛc. auf ꝛc., Namens Johann v. ꝛc., Besitzer des im Domainen-Amte ꝛc. belegenen Erbpachts-Vorwerks ꝛc., hatte ansehnliche, sein Activ-Vermögen weit übersteigende Schulden contrahirt, zu welchen unter andern ein den ꝛc. Minorennen schuldiges und auf gedachtes Erbpachts-Vorwerk ingrossirtes Capital von 3000 Rthlr. gehört, welches deren Vormund gegen den Johann ꝛc. rechtskräftig erstritten und die Subhastation des Erbpachts-Guts ꝛc. extrahirt hat. Im Jahre 1800 entfernte sich dieser Johann ꝛc. heimlich aus den Preußischen Staaten und zeigte unter dem 29. Septbr 1800 von ꝛc. aus, selbst an, daß, weil er unvermögend sei, seine in Westpreußen contrahirte Schulden zu bezahlen, er in Diensten des Fürsten ꝛc. getreten sei. Es ward hierauf der Fiskal ꝛc. zur Erklärung aufgefordert, ob er verlange, daß dem Johann ꝛc. als ausgetretenen Vasallen der Confiscations-Proceß gemacht werde, und es fiel der Antrag dahin aus:

daß er auf die öffentliche Vorladung des Johann ꝛc. aus dem Grunde bestehen müsse, da-

mit das ihm etwa durch Erbschaft anfallende Vermögen dereinst vom Fisco in Beschlag genommen werden könne.

Es erfolgte hierauf in Gemäßheit der Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 36. §. 51. und Tit. 7. §. 44. und 45. die öffentliche Vorladung des rc. unter dem Präjudiz,

daß bei seinem Ausbleiben nicht allein sein gegenwärtiges, iu hiesiger Provinz zurückgelassenes Vermögen, falls nach Befriedigung seiner Gläubiger noch etwas übrig bleiben sollte, sondern auch die ihm etwa zufallenden Erbschaften in gerichtlichen Beschlag genommen und demnächst dem Fisco zuerkannt werden würden.

In dem auf 9 Monathe herausgesetzten termino peremtorio erschien der Vorgeladene nicht, und wurden hierauf die Acten beim ersten Senate zum Spruch vorgelegt, welcher jedoch schon jetzt ein Erkenntniß abzufassen, besonders aus dem Grunde Bedenken trug, weil das Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 139. gegen diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Staats außer Landes gegangen, nicht die Confiscation des Vermögens, sondern nur eine Geld- oder Leibes-Strafe festsetzt, und die Verordnung Tit. 16. §. 12 a. a. O., wornach in dem Falle, wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabei seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend geäußert hat, dieses Grundstück als ein herrenloses Gut betrachtet werden soll, deshalb nicht Anwendung finde, weil das von

dem ꝛc. zurückgelaßene Erbpachts-Gut, wofür in termino licitationis peremtorio nur 310 Rthlr. geboten worden, weit über den wahren Werth verschuldet sei. Wir bemerken gehorsamst, daß die oben gedachte Verordnung in der öffentlichen Vorladung des Ausgetretenen aus folgenden Gründen gewählt worden ist. Die Allgem. Gerichts-Ordnung handelt Th. 1. Tit. 36. im ersten Abschnitt von ausgetretenen Cantonisten, im zweiten von ausgewanderten Vasallen. Was den ersten Fall betrift, so ist §. 30. verordnet worden, daß die ausgetretenen Cantonisten unter Androhung der Confiscation ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller etwanigen künftigen Anfälle, öffentlich vorgeladen werden sollen. So viel dagegen die ausgetretenen Vasallen anbelangt, so heißt es §. 49. a. a. O., daß ihnen bei ihrer öffentlichen Vorladung die in den Gesetzen nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Strafen ausdrücklich angekündigt werden sollen. Wenn man nun zuförderst auf die Provinzial-Gesetze der Provinz Westpreußen zurück geht, so findet sich in dem Preuß. Landrecht von 1721 wegen der ausgetretenen Vasallen keine auf den vorliegenden Fall passende Verordnung. Dagegen heißt es in der Regierungs-Instruction vom 21ten Septbr 1773 §. 4. No. 3, daß keinem Westpreußischen Vasallen frei stehen solle, ohne Erlaubniß des Staats fremden Mächten zu dienen, oder sich außerhalb Landes aufzuhalten. Was für ein Präjudiz aber diejenigen, welche gegen dies Verbot handeln, treffen soll, wird hier

zwar nicht gesagt, allein es wird doch, wenn am angeführten Orte der Regierungs-Instruction ferner davon die Rede ist, daß zur Verhütung der Auswanderungen der Vasallen, accurate Vasallen-Tabellen gehalten werden sollen, auf das Edict vom 4. August 1763 Bezug genommen. In diesem Gesetze ist von den Pflichten der Agnaten und Gesamthänder bei Lehnen, die Rede, und heißt es im §. 9,

> was die abwesenden Agnaten, Gesamthänder und Expectivirte anbetrift, so sind diejenigen, welche sich nach unseren ergangenen Edicten und Circularien, wegen Verlassung ihres Vaterlandes aller ihrer in Unseren Landen zugestandenen Rechte und Ansprüche nicht schon verlustig gemacht, gleichfals an die Vorschrift des §. 4 gebunden.

In diesem §. ist nähmlich den abwesenden Agnaten rc. zur Pflicht gemacht worden, sich binnen Jahres-Frist in der Lehns-Registratur einer jeden Provinz zu melden. Die ältern Vorschriften, worauf in diesen Gesetze hingedeutet wird, sind nun ins besondere in dem alten Patent Montags nach Exaudi 1587, und in dem Circulare vom 24. July 1702 enthalten; es ist im ersteren festgesetzt worden, daß diejenigen Vasallen, welche in fremde Kriegsdienste gehen, mit Confiscation ihrer Güter und Anwartungen belegt werden sollen, und in dem letzteren ist verordnet, daß dergleichen Vasallen alles

Rechts

Rechts auf ihnen etwa anfallende Erbschaften de facto gäntzlich verlustig gehen sollen. Da sich nun die Regierungs-Instruction als ein Provinzial-Gesetz auf ältere allgemeine Edicte bezieht, so scheint es wohl, daß selbige auch auf Westpreußen anwendbar sind, und bemerken wir noch, daß in dem Rescript an das Cammergericht vom 29sten April 1766. ganz im Allgemeinen Rücksichts aller Vasallen verordnet ist, daß gegen die ohne Erlaubniß des Staats außer Landes sich begebenden Adelichen ohne Nachsicht mit Confiscation ihres Vermögens und ihrer Revenüen verfahren werden soll.

Im Allgemeinen Landrechte sind nun für ausgetretene Vasallen, Behufs ihrer Zurückberufung durch öffentliche Vorladung, keine andere Verwarnungen vorgeschrieben, als diejenigen, welche in der oben allegirten Gesetzesstelle, nämlich Th. 2. Tit. 16 §. 12., welche aus bemerktem Grunde indessen nicht füglich angewandt werden kann, und Tit. 17 §. 139. Th. 2. des A. L. R. enthalten sind.

Was die letzte Stelle anbetrifft, so wird, nachdem §. 127. im Allgemeinen verordnet worden, daß kein Unterthan des Staats ohne Vorwißen desselben außer Landes gehen darf, §. 139. festgesetzt,

> daß wer ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, willkührlich Geld- oder Leibes-Strafe verwirkt habe.

Es ist nun wohl unbedenklich, daß in dieser Gesetzesstelle von schon wirklich ausgewanderten Vasal-

len die Rede ist; allein wir waren bei Erlassung der öffentlichen Vorladung des Johann ꝛc. der Meinung, daß die Festsetzung der oben allegirten älteren Edicte, welche, da sich die Regierungs-Instruction darauf bezieht, als Provinzial-Gesetze anzusehen sind, vorzüglichere Anwendung finden müßten.

Bei dem durch das Bedenken des ersten Senats veranlaßten ferneren Vortrage der Sache in pleno Collegii, sind wir indessen doch zweifelhaft geworden, ob nicht die eben allegirte Stelle des Allgem. Landrechts in Gemäßheit des Publications-Patens vom 5. Febr. 1794. §. 18. als ein gelinderes Strafgesetz angesehen werden müße, wie jene älteren Edicte, mithin den letzteren vorzuziehen sei, und ob daher nicht der Johann v. ꝛc. eigentlich unter dem im §. 139. Tit. 17. Th. 2. des Allg. Landr. bestimmten Präjudiz hätte vorgeladen werden müßen?

Dies vorausgesetzt, enthält indessen das in der bereits erlassenen öffentlichen Vorladung angedrohete Präjudiz der Confiscation des gegenwärtigen Vermögens und der entwanigen künftigen Anfälle offenbar die Androhung einer härteren Strafe, welche die minder strenge, einer bei nicht erfolgter Rückkehr zu gewärtigenden Geld- oder Leibes-Strafe gewissermaßen zu absorbiren scheint.

Wir glauben daher diesen uns zweifelhaft scheinenden Fall E. K. M. zur Entscheidung dahin vorlegen zu müßen:

1) ob die in der bereits erlassenen öffentlichen Vorladung des als ausgetretenen Vasallen anzu-

sehenden Johann v. ꝛc. ꝛc. beigefügte Verwarnung der bei nicht erfolgender Rückkehr zu gewärtigenden Confiscation des gegenwärtigen und künftigen Vermögens, als die richtige anzusehen ist? oder

2) ob vielmehr Provocat unter der im Allg. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 139 vorgeschriebenen Verwarnung hätte vorgeladen werden sollen, und

3) ob daher derselbe unter Androhung des letztgedachten Praejudicii nochmals öffentlich vorgeladen werden muß? oder

4) ob sich annehmen läßt, daß das in der bereits erlassenen Vorladung comminirte Präjudiz der Confiscation als das strengere, die im Allg. Landrecht a. a. O. vorgeschriebene Androhung einer milderen Strafe bereits in sich enthält, und ob es daher keiner neuen öffentlichen Vorladung bedarf?

Marienwerder den 24. Juni 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Westpreußische Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. u. ꝛc. Auf Euern allerunthänigsten Bericht vom 24. v. M., betreffend die von Euch verfügte öffentliche Vorladung des Johann v. ꝛc. unter der Verwarnung:

daß bei seinem Außenbleiben nicht allein sein gegenwärtiges in dortiger Provinz zurück gelasse-

nes Vermögen, sondern auch die ihm etwa zufallenden Erbschaften dem Fisco zuerkannt werden würden,

und die Bedenklichkeiten, welche bei Eurem Collegio darüber entstanden sind, ob nunmehro dieser gemäß nach abgelaufenem Termine das Erkenntniß abzufassen, oder in Beziehung auf die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 17. § 139, der Johann v. rc. unter Androhung der dort vorgeschriebenen Strafe anderweitig vorzuladen; wollen Wir Euch für künftige Fälle über das dabei zu beobachtende Verfahren zuvörderst auf die Cabinets-Ordre vom 8. März 1798 und das darauf gegründete Rescript vom 21ten deß. Monaths aufmerksam machen, demnächst aber in dem vorliegenden Falle zu Eurer Direktion nicht verhalten, daß es bei der Realisirung der in der erlaßenen Vorladung enthaltenen Verwarnung mittelst Abfaßung des darauf zu richtenden Erkenntnißes, theils aus den von Euch darüber angeführten Gründen, theils um deshalb sein Verbleiben haben muß, weil der zuletzt angeführte § 139 bloß von dem Falle redet, wenn jemand ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, in der vorliegenden Sache aber von dem Austritte eines Vasallen die Rede ist, der überdem fremde Kriegs-Dienste genommen hat. Hiermit stimmt auch die Cabinets-Ordre vom 19. Januar pr., welche S. 75 des dritten Bandes des Neuen Archivs abgedruckt ist, überein.

Berlin den 14. Juli 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

20.

Ueber das Verfahren bei Todeserklärungen in Südpreußen.

(Z. Th. 1. Tit. 37. §. 1. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage der Regierung zu Kalisch.

Im Jahre 1799 wurde von dem hiesigen Pupillen-Collegio auf die Todes-Erklärung verschiedener verschollener Personen, über welche von demselben die Curatel eingeleitet war, angetragen, in der Folge auch die erforderliche öffentliche Vorladung erlaßen. In dem angesetzten Termine meldete sich zwar keiner der Vorgeladenen; da indessen durch das Rescript vom 8ten Decembr. 1800 *) festgesetzt worden,

> daß die Grundsätze, welche wegen der Todes Erklärung abwesender Personen in dem, im ersten Heft des Neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung S. 36. abgedruckten, unterm 10ten März 1800 an die Regierung zu Bialystock erlassenen Rescripte angenommen worden, auch in Südpreußen mit Bestimmung der vom 1sten Juny 1794 an zu rechnenden Fristen Anwendung finden,

so wurde das Erkenntniß der Todes-Erklärung suspendirt und die Wiedervorlegung der Acten nach

*) S. 1. B. 2. des Neuen Archivs.

dem 1sten Juny 1804 verfügt. Wir sind aber nunmehr zweifelhaft, ob es jetzt, da jener Termin abgelaufen ist, einer nochmaligen öffentlichen Vorladung bedürfe, oder ob es hinlänglich sei, wenn die §. 10. Tit. 37. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung sub. no. 3. vorgeschriebene Vernehmung der Extrahenten, und die eidliche Bestärkung der Angabe jetzt noch erfolge, besonders da nach Ausweis der Acten keiner der Vorgeladenen oder deren etwanigen Erben sich bis zur jetzigen Zeit gemeldet haben.

E. K. M. bitten wir daher unterthänigst, um gnädigste Bestimmung unseres ferneren Verhaltens.

Kalisch den 17ten Juny. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Südpreußische Regierung, auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 17ten v. M.,

die nähere Anwendung des Rescripts vom 10ten März 1800 an die Regierung zu Bialystock, wegen der Fristen bei Todes-Erklärungen von Abwesenden dortiger Provinz, welches durch das Rescript vom 8ten Octbr. 1800 auch auf Südpreußen Anwendung erhalten hat, betreffend,

laßen Wir Euch hiemit bescheiden, daß in allen damals bei Euch rechtshängigen Sachen dieser Art, in welchen das Erkenntniß auf Todes-Erklärung suspendirt und die jetzt erfolgte Wiedervorlegung der Acten verfügt worden, es allerdings einer noch-

maligen öffentlichen Vorladung der für todt zu erklärenden Personen bedürfe, indem, da gegenwärtig erst auf die Todeserklärung erkannt werden soll, den vor vier Jahren erlaßenen Vorladungen die zu diesem Behuf erforderliche rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden kann.

Berlin den 11ten August 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

21.

Ueber den Gerichtsstand bei Ehescheidungs-Klagen catholischer Eheleute.

(3. Th. 1. Tit. 40. der Allg. Ger. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Warschau.

Fr. W. K. U. rc. Wenn dessen gleich nicht in der Verordnung vom 13ten März d. J. gedacht worden; so hat es doch nach dem Begleitungs-Reskripte und selbst nach den, in der Verordnung angenommenen Grundsätzen kein Bedenken, daß wenn nichteximirte Eheleute catholischer Religion ihr Ehescheidungs-Forum prorogiren und sich der Cognition und Entscheidung des weltlichen Richters unterwerfen, die Klage in dem foro personali des Ehemannes, also bey dem Untergerichte, dem derselbe für seine Person unterworfen ist, eben so erörtert und in er-

ster Instanz entschieden werden muß, wie die Verordnung solches in Ansehung nichteximirter protestantischer Eheleute nachgelassen hat, welches Wir Euch auf Eure Anfrage vom 14ten d. M. hiemit zu erkennen geben lassen.

Auch sehen Wir die Gründe nicht ab, aus welchen Ihr davon eine größere Sensation befürchtet, wenn dergleichen Ehescheidungen vor den Untergerichten verhandelt werden; allenfalls habt Ihr die letztern anzuweisen, daß sie zur Vermeidung alles Anstoßes für andere catholische Glaubens-Verwandte diese Proceße entweder in ganz getrennten Zimmern an dem Orte des Gerichts oder in aedibus privatis instruiren.

Berlin den 22. Septbr. 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

22.

Die zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik-Anstalt gegebenen Fonds sollen niemals zur Erbtheilung kommen.

(3. Th. 1. Tit. 45. d. Allg. Ger. Ordn.)

Circular an sämtliche Landes-Justiz-Collegia.

F. W. K. U. Wir haben durch eine unterm 3 Nov. 1804 erlassene Cabinets-Ordre den bisher bei

dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommenen Grundsatz,

daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik-Anstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

genehmigt und bestätiget.

Es wird Euch solches hierdurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt gemacht, Euch nicht nur hiernach selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in dessen Gemäßheit zu instruiren.

Berlin den 12ten Januar 1805. A. Sp. B.

v. Goldbeck. v. Stein.

23.

Ueber die Bekanntmachung der Verfügung, wodurch ein Concurs eröffnet wird, und von Aufhebung eines schon eröffneten Concurses.

(3. Th. 1. Tit. 50. § 1. 22. ff. d. Allg. Ger. Ordn.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Stadtgerichte zu Berlin.

Fr. W. K. Uns. ꝛc. Auf Euren, in der Concurssache des Kaufmanns ꝛc. ꝛc. unter dem 8ten d.

M. erstatteten Bericht, eröfnen Wir Euch hiemit, wie durchaus kein Bedenken vorhanden ist, den eröfneten Concurs wieder aufzuheben, und den erlassenen offenen Arrest durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern wieder einzuziehen, nachdem die Insufficienz des ꝛc. durch den Erlaß eines Theils der Illatorum der Ehefrau desselben, als Haupt-Gläubigerin aufgehört hat, die Masse wieder suffizient, die Provocation auf den Concurs aber zurückgenommen worden. Hätten mehrere Gläubiger auf ihre Befriedigung gedrungen, so hätte ohne deren Einwilligung, und ohne daß ihnen die Suffizienz der Masse nachgewiesen worden, die Aufhebung des Concurses nicht geschehen können, da aber noch kein Creditor auf seine Bezahlung gedrungen hat; so ist das erregte Bedenken, daß den Creditoren das durch den Concurs erlangte Pfandrecht nicht genommen werden könne, ganz unerfindlich, weil das Pfandrecht zufolge §. 33. ff. u. §. 60. ff. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung blos die Conservation der Masse bezielet, den einzelnen Creditoren aber in Absicht ihrer Forderungen keine größere Rechte giebt, sie also auch nicht gefährdet werden, wenn ihnen das Pfandrecht wieder genommen wird, und es selbst zu ihrem Vortheile gereicht, daß durch die Entsagung der Haupt-Gläubigerin die Masse wieder suffizient geworden. Den Creditoren stehet es ohnedem immer frey, wenn sie die Insuffizienz behaupten, und nachzuweisen vermögen, de novo auf Eröfnung des Concurses zu provociren. Dazu ist aber gar kein Grund

vorhanden, den Concurs, ohne daß ein Gläubiger es verlangt fortdauern zu lassen, nachdem die einzige Gläubigerin ihre Provocation zurückgenommen hat, und noch zur Zeit keine Insuffizienz von einem andern Gläubiger behauptet ist.

Was übrigens Eure Anfrage, wie die Publication eines Decrets, wodurch der Concurs eröfnet worden, erfolgen solle, anbelangt, so erledigt sich diese dahin von selbst, daß ein solches Decret dem Gläubiger, welcher auf Eröfnung des Concuses provocirt hat, und zugleich allen, welche sich schon gemeldet, gleich jedem andern Decrete publizirt, oder, welches einerlei ist, bekannt gemacht werden muß.

Berlin, den 13ten Juny, 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

24.

Ueber die Zulässigkeit der Eröfnung des Concurses bei nicht bedeutenden Maßen.

(3. Th. 1. Tit. 50. §. 4. 5. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin.

Auf die uns zuerst unterm 13ten Januar d. J. von dem Gemeinschuldner selbst zugekommene und am 24ten d. M. von dem Güldeältesten bestätigte Anzeige seines Unvermögens, verfügten wir per Decretum vom 16ten eben dieses Monaths die Versiege-

lung und Inventur des Vermögens des Kaufmann ꝛc. hieselbst. Das hierauf eingereichte Inventarium ergab den Betrag der Activ-Masse dahin, daß solche in nichts Mehreren besteht, als

a) An Aktivis, welche größtentheils inexigibel zu sein scheinen . .	135 Rthlr.	4 gr.	10 Pf.
b) An Waaren, welche jedoch bereits von einem dritten vindicirt worden, nach der Taxe . .	280 —	—	—
c) An sonstigen Mobiliare nach der Taxe . .	127 —	18 —	1 —

exklusive 1 Rthlr baaren Geldes und der in natura zurückgeforderten Mobiliar-Illatorum der Ehefrau des Cridarii.

Eben so ergab es sich hierbey, daß die Passiv-Masse, soweit sie jetzt ausgemittelt werden können, 3124 Rthlr. 7 gr. 9 Pf. an Forderungen betrage, die sämmtlich in die 6te und 7te Klasse zu gehören scheinen, mit Ausschuß einer in die zweite Klasse zu locirenden Miethsforderung von 37 Rthlr. 12 gr.; endlich erhellet aus dem Inventario, daß auch einige auswärtige Gläubiger vorhanden sind.

Als wir die Einleitung dieser Sache veranlassen wollten, erregten die dabei zum Grunde zu legenden Vorschriften der Allg. Gr. Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 4. und 5. bey unserm Collegio Bedenklichkeiten, die wir E.

Königl Majestät zur allerhöchsten Entscheidung gegenwärtig vortragen zu dürfen um die Erlaubniß allerunterthänigst bitten, da bey uns ähnliche Fälle sehr häufig vorkommen, bey denen wir daher eine allgemeine Bestimmung für die Zukunft zu haben wünschen. Wenn bey der sonach augenscheinlichen Insuffizienz und dem Stande des Gemeinschuldners als Kaufmann der angeführte § 4. es uns ausdrücklich zur Pflicht macht, ex officio mit der Eröfuung des Concursus vorzuschreiten, so halten wir dennoch dies auf der andern Seite bey der Geringfügigkeit der Masse und der bey dieser Operation unvermeidlichen Kosten-Summe für die Interessenten zu nachtheilig, als daß wir uns hierzu entschließen könnten. Wenn aber auch der im § 5. ausgenommene Fall nicht wörtlich hier vorhanden ist, daß nemlich die Masse nur bis zur 2ten Klasse hinreicht, indem hier auch ohne Rücksicht auf die Activa und die vindicirten Waaren doch vielleicht nach Abzug der Kosten noch eine ob schon nur unbedeutende Summe für die Gläubiger der folgenden Klassen übrig bleiben könnte, so haben wir zwar die rc. rc. Sache dahin eingeleitet, daß nach eingeholter Erklärung der bekannten Gläubiger ohne Concurs-Eröffnung über deren gegen einen zu bestellenden Kontradictor zu verificirende Forderungen prioritätisch erkannt, die hiernach zu veranlaßende Distribution 4 Wochen vor derselben öffentlich bekannt gemacht, und denen zur Hebung kommenden Gläubigern bey derselben bedeutet werden soll, daß wenn sich in der Folge dazu

noch andere melden sollten, welche zur Zeit des ausgebrochenen Unvermögens des Gemeinschuldners ein Vorrecht vor ihnen auf die damals vorhandene Masse gehabt haben würden, sie diesen nach Verhältniß des erhobenen würden gerecht werden müßen; da indeß diese Einleitung in den vorangeführten Gesetzen nicht ausdrücklich begründet ist, so halten wir es für unsere Pflicht, die Allerhöchste Genehmigung derselben nicht nur einzuholen, sondern auch allerunterthänigst anheim zu stellen, ob nicht die vorhandene Gesetze für die Zukunft dahin näher zu bestimmen sein dürften,

> daß wenn auch der Gemeinschuldner ein Kaufmann, die hiesige Masse aber so gering ist, daß nach Abzug der Kosten nur ein unbedeutender Ueberschuß für die Gläubiger der spätern Klassen übrig bleibt, die Concurseröffnung ex officio unterbleiben und die Einleitung der Sache in der oben bemerkten Art erfolgen könne,

welches unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens nicht nur zur Ersparung der Kosten dienen sondern auch um so weniger bedenklich sein würde, da bei dergleichen Cridariis, welche eigentlich mehr Krämer als Kaufleute sind, ein beträchtlicher auswärtiger Kredit nicht vorauszusetzen ist, und wobey, um einen festen Maasstab zu erhalten, das Quantum von 200 Rthlr. als die Masse excl. der nicht völlig sichern activorum, festzusetzen seyn dürfte, welche vorhanden seyn muß, um die Verbindlichkeit des Richters

zu begründen, ex officio mit der Konkurseröffnung zu verfahren.

Berlin den 2ten März 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Stadtgerichte zu Berlin auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir haben den, wegen der Regulirung des Schuldenwesens des hiesigen Kaufmanns ꝛc., unter dem 2. d. M. von Euch erstatteten Bericht erhalten, und daraus ersehen, wir Ihr in Betref der Anwendung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil. 1. Tit. 50. §. 4. 5., in dem vorliegenden Falle, zweifelhaft seid. Es wird Euch darauf hiemit eröfnet, daß die angezogene Gesetz-Stelle nur dahin gehet, daß die mit Eröfnung eines förmlichen Concurses und Erlassung von Ediktal-Citationen verbundene Weitläuftigkeiten und Kosten bey solchen unbedeutenden Massen, welche größtentheils durch die Kosten absorbirt werden würden, vermieden werden sollen. Das aus dem Stande des Gemeinschuldners als Kaufmann hergenommene Bedenken fällt von selbst weg, da dergleichen Cridarii, welche eigentlich Krämer sind, deren Aktiv-Masse kaum 200 Rthlr. beträgt, in fine des §. 4. nicht gemeinet sind. Das von Euch in dem angezeigten Falle beobachtete Verfahren wird daher hiermit genehmiget, einer nähern Bestimmung der vorhandenen Gesetze nach Eurem Antrage, bedarf es aber

nicht, da die Einleitung des Verfahrens nach Lage der Vermögens Umstände, dem arbitrio judicis überlassen worden, welches durch Bestimmung einer gewissen Summe beschränkt werden, und in häufigen Fällen zu mehrern Zweifeln Anlaß geben würde.

Berlin den 12ten März 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

25.

Von Berechnung der Kosten in Concursen.

(Z. §. 106 und 108. Th. I. Tit. 50. d. Allg. Ger. Ordn.)

Extract der allerhöchst vollzogenen Verordnung vom 3ten May 1804.

§. 1.

Nach den in dem §. 108. Theil 1. Titel 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen ist die Masse auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, nach welchen Sportelsätzen die nach Vorschrift des §. 530. aus der Commun-Masse zu entrichtende Kosten angesetzt werden sollen.

§. 2.

Bey Berechnung der nach §. 511. aus der Imme-

mobiliar-Masse zu berichtigenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, und bey den nach §. 527 und 528, den Gläubigern der ersten Classe und den Pfandgläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objekte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diese bei den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Object, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angesetzt werden, welchem gemäß also z. B. für einen Annahme- oder Zahlungsbefehl an das Depositorium, die Gebühren nur nach Verhältniß der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bey einer Verfügung an den Auctions-Commissarius zum Verkauf gewisser Effekten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieser Effecten berechnet werden können.

§. 3.

Gleichmäßig sind auch die schriftliche Ausfertigungen möglichst zu vermeiden, und daher die in §. 106. vorgeschriebenen Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern blos auf die Post zu geben, ferner die im Lauf des Concurses an die an dem Orte wohnenden Parteyen geringeren Standes, imgleichen an den Curator Concursus und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen blos per

copiam decreti zu erlassen, wofür nur Schreibgebühren anzusetzen, damit solchergestalt die Kosten der Concurs-Prozesse, worüber von den Parteyen, öfters nicht ohne Grund, Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

26.

Ueber die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten in Concursen.

(3. Th. 1. Tit. 50. §. 153. und 530. der Allg. Ger. Ord.)

Anfrage des Cammergerichts.

Bey Gelegenheit der Abfassung eines Erkenntnisses in einer vor uns schwebenden Concurssache, ist die Ewr. Königl. Majestät unter dem 19. April 1800 von der Pommerschen Regierung bereits zur nähern Beleuchtung allerunterthänigst vorgelegte und durch das Allergnädigste Rescript vom 12. May 1800

Archiv der Pr. Gsgb. B. I. S. 152
Edictensamml. v. 1800 S. 2939.

näher bestimmte Frage:

wer die in der ersten Instanz durch die Instruction der Spezial-Liquidata einzelner obsiegender Gläubiger entstandene Kosten zu tragen verbunden sey?

wiederum zur Sprache gekommen, und bey der Verschiedenheit der Meinungen eine unterthänigste Anfrage bey Höchstdero Hoflager für nothwendig erachtet worden.

Zeither ist es bey uns ein feststehender Grundsatz gewesen, mit Ausnahme der Pfandinhaber und der Vermiether, die das Gesetz ausdrücklich von den Kosten befreiet, insofern das Pfand oder die Invecta zu ihrer Berichtigung hinreichen,

§. 381. 382. a Tit. 50. Th. 1. der A. G. O.

die durch Instruction einzelner Spezial-Liquidationen entstehenden Kosten, den Liquidanten, auch wenn sie obsiegen, zur Last zu legen, und wir gründeten uns bey diesem Verfahren auf die uns nie zweydeutig geschienene Vorschrift

der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 153.

wornach jeder Gläubiger die Kosten der Liquidation beim Concurse selbst tragen und sie aus der Masse nur alsdann zurückfordern kann, wenn nach Abzug aller Capitals-Posten und sämmtlicher auch über zwey Jahre rückständigen Zinsen noch etwas übrig bleibt. Nach dem oberwehnten allergnädigsten Rescript vom 12. May 1800 soll aber der eben angeführte §. nur von den Kosten zu verstehen seyn, welche bey Anwendung der Allgemeinen, den Kostenpunkt bestimmenden Grundsätze, einzelnen Liquidanten zur Last fallen, und der §. 530. Tit. 50 a. a. O., wornach die Kosten der von dem Contradictor wider einzelne Liquidanten oder von diesen wider ihn eingewendeten Rechtsmittel, welche den Betrag und die Richtigkeit einer an die Masse liquidirten Forderung betreffen, in sofern dieselbe in den ergangenen Urteln compensirt oder dem Contradictor zur Last gelegt werden, zu den Commun-Kosten gerech-

net werden, soll, analogisch auch in Ansehung der in erster Instanz auflaufenden Kosten Anwendung finden.

Hiernach leidet es, nach der Meinung einiger Mitglieder, um so weniger Bedenken, der Masse, nach dem Verhältnisse ihrer Sachfälligkeit, die Kosten der Instruction aufzuerlegen, als sich in dem Concursprozeß keine besondere Rechtsverhältnisse entdekken, wodurch die Anwendung der allgemeinen, den Kostenpunkt bestimmenden Grundsätze, verhindert wird, die im obgedachten Rescript enthaltene Declaration der Billigkeit entspricht, und die bisherige von uns und so viel uns bekannt ist, von allen übrigen Gerichtshöfen angenommene Auslegung des §. 153 der A. G. O. a. a. O., wonach der schon leer ausgehende obsiegende Gläubiger, die oft durch die Aengstlichkeit des Contradictors und durch das von ihm verlangte Probatorium beträchtlich angewachsene Kosten, aus eigenen Mitteln zahlen muß, eine Härte mit sich führet.

Andere und zwar die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder unsers Collegii, findet das angezogene Rescript in Verbindung mit der Anfrage, worauf es sich beziehet, nicht klar genug, um Ewr. Königl. Majestät erleuchteten Willen daraus mit Bestimmtheit zu entnehmen und von der bisherigen allgemein gültigen Auslegung der oben angeführten Gesetzstelle der A. G. O. abzugehen.

Ihrer Meynung nach ist daraus nur zu ersehen, daß die Kosten der Spezial-Liquidationen, dem Liquidanten nur so weit zur Last fallen, als er als

Extrahent angesehen werden muß, und daß derjenige Theil der Kosten, von welchen der Contradictor Extrahent sey, von der Masse getragen werden müsse; dagegen bleibe es zweifelhaft, wer die Instructionskosten dann zu tragen habe, wenn weder der Contradictor noch der Liquidant als Extrahent zu betrachten sey; die Disposition

des § 153. Tit. 50, Th. 1. der A. G. O.

in Hinsicht der Kosten erster Instanz, sey der Vorschrift

des §. 530. a. a. O.

wegen der Kosten der Appellationsinstanz, gerade entgegengesetzt, mithin könne letztere nicht auf erstere analogisch angewendet, noch die eine durch die andere declarirt werden.

In der Natur der Sache und des Concurs-Prozesses, die mehr als die Scheingründe der Billigkeit zu berücksichtigen sei, liege es, daß jeder Liquidant die Kosten der Instruction seiner Forderung tragen solle, er müsse es als ein rechtliches Unglück, das die Mitgläubiger oder die Masse nicht treffen könne, ansehen, wenn seine Forderung so beschaffen sey, daß sie nicht sofort im Liquidations-Termin, dessen Kosten die Masse übernehme, eingeräumt werden könne; bey der entgegengesetzten Meynung erwachse dem Mitgläubiger durch die Häufung der Commun-Kosten, im Fall weitläuftiger Instructionen einer gar nicht oder wenig zur Perception kommenden Forderung ein zu beträchtlicher Nachtheil.

Anders sey es mit den Kosten der Appellations-Instanz bewandt, da es, insofern Contradictor mit

dem von ihm ergriffenen Remedio succumbire, bei ihm gestanden habe, sich bey dem erstem Ausspruch zu beruhigen; müsse ein Liquidant besorgen, die Kosten einer weitläuftigen und am Ende doch vielleicht fruchtlosen Erörterung und Beweis-Aufnahme zu verwenden, so stehe ihm ja frey, darauf anzutragen, daß die nähere Instruction seines Ausspruchs so lange ausgesetzt werde, bis der Betrag der Activ-Masse näher und gewisser ins Licht und er dadurch in den Stand gesetzt worden, über die Festsetzung oder Entsagung seines Liquidati einen bestimmten Entschluß zu fassen.

§. 130. Tit. 50. Th. 1. der A. G. O.

Bey diesen Umständen, bey der Erheblichkeit und beynahe täglichen Anwendung des zweifelhaften Grundsatzes sehen wir uns genöthiget, bey Ewr. Königl. Majestät um eine allergnädigst baldige Bestimmung desselben anzutragen.

Berlin, den 18ten October, 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. rc. Auf Eure Anfrage vom 18ten v. M., den Kostenpunkt in Concursen betreffend, wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß das Rescript vom 12ten May 1800 auf eine besondere Anfrage der Pommerschen Regierung über einige Zweifel in Absicht der Anwendung der Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §.

153 und 530 ergangen und keineswegs als eine Declaration dieser an sich deutlichen und klaren Vorschrift zu betrachten ist, bey der es vielmehr überall dahin sein Bewenden behält, daß jeder Gläubiger die in der ersten Instanz aufgegangene Kosten der Liquidation und Verification seiner Forderung tragen muß.

Berlin, den 8ten Novbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

27.

Von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreiteten Verkehr stehenden Handwerkers.

(Z. §. 197. 198. 238. 239. Theil 1. Titel 50. der Allg. Ger. Ordn.)

Extract der allerhöchst vollzogenen Verordnung vom 3ten Mai 1804.

§. 1.

Wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehr stehender Handwerker ist, so muß die Fortsetzung seines Gewerbes durch die Siegelung nicht sofort gänzlich,

gehemmt werden, mithin müssen zwar das Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners, dessen Haupt-Handlungs-Bücher und Correspondenz in Beschlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utensilien und die vorhandenen rohen Materialien außer Sperre gelassen, und einem sogleich zu bestellenden Administrator zur einstweiligen Fortsetzung des Betriebes der laufenden Geschäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

§. 2.

Zu einem solchen Administrator muß das Gericht ein zuverlässiges und sachkundiges Subjekt auswählen und verpflichten, dabey aber vorzüglich auf den bey der Handlung oder Fabrike etwa schon angestellten Disponenten oder einen Handlungsbedienten, so wie bey einem Handwerker auf den tüchtigsten Gesellen, Rücksicht nehmen.

§. 3.

Der Zweck dieser Administration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillstand der Geschäfte kein Nachtheil für die Masse entstehe, sondern solche so lange, bis nach Anleitung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichst kurz anzusetzenden Termine zusammen berufen, und von denselben die weitern Beschlüsse genommen werden können, so wie wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muß sich also auch

der bestellte Administrator lediglich einschränken, mithin keine neue Geschäfte anfangen, keine Wechsel ausstellen und acceptiren, noch weniger aber außer dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwischen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leisten, sondern sich damit begnügen, die schon angefangenen Geschäfte gehörig zu Ende zu bringen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu lassen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Messen, Jahrmärkten, oder sonst für baares Geld, keinesweges aber auf Credit, fortzusetzen.

§. 4.

Der Administrator soll befugt seyn, die ausstehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leisten. Jedoch müssen die eingehenden Gelder, in so fern sie nicht zur Fortsetzung der Geschäfte erforderlich sind, zum gerichtlichen Depositorio unverzüglich abgeliefert werden.

§. 5.

Zum Betreibe dieser Geschäfte muß dem Administrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorschuß gegeben werden, und wenn etwa nicht so viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden seyn sollte, so muß das Gericht denselben autorisiren, mit Zuziehung des Curatoris, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchemnächst ein solches Darlehn, nach Vorschrift des §. 269. aus der bereitesten Masse vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ist.

Auch stehet dem Administrator frey, so oft es die Geschäfte erfordern, die in Beschlag genommene Hauptbücher und Correspondenz, in Beyseyn des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu bestellenden Aufsehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzusehen.

§. 6.

Für diese Administration gebühret dem Administrator eine verhältnißmäßige Belohnung, deren Bestimmung der Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzusetzenden Termine und eventualiter dem Ermessen des Gerichts, überlassen bleibt. Einer besondern Cautions-Leistung von Seiten des Administrators, bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muß demselben von dem Gericht außer dem Curator allemal ein besonderer Aufseher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn sich unter diesen kein fähiges Subject findet, ein anderer Sachverständiger, beygeordnet werden. Diesem liegt es ob, die Verwaltung des Administratoris ununterbrochen zu controlliren, besonders aber, mit Zuziehung des Curatoris von Zeit zu Zeit, und wenigstens wöchentlich einmal dessen Casse zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geschäfte gebraucht werden, an das Depositum, zu sorgen; überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen, dem Administrator mit seinem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Admini-

strator, gleich bei seiner Anstellung, die nöthige Anweisung zu ertheilen.

§. 7.

Wenn außer dem Falle eines Concurses, im Wege der Execution, das Waarenlager eines Kaufmanns, oder eine Fabrik, oder die Materialien- und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers in Beschlag genommen werden sollen, so müssen die auf die Execution andringenden Gläubiger jederzeit ihre bestimmte Erklärung über die bei der Beschlagnehmung zu treffende nähere Maaßregeln abgeben, damit derselben gemäß, sodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werksverständigen die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Execution gegen Handwerker bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 24. §. 95. 96. sein Bewenden.

28.

Ueber das Vorzugs-Recht des Fisci bei Concursen in Ansehung der Accise- und Zollstrafen.

(Z. Th. 1. Tit. 50. § 400. u. 476. d. Allg. Ger. Ordn.)

Circular des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Fr. W. K. U. 2c. Durch die in der Allgemeinen-Gerichts-Ordnung erfolgte Aufhebung des

stillschweigenden Pfandrechts des Fisci in Ansehung der Geldstrafen, und dadurch daß dieselben zu blos persönlichen Forderungen gemacht sind, auch verordnet ist, daß sie im Concurse nur nach Befriedigung aller Gläubiger bezahlt werden sollen, ist zwar die Bestimmung des Accise-Reglements vom 11. Junii 1772. S. 3., wonach die Ansprüche des Fisci an einen Contrebandier durch Vermögens-Beschlagnahme und Eintragungen in die Hypothekenbücher gesichert werden sollen, stillschweigend aufgehoben, indem sich selbige auf die alte Hypothekenordnung vom 4. Februar 1722. und auf den Codicem Fridericianum gründete, wonach dem Fisco ein stillschweigendes Unterpfand mit allen Vorzugs-Rechten in dem Vermögen des Bestraften zustand, zumal auch die Hypothekenordnung vom Jahre 1783. festgesetzt hat, daß wegen persönlicher Anforderungen keine Protestationen in die Hypotheckenbücher eingetragen werden sollen. Da indessen die nicht ausdrücklich erfolgte Aufhebung der obgedachten Verordnung des Accise-Reglements de 1772. die Veranlassung gegeben hat, daß das Vorzugs-Recht des Fisci als ein Pfandrecht in Concursen noch hier und dort geltend gemacht werden wollen; so haben sich der Groß-Canzler und der Chef des Accise- und Zoll-Departements zu dem Immediat-Antrage vereiniget, daß dieser Verschiedenheit des Verfahrens durch eine allerhöchste Entscheidung ein Ende gemacht werden möge. Diese ist nach dem Antrage der referirenden Staats-Minister durch eine

Cabinets-Ordre vom gestrigen Dato erfolgt, von welcher Wir Euch zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen eine Abschrift anliegend zufertigen.

Berlin, den 19. May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Meine lieben Staatsminister Groß-Canzler von Goldbeck und von Struensee! Auf Euern Bericht vom 10ten d. M., wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers, in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts, will Ich bey den von Euch angeführten Umständen genehmigen, daß es zwar bey der verordneten Confiscation der Contrebande, in jedem Falle verbleiben, auch fernerhin die Anwendung aller gesetzlichen Mittel zur Sicherstellung des Fisci wegen Strafe und Kosten, durch Caution und Beschlagnehmung der Effecten und der Person des Contrebandiers angewendet werden kann; daß jedoch kein Pfand- und hypothekarisches Recht, zum Nachtheil anderer Gläubiger desselben mehr geltend gemacht, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zollstrafen auch nur erst nach Befriedigung aller andern Gläubiger geschehen, und bey einem Ausfalle, der Contrebandier mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden darf. Dem gemäß authorisire Ich Euch

daher hierdurch zur weiteren Verfügung und bin
Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 18ten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

29.

Ueber das Aufgebot verlorener Seehandlungs-Obligationen.

(3. Th. 1. Tit. 21. § 120. d. Allg. Ger. Ordn.)

a. Circular-Rescript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Fr. W. K. U. ꝛc. Es ist bereits durch das Rescript vom 21ten October 1799 festgesetzt, daß das Aufgebot wegen verlohrener Banco-Obligationen bey dem Landes Justiz Collegio nachgesucht und verfügt werden soll, in dessen Gerichts-Bezirk der Inhaber socher verlohren gegangenen Banco-Obligationen seinen Wohnsitz hat; da aber schon öfter darüber Zweifel entstanden sind, weil das erwähnte Rescript namentlich nur von Banco-Obligationen und Pfand-Recipissen redet,

> ob das Aufgebot verlohren gegangener Seehandlungs- und überhaupt aller, von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen gleichfalls bey dem Landes-Justiz Collegio, in dessnn Gerichts-Bezirk der Innhaber wohnt, erfolgen müsse?

so setzen Wir der Erklärung der General-Direction der Seehandlungs-Societaet gemäß, hie-

durch fest, daß bey dem Aufgebot der Seehandlungs- und anderer, von öffentlichen Anstalten, ausgestellten, Obligationen überall nach den Grundsätzen des Rescripts vom 21ten Octbr. 1799 verfahren werden soll.

Berlin den 8. November 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b. Anfrage der Regierung zu Münster.

Durch das allergnädigste Reskript vom 8ten dieses haben E. K. M. das frühere Circular-Reskript vom 21ten Octbr. 1799 auch auf die verlohren gegangenen Obligationen der Seehandlung und anderer öffentlichen Anstalten ausgedehnt. Da indessen in dieser ältern Verordnung vom 21ten Octbr. 1799 in jedem Fall die Insertion des Aufgebots in die Berliner Zeitungen vorgeschrieben, hingegen durch die Circular-Verordung vom 3ten May 1804 Sect. 1. §. 2. die Nothwendigkeit der Insertion in die Zeitungen in allen Fällen ohne Ausnahme aufgehoben ist, so werden uns Ew. Königliche Majestät die allersubmißeste Aufrage erlauben,

> ob die in der Verordnung vom 21ten Octbr. 1799 vorgeschriebene Insertion des Aufgebots in die Berliner Zeitungen durch gedachte Circular-Verordnung vom 3ten May 1804 ebenfalls für aufgehoben zu achten sey?

Münster, den 27ten November 1804.

6. Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Münster auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Eure, in dem Berichte vom 27ten v. M. enthaltene Anfrage über das, beym Aufgebot verlohren gegangener Banco-Obligationen zu beobachtende Verfahren erlediget sich von selbst. Die allgemeine Circular-Verordnung vom 3ten Mai c., verordnet Abschnitt 1. §. 2 in fine, daß, wo die Insertion in die Zeitungen allein vorgeschrieben, den Zeitungen die Intelligenzblätter substituirt worden. Es muß daher in allen Fällen, wo Banco-Obligationen oder Obligationen der Seehandlung aufgeboten werden, die Insertion in die Berliner Intelligenz-Blätter jedesmal verfügt werden.

Dies wollen Wir Euch zur Nachachtung nicht verhalten.

Berlin den 15ten December 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

30.

Von dem Verfahren bey der Subhastation kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten.

(Z. §. 30. 65. Th. 1. Tit. 52. der Allg. Ger. Ord.)

Extract der allerhöchst vollzogenen Verordnung vom 3. May 1804.

Wenn kleine städtische Grundstücke, imgleichen Gerechtigkeiten, subhastirt werden sollen, sind die nämlichen Grundsätze, wie bey Veräußerung der Kossäten-Büdner- und anderer kleinen Rustical-Besitzungen, anzuwenden.

31.

Nähere Bestimmungen, die Aufnahme der actuum voluntariae jurisdictionis bei Patrimonial-Gerichten betreffend.

(Z. Th. 2. Tit. 2. § 10. d. Allg. Ger. Ordn.)

Rescript des Justiz-Ministerii an das Cammergericht und die Stadtgerichte zu Berlin.

Fr. W. K. U. ꝛc. Der Erfahrung nach schleicht sich der Mißbrauch ein, daß die Justitz-Commissarien,

Notarien und andere Justitz-Bediente, welche benachbarte Patrimonial-Gerichte verwalten, hier in der Stadt, in der Eigenschaft als Justitiarien jener Gerichte, allerhand Actus voluntariae jurisdictionis vornehmen und beglaubigen, wenn gleich die Ausnahmen nicht eintreten, die das Gesetz bewilliget. Dies Verfahren störet die durch das Gesetz vom 5ten August 1780

Allg. Ger. Ord. Th. 2. Tit. 2. §. 10.
Allg. Ld. R. Th. 2. Tit. 17. §. 60.

eingeführte Ordnung, und befehlen Wir Euch in Gnaden, mit Nachdruck diesem Unwesen zu steuern, ohne Euch durch den gewöhnlichen Vorwand, daß solches unentgeldlich oder auf Ansuchen der Partheien geschehen, davon abhalten zu lassen.

Berlin den 29ten Juny 1803. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

32.

Die Aufbewahrung der Testamente betreffend.

(3. Th. 2. Tit. 4. § 8. d. Allg. Ger. Ordn.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Bayreuth.

Fr. W. K. U. ꝛc. Auf die nach Eurem ꝛc. Berichte vom 2ten v. M. bey Euerm Collegio verhandelte Frage,

auf welche gültige Weise das Dasein eines bey einem Landes-Justitz-Collegio übergebenen Testaments während der Lebenszeit des Testators, unbekannt bleiben könne?

bescheiden Wir Euch hiermit, daß es über die Verfahrungsart bey Aufnahme eines Testaments, dessen Existenz nach dem Wunsche des Testators ein Geheimniß bleiben soll, keiner gesetzlichen Vorschrift bedarf, sondern das Gericht in solchen Fällen nach den jedesmaligen Umständen, die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen kann, wenn nur darauf Rücksicht genommen wird, daß die Vorschriften der Gerichts-Ordnung und des A. L. R., welche in Absicht der Form wesentlich nothwendig sind, beobachtet werden. Ueber jene Vorkehrungen können aber keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden, sondern sie müssen dem Ermessen des Collegii in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, welches hierbey überhaupt nicht nach einer gesetzlichen Verbindlichkeit, sondern nur nach einer liberalen Bereitwilligkeit und schonenden Achtung gegen die Privat- und Familien-Verhältnisse handelt.

Daß, wenn nach der gewöhnlichen Art, der Vortrag wegen des Testaments, durch den Siegel-Zettel, das Expeditions-Buch und Deposital-Protocoll gehet, die Existenz des Testaments kein Geheimniß bleiben kann, ist offenbar: von diesem gewöhnlichen Wege aber, welcher zur Erhaltung der Ordnung im Geschäfts-Gange vorgeschrieben worden, sonst aber auf die Aufnahme der Testamente keinen

Bezug hat, kann in einzelnen Fällen bey Testamenten, wo dem Testatori am Geheimniß gelegen ist, eine Ausnahme Statt finden. Selbst auch in Absicht der Aufbewahrung des Testaments in deposito kann solche Statt haben, da hierbey das wesentliche Erforderniß ist, daß nach §. 8. Tit. 4. Th. 2. der Gerichtsordnung, das Testament in gerichtlicher Verwahrung bleibe.

Gleichergestalt kann der Testator, dem daran gelegen ist, sich mündlich oder schriftlich beim Präsidio melden; dieses kann die Deputation anordnen und überhaupt die Sache dergestalt einleiten, daß die Handlung nur den Mitgliedern des Collegii und dem Secretario bekannt wird, allen übrigen aber ein Geheimniß bleibt. Ihr seyd übrigens hiebey von dem unrichtigen Gesichtspunct ausgegangen, als wenn das Gesetz in dem §. 160. Th. 1. Tit. 12. des A. L. R. dahin ziele, daß die Existenz eines Testaments ein Geheimniß bleiben solle, welches aber nirgends vorgeschrieben ist, und der Natur der Sache nach auch nirgends hat vorgeschrieben werden können, indem eine solche Vorschrift mit den zugleich angeordneten gesetzlichen Formalitäten im Widerspruche stehen würde. Dasselbe geht allein auf gewissenhafte Beobachtung des Stillschweigens in Absicht des Innhalts des Testaments, und hat zugleich die allgemeine Pflicht des Richters, über alle von ihm vorgenommene gerichtliche Handlungen ein Stillschweigen zu beobachten, in Erinnerung bringen wollen,

welches schon aus der Achtung für das Amt, welches ein Richter bekleidet, von selbst folgt.

Berlin d. 10. Febr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

33.

Ueber die Prüfung und Anstellung der Referendarien und Auscultatoren.

(3. Th. 3. Tit. 4. der Allg. Ger. Ordn.)

Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

a.

V. G. G. F. W. K. v. Pr. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor!

Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten, auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte, und sehr mittelmäßige Subjecte bey den angestellten Prüfungen gefunden werden, woran die kurze Dauer des Universitäts-Studii zum Theil Schuld ist; so haben Wir Allerhöchstselbst zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet, und das Abiturienten-Examen nur eine Ausnahme begründen soll.

Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorg-

falt, nach den Vorschriften, die in der allgemeinen Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referendarien und Auscultatoren enthalten sind, zu verfahren, Euch angelegen seyn lasset.

Wir haben bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig angestellt, und sehr viele als Auscultatoren zugelassen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Definitionen herzusagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben, selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet sind. Solche Subjekte können sich bey der praktischen Arbeit nie ausbilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über.

Es kann nicht ferner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtshöfe unreife und ungeübte Subjekte sich in Justiz-Bedienungen einschleichen, die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen müssen: Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über diesen Gegenstand mit folgenden Anweisungen zuversehen.

1. Jeder Rechts-Candidat, welcher als Auscultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität, nicht nur über die in der Ger. Ordn. Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltene Gegenstände, sondern auch darüber beybringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität

studiert habe. Wer eine kürzere Zeit studiert hat, ist gar nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgang der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein Attest nachgewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner ein von dem Candidaten selbst in lateinischer Sprache abgefaßtes und von ihn geschriebenes Curriculum vitae beyliegen, worin sein Nahme, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Nahme und Stand seiner Eltern, und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beygefügt werden.

3. Bey der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1. Januar 1797 zu beobachten und im Examinations-Protocoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Candidat fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrücken.

4. Den zur Prüfung der Rechts-Candidaten bestellten Examinatoren wird die Vorschrift der Allgem. Ger. Ordn. a. a. O. §. 4. vorzüglich eingeschärft; sie müssen bey Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subject zurück zu weisen, als dem-

selben vergebliche Hofnungen zu Beförderungen zu machen.

5. Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auscultatoren ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen Dienst zu üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Sessionen des Collegii pünktlich beywohnen, ihre Geschäfte prompt und gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, das Subordinations-Verhältniß strenge beobachten, und eine sittlich gute Aufführung an den Tag legen.

In wie fern sich ein Auscultator durch diese Eigenschaften qualificirt habe, als Referendarius angestellt zu werden, muß bey der a. a. O. §. 10. vorgeschriebenen Berichts-Erstattung durch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6. Die Zulassung zu den Vorbereitungs-Arbeiten zum dritten Examen müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, ob der sich zu Probe-Instructionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. a. a. O. angezeigten Eigenschaften besitze.

7. Unter den zur Probe Instruction zu bestimmenden Sachen muß wenigstens e i n e ohne Justiz-Commissarien mit den Partheyen selbst verhandelt werden.

Die zur Aufsicht bey diesen Instructionen bestellten Räthe müssen den Verhandlungen nach

§. 22. a. a. O. persönlich beywohnen, und darauf sehen, daß die Instruction nicht aus den Manualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justiz-Commissarien zum Protocoll dictiret werden. Das über die Probe-Instructionen auszustellende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

8. Diejenigen, denen es an einem oder andern der in dieser Verordnung und dem §. 25. a. a. O. vorgeschriebenen Erfordernissen ermangelt, werden zur Prüfung bey der Immediat-Examinations-Commission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurück geschickt werden.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften nicht nur Eures Orts aufs genaueste zu achten, und die bey Euch angestellte Referendarien und Auscultatoren darnach anzuweisen, sondern auch denjenigen Eurer Untergerichte, bey denen Referendarien und Auscultatoren angestellt sind, diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 12ten Oktober 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Fr. W. K. U. ꝛc. Die Zahl der zu Auscultatoren bey den Landes-Justiz-Collegis sich meldenden Justiz-Candidaten nimmt täglich und dergestalt zu, daß zum Besten des Dienstes eine genauere Auswahl geschehen kann und muß. Wir befehlen Euch in dieser Rücksicht hiermit gnädigst:

1) auf eine strenge Prüfung der, ihre Anstellung als Auscultatoren nachsuchenden Rechts-Candidaten in Absicht ihrer Kenntniße zu halten, und keine, welche die Rechtswissenschaft nicht gehörig studirt haben, zu admittiren, auch damit diese Prüfungen nicht einmal wie das andere erfolgen, mit den Examinatoren häufig zu wechseln.

2) gleichergestalt dahin zu sehen, daß nur die vorzüglichsten Subjecte unter den Referendarien zu den Probe-Arbeiten, Behufs des Examinis rigorosi verstattet werden ꝛc.

Berlin den 8ten November 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck

34.

Ob den Justiz-Commissarien die Befugniß zustehe, Grundstücke zu subhastiren.

(3. Th. 3. Tit. 7. der Allgem. Ger. Ordn.)

Anfrage der Regierung zu Münster.

Ew: Königl-Majestät werden aus dem abschriftlich anliegenden Bericht des Landgerichts zu Bochum vom 3ten d. M. allergnädigst zu ersehen geruhen, welche Differenz zwischen dem Landgericht zu Bochum und den Justitz-Commissarien in dessen Gerichtsbezirk darüber entstanden ist,

ob letztere befugt sind, öffentliche freiwillige Verkäufe der Immobilien abzuhalten, oder ob solche ausschließlich dem Gericht der Sache gebühren.

Das Landgericht gründet seine Behauptung des letztern Satzes auf die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 56. woselbst freiwillige Subhastationen unbeweglicher Güter an den Richter der Sache gewiesen sind.

Die Justitz-Commissarien vermeinen dagegen, daß diese Gesetzesstelle blos die Competenz der Gerichte unter einander bestimme, und auf die Notariatshandlungen keine Anwendung finde.

Sie berufen sich vielmehr auf das A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 15. woselbst bestimmt ist, daß alle

Verträge über das Eigenthum eines Grundstücks gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissario aufgenommen werden müssen, und sie behaupten, daß es keinen Unterschied mache, ob ein Grundstück an eine bestimmte Person oder plus licitanti verkauft werden, indem auch letzteres ein Vertrag sey.

Die Justiz-Commissarien haben zwar auch noch die G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 12. allegirt, allein diese ist hier ganz unpassend angebracht.

Das Landgericht führt indessen gegen den Satz der Justiz-Commissarien an, daß aus der Befugniß derselben einen Privat-Contract über ein Immobile abzuschließen, die Qualification derselben einen öffentlichen Verkauf abzuhalten, nicht gefolgert werden könne, vielmehr das A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 56. die freiwilligen Subhastationes ausdrücklich an den Richter der Sache verweise.

Da wir es in den Gesetzen nicht deutlich entschieden finden, ob auch öffentliche Verkäufe der liegenden Gründe von den Justiz-Commissarien abgehalten werden können, so erbitten wir uns darüber E. K. M. Allerhöchste Entscheidung. Denn die G. Ord., worauf das A. L. R. Th. 2. Tit. 17 §. 51. hinweiset, ertheilt zwar Th. 2. Tit. I. §. 3. I no. 1. den Justiz-Commissarien die Befugniß, Verträge über das Eigenthum der Immobilien aufzunehmen, allein in Verbindung mit der den Justiz-Commissarien über diese Art der Geschäfte Th. 3 Tit. 7. §. 45. ff. ertheilten Instruction kann jener Vorschrift sehr wohl von den Privatverträgen zwi-

schen bestimmten Personen verstanden werden, ohne daraus auf die Befugniß, öffentliche Verkäufe plus licitanti abzuhalten, schließen zu können.

Auf der andern Seite aber entscheidet das A. L. R. Th. 2. Tit.17. §. 56. den Streit auch nicht, indem in dieser Stelle so wie in den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden §§. nur die Competenz der Gerichte unter einander bestimmt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, auf eine Allerhöchste Entscheidung der Frage allerunterthänigst anzutragen:

ob öffentliche Licitationen bey Immobilien nothwendig gerichtlich geschehen müssen, oder auch von einem Justitz-Commissario und selbst von Privatis abgehalten werden können.

Das Rescript an die Ostfriesische Regierung vom 20ten July 1795.

Eisenbergs ꝛc. Beiträge B. II. S. 214. scheint zu sehr auf localen Verhältnißen sich zu gründen, als daß davon eine allgemeine Anwendung gemacht werden könnte.

Münster den 16ten Octbr. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Münster auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. u. ꝛc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 16ten d. M. haben Wir die Zweifel ersehen, welche bey Euch über die Anfrage des Landgerichts zu Bochum vom 3ten d. M. darüber,

ob den Justiz-Commissarien die Befugniß zustehe, die im Landgerichts Bezirk belegenen Grundstüke zu subhastiren;

entstanden sind; und wollen Wir Euch darauf nicht verhalten, daß, da zufolge des §. 1. Tit. 52. Th. 1. der Allg. Ger. Ord. die gerichtliche Feilstellung eines unbeweglichen Grundstücks oder einer unkörperlichen Gerechtigkeit wesentlich zur Natur des Subhastations-Proceßes gehört, und solche nur vor dem Richter der Sache erfolgen kann, jene Anfrage unbedenklich verneinet werden muß. In so fern inzwischen ein oder der andere uneingeschränkte Eigenthümer eines Grundstücks öffentlich bekannt macht, daß er dasselbe zu verkaufen gesonnen sey, und sich dabey des Beistandes eines Justiz-Commissarii bedienen will, so ist alsdann der Fall einer freywilligen Subhastation im gesetzlichen Sinne nicht und kein Grund vorhanden, aus welchem solches zu untersagen seyn dürfte. Hiernach habt Ihr das Landgericht zu Bochum weiter zu bescheiden.

Berlin den 27ten Octobr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

IV.

Anfragen und Rescripte, welche auf die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. Bezug haben.

1.

Nähere Bestimmungen über die Eintragung des Tituli possessionis und die Dispositions-Befugniße des neuen Acquirenten betreffend.

(3. Th. 2. §. 92. der Hyp. Ord.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Neu-Ostpr. Regierung zu Bialystock.

Fr. W. K. U. ꝛc Ihr seid, nach Eurem Bericht darüber zweifelhaft,

ob, wenn bey Veräußerungsverträgen über Immobilien in die Umschreibung des Besitztitels von dem Verkäufer gewilligt, aber dabey nicht erklärt

wird, daß die Uebergabe an den neuen Acquirenten bereits erfolgt sey, oder für geschehen angenommen werde, alsdenn mit der Eintragung des tituli possessionis für den neuen Acquirenten ohne Einschränkung mit der Würkung verfahren werden dürfe, daß er als vollständiger Eigenthümer zu anderweitigen Dispositionen über die Substanz des Grundstückes für berechtiget anzunehmen, oder nicht.

Diese Eure Bedenklichkeiten werden aber bey genauer Zusammenstellung der Vorschriften des § 7. ff. Tit. 10., und des §. 125. Tit. 11. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts verschwinden.

Der letzteren zufolge, soll bey Grundstücken die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche für sich allein, zur Uebergabe zwar noch nicht hinreichend seyn, allein es folgt aus dieser Vorschrift zugleich, daß eines ohne das andere bestehen, mithin die Umschreibung des Tituli possessionis erfolgen könne, wenn gleich von der Uebergabe noch nicht constiret.

Nun aber wird in dem zuletzt angeführten §. 7. und 8 ausdrücklich festgesetzt,

daß der im Hypotheken-Buche eingetragene Besitzer in allen, mit einem dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen werde, und daß die Befugnisse desjenigen der mit einem solchen eingetragenen Besitzer im dergleichen Verhandlungen sich einläßt, so wenig von dem nicht

ein

eingetragenen Eigenthümer als dem, dessen Rechte nur von diesem sich herschreiben, angefochten werden können.

Es ergiebt sich daher daraus von selbst, daß, sobald nur die Umschreibung des Besitztitels bewürkt worden, der neue Acquirent nach Maasgabe dieser Vorschriften zu anderweitigen Dispositionen über die Substanz des Grundstücks berechtiget sey, womit auch die Vorschrift des §. 92. Tit. 2. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 vollkommen übereinstimmt.

Der von Euch angeführte §. 10 Tit. 10 Th. 1. d. A. L. R. entkräftet diese Allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht, er enthält in dem dort genannten speciellen Falle nur die Ausnahme von der Regel, und die in einem Veräußerungs-Vertrag über Immobilien fehlende Erklärung der Contrahenten,

> daß die Uebergabe an den neuen Acquirenten bereits erfolgt sey, oder für geschehen angenommen werde,

kann dabey um so weniger etwas abändern, als im §. 60. Tit. 7. des angeführten Theils des Landrechts ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß durch richterliche Verordnung der Besitz auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers zum Vortheil eines andern erledigt werden kann.

Berlin, den 26ten May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Wie die ältern Erwerbs-Preise der Immobilien in den auszufertigenden Hypothekenscheinen aufzuführen sind.

(S. Tit. 2. §. 301. der Hypoth. Ordn. v. 20. Decbr. 1783.)

Anfrage der Westpreuß. Regierung.

Nach dem Publicando vom 10. Febr. 1802. haben E. K. M. festzusetzen geruhet,

daß in den Hypothekenscheinen nicht nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die früheren, so weit sie aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, aufgeführt werden sollen;

und es haben daher mehrere Unterrichter der hiesigen Provinz zur Befolgung dieser Bestimmung es für nöthig erachtet, bey der jedesmaligen Umschreibung des Besitz-Titels die aus den früheren Eintragungen sich ergebende Erwerbs-Preise im Hypotheken-Buch nachzutragen.

In so fern die bisher stattgefundene Bestimmung beyzubehalten, daß die Hypotheken-Scheine bloß getreue Abschriften der Hypotheken-Bücher sein sollen, läßt sich gegen dieses Verfahren unserem Ermessen nach, auch nicht füglich etwas erinnern. Es ist jedoch unläugbar, daß durch diese Eintragungen der bey folgenden Besitzveränderungen wieder zu löschenden und anderweit einzutragenden Vermerke

die Hypotheken-Bücher sehr gefüllt werden; wir halten es zur Vermeidung dessen daher nicht unzweckmäßig, wenn festgesetzt würde, daß da, wo bereits Hypotheken-Bücher vorhanden sind, auf der letzten Seite der ersten Rubrik bey den von Zeit zu Zeit eintretenden Besitzveränderungen eine kurze Registratur wegen des Kaufpreises oder des von dem Grundstücke durch Taxen bestimmten Werths etwa dahin eingetragen würde;

nach dem Kauf-Contracte vom ..... ist das Grundstück für 500 Rthlr. verkauft ꝛc

oder an Orten, wo die nöthigen Hypotheken-Bücher noch nicht angeschafft sind, zu den Hypotheken-Büchern den bereits vorgeschriebenen drey Rubriken noch eine Rubrik wegen des Werths des Grundstücks beizufügen, wie dies bey unserem Collegio bereits nach der bey der Reoccupation der Provinz wegen des Hypotheken-Wesens ergangenen Vorschrift der Fall ist, so daß Rubrica 1. der Besitztitel, Rubr. 2. der Werth des Grundstücks, Rubrica 3. die beständigen Lasten oder sonstige Einschränkungen des Dominii, und Rubrica 4. die Schulden einzutragen. Wir halten uns zu diesem Vorschlage besonders mit dadurch veranlaßt, weil bey vielen Untergerichten der hiesigen Provinz noch nicht die nöthigen Hypotheken-Bücher angeschafft sind, und diese Einrichtung daher mit wenigen Umständen getroffen werden könnte, wir uns dagegen nicht befugt erachten, eine Abänderung in den zu den Hypotheken-Büchern vor-

geschriebenen Formularen ohne Ew. Königl. Majestät Genehmigung zu treffen.

Marienwerder den 20. April 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Westpr. Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Ihr seid nach Eurem Berichte vom 20ten v. M. darüber zweifelhaft:

in welcher Form die in dem Publicando vom 20ten Febr. 1802 verordnete Erwähnung der aus dem Grundbuche constirenden älteren Kaufpreise der Immobilien in den auszufertigenden Hypotheken-Scheinen geschehen soll?

Die Form ist eigentlich sehr gleichgültig, wenn nur dem Gesetze genügt wird, und sie könnte dahero jedem Gerichte überlassen werden. Am zweckmässigsten ist es jedoch, die älteren Kaufpreise, ohne nach Eurem Vorschlage an den vorgeschriebenen Rubriken des Hypotheken-Buches das mindeste abzuändern, in einer ganz kurzen Note ad Rubricam I. auszudrücken. Durch nachstehendes Beyspiel werdet Ihr Unsere Willensmeinung am besten einsehen können.

Gewöhnlich heißt es im Eingange der Hypotheken-Scheine nach dem der Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 beygefügten Formulare:

Das unter der Gerichtsbarkeit der ꝛc. belegene Gut ꝛc. ꝛc. hat der jetzige Besitzer ꝛc. ꝛc. mittelst Kauf-Contracts vom ꝛc. von dem ꝛc

für ..... 46000 Rthlr. Cour. gekauft, und ist titulus possessionis für ihn auf den Grund dieses Contracts vermöge Decrets vom rc. eingetragen worden.

Hierauf könnte nun jene Note, etwas eingerückt, in der Art folgen:

Im Jahre 1750 ist dieses Gut für 20000 Rthlr., im Jahre 1779 für 34003 Rthlr. verkauft, und im Jahre 1789 in einer brüderlichen Erbtheilung für 40000 Rthlr angenommen worden.

Die Regel, daß die Hypothekenscheine getreue Abschriften des Hypotheken-Buches sein sollen, leidet an sich schon in manchen außerwesentlichen Kleinigkeiten eine Ausnahme, und findet ihre volle Anwendung nur bey dem ingrossirten Besitztitel und den eingetragenen Lasten und Schulden.

Durch diese Note soll nur ein Nebenzweck erfüllt werden, und eine besondere Mühe kann diese Verfahrungsart um so weniger verursachen, als ein einmal in den Acten im Concept expedirter Hypothekenschein gewöhnlich bey allen nachfolgenden mit bloßer Bemerkung der seitdem vorgegangenen Veränderungen abgeschrieben wird.

Berlin den 1. May 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

V.

Anfragen und Rescripte, welche auf die Deposital-Ordnung vom 15 Septbr. 1783. Bezug haben.

I.

Ueber das Ein- und Ausbringen der bei der Bank zu belegenden Capitalien.

(3. Tit. 2. §. 209. der. Deposit. Ordn. v. 15 Septbr. 1783.)

Circulare des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. Unsern ꝛc. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht alle Gerichte bey Belegung der Capitalien aus ihren vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositis bey der Bank von gleichen Grundsätzen ausgehen; so communiciren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt Banco-Directorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundsätze der

Bank über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eigenen Nachachtung, sondern auch um die Untergerichte in Eurem Departement darnach zu instruiren und anzuweisen. Wir fügen dem allegirten Aufsatze nur noch die Erläuterung bey, wie der zu No. 2. gedachte Grundsatz dahin zu verstehen ist, daß bey den für das General-Depositum zu belegenden Geldern jedesmal die Bestände der Interessenten, deren Gelder nur mit 2 Proc. verzinset werden, von den Beständen der zu. 5 u. 6 gedachten Depositorum zu separiren und bey Belegung der erstern der Bank davon Nachricht zu geben ist.

Beriin, den 16ten May. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Grundsätze der Bank über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passir-Gewicht, und grobes Preußisches Courant, beydes unter 50 Rthl. gar nicht, über 50 Rthl. aber nur in Decaden an.
2) Ist von den respectiven Ober- und Untergerichten bey Ansendung der Gelder an die Banque, jedesmal in dem Schreiben die specielle Beschaffen-

heit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung, ob sie zum Pupillar- oder Judicial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes, nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bey den, den piis corporibus gehörenden Geldern, und hat das pium corpus, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes anzugeben.

3) Nur die vormundschaftiche Deposital- und Milde-Stiftungs-Gelder, genießen die Portofreyheit, wenn sie unter öffentlichen Siegel und unter der speciellen Rubrique resp.

Pupillen-Sache- und
Milde Stiftungs-Sache

abgesandt werden, dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bey der Banque qualificirende Gelder franquirt werden.

4) Pupillen-Gelder werden mit drey Procent verzinset, wenn solche ein völlig freyes Vermögen und uneingeschränktes peculium sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Capital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren.

5) Alle Kirchen-Wittwen- und Armencassen und überhaupt alle Milde-Stiftungs-Capitalien, werden ohne Unterschied mit zwey und ein halb Procent verzinset; so wie auch

6) gerichtliche Deposita; und werden dafür gehalten, alle in Concursen, und Liquidationen begriffene, und sonst streitige Gelder.

7) Kämmerey-Bürger-und Städtecassen, und dergleichen Gelder, erhalten nur zwey Procent.

8) Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinnssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drey Procent Zinsen.

9) Minderjärige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwey Procent-Zinsen.

10) Das Vermögen majorenner Abwesenden und Verschwender, so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bey einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurriren, aber, werden ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwey Prozent verzinset.

11) Von den in Golde belegten Capitalien, werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in würklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütung von Agio bezahlt, und

12) an den Zinsen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt.

Berlin den 8ten May 1804.

Graf von der Schulenburg.

VI.

Anfragen und Rescripte die Criminal-Justiz-Verfassung betreffend.

I.

Das Gesinde der Militair-Personen oder sonstiger Eximirten ist auch in Criminal-Fällen dem Gerichtsstande der Herrschaft unterworfen.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Neumärkische Regierung.

Fr. W. K. U. rc. In Eurem Berichte vom 18. v. M., worin Ihr Uns die bei Euch geschehene Anfrage des Magistrats zu Königsberg,

ob Domestiquen von Militair-Personen oder sonstigen Eximirten in Criminal-Fällen den Gerichten des Orts unterworfen sind?

vorgetragen habt, seid Ihr der Meinung,

daß das Gesinde solcher Personen auch in dergleichen Fällen unter dem foro exemto der Herrschaft stehe.

Den Gründen, welche Euch für die verneinende Beantwortung obiger Frage bestimmen, pflichten Wir bei und finden dieses Euer Sentiment den Gesetzen völlig gemäß.

Ihr habt also hiernach den Magistrat zu Königsberg zu bescheiden und in ähnlichen Fällen dem gemäß zu verfahren.

Berlin den 7ten Octbr. 1801. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Ob einem ab officio suspendirten Officianten während der Untersuchung die Besoldung gezahlt werden könne.

Anfrage des Cammergerichts.

In dem mit seinen Anlagen abschriftlich anliegenden Bericht des hiesigen Magistrats vom 9ten d. M. frägt derselbe bei uns an:

ob dem durch ein Criminal-Urtel erster Instanz seines Dienstes entsetzten ꝛc. ꝛc. und überhaupt einem legali modi ab officio suspendirten Beamten von der Zeit an, daß er sein Amt nicht verwaltet, bis dahin, daß die gegen ihn schwebende Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtel gänzlich beendiget ist, sein Gehalt und

seine Dienst-Emolumente resp. auf die Cämmerei angewiesen und überhaupt gezahlt werden dürfen?

Die Frage ist im Allgemeinen weder in älteren noch neueren Gesetzen entschieden; denn nur in Ansehung der Accise-Officianten schreibt das Reglement vom 6ten Juny 1795 §. 37 vor, daß ein Officiant, der während des Processes suspendirt wird, nur die Hälfte des Gehalts genießen, die andere Hälfte desselben hingegen zu den Kosten des Processes und, wenn davon etwas übrig bleibt, zur Remuneration derer, so den Dienst während der Suspension für ihn versehen haben, verwandt werden solle.

Auch die Meinungen der Rechtslehrer schweigen darüber; dagegen ist in der neuen Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten,

Abschnitt III von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung,

wörtlich enthalten:

§. 221. In wie fern während der Untersuchung die Suspension des Beamten zu verfügen sei, dies bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Departements überlassen, nach dessen Bestimmung auch derjenige, welcher das Amt einstweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß.

§. 222. Wenn durch die vorläufige Untersuchung soviel ausgemittelt ist, daß die Amts-Entsetzung

wahrscheinlich erfolgen werde, so wird während der Untersuchung dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalt und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehalts und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten.

Nach diesem bald zu emanirenden neuen Gesetze würde also der zur Anfrage Veranlassung gegebene Fall mit dem wegen Pflichtwidrigkeiten zur Untersuchung gezogenen rc., dahin zu entscheiden seyn, daß demselben bis zur rechtskräftigen Aburtelung der wider ihn schwebenden Untersuchung, nur der nothdürftigste Unterhalt aus seinem Gehalt und Emolumenten zu reichen wäre. Da indessen die neuere Criminal-Gerichts-Ordnung noch nicht vim legis hat, so sehen wir uns veranlaßt, Ewr. Königl. Majestät die Anfrage des hiesigen Magistrats vorzutragen und uns darüber Bescheidung zu erbitten,

ob wir dem Magistrat dahin rescribiren können, daß selbiger sowohl in dem gegenwärtigen Fall, als in allen übrigen sich ereigenden gleichartigen Fällen sich nach der (ihm bekannt zu machenden) Vorschrift der mehrgedachten neuen Criminal-Gerichts-Ordnung richten, und darnach verfahren solle?

Dieser Meinung würden wir um so mehr seyn,

als die Emanirung des mehrerwähnten neuen Gesetzes nicht mehr gar zu fern sein wird.

Berlin den 27 Octobr. 1804.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Cammergericht auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. 2c. Eurem Antrage in dem Berichte vom 28ten v. M. gemäß, wollen Wir hiemit genehmigen, daß Ihr den hiesigen Magistrat auf seine Anfrage in Ansehung des den ab officio suspendirten Officianten, während der Zeit sie ihr Amt nicht verwalten, zu zahlenden Gehalts, nach der Disposition der neuen Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten, bescheiden könnet.

Berlin, den 15. Novbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

3.

Ob ein ausgetretener Schuldner, welcher den Verdacht eines betrüglichen Bankeruts wider sich hat, mit Steckbriefen verfolgt werden müsse.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Cammergericht.

Fr. W. K. U. 2c. Wir haben den, auf die Beschwerde der Ehefrau des Schuldenhalber entwichenen Fabrikanten 2c. 2c. wegen der Verfolgung desselben mit Steckbriefen unter dem 26ten v. M. von Euch erstatteten Bericht erhalten.

Da nach solchem die Steckbriefe nicht abgesandt worden, und die Bekantmachung durch die Zeitungen schon längst geschehen ist, so kommt es nur auf das Prinzip an, ob ein ausgetretener Schuldner, welcher den Verdacht eines betrüglichen Bankeruts wider sich hat, mit Steckbriefen verfolgt werden müße?

Wenn Ihr Euch nun gleich zur Behauptung Eurer bejahenden Meynung auf den Satz gründet, wornach gegen einen jeden Verbrecher, wenn das Verbrechen schwere Leibesstrafen nach sich ziehet, mit der Captur verfahren, also auch ein solcher Verbrecher mit Steckbriefen verfolgt werden müsse, so kann doch solches im allgemeinen auf einen Bankerutirer nicht angewendet werden.

Die bisherige Praxis stehet schon dieser Meynung nicht zur Seite, und an einer gesetzlichen Vorschrift fehlet es auch; indem auf die Verordnung des nicht mehr geltenden Codicis Fridericiani nicht Bezug genommen werden kann. Das Allgemeine Landrecht gedenkt blos Th. 2. Tit. 20. §. 1484. einer öffentlichen Vorladung, und verordnet zugleich §. 1456. daß ein solcher betrüglicher Bankerutirer, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen, für ehrlos erklärt und sein Bildniß an den Galgen geheftet werden soll. Da also die Strafe auch in Abwesenheit des Verbrechers vollzogen werden kann, so ergiebt sich von selbst, daß bey dergleichen Verbrechen die Verfolgung des Ausgetretenen nicht erforderlich sey. In solchen Fällen aber,

wo außer dem Bankerut besondere Betrügereien hinzugekommen, wenn z. B. der Schuldner kurz vor seinem Austritte Waaren aufgekauft, welche er mitgenommen, oder mit vielen kurz zuvor erborgten Geldern davon gegangen, ist er schon als gemeiner Dieb zu betrachten und ein näherer Grund vorhanden, alle Mittel seiner wieder habhaft zu werden, anzuwenden.

Berlin den 13ten Juny 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

4.

Nähere Bestimmungen, die wegen Vergehungen mit Arrest ꝛc. bestrafte Cassen-Officianten betreffend.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Warschau.

Fr. W. K. U. Ihr seid nach Eurem Berichte vom 17ten v. M. darüber zweifelhaft:

Ob die Cabinets-Ordre vom 15. Octbr. v. J.*) die Absicht habe, daß gegen Beamte künftig gar nicht weiter auf Detention, Behufs des Ersatzes defectirter Gelder erkannt werden soll?

allein die Cabinets-Ordre befiehlt nur, daß diejenigen Cassen-Officianten, bey welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach

*) S. Neues Archiv B. 3. S. 208.

nach überstandener bestimmter Strafzeit aus den Straf-Anstalten entlassen werden sollen, und nimmt es als Regel an, daß die Detention den Landesherrlichen Cassen nachtheiliger sei, als wenn den besagten Officianten durch ihre Freilassung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Casse zu verdienen. Es ist also hierdurch keinesweges bestimmt worden, daß alle Cassen-Officianten ohne Unterschied, nach überstandener Strafe, ohne weitere Detention entlassen werden sollen, und noch weniger, daß künftig gar nicht mehr auf diese Detention erkannt werden soll; sondern der Groß-Canzler hat aus der Aeusserungdes allgemeinen Principii in der Cabinets-Ordre nur Veranlaßung hergenommen, der Gesetz-Commission aufzugeben, daß sie bey der Umarbeitung des 20ten Titels des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts darauf Rücksicht nehme.

Bis zur Publication des neuen Criminal-Rechts müßt Ihr also fernerhin auf die Detention erkennen, und nur in den einzelnen Fällen, worin sie offenbar zweckwidrig sein würde, solches anhero anzeigen und um Verhaltungs-Maasse bitten, ob sie Statt finden soll, oder nicht.

Wir können hiebey nicht unbemerkt lassen, daß ausser Unseren Cassen-Officianten nach §. 424. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. auch noch, nach §. 341. a. a. O. andere Beamte, welche durch vorsetzliche Pflichtwidrigkeiten dem Staate oder einem Dritten Schaden verursacht haben, nach ausgestandener Strafe deti-

nirt werden sollen, und daß auf diese, wenn einem Privato der Schade zugefügt worden, die oben erwähnte Cabinets-Ordre gar keinen Bezug leidet, es vielmehr sodann auf die Erklärung der beschädigten Privat-Personen ankommt, ob sie die Abarbeitung des Schadens in einer öffentlichen Anstalt verlangen oder nicht.

Berlin den 8. Febr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

5.

Wem die Geldstrafen gebühren, worauf bei den Untergerichten erkannt wird.

Extract des Rescripts des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Breslau.

rc. In Ansehung der bei den Untergerichten erkannten Strafen kömmt es darauf an:

ob die Gesetze den Strafen für beahndete Vergehen eine besondere Bestimmung gegeben, und sie ausdrücklich fiscalische genannt haben, oder nicht?

Im ersteren Falle gebühren sie ohne Unterschied des erkennenden Gerichts dem Fisco oder dem Fond, für welchen sie bestimmt sind; im letzteren Falle muß es unbedenklich bei der bisherigen Observanz und bei den bisherigen Befugnissen der Gerichts-

Obrigkeit in Ansehung dieser Geldstrafen verbleiben, und diese müssen solche, nach wie vor, besonders so weit sie ein Surrogat der Leibes-Strafen sind und innerhalb den Gränzen der Strafbefugniß dieser Behörden erkannt worden, genießen.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Berlin den 4ten Juni 1804. A. Sp. B.

v. Hoym. v. Goldbeck.

6.

Auf Festungs-Arrest soll nur dann erkant werden, wenn Geburt, Erziehung, Stand und Gewerbe des zu bestrafenden vermuthen lassen, daß er an körperliche Arbeit nicht gewöhnt sey.

Rescript des Justiz-Ministerii an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.

Fr. W. K. U. rc. In der Untersuchungs-Sache wider den Lehnschulzen rc. rc. zu rc. haben wir ersehen, daß Ihr die gegen den Inculpaten in erster Instanz erkannte Festungsstrafe nicht nur gemildert, sondern auch in Festungs Arrest verwandelt habt. Da den Acten nach, der rc. rc. ein vermögender Mann ist, der sich auf der Festung selbst unterhalten kann, so haben Wir es zwar bey Euerm Er-

kenntnisse belassen, können Euch indessen nicht verhalten, daß der ꝛc. sowohl in Rücksicht seiner Geburt, als seines Standes, Gewerbes und sonstiger Verhältnisse als ein an körperliche Arbeiten gewöhnter Bauersmann ganz offenbar zur Festungsarbeit qualificirt ist, und daß darin sein Lehnschulzen Amt und der Besitz des Lehnschulzen-Gutes nichts ändern kann. Damit nun in Armen-Untersuchungs-Sachen die Fonds der Jurisdiction durch dergleichen Erkenntnisse nicht belästiget werden, wollen wir Euch hiermit zu Eurer Direction eröfnen, daß Festungsarbeit schlechterdings die Regel bleiben, und der Arrest als Ausnahme nur dann erkannt werden muß, wenn Geburt, Erziehung Stand und Gewerbe des zu bestrafenden vermuthen lassen, daß er an körperliche Arbeiten nicht gewöhnt sey. Berlin den 15. Septb. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

7.

Die Einsendung der Criminal Erkenntnisse zur Confirmation des Justiz-Ministerii betreffend.

a.

Extract des Rescripts des Justiz-Ministerii, an die Regierung zu Kalisch.

ꝛc. Was übrigens Eure gethane Anfrage wegen Einsendung der Erkenntniße, worinn auf den Verlust des Adels erkannt worden, zur Bestätigung, anbe-

langt, so beruhet es auf einem allgemein beobachteten Grundsatze, daß alle Erkenntnisse, welche auf Verlust von Ehren, Würden und Stand gerichtet sind, und überhaupt Ehrenstrafen enthalten, eingeschickt werden müßen, wonach ihr Euch künftig zu achten habt.

Berlin den 23ten März 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

b.

Extract des Rescripts des Justiz-Ministerii an die Westpreußische Regierung.

Uebrigens dienet Euch auf die mittelst Berichts v. 18ten April c. gethane Anfrage, hierdurch zur Resolution, daß wenn ein bisheriger Preußischer Unterthan mit der Landesverweisung bestraft wird, das Erkenntniß zur Bestätigung eingeschickt werden muß; daß aber wenn solche gegen einen ausländischen Vagabonden erkannt worden, in welchem Falle sie mehr eine Polizey-Maaßregel als Strafe ist, die Bestätigung nicht erfordert wird.

Berlin den 14ten Juny 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

8.

In welchen Fällen Acta an das Criminal-Departement einzusenden sind, wenn ein Mensch durch die Handlung eines andern oder durch Selbstmord sein Leben verloren hat.

Extract des Rescripts des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Glogau.

Was demnächst die in Eurem Bericht vom 31ten v. M. enthaltene Anfrage betrifft:

Ob Ihr künftig in allen und jeden Fällen, wo ein Mensch sein Leben verloren hat, es sei durch das Factum eines andern, oder durch Selbstmord, oder durch einen bloßen Zufall, die Acten an das Criminal-Departement des Staats-Ministerii einzusenden habet?

so wollen Wir Euch auf die Verordnung wegen des Verfahrens bei Auffindung todter Menschen Körper vom 26. Mai 1795 verweisen. Nach den deutlichen Vorschriften derselben hat es kein Bedenken,

1) daß ein jeder Todesfall der nur irgend einer richterlichen Recherche unterworfen ist, dem Landes-Justiz-Collegio mit Einreichung der Acten angezeigt werden muß;

2) daß es der Einsendung der Acten an das Criminal-Departement nur dann bedarf, wenn

eine Obduction des Körpers durch Sachverständige geschehen, und

3) daß diese nöthig ist, wenn der Körper in einem neugebohrnen Kinde besteht, oder die äußere Besichtigung den mindesten Verdacht erregt, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder wenn der Tod auch nur wahrscheinlich auf oder durch vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten erfolgt ist.

Hiernach beantwortet sich Eure Anfrage dahin von selbst, daß, da es bei offenbar sich per accidens ereignenden Todesfällen keiner Obduction bedarf, auch kein Bericht an das Criminal-Departement nothwendig ist, daß aber in allen übrigen Fällen, bis auf den Selbstmord, die Einsendung der Acten geschehen muß.

Was nun den Selbstmord betrifft, so ist zwar nach §. 8. der Verordnung vom 26sten Mai 1795, in sofern derselbe auf oder durch kein vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten erfolgt ist, die Einsendung der Acten hieher nicht erforderlich. Diese Vorschrift läßt sich indessen schwer anwenden. In vielen Fällen ist es ungewiß, ob der Tod durch Selbstmord, oder von einem anderen verübt worden; noch schwieriger ist es, zu bestimmen, ob nicht Mißhandlung oder andere strafbare Handlungen eines Dritten den Selbstmord veranlaßt haben, wozu denn noch kommt, daß in den meisten Fällen zur Rettung dergleichen unglücklicher Personen Aerzte oder Chirurgi herbei gerufen werden, mit deren Zuziehung

sodann das Gericht gewöhnlich die Untersuchung, und eo ipso eine Obduction sogleich vornimmt. Bei dieser unsicheren Anwendung des Gesetzes, sind die meisten Gerichte bei der bisherigen Observanz geblieben und haben ohne Unterschied der Fälle alle über Selbstmorde verhandelte Acten, hieher eingeschickt. Wir sind indessen, da Ihr nach Eurer Anzeige solches bisher nicht gethan habt, zufrieden, daß Ihr Euch auch hierinn nach der Verordnung vom 26ten Mai 1795 richtet, verordnen aber hiermit, daß ohne Unterschied des Falles, alle über einen in Gefängnissen oder Strafanstalten vorgefallenen Selbstmord verhandelte Acten künftig eingeschickt werden sollen, weil diese Selbstmorde gewöhnlich in der Nachläßigkeit der Unterbeamten ihren Grund haben, durch Einsendung der Acten zur Entdeckung der in jenen Anstalten herrschenden Mißbräuche geführt wird, und der Staat den verhafteten Personen, welche sich oft außer Stande befinden, ihr Recht gehörig zu verfolgen, vorzüglich nachdrücklichen Schutz gegen alle Bedrückungen, wodurch sie zur Verzweifelung gebracht werden können, schuldig ist.

Hiernach habt Ihr Euch dahero in etwanigen künftigen Fällen zu achten.

Berlin den 10ten Septbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

9.

Ueber das Verfahren bei Einziehung der Criminal Kosten.

Extract des Rescripts des Justiz-Ministerii an das Criminal-Collegium zu Posen.

Fr. W. K. U. ꝛc. Bei dieser Veranlassung eröfnen Wir Euch daß unterm 11ten Oktober 1801 zwischen dem Groß-Kanzler und dem General-Directorio die Vereinigung getroffen worden, daß die Landes Justiz-Collegia zwar wegen der Criminal-Kosten den ersten Zahlungs-Befehl an die Magisträte erlassen, daß aber, wenn binnen der bestimmten Frist keine Zahlung erfolgt, die Cammern um Anweisung des Geldes ersucht werden, also die Landes Justiz-Collegia nicht die Execution verfügen.

Berlin den 18. Septbr. 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

VII.

Anfragen und Rescripte die anzusetzende Gerichts-Gebühren betreffend.

1.

Die Gebühren für militairische Executions Commando's betreffend.

Rescript an die Preußische Landes-Justiz-Collegia.

Fr. W. K. U. ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß in Gemäßheit einer zwischen dem Ober Krieges Collegio und dem General-Directorio getroffenen Uebereinkunft, die Executions-Gebühren für militairische Executions-Commandos dahin bestimmt worden, daß künftig für jeden Gemeinen 4 ggr. pro Tag, und für jeden Unteroffizier 6 ggr. pro Tag angenommen, und diese Gebühren vom dritten und folgenden Tagen verdoppelt werden, die Exequendi auch dabei verbunden sein sollen, dem Commando auf Verlangen freie Kost, so wie sie solche selbst genießen, zu geben,

in welchem Falle aber dem Commando dafür ein Abzug von 1 ggr. pro Mann und Tag von den Executions-Gebühren gemacht wird, und daß die commandirten Offiziers, außer der Marsch-Entschädigung, welche für den Offizier auf 8 ggr. pro Meile bestimmt ist, 2 Rthlr. pro Tag, welche von dem Staabs-Capitain ab, bey den höhern Graden verdoppelt werden, erhalten sollen.

Berlin den 8. November 1804. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

2.

Ueber das Verfahren bei Portofreigehenden Ausfertigungen.

Circular an die Landes-Justiz-Collegien.

Fr. W. K. U. rc. Es ist durch das Circular-Rescript vom 20ten Dezember 1763 ausdrücklich festgesetzt, daß bei den Portofrei zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Portofreiheit bezeugende specielle Inhalt außerhalb auf dem Couvert bezeichnet, mithin die bloße Rubrik: H. S. oder ex officio, hierunter niemals für zureichend angenommen werden soll. Diese Vorschrift ist aber nach dem Bemerken des General Post-Amts nicht immer gehörig beobachtet worden, und es ergehet daher an Euch der gnädigste Befehl, nicht nur darauf in Zukunft strenge zu halten, sondern auch,

da den Canzellisten nicht hinreichende Sachkenntniß zugetrauet werden kann, den expedirenden Secretairen aufzugeben, jedesmal auf der ersten Seite des Concepts

die specielle Rubrik, welche das Mundum demnächst auf dem Couvert führen soll,

zu verzeichnen.*)

Da auch nicht alle ex officio oder Stempel und Gebührenfrei ergehende Ausfertigungen auch zur Portofreiheit geeignet sind; so muß in Fällen dieser Art, von dem Expedienten auf dem Concept neben den Worten: ex officio, der Beisatz, doch nicht Portofrei, gesetzt, und sodann von der Canzley auf dem Couvert die Bezeichnung: ex officio, weggelassen werden; weshalb Ihr gleichfalls das Nöthige zu veranlaßen habt.

Berlin den 26. Januar 1805. A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Zweiter Abschnitt. Historischen Inhalts.

Dritter Abschnitt. Für practisch juristische Abhandlungen bestimmt. vacant.

*) Anmerkung. Durch ein späteres Circular-Rescript vom 2. März 1805. ist noch näher verordnet, daß auch die Rubrick, H. J. S. (herrschaftliche Justiz-Sache) nicht hinlänglich sei, sondern der Gegenstand speciell angegeben werden soll, z. B. herrsch. J. Einrichtungs S., herrsch. J. Tabellen S, herrsch. J. Hypotheken S.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Der Gesetzgebung gewidmet.

I. Anfragen und Rescripte, welche sich auf das Allgemeine Landrecht beziehen.

II. Ressort-Verfassung.

III. Anfragen und Rescripte welche sich auf die allgemeine Gerichts-Ordnung beziehen.

IV. Anfragen und Rescripte welche auf die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783. Bezug haben.

V. Anfragen und Rescripte welche auf die Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783. Bezug haben.

VI. Anfragen und Rescripte die Criminal-Justiz-Verfassung betreffend.

VII. Anfragen und Rescripte die anzusetzende Gerichtsgebühren betreffend.

Zweiter Abschnitt. Historischen Inhalts. vacat.

Dritter Abschnitt. Für practisch juristische Abhandlungen bestimmt. vacat.

Druckfehler.

Seite 273. v. o. Zeile 6. statt hervorgebracht lies hergebracht.
— 278. v. u. — 11. — sie l. diese
— 289. v. o. — 9. — die l. diese
— 293. — — — 14. — Th. 4. l. Th. 2.
— 297. v. u. — 4. ist das Wort, um, wegzustreichen
— 301. v. o. — 7. statt 150. l. 250.
— 330. — — — 14. — Berlin l. Brieg.
— 353. — — — 2. — verringerter l. verweigerter
— 364. — — — 1. — bestritten werden könne, l. bestritten werden kann, auf Geldstrafen erkannt werden könne,
— 409. v. u. — 2 — und demnächst mit l. und demnächst letztern mit
— 416. v. o. — 11 — zu c l. zu e.
— 428. v. u. — 4 — 45. l. 46.

